

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

5. BERICHT
über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1980)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A - 1092 Wien

Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
1980

5. Bericht

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

5. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1980)



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A - 1092 Wien

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1982 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A - 1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b;
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Bernd Stampfer, Institutsassistent.
Druck: RWF-Werbegesellschaft, Wattens
ISBN: 3 7003 03092

INHALTSÜBERSICHT

EINLEITUNG	7
I. ALLGEMEINER TEIL	9
1. Föderalismuspolitik	11
2. ‚Finanzieller‘ Föderalismus	22
3. Verfassungsentwicklung in Bund und Ländern	23
4. Föderalistisch wichtige Bundesgesetze und sonstige Rechtsvorschriften	26
5. Zustimmungsverweigerungen, Einsprüche und Anfechtungen	28
6. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	29
7. Zusammenarbeit der Länder	31
8. Zusammenarbeit von Bund und Ländern	32
9. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder	34
II. BESONDERER TEIL	37
A) FÖDERALISMUSPOLITIK	39
B) BUNDESBEREICH	93
1. Verfassungsentwicklung	93
2. Wichtige Bundesgesetze, Verordnungen und Staatsverträge	98
3. Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art. 97 und 98 B-VG und Anfechtung von Landesgesetzen	104
4. Tendenzen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	108
C) LANDESBEREICH	129
1. Verfassungsentwicklung	129
2. Wichtige Landesgesetze und -verordnungen	134
3. Anfechtung von Bundesgesetzen	156
4. Zusammenarbeit der Länder	157
D) ‚FINANZIELLER‘ FÖDERALISMUS	191
E) ZUSAMMENARBEIT VON BUND UND LÄNDERN	201
1. Gemeinsame Einrichtungen	201
2. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung und -vollziehung	206
3. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern	209
F) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT DER LÄNDER	215
G) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG	225
LITERATUR ZU FÖDERALISMUS UND BUNDESSTAAT	233

EINLEITUNG

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- b) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- c) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, Journalisten, Interessensvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Gemäß § 8 des Vertrages über die Errichtung des Instituts hat der Institutsdirektor jährlich den Landesregierungen und den Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich zu erstatten.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 5. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1980) in vorliegender Fassung in seiner Sitzung am 14. Dezember 1981 genehmigt.

Bisher sind vier Föderalismusberichte über die Jahre 1975-1976, 1977, 1978 und 1979 erschienen.

Wie bereits beim 3. Föderalismusbericht wurde dem im Allgemeinen Teil (Seiten 1 - 35) veröffentlichten 5. Föderalismusbericht ein Besonderer Teil (Seiten 37 - 232) beigegeben. Bei diesem handelt es sich um einen erweiterten Föderalismusbericht einschließlich Anmerkungen.

III.

Für Ihre Mithilfe darf den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt-Umfassende Landesverteidigung, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie-Sektion V und der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer gedankt werden.

I.
ALLGEMEINER TEIL

1. Föderalismuspolitik

- 1.1. Die Situation des Föderalismus in Österreich ist im Berichtsjahr 1980 durch eine immer stärker um sich greifende öffentliche Diskussion über den Föderalismus und seine Verwirklichung im Bundesstaat gekennzeichnet. Der Föderalismus wurde zu dem in der Öffentlichkeit wohl am meisten behandelten fundamentalen Verfassungsprinzip der österreichischen Staatsordnung. Höhepunkte der Föderalismusdiskussion im Jahre 1980 waren unter anderem die am 22. Jänner 1980 in Wien stattgefundene parlamentarische Enquete über „Föderalistische Vielfalt in der bundesstaatlichen Einheit“, die Föderalismus-Enquete des Vorarlberger Landtages am 28. Feber 1980, die Salzburger Veranstaltungen zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung am 22./23. April 1980 und vor allem auch die von der Bürgerinitiative „Pro Vorarlberg“ ausgelöste Vorarlberger „Volksabstimmung über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates“ am 15. Juni 1980.

Diese für den Föderalismus begrüßenswerte Entwicklung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß zumindest im Berichtsjahr noch keine substantiellen Verbesserungen der bundesstaatlichen Ordnung zu verzeichnen sind. Im Bereich der Verwirklichung des Föderalismus ist vielmehr immer noch die bisher bereits festgestellte „Doppelgesichtigkeit der Föderalismuspolitik“ bemerkbar. Kennzeichnend dafür ist die sich weiter hinziehende Behandlung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976, dessen auch nur teilweise Erfüllung der Bund von der Erfüllung seiner Gegenforderungen abhängig machte. Auch die mangelnde Bereitschaft des Bundes zur Anwendung des Instrumentes der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, vor allem auf dem Gebiete des Umweltschutzes, entspricht wohl kaum der gerade von seiten des Bundes häufig beschworenen Idee des kooperativen Föderalismus.

- 1.2. Der bedeutendste Anstoß zur öffentlichen und umfassenden Diskussion über den Föderalismus und seine Verwirklichung ging zweifellos von der bereits in der 2. Hälfte des Jahres 1979 in Aktion getretenen Bürgerinitiative „Pro Vorarlberg“ und der dadurch ausgelösten Vorarlberger Volksabstimmung aus. Im Vorarlberger Volksentscheid vom 15. Juni 1980 wurden die Vertreter des Landes Vorarlberg mit großer Stimmenmehrheit aufgefordert,

„mit dem Nationalrat und mit der Bundesregierung in - auch den anderen Ländern offenstehende - Verhandlungen mit dem Ziel“ einzutreten, „im Rahmen des österreichischen Bundesstaates dem Land (den Ländern) mehr Eigenständigkeit und den Gemeinden eine Stärkung ihrer Stellung im Sinne der nachfolgend angeführten 10 Punkte zu sichern“ (Abstimmungstext).

Die 10 Punkte zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates enthielten vor allem die Forderung nach mehr Länderkompetenzen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, der Bügernähe und der Effizienz. Danach sollen „Angelegenheiten, die vom Land selbst besorgt werden können, ... in seine Zuständigkeit fallen, um so die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Verhältnisse im Land besser berücksichtigen zu können, die kulturelle Vielfalt zu gewährleisten und die Staatstätigkeit möglichst kostengünstig zu gestalten“. Weitere Forderungen betrafen den Abbau von Bevormundungen der Länder durch den Bund (die Bundesverfassung), den finanziellen Föderalismus, die Stärkung des Bundesrates und die Stärkung der Rechte der Gemeinden gegenüber der Landes- und vor allem auch der Bundesgesetzgebung.

Einen Zwischenerfolg auf dem Weg zu Verhandlungen mit dem Bund erreichte Landeshauptmann Dr. KESSLER durch den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Oktober 1980 in Graz auf Einbeziehung des 10-Punkte-Programmes der Vorarlberger Volksentscheidung in die Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976.

- 1.3. In Tirol überreichte am 13. Juni 1980 die *Bürgerinitiative „Pro Tirol - für ein Österreich der Bundesländer“* dem Tiroler Landtagspräsidenten THOMAN eine Petition:

Diese enthielt folgendes Ersuchen:

„Der Tiroler Landtag wolle im Hinblick auf die Entstehung des modernen Österreich als einem freiwilligen Bund aus selbständigen Ländern, sowie die seit mehr als 600 Jahren wiederholt verbrieften Eigenständigkeiten und Landesfreiheiten Tirols, eine entsprechende Resolution fassen, sodaß die Landesregierung dem Bund gegenüber die Tiroler Interessen verstärkt vertreten und erfolgreich durchsetzen kann. Diese Resolution soll grundsätzlich folgenden Inhalt haben.“

Der vorgeschlagene Inhalt der Landtagsresolution umfaßte - in vier Punkten - die drei Problembereiche: Stärkung der Länderkompetenzen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, Neuregelung der Staatsorganisation, insbesondere des Bundesrates, und Begleitmaßnahmen. In einer Schlußbemerkung wird noch auf die Europäische Einigung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder (Arge Alp) hingewiesen.

Diese Petition wurde vom Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 2. Juli 1980 dem Rechts- und Gemeindevorschauß zugewiesen

- 1.4. Der offizielle Höhepunkt der Föderalismusdiskussion im Bundesbereich war zweifellos die *Enquete des Nationalrates* am 22. Jänner 1980 zum Thema „Föderalistische Vielfalt in der bundesstaatlichen Einheit“. Der erste Teil der

Enquete war vier Referaten zum Thema Föderalismus vorbehalten, während der zweite Teil der Enquete von Debatten bestritten wurde.

Im ersten Referat befaßte sich Sektionschef Dr. ADAMOVICH mit der Entwicklung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Zweiten Republik. Univ.Prof.Dr. PERNTHALER analysierte im nächsten Referat das Forderungsprogramm der Bundesländer vom Standpunkt der Bundesstaatstheorie und der grundlegenden Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung aus. Möglichkeiten der Weiterentwicklung der österreichischen Finanzverfassung behandelte Vizekanzler Dr. ANDROSCH im dritten Vortrag. Zur Weiterentwicklung der Finanzverfassung führte er im wesentlichen nur aus, daß es „verfrüht“ wäre, „einen umfassenden Vorschlag für eine Reform der Finanzverfassung vorzulegen, ehe nicht das Ergebnis der Diskussion über die Aufgabenteilung vorliegt“. Der Tendenz nach könne der Schwerpunkt in erster Linie nur in der Verbesserung der Stellung der Gemeinden liegen. Im vierten und letzten Referat legte Univ.Prof.Dr. FRÖHLER Gedanken zur Ausweitung der Gemeindeautonomie dar.

Den Reigen der insgesamt 29 *Debattenredner* eröffneten die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. MOCK (ÖVP), Dr. FISCHER (SPÖ) und Dr. FRISCHENSCHLAGER (FPÖ) - offensichtlich als Hauptredner der drei im Nationalrat vertretenen Parteien. Alle drei Redner bekannten sich zum Föderalismus unter Einbezug der Gemeinden, setzten teilweise aber die Schwerkichte anders. Für MOCK hatte „die Durchführung des Länderförderungsprogrammes 1976 Priorität“, während FISCHER die föderalistische Weiterentwicklung vor allem auch in der Demokratisierung der Bezirksverwaltung sah. FRISCHENSCHLAGER setzte sich insbesondere für eine stärkere „Effizienz der legislatorischen Beteiligung der Länder“ und damit für eine „grundlegende Reform des Bundesrates“ ein.

Von den anwesenden *Landeshauptmännern* meldeten sich der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. KESSLER, der Salzburger Landeshauptmann Dr. HASLAUER, der Tiroler Landeshauptmann WALLNÖFER, der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. RATZENBÖCK, der steiermärkische Landeshauptmann Dr. NIEDERL und der niederösterreichischen Landeshauptmannstellvertreter Mag. LUDWIG zu Wort.

KESSLER befaßte sich in seiner Wortmeldung mit den Grundlagen des Föderalismus und meinte abschließend, daß es das Bestreben aller an der Reformdiskussion Beteiligten sein sollte, „unsere Bundesverfassung mit neuem und vor allem mit mehr föderalistischem Geist zu erfüllen“.

In den Mittelpunkt seiner Ausführungen stellte HASLAUER den Bundesrat und nannte zehn Grundanliegen zu dessen Reform.

WALLNÖFER ging schwergewichtig auf das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 ein und kritisierte die Haltung des Bundes: Mit den Forde-

rungsprogrammen wollten die Länder eine gegenläufige Entwicklung zum laufenden Zentralismus einleiten; mit den Gegenforderungen des Bundes gehe „der Weg wieder in die entgegengesetzte Richtung“.

Das Hauptthema von RATZENBÖCK war der finanzielle Föderalismus, insbesondere die Krankenanstaltenfinanzierung und der Finanzausgleich. Er verlangte, daß den Ländern ein echtes Mitspracherecht im Finanzausgleich gegeben werde und unterstrich gleichzeitig die Bereitschaft der Länder zur politischen Mitverantwortung für die Abgabeneinhebung.

NIEDERL widmete seinen Debattenbeitrag dem Thema Föderalismus und Gemeinde. Er nannte dabei konkrete Ansatzpunkte für eine Stärkung der Gemeindeautonomie.

Aus der Reihe der *weiteren Debattenbeiträge* sollen noch die Ausführungen des Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes REITER erwähnt werden. Reiter begrüßte die Einbeziehung der Gemeinden in die Föderalismusdiskussion. Es gehe dabei in erster Linie nicht um eine Ausweitung der Gemeindeautonomie, sondern um die Ausweitung der Möglichkeiten zur Finanzierung der gigantisch gewachsenen Gemeindeaufgaben und um die Möglichkeit der Mitwirkung in allen die Gemeinden berührenden Fragen. Zum Schluß seiner Wortmeldung nannte er die vom Standpunkt der Gemeinden gegen eine Demokratisierung der Bezirksverwaltung sprechenden Gründe.

- 1.5. Eine *Föderalismus-enquete* veranstaltete auch der *Vorarlberger Landtag* am 27. Feber 1980 in Bregenz. In seiner Begrüßungs- und Eröffnungsansprache umriß Landtagspräsident Dr. PURTSCHER als Vorsitzender den Charakter dieser Enquete dahingehend, daß diese eine Informationsveranstaltung des Landtages im Sinne des § 52 Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages zu den drei Themenkreisen „Stellung der Länder als Gliedstaaten und Kompetenzverteilung“, „Finanzen im Bundesstaat“ und „Stellung der Länderkammer“ darstelle, welche eine weitere Beratung der Bürgerinitiative Pro Vorarlberg ermöglichen und schließlich in einen dem Vorarlberger Volk in einer Volksabstimmung vorzulegenden Abstimmungstext münden solle.

Zum Themenbereich „*Stellung der Länder im Bundesstaaten*“ sprachen Univ.Prof.Dr. PERNTHALER, Sektionschef Dr. ADAMOVICH und Univ. Prof. Dr. MORSCHER. Den zweiten Themenkreis „*Finanzen im Bundesstaat*“ behandelten Univ.Prof.DDr. RUPPE, OR Dr. MEIRER und Ministerialrat Dr. SCHLUSCHE. Die Vortragenden zum dritten Themenkreis „*Bundesrat als Länderkammer*“ waren der Stellvertretende Vorsitzende des Bundesrates Univ.Prof.Dr. SCHAMBECK und Oberkommissär Dr. REITER.

Die Vorträge zu den einzelnen Themenkreisen waren begleitet von Diskussionen, bei denen es schwergewichtig um die dem jeweiligen Themenkreis zuzuordnenden Vorstellungen der Bürgerinitiative „Pro Vorarlberg“ ging.

- 1.6. Aus Anlaß der genau 60 Jahre früher (20. - 23. April 1920) in Linz stattgefundenen 2. Länderkonferenz fand am 22./23. April 1980 in Salzburg ein *Festakt des Bundes und der Länder* und ein Symposium zum *Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung* statt.

An diese Länderkonferenz erinnerte auch Landeshauptmann Dr. HASLAUER in seiner Begrüßungsansprache als Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz und ‚Hausherr‘. Er gab einen kurzen Abriß der Geschichte bis zur Entstehung der Republik aus der Sicht des Landes Salzburg und schilderte das Ringen um die Bundesverfassung, wobei er den Anteil der Länder an der Entstehung der Republik Österreich und der Bundesverfassung betonte. Zum Abschluß verwies er auf das Entstehen einer „eigenständigen föderalistischen Dynamik“ und umriß die Grundzüge der Länderforderungen im Föderationsprogramm der Bundesländer 1976. Er schloß mit einem Bekenntnis zu einem föderalistischen Österreich.

Die Festansprache hielt Bundespräsident Dr. KIRCHSCHLÄGER. Nach einer Würdigung der Leistungen der Generationen der Nachkriegsjahre 1918/20 und 1945 am Aufbau der Republik und am Zustandekommen der Bundesverfassung schilderte er geradezu minutiös den Kampf um die Bundesverfassung 1920. Er zeigte dabei auf, daß manche Probleme von damals noch heute bestehen, oder ihre Wurzel in der damaligen Zeit haben. Auch er hob den Beitrag der Länderkonferenzen am Entstehen der Bundesverfassung 1920 hervor und umriß den Rahmen für Änderungen der Bundesverfassung.

- 1.7. *Nationalrat und Bundesrat* gedachten in einer *gemeinsamen Festsitzung* am 1. Oktober 1980 des vor 60 Jahren erfolgten Beschlusses der Konstituierenden Nationalversammlung über die Erlassung des Bundes-Verfassungsgesetzes - genauer: des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird. Wenn auch in den Festreden von Nationalratspräsident BENYA und Bundespräsident Dr. KIRCHSCHLÄGER überwiegend andere (verfassungs)historische und (verfassungs)politische Probleme im Vordergrund standen, so wurde doch auch die Bedeutung des Föderalismus für Österreich hervorgehoben.
- 1.8. Die Föderalismusdiskussion fand ihren Niederschlag auch in *Föderalismusveranstaltungen der Parteien*. Spitzenpolitiker der Sozialistischen Partei Österreichs trafen sich am 16. Jänner 1980 nach einer Regierungsklausur in Mallnitz/Kärnten zu einer Föderalistustagung. Der Management-Club des Österreichischen Wirtschaftsbundes - einer Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei - veranstaltete am 11. Jänner 1980 in Salzburg eine Föderalismus-Enquete unter dem Titel „Neue Wege im kooperativen Bundesstaat“. Der Parlamentsklub und die Politische Akademie der Österreichischen Volkspartei luden zu einer Tagung der Bundesratsfraktion zum Thema

„Föderalismus heute. Österreichs Bundesstaatlichkeit im internationalen Vergleich“ am 21. - 23. September 1980 nach Graz ein.

- 1.8.1. An der *Föderalismustagung der Sozialistischen Partei Österreichs* am 16. Jänner 1980 in Mallnitz/Kärnten nahmen neben Bundesspitzenpolitikern auch alle sozialistischen Mitglieder der Landesregierungen teil. Im Zentrum der Tagung standen die drei wissenschaftlichen Referate von Sektionschef Dr. ADAMOVICH, Univ.Prof.Dr. ÖHLINGER und Senatsrat Dr. WALTER.

In einer Pressekonferenz anlässlich dieser Föderalismustagung äußerte sich Bundeskanzler Dr. KREISKY zum wiederholten Male dahingehend, daß der Föderalismus keine „Einbahnstraße“ sein könne. Es werde nicht nur darüber diskutiert werden, welche neuen Kompetenzen die Länder wollen, sondern auch darüber, welche Kompetenzen besser von den Ländern an den Bund gegeben werden sollten. KREISKY charakterisierte die Föderalismustagung als „Beginn einer sehr breiten Diskussion“. Sehr ausführlich nahm Kreisky zur Frage der Demokratisierung der Bezirksverwaltung Stellung, zu der er sich uneingeschränkt bekannte.

- 1.8.2. Die *Föderalismus-Enquete des Management-Clubs* fand am 11. Jänner 1980 in Salzburg statt. Sie umfaßte insgesamt acht Vorträge von Wissenschaftlern und Politikern und eine daran anschließende Podiumsdiskussion. Vortragende waren Univ.Prof.Dr. WELAN, der Stellvertretende Bundesratsvorsitzende Univ.Prof.Dr. SCHAMBECK, Univ.Prof.Dr. PERNTHALER, der Bürgermeisterstellvertreter der Landeshauptstadt Salzburg BACHER, der Wiener Vizebürgermeister Dr. BUSEK, der Tiroler Landesrat Dr. BASSETTI, Univ. Ass.Dr. THÖNI und der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. STEIDL.

Eine weitere bedeutende Föderalismusveranstaltung der Österreichischen Volkspartei war die *Tagung ihrer Bundesratsfraktion* in Graz am 21. - 23. September 1980. An dieser Tagung nahmen, außer den der Österreichischen Volkspartei zugehörigen Bundesratsmitgliedern, vor allem auch Landespolitiker teil. Vorträge hielten der Abgeordnete zum Nationalrat Univ.Prof.Dr. ERMACROA, der Schweizer Univ.Prof.Dr. FLEINER, der deutsche Univ.Prof.Dr. STERN, sowie der Bundesparteiohmann der ÖVP Dr. MOCK und der Salzburger Landeshauptmann Dr. HASLAUER.

- 1.9. *Landeshauptmänner und andere namhafte Landespolitiker* haben sich auch außerhalb der oben geschilderten parlamentarischen Enquete „Föderalistische Vielfalt in der bundesstaatlichen Einheit“ in zunehmendem Maße mit Problemen des Föderalismus befaßt. Die allgemeine Föderalismusdiskussion

hat zweifellos in nicht geringem Maße dazu beigetragen, daß föderalistische Äußerungen auf ein breiteres und wacheres Interesse gestoßen sind als bisher.

- 1.9.1. Aus Anlaß der am 18. Jänner 1980 von der Sozialistischen Partei Österreichs abgehaltenen Föderalismuskonferenz setzte sich zum Beispiel der Kärntner Landeshauptmann WAGNER in seiner Rundfunkansprache auch sehr eingehend mit Föderalismusfragen auseinander. In diesem Zusammenhang ging er auch auf die Bedeutung der Begriffe „Föderalismus“ und „Bundesstaatlichkeit“ ein und erläuterte die aus der Sicht der Länder damit zu verbindenden Zielsetzungen.
- 1.9.2. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. KESSLER äußerte sich unter anderem in einem Vortrag vor dem Österreichischen Gewerbeverein am 13. November 1980 in Wien besonders eingehend zum Föderalismus in Österreich. Ausgehend von der gegenwärtigen Föderalismusdiskussion, insbesondere dem Vorarlberger Volksentscheid, traf er einige grundsätzliche Feststellungen „zum Wesen und Prinzip des Föderalismus und zu dem mit dem Föderalismus aufs engste verbundenen Subsidiaritätsprinzip“ und zog daraus entsprechende Folgerungen. Für ihn sprechen vor allem drei Gesichtspunkte entscheidend für den Föderalismus:
„Er fördert die Demokratie. Er ermöglicht mehr Freiheit. Er begünstigt den Fortschritt.“
- 1.10. Das *Förderungsprogramm der Bundesländer 1976* nimmt in der Föderalismuspolitik weiterhin eine zentrale Stellung ein. Dessen bisherige (Nicht)Behandlung wurde in den vorangegangenen Föderalismusberichten geschildert. *Zur Erinnerung:* Das erste Gespräch zwischen Bundeskanzler Dr. KREISKY einerseits, Landeshauptmann WALLNÖFER und Landeshauptmann (Bürgermeister) GRATZ als Beauftragten der Länder andererseits über dieses Förderungsprogramm fand erst am 13. Dezember 1979 statt. Bereits anläßlich eines Journalistengesprächs am 10. Jänner 1978 hatten Bundeskanzler Dr. KREISKY und die damals mit Fragen des Föderalismus betraute Staatssekretärin im Bundeskanzleramt KARL erklärt, daß der Bund in verschiedenen Bereichen den Wünschen der Länder entgegenkommen könne, Föderalismus aber keine „Einbahnstraße“ sein dürfe. In diesem Sinne wurden nicht näher bestimmte Kompetenzwünsche des Bundes hinsichtlich Umweltschutz und Landarbeitsrecht geäußert. Diese Koppelungsstrategie wurde vom Bund inzwischen weiterverfolgt und durch Hinzunahme zusätzlicher Gegenforderungen ausgebaut. Die Länder haben diese dem Zweck des Förderungsprogrammes zuwiderlaufende Koppelungsstrategie des Bundes insoweit letztlich zur Kenntnis genommen, als von der Landeshauptmännerkonferenz am 30. Mai 1979 die Unterhändler Landeshauptmann (Bürgermeister) GRATZ und Landeshauptmann WALLNÖFER ersucht worden sind, „anläßlich ihrer Vorsprache beim

Herrn Bundeskanzler im Zusammenhang mit dem Länderförderungsprogramm auch das Problem Umweltschutz einzubeziehen, bzw. besonders zu behandeln“.

1.10.1. Im Berichtszeitraum 1980 wurden von seiten der Bundesregierung wiederholt *Gegenforderungen zum Förderungsprogramm der Bundesländer 1976* vorgebracht. Diese lassen sich etwa in folgende Gruppen einteilen:

- Kompetenzforderungen zulasten der Länder, vor allem auf dem Gebiete des Umweltschutzes, verbunden mit dem Schlagwort, daß Föderalismus keine „Einbahnstraße“ sein dürfe;
- Forderungen nach Stärkung der Gemeindeautonomie und Demokratisierung der Bezirksverwaltung, etwa nach dem Motto „Föderalismus darf nicht bei den Ländern enden“;
- Forderungen nach mehr Kontroll- und Minderheitsrechten in den Landtagen.

Die *Gegenforderungen des Bundes auf dem Gebiete des Umweltschutzes* sind die am häufigsten vorgetragenen und am konkretesten formulierten Kompetenzforderungen und sollen daher näher besprochen werden.

Zu Beginn des Jahres 1980 teilte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. SALCHER seine bereits im Nationalrat geäußerten Vorstellungen hinsichtlich der Änderungen *der Kompetenzen* auf dem Gebiete des *Umweltschutzes* zugunsten des Bundes den Landeshauptmännern mit. Danach sollte der Bund auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft in Gesetzgebung und Vollziehung für den „Sonderabfall“ und in der Grundsatzgesetzgebung für die (sonstige) „Abfallwirtschaft einschließlich der Abfallbeseitigung“ zuständig werden. Weiters sollte eine Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der „Angelegenheiten des Umweltschutzes, die über den Bereich einzelner Gebiete der Verwaltung oder über das Landesgebiet hinausgehen,“ geschaffen werden. Die Forderung nach einer Grundsatzkompetenz des Bundes in „Angelegenheiten der Nationalparks“ wurde als Gegenforderung zwar zusätzlich gestellt, war allerdings nicht ganz neu. Der Wunsch nach einem (Bundes)Umweltschutzanwalt und einem (Bundes)Umweltverträglichkeitsverfahren wurde in diesem Zusammenhang nicht geäußert, wohl aber bei anderen Gelegenheiten bekräftigt. Daß diese Kompetenzwünsche keineswegs so länderfreundlich sind wie Salcher dies anzunehmen schien, wurde bereits im vorangegangenen Föderalismusbericht kurz dargelegt. Auffallend ist auch, daß mit keinem Wort die Möglichkeit des von den Ländern mehrfach vorgeschlagenen Abschlusses einer *staatsrechtlichen Vereinbarung* gemäß Art. 15a B-VG in Erwägung gezogen wurde. In der Fragestunde des Nationalrates vom 18. Dezember 1979 hatte Salcher noch eine gewisse Bereitschaft zur Unterzeichnung der bereits seit Jahren ausgehandelten Bund-Länder-Vereinbarung über die Begrenzung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes

im Heizöl angedeutet und gleichzeitig deren Modellcharakter für weitere Umweltschutzvereinbarungen herausgestellt. Aber nicht einmal zur Unterzeichnung dieser längst überfälligen Umweltschutzvereinbarung ist es wegen der mangelnden Bereitschaft des Bundes gekommen.

Die *Landeshauptmännerkonferenz* vom 22. Mai 1980 hat sich neuerlich zu einer Zusammenarbeit mit dem Bund in Fragen des Umweltschutzes ausdrücklich bereit erklärt. Der Bund solle seine bestehenden Kompetenzen aber voll ausschöpfen. Zur Koordinierung bestimmter Angelegenheiten seien die Länder zu Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG bereit. Zur Sichtung der bestehenden Regelungen des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Umweltschutzes wurde vorgeschlagen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zu bilden. Diese gemeinsame Arbeitsgruppe trat auch am 24. November 1980 in Klosterneuburg zusammen. Ihr wurde eine von Sektionschef Dr. PINDUR ausgearbeitete Studie „Eine Strategie für den österreichischen Umweltschutz“ vorgelegt. Im Vorwort erklärte Bundesminister Dr. SALCHER, daß er mit der Grundtendenz dieser Ausführungen übereinstimme und lediglich in Detailfragen unterschiedliche Auffassungen für möglich halte. Eine weitere Besprechung wurde für die erste Jännerhälfte 1981 in Aussicht genommen.

Die *Gegenforderungen bezüglich der Stärkung der Gemeindeautonomie und der Demokratisierung der Bezirksverwaltung* wurden von seiten des Bundes gegenüber den Ländern - zumindest offiziell - im Berichtsjahr 1980 noch nicht konkretisiert.

Die Länder haben übrigens - was in der Föderalismusdiskussion von seiten des Bundes, aber teilweise auch von seiten der Gemeinden gerne übergangen wird - bereits im Forderungsprogramm der Bundesländer Forderungen zugunsten der Gemeinden gestellt. Das gilt vor allem hinsichtlich der „Forderungen in Finanzangelegenheiten“.

Während somit den Ländern nicht erst durch den Bund klargemacht werden mußte, daß der ‚Föderalismus nicht bei den Ländern endet‘, ist die Haltung der Länder - übrigens auch der sozialistisch dominierten - gegenüber der Forderung nach einer Demokratisierung der Bezirksverwaltung ablehnend. Das deckt sich aber auch mit der überwiegenden Auffassung der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden, wie sie der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes REITER anlässlich der Föderalismus-Enquete des Nationalrates bekanntgab. Selbst der Beschluß Nr. 3 „Region“ des Österreichischen Städtebundes vom Städtetag 1978 bringt, wenn auch sehr unbestimmt, Ablehnung zum Ausdruck. Auch in der Regierungspartei selbst besteht keine Übereinstimmung über die Demokratisierung der Bezirksverwaltung.

Die *Forderung nach mehr Kontroll- und Minderheitsrechten* in den Landtagen steht wohl nur in einem sehr losen Zusammenhang mit dem Födera-

lismus - etwa über den ‚Umweg‘, daß eben Föderalismus ein Mehr an Demokratie bringt. In diesem Sinne kann ein Ausbau der Kontroll- und Minderheitsrechte in den Landtagen zweifellos nur begrüßt werden.

Die Gegenforderung nach mehr Kontroll- und Minderheitsrechten in den Landtagen folgte einer vom sozialistischen AbgzNR Dr. FISCHER und Genossen eingebrachten und vom *Nationalrat* mit den Stimmen der sozialistischen und freiheitlichen Abgeordneten am 18. Juni 1980 beschlossenen *Entschließung*:

„Im Interesse eines gleichmäßigen Ausbaues der Kontroll- und Minderheitsrechte in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder wird die Bundesregierung ersucht, in die Gespräche über das Bundesländerforderungsprogramm auch den Vorschlag einzubringen, daß in den österreichischen Bundesländern - soweit noch nicht vorhanden - Kontrollinstanzen und Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden, die den im Nationalrat bereits bestehenden Möglichkeiten entsprechen. Darüber hinaus soll in geeigneter Weise angestrebt werden, daß bei Kontroll- und Untersuchungsausschüssen Vertreter jener Partei, die in dem betreffenden Bundesland den Landeshauptmann stellt, nicht den Vorsitz innehaben.“

Diese Entschließung befaßt sich mit einer Angelegenheit der Verfassungsautonomie der Länder und dokumentiert wieder einmal die im Bundesbereich anzutreffende Ansicht, daß dem Bund eine Aufsicht über die Länder zustehe - eine Ansicht, die mit dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs nicht vereinbar ist. Festzuhalten ist jedenfalls, daß bei Anwendung einer durchschnittlichen Betrachtungsweise die Minderheits- und Kontrollrechte im Bereich der Länder gegenüber jenen im Bereich des Bundes nicht zurückbleiben und daß insbesondere jene Einrichtungen der Kontrolle der Gesetzgebung und der Vollziehung, die dem Volke selbst zustehen, in den Ländern durchschnittlich weiter ausgebaut sind als im Bund. Ausgesprochen bedenklich ist aber, daß die Entschließung ganz offensichtlich die von der Situation im Bund abweichenden Regierungssysteme in den meisten Ländern nicht berücksichtigt. Während im Bund eine Einparteiengregierung besteht, bestehen in den meisten Ländern - von den Landesverfassungen vorgeschrieben - Konzentrationsregierungen aus Vertretern der in den Landtagen in entsprechender Stärke vertretenen Parteien. Das bedingt zumindest andere Formen der Kontroll- und Minderheitsrechte. Eine Diskussion über die Kontroll- und Minderheitsrechte wäre sowohl im Bereich des Bundes als auch im Bereich der Länder unabhängig von der Föderalismusdiskussion zu führen.

- 1.10.2. Am 3. Jänner 1980 fand in Salzburg eine *Konferenz der sechs der Österreichischen Volkspartei angehörenden Landeshauptleute* statt. Daran teilgenommen haben auch die von der Österreichischen Volkspartei gestellten Landeshauptmannstellvertreter der drei von der Sozialistischen Partei

Österreichs dominierten Ländern sowie der Bundesparteiobmann der Österreichischen Volkspartei Dr. MOCK. Eines der zwei Hauptthemen war das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976. In einer Pressekonferenz legten der niederösterreichische Landeshauptmann MAURER als Vorsitzender und der Tiroler Landeshauptmann WALLNÖFER sowie der Bundesparteiobmann Dr. MOCK das Ergebnis der Konferenz dar.

Über das von allen Ländern getragene Forderungsprogramm hinaus soll ein Arbeitsausschuß ein *erweitertes Forderungsprogramm* erstellen. Für dieses soll dann auch die Unterstützung der übrigen Länder gewonnen werden. Beschlossen wurde weiters die Einsetzung von drei Arbeitsgruppen für die Bereiche Bundesrat, Umweltschutz und Gemeindeautonomie.

MAURER und WALLNÖFER forderten dabei auch eine Stärkung der Finanzhoheit der Länder und unterstrichen gleichzeitig die Bereitschaft zur politischen Verantwortung dafür. Abgelehnt wurde die von der Sozialistischen Partei geforderte Demokratisierung der Bezirksverwaltung.

- 1.10.3. Das zweite *Gespräch über das Forderungsprogramm* der Bundesländer 1976 auf höchster Ebene - also zwischen Bundeskanzler Dr. KREISKY einerseits und Landeshauptmann WALLNÖFER und Landeshauptmann (Bürgermeister) GRATZ andererseits - seit 1976 (!) fand am 9. Juni 1980 in Wien statt. Die Vorbereitung dieses Gespräches war auch eines der Hauptthemen der Landeshauptmännerkonferenz am 23. Mai 1980 im Schloß Fuschl in Salzburg gewesen. Verhandlungen über das Forderungsprogramm fanden im Berichtsjahr auch mit dem für Föderalismusfragen zuständigen Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. LÖSCHNAK und verschiedenen Bundesministern statt. Keine Gespräche erfolgten mit dem Finanzminister, da offensichtlich erst greifbare Verhandlungsergebnisse bezüglich der übrigen Fragen und die Volkszählungsergebnisse 1981 abgewartet werden sollten.

In einem Pressegespräch erklärten Landeshauptmann WALLNÖFER und Landeshauptmann (Bürgermeister) GRATZ zum Ergebnis der Verhandlungen mit Bundeskanzler Dr. KREISKY vom 9. Juni 1980, daß dieser durchaus Bereitschaft gezeigt habe, den Forderungen der Länder entgegenzukommen.

- 1.10.4. Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK hielt am 6. Oktober 1980 vor dem Hauptausschuß des Österreichischen Städtebundes einen Vortrag über „Aktuelle Forderungen der Länder und Gemeinden“ - ergänzen müßte man allerdings „sowie Gegenforderungen des Bundes“. In diesem Referat wurden zum erstenmal - zumindest in der Öffentlichkeit - auch die *Gegenforderungen des Bundes* etwas näher *präzisiert*. „Aus einer Vielzahl von Wünschen“ führte LÖSCHNAK folgende an:

- „1. Zuständigkeit des Bundes in Angelegenheiten des Umweltschutzes im Sinne der Festsetzung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten sowie verfahrensrechtlicher Regelungen (Umweltverträglichkeitsprüfung).
2. Bundeskompetenz für das Landarbeiterrecht im Sinne einer Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes.
3. Zuständigkeit des Bundes in Angelegenheiten des Sicherheits- und Normungswesens im Bereiche der Bauordnungen (Mindestsicherheitsstandard hinsichtlich feuer- und baupolizeilicher Vorschriften).
4. Neuverteilung der Zuständigkeiten im Bundesstraßenbau.
5. Bundeszuständigkeit hinsichtlich einer bundeseinheitlichen Organisation der Erwachsenenbildung.
6. Bundeskompetenz zur Organisation des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe bei Ereignissen überregionaler Bedeutung.
7. Bundeszuständigkeit hinsichtlich der Grundsätze für die Schaffung und Ausstattung von Naturparks (ein Initiativantrag 57/A liegt bereits im Nationalrat).
8. Sicherung, daß im Bereich der Länder ein Mindeststandard an Minderheiten- und Kontrollrechten in den Landtagen verwirklicht wird (Entschließung des Nationalrates vom 18. Juli 1980).“

Eine zugegebenermaßen nur grob wertende Abwägung der Länderforderungen des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 mit diesen Bundesgegenforderungen zeigt, daß die Koppelungsstrategie des Bundes die längst fällige und notwendige Stärkung der Länder und damit auch die Verbesserung der Bundesstaatlichkeit nicht bringen kann.

2. ‚Finanzieller‘ Föderalismus

Die Verteilung der Finanzmittel wird immer mehr zu einem *grundlegenden Problem* des Föderalismus in Österreich. Eine österreichische Besonderheit im Vergleich zu anderen Bundesstaaten ist dabei, daß der einfache Bundesgesetzgeber die Einnahmenverteilung bestimmt, wobei die Länder vom Bund noch dazu stärker abhängig sind als die Gemeinden.

Die Haushalte der Länder ohne Wien haben in Summe einen Umfang von ca. 30 % des Bundeshaushaltes. Die Länderbudgets stellen daher eine nicht unbedeutende Größe dar. Einnahmen- und Ausgabenzusammensetzung sind jedoch bei Bund und Ländern sowie Gemeinden verschieden.

Die mit dem Finanzausgleichsgesetz 1979 verbundenen *Veränderungen* sollten nach dem Finanzplan für den Bund pro Jahr Ausfälle von ca. 223 Mio. Schilling bringen; im Jahre 1980 waren es jedoch nur 168 Mio. Schilling. Nach dem Finanzplan waren für die Länder aber Ausfälle von 651 Mio. Schilling vorgesehen; das Jahr 1980 brachte jedoch für die Länder aber Ausfälle von 818 Mio. Schilling. Für die

Gemeinden mit Wien als Gemeinde war ein Mehrertrag von jährlich 174 Mio. Schilling eingeplant; demgegenüber brachte das Jahr 1980 für die Gemeinden mit Wien als Gemeinde einen Mehrertrag von 245 Mio. Schilling. Die Entwicklung ist für die *Länder* demnach *negativ*.

Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die ca. 95 % der Ländereinnahmen aus öffentlichen Abgaben darstellen, sind der politischen und rechtlichen Einflußnahme der Länder weitgehend entzogen. In den ersten beiden Jahren des Finanzausgleichsgesetzes 1979 zeigten sich diesbezüglich auch keine grob abweichenden Entwicklungen zwischen Bund und Ländern. Lediglich die Ertragsanteile der Gemeinden stiegen im Berichtsjahr 1980 gegenüber dem Vorjahr 1979 etwas überdurchschnittlich. Die Gemeindeertragsanteile hatten im Jahr 1979 gegenüber dem Jahr 1978 sogar eine überdurchschnittliche Steigerung erfahren. Dies vor allem deshalb, weil die Länder ersatzlos auf einen Teil der Landesumlage verzichtet haben.

Wie bereits in früheren Jahren erfolgten auch im Berichtsjahr 1980 verschiedentlich *Änderungen von Abgabengesetzen* durch den Bund, und zwar durch das Bewertungsänderungsgesetz 1979, die Einkommenssteuergesetznovelle 1979 und die Bundesmineralölsteuergesetznovelle. Diese steuerrechtlichen Maßnahmen brachten einen Plussaldo für den Bund und für die Gemeinden ohne Wien, Minussalden jedoch für die Länder ohne Wien und für Wien als Land und Gemeinde.

Ein besonders gravierender Umstand für die Länder sind schließlich noch die steigenden Betriebsabgänge der *Krankenanstalten*. Von den gesamten Betriebsausgaben ohne Investitionen des Jahres 1980 in der Höhe von 23,9 Milliarden Schilling sind 6,3 Milliarden Schilling nicht abgedeckt. Sie sind von den Krankenanstaltenträgern - das sind im wesentlichen die Länder und Gemeinden - neben deren Aufwendungen für Investitionen aufzubringen. Das Deckungsverhältnis verschiebt sich noch dazu weiter zu Lasten der Krankenanstaltenträger.

3. Verfassungsentwicklung in Bund und Ländern

- 3.1. Das Jubiläum „60 Jahre Bundesverfassung“ hätte Anlaß zu konkreten Schritten für eine *Reform der Bundesverfassung* geben können. Es reichte jedoch nur zu einer Zusammenfassung einiger Änderungen und Ergänzungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, die zum größten Teil von der „Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Vorschlägen zu einer Reform der Bundesverfassung“ angeregt worden waren, in einer am 21. Juli 1980 im Nationalrat eingebrachten Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Änderungen des Bundesverfassungsrechtes - von einer „Weiterentwicklung“ kann wohl kaum gesprochen werden - erfolgten im Berichtsjahr 1980 wiederum punktuell und ohne erkennbares Konzept durch Änderungen des Bun-

des-Verfassungsgesetzes selbst, durch Bundesverfassungsgesetze und vor allem auch durch Verfassungsbestimmungen und verfassungsändernde Staatsverträge.

Im Berichtsjahr ergangene *Bundesverfassungsgesetze* sind das Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juni 1980, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 - geringfügig - geändert wird, und das Bundesverfassungsgesetz vom 25. November 1980, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden.

Die im Berichtsjahr ergangenen *Verfassungsbestimmungen* in einfachen Bundesgesetzen dienten zumeist dazu, Bundeskompetenzen zulasten der Länder zu schaffen. Derartige - allerdings zeitlich befristete - ‚Bundessonderkompetenzen‘ enthalten die Novellen zu den sogenannten Wirtschafts- (lenkungs)gesetzen. Eine Bundeskompetenz wird jeweils auch in der Verfassungsbestimmung des Art. I der beiden Gesetze, mit denen eine Änderung des Zivildienstgesetzes erfolgte, begründet. Wohl dem immer wieder feststellbaren Wunsch nach einer - dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs widersprechenden - Bevormundung der Länder durch den Bund entspricht die Einbeziehung der Mitglieder der Landesregierung in die Unvereinbarkeitsregelungen des Bundesgesetzes vom 5. November 1980, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert werden, durch entsprechende Verfassungsbestimmungen.

Im Berichtszeitraum wurde auch der Abschluß von insgesamt 17 *Staatsverträgen mit verfassungsändernden Bestimmungen* vom Nationalrat genehmigt. Wenn durch diese auch durchwegs nicht in Länderkompetenzen eingegriffen wird, so berühren einige doch auch Länderinteressen.

Von den zumindest *materiell zum Bundesverfassungsrecht zu zählenden Rechtsvorschriften* seien erwähnt die Kundmachungen des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 1979 betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärungen der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 25 und des Artikels 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl.Nr. 210/1958) und betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärung der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch die gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBl.Nr. 434/1969), sowie die Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft.

- 3.2. Die *Verfassungsentwicklung in den Ländern* ist im Berichtszeitraum ebenfalls überwiegend durch punktuelle Änderungen gekennzeichnet, wenn auch ver-

einzelnt eher grundlegender Art. Unabhängig davon scheint aber in einzelnen Ländern an eine umfassendere und grundsätzlichere Reform der jeweiligen Landesverfassung gedacht zu werden. Das augenscheinlichste Beispiel dafür sind die Arbeiten zu einer völligen Neugestaltung der Landesverfassung in Burgenland.

Die Weiterentwicklung der Landesverfassungen erfolgte teils durch Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Landes-Verfassungsgesetzes, in gegenüber früher vermehrtem Maße aber auch - ähnlich wie im Bund - durch außerhalb desselben stehende Landesverfassungsgesetze und Landesverfassungsbestimmungen.

Änderungen oder Ergänzungen der Landes-Verfassungsgesetze erfolgten in den drei Ländern Salzburg, Steiermark und Tirol. Sie betrafen jeweils in unterschiedlicher Weise Bestimmungen über das Wahlrecht, die Immunität der Mitglieder des Landtages, die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft auch für den Landesbereich und anderes.

Hervorzuheben ist die Aufnahme einer *Präambel* in die *Tiroler Landesordnung* 1953 durch Landesverfassungsgesetz vom 2. Juli 1980. Diese lautet:

„Der Landtag hat kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt, in Anerkennung des Beitrittes des selbständigen Landes Tirol zum Bundesstaat Österreich und in Anerkennung der Bundesverfassung im Bewußtsein, daß

*die Treue zu Gott und zum geschichtlichen Erbe
die geistige und kulturelle Einheit des ganzen Landes,
die Freiheit und Würde des Menschen,
die geordnete Familie als Grundzelle von Volk und Staat*

die geistigen, politischen und sozialen Grundlagen des Landes Tirol sind, die zu wahren und zu schützen oberste Verpflichtung der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes sein muß, beschlossen.“

Die in einzelnen Ländern außerhalb des jeweiligen Landes-Verfassungsgesetzes erlassenen *Landesverfassungsgesetze* betrafen in zwei Fällen den Beitritt zur (Bundes)Volksanwaltschaft - so in Kärnten und Oberösterreich. Im Lande Salzburg erfolgte eine landesverfassungsgesetzliche Änderung des Salzburger Stadtrechtes 1966. Der niederösterreichische Landtag änderte durch ein Landesverfassungsgesetz die Verfassungsbestimmung des niederösterreichischen Geschäftsordnungsgesetzes 1979 über die Immunität der Abgeordneten.

Abgesehen davon, daß das eben erwähnte niederösterreichische Verfassungsgesetz die geänderte Bestimmung selbst als Verfassungsbestimmung bezeichnet, finden sich noch *Verfassungsbestimmungen* in der Salzburger Landesbeamten-gesetz-Novelle 1980 und im Burgenländischen Müllgesetz 1980.

Zumindest zum *materiellen Verfassungsrecht* zählen auch einige im Berichtszeitraum ergangene Ausführungsvorschriften zu Landesverfassungsgesetzen. So wurde in Wien in Ausführung von Aufträgen der Wiener Stadtverfassung ein ganzes Gesetzespaket mit direkt-demokratischen Instrumenten erlassen. Der niederösterreichische Landtag änderte mehrere Ausführungsgesetze zur NÖ Landesverfassung 1979 und erließ neu ein Ausführungsgesetz über den Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation. Weitere Änderungen von landesverfassungsgesetzlichen Ausführungsgesetzen erfolgten in Kärnten und in der Steiermark. Im letztgenannten Land wurden auch nähere Bestimmungen über den Schutz des steierischen Landeswappens erlassen. Unmittelbar gestützt auf Bundesverfassungsrecht und teilweise auch auf Landesverfassungsrecht ergingen in verschiedenen Ländern sowohl Verordnungen der Landesregierungen zur Organisation der Landesregierungen als auch Verordnungen der Landeshauptmänner zur Organisation der Ämter der Landesregierungen - nämlich in Tirol, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark.

Änderungen auf dem Gebiete des *Gemeinde(organisations)rechtes* und vor allem des Gemeindewahlrechtes erfolgten in Tirol, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark. In Niederösterreich kam es überdies zu einer Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes. Gemeindestrukturänderungen sind im Berichtsjahr nur in einem Fall in der Form einer Gemeindezusammenlegung und zwar in Niederösterreich durch eine freiwillige Vereinigung zweier Gemeinden zu verzeichnen. Weit häufiger waren Grenzänderungen, die durchwegs auf Grund von übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen der betroffenen Gemeinden erfolgten.

4. Föderalistisch wichtige Bundesgesetze und sonstige Rechtsvorschriften

Die im Dezember 1979 abgeschlossene *Bund-Länder-Vereinbarung über die Einsparung von Energie* hatte die Anpassung verschiedener Bundesrechtsvorschriften zur Folge. Diese Anpassung erfolgte durch eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 und durch die Erlassung einer Verordnung über energiesparende Maßnahmen bei der Verbesserung von Baulichkeiten in Ausführung des Wohnungsverbesserungsgesetzes. In sachlichem Zusammenhang mit der erwähnten Vereinbarung steht die in Ausführung des Einkommensteuergesetzes 1972 erlassene Verordnung über die Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und das Ausmaß des Wärmeschutzes, die sich allerdings teilweise nicht an den Inhalt der Vereinbarung hält und in Teilbereichen nichts anderes als ein von Finanzbehörden zu vollziehendes ‚Sonderbaurecht‘, das zumindest materiell in die Länderkompetenz auf dem Gebiete des Bauwesens eingreift, darstellt.

Auf *kompetenzrechtliche Bedenken* stoßen das Dampfkessel-Emissionsgesetz, das vor allem den Schutz der Umwelt vor Emissionen aus Dampfkesselanlagen - genauer

den dazu gehörigen Befeuerungsanlagen -, aber auch eine Einsparung von Energie beim Betrieb dieser Anlagen bezweckt, und die auf das Invalideneinstellungsgesetz 1969 gestützte Verordnung über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an begünstigte Invalide.

Der (Bundes)Kompetenztatbestand „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“, auf den sich das Dampfkessel-Emissionsgesetz weitgehend stützt, deckt nach überwiegender Meinung nur Regelungen über die Abwehr der vom Dampfkessel selbst ausgehenden Gefahren, nicht aber Regelungen über die Abwehr der von der hiezu verwendeten Befeuerung ausgehenden Gefahren oder Regelungen über Energieeinsparungsmaßnahmen bei der Befeuerung des Dampfkessels.

Die in der erwähnten Verordnung geregelte Ausstellung von Lichtbildausweisen an begünstigte Invalide ist - zumindest in dem vorgesehenen inhaltlichen Umfang - durch die (Sonder)Kompetenzbestimmung des Art. I Invalideneinstellungsgesetz nicht gedeckt.

Wie weitgehend der Bundesgesetzgeber bei der Handhabung der *Grundsatzgesetzgebungskompetenz* die Landesausführungsgesetzgebung in unzulässiger Weise vorherbestimmt, erweist sich unter anderem an zwei Bundesgesetzen auf dem Gebiete des Landarbeitsrechts. Ein Vergleich des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes mit dem Landarbeitsgesetz zeigt, daß zwischen den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des erstgenannten Gesetzes und den Grundsätzen des zweitgenannten Gesetzes kaum ein Unterschied in der Regelungsintensität besteht. Die wohl nicht mehr Grundsätzen entsprechende Vorausbestimmung der Landesausführungsgesetze beweist auch der Umstand, daß durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1980 der gleichzeitig geänderte § 71 um nicht weniger als 17 Paragraphen ergänzt worden ist.

Von föderalistischem Interesse sind immer wieder auch *organisatorische Rechtsvorschriften des Bundes*, weil sie zumeist - wenn auch nicht immer unmittelbar - rechtliche Auswirkungen auf die Länder haben. Rechtliche Auswirkungen haben zweifellos die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, da die Zollorgane bezüglich dieser Tätigkeiten der jeweils örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft - und somit einer Landesbehörde - gegenüber weisungsgebunden sind, und die Bestimmungen des (Bundes)Weinggesetzes über die Aufgaben usw. der von der Landesgesetzgebung einzurichtenden „Mostwäger“.

Eine *Zurückdrängung der mittelbaren Bundesverwaltung* erfolgte mit dem Volkszählungsgesetz 1980, da der Landeshauptmann nicht mehr das gesamte Zählmaterial, sondern nur mehr die Gleichschrift der Bezirksübersicht erhält und das Statistische Zentralamt unmittelbar mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen - also unter Ausschaltung des Landeshauptmannes - verkehren darf.

5. Zustimmungsverweigerungen, Einsprüche und Anfechtungen

5.1. Im Berichtsjahr 1980 hat die Bundesregierung formell in zwei Fällen die *Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG* verweigert. Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des (Kärntner) Katastrophenhilfegesetzes nur hinsichtlich der vorgesehenen Beiziehung der Bundesgendarmerie zu, verweigerte jedoch die Zustimmung zur ebenfalls vorgesehenen Mitwirkung der Bundespolizeibehörden. Ebenso verweigerte sie die Zustimmung zur Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie an der Vollziehung des Tiroler Campingplatzgesetzes. Übersehen werden darf auch nicht, daß durchwegs im Begutachtungsverfahren die Frage der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen vorab bereits geklärt wird. So hat etwa das Bundeskanzleramt im Begutachtungsverfahren zum - im Jahre 1981 kundgemachten - NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz mitgeteilt, daß die Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesgendarmerie nur hinsichtlich der Straftatbestände des § 74 Abs. 1 Z. 8, 9, 11 und 12 leg cit, nicht aber hinsichtlich der übrigen Straftatbestände des § 74 Abs. 1 leg cit erteilt werden werde. Einmal mehr zeigt sich hier wieder der Nachteil des bundesverfassungsgesetzlichen Verbots eigener Landes-Wachkörper.

5.2. *Einspruch gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG* erhob die Bundesregierung im Berichtsjahr 1980 in zwei Fällen, und zwar gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 25. März 1980 betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landesbeamtengesetz 1974 geändert wird (Landesbeamtengesetz-Novelle 1980), und gegen den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1980 betreffend ein Gesetz, mit dem das steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (4. KALG-Novelle).

Der Einspruch gegen den *Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages* betreffend die Landesbeamtengesetz-Novelle 1980 wurde von der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 20. Mai 1980 beschlossen. Der Salzburger Landtag hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1980 einen Beharrungsbeschluß im Sinne des Art. 98 Abs. 2 B-VG gefaßt. Die Novelle wurde inzwischen auch schon kundgemacht. Der Einspruch erfolgte „wegen Gefährdung von Bundesinteressen“, wobei der Bund eine seiner Meinung nach zu weit gehende Abweichung vom Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und eine seiner Meinung nach unzulässig weite Ermessensbestimmung beanstandete.

Den in ihrer Sitzung am 23. Dezember 1980 beschlossenen Einspruch gegen den *Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages* betreffend die 4. KALG-Novelle begründete die Bundesregierung mit Widersprüchen gegen Grundsätze des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes, mit der Berührung von Ausbildungsvorschriften des (Bundes)Ärztegesetzes, mit schwerwiegenden Bedenken aus der Sicht des (Bundes)Universitäts-Organisationsgesetzes und Bedenken aus Gründen des Datenschutzes.

- 5.3. Im Berichtszeitraum 1980 hat nur das *Land Salzburg eine Bundesrechtsvorschrift beim Verfassungsgerichtshof angefochten*, und zwar einige Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977. Der Grund für die Anfechtung liegt darin, daß Nebenerwerbsbauern mit einem Betrieb, der einen Einheitswert von mehr als 44.000,- S aufweist, trotz Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung hinsichtlich des Nebenerwerbes nach den angeführten Bestimmungen keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Die Verfassungswidrigkeit sieht die Salzburger Landesregierung in einem Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz und in einem Eingriff in das Eigentumsgrundrecht.

6. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes

- 6.1. Die *Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes* zeigte im Berichtszeitraum deutlich eine zunehmende Beachtung des bundesstaatlichen Prinzips und seiner Konsequenzen. Vor allem finden sich immer wieder deutliche Hinweise auf bisher kaum beachtete *allgemeine bundesstaatliche Auslegungsregeln*. So hat der Gerichtshof mehrfach betont, daß im Sinne des bundesstaatlichen Prinzips (Art. 2 B-VG) Bundeskompetenzen einschränkend auszulegen seien und auch die Bindungen der Länder aus der Grundsatzgesetzgebung (Art. 12 B-VG) restriktiv auszulegen seien. Soweit keine ausdrückliche grundsatzgesetzliche Regelung bestünde, sei der Landesgesetzgeber völlig frei und auch nicht an bundesrechtliche „Prinzipien“ oder gar Regelungen der einfachen Bundesgesetze unter dem Stichwort „Wahrung der Einheit der Rechtsordnung“ gebunden. Aus demselben Grund sei auch die ausnahmsweise Bundeszuständigkeit gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG einschränkend auszulegen: Im Zweifel sei eine Kompetenz des obersten Agrarsenates nicht anzunehmen, weil darin eine Beschränkung des Landesvollzugsbereiches - der die Regel sei - liege. Wiederholt wurde auch darauf hingewiesen, daß der Gleichheitsgrundsatz keine Anwendung im Verhältnis der Landesgesetze zueinander finden könne, weil hier dadurch die Selbständigkeit der Landesrechtsordnungen aufgehoben würde.

Völlig neu wurde im Berichtszeitraum aus dem bundesstaatlichen Prinzip eine unmittelbare Verfassungspflicht von Bundes- und Landesgesetzgebern abgeleitet, auf sachlich einschlägige Regelungen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften Bedacht zu nehmen. Hier wurde zum ersten Mal klar ausgesprochen, daß es eine *Verfassungspflicht zur Koordination* für die Gebietskörperschaften gibt.

Bis jetzt noch nicht durchgedrungen ist im Verfassungsgerichtshof das Bewußtsein, daß er auch dazu berufen ist, die *Landesverfassungen* als Maßstab anzuwenden und insbesondere über landesverfassungsrechtlich gewährleistete

te Rechte - im konkreten Fall über das Wahlrecht zum Landtag - zu judizieren.

- 6.2. Im Bereich der *Kompetenzverteilung* zeigen sich im Berichtszeitraum die widersprüchlichen, im ganzen aber eher negativen Auswirkungen der sog. „*Gesichtspunktetheorie*“ sehr deutlich: Da aus den zahlreichen Kompetenztatbeständen des Bundes fast immer irgendein „Gesichtspunkt“ gefunden wird, der zu einer Landeskompetenz in Beziehung steht, gibt es bald keine einzige Landesangelegenheit mehr, die nicht durch eine mehr oder weniger umfassende Bundesregelung durchlöchert wird. Der umgekehrte Vorgang ist im allgemeinen nicht so leicht möglich, weil „Gesichtspunkte“ für die Länder nur schwierig aus verstreuten verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Landeszuständigkeiten gewonnen werden können. Eine besonders negative Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Tendenz des Verfassungsgerichtshofes zur Versteinerung von Landeskompetenzen. Ein Beispiel für die positive Anwendung der Gesichtspunktetheorie findet sich im Berichtszeitraum in einem Erkenntnis des *Verwaltungsgerichtshofes*, wo klar festgehalten wird, daß der Landschaftsschutz auch gegenüber Bundesstraßen Landessache sei, weil dieser Gesichtspunkt in der Bundeszuständigkeit sicher nicht enthalten sei.

Fortgesetzt wurde im Berichtszeitraum die einschränkende Auslegung der Neuerungen, welche die B-VG-Novelle 1974 gebracht hat: Im Anschluß an ähnliche Erkenntnisse wird nämlich die Beschränkung des Landesdienstrechts durch die Ausnahmebestimmung des Art. 21 Abs. 2 B-VG ohne Zusammenhang mit der Grundkompetenz des Landes quasi als eine umfassende Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Bundes in dort genannten Angelegenheiten ausgelegt. Gleichfalls fortgesetzt wird die einschränkende Handhabung des ergänzenden Kompetenztatbestandes für den Landesgesetzgeber im Bereich des Zivil- und Strafrechtswesens (Art. 15 Abs. 9 B-VG). Der Ausdruck „erforderlich“ in dieser Bestimmung wird ganz klar im Sinne eines in der Verfassung gar nicht enthaltenen Vorranges der Bundesgesetzgebung verstanden. Allerdings hat der Gerichtshof auch klar festgehalten, daß die Kompetenz des Landesgesetzgebers unabhängig von allfälligen allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen sei und einen „freien Regelungsspielraum“ enthalte, der nicht zur „Anpassung ans allgemeine Zivilrecht“ verpflichtet. Im Berichtszeitraum wird die einschränkende Judikatur zu Art. 15 Abs. 9 B-VG auch auf die neue Ermächtigung, im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechtes Ausnahmebestimmungen zu schaffen (Art. 11 Abs. 2 B-VG), ausgedehnt.

- 6.3. Für die Länder bedeutsam ist auch die Rechtsprechung zu allgemeinen Prinzipien der Verwaltungsorganisation. Hier wird etwa die Rechtsprechung zur Organisationstypen „*Selbstverwaltung*“ fortgesetzt und das bereits früher erkannte Verfassungsgebot einer demokratischen Binnenorganisation näher

ausgelegt. Gleichfalls wird unmittelbar aus dem Begriff der Selbstverwaltung das Verfassungsgebot abgeleitet, die einschlägigen Organisationsgesetze „*autonomiefreundlich*“ auszulegen. In grundlegender Weise wird im Berichtszeitraum auch die in der Judikatur bereits bekannte „*Organisationsgewalt der Verwaltung*“ behandelt. Am Beispiel eines Vereines für die Datenverarbeitung aller Gemeinden eines Landes wird dargestellt, welch weiten Spielraum die Verwaltung im Bereich der „inneren Organisation“ hat und welche Grenzen ihr dabei aus der Verfassung gezogen sind. Neben dem Erfordernis der Wahrung der „äußeren Zuständigkeiten“ und der Rechtspositionen der betroffenen Bürger sei für den eigentlichen Organisationsbereich vor allem eine Ausrichtung der Verwaltung an den Grundsätzen der Verwaltungswirtschaft (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, vgl. Art. 126 b Abs. 5 B-VG) und am Gebot der Sachlichkeit (Art. 7 B-VG) geboten.

- 6.4. Aus dem Bereich der *Finanzverfassung* finden sich im Berichtszeitraum kaum grundsätzliche Entscheidungen. Hinzuweisen ist allerdings auf das in einem Erkenntnis wiederholte Prinzip der Finanzverfassung (§ 6 F-VG), daß Abgaben einer Gebietskörperschaft nicht durch andere Abgaben geschmälert werden dürfen. Wenngleich dieser Grundsatz im Hinblick auf den geringen Umfang der eigenen Abgaben der Länder kaum praktische Bedeutung hat, könnte das darin zum Ausdruck kommende *allgemeine Prinzip* der Finanzverfassung für den Finanzausgleich von großer Bedeutung sein: Es wäre nämlich daraus das *Verfassungsgebot der „Bedachtnahme auf fremde Abgaben(erträge)“ im Finanzausgleich* abzuleiten. Der Bund müßte sich danach bei der Handhabung seiner Befugnisse aus dem Finanzausgleich und bei der Bemessung der im Vergleich zu den übrigen Gebietskörperschaften übergroßen Bundesabgabenanteile vom Grundsatz der möglichsten Schonung der Substanz fremder Abgaben(-anteile) und ihrer Erträge leiten lassen!

7. Zusammenarbeit der Länder

- 7.1. Die Länder haben seit Jahren ein durchwegs *gut funktionierendes Instrumentarium für ihre Zusammenarbeit* entwickelt. Die Zusammenarbeit reicht von der gegenseitigen Information bis zum Abschluß unmittelbar rechtsverbindlicher Ländervereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG. Dazwischen erstreckt sich ein weites Feld politischer und administrativer Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit der Länder ist aber nicht nur auf die Zusammenarbeit der Länder untereinander beschränkt, sie erfaßt vielmehr - und wie es scheint in steigendem Maße - auch die Abstimmung des Verhaltens der Länder gegenüber dem Bund.

- 7.2. Im Berichtszeitraum fanden - wie üblich - zwei *Landeshauptmännerkonferenzen* statt, und zwar am 22. Mai 1980 im Schloß Fuschl im Lande Salzburg und am 27. Oktober 1980 in der Grazer Burg im Lande Steiermark. Weitere Konferenzen auf Regierungsebene waren die (politische) *Landeskulturreferentenkonferenz* vom 29. Oktober 1980 und die (politische) *Landesfinanzreferentenkonferenz* vom 13. November 1980. Beide wurden in der Grazer Burg in der Steiermark durchgeführt. Im Berichtsjahr 1980 fanden weiters vier *Landesamtsdirektorenkonferenzen* statt. Diese wurden am 16. April 1980 in Zell am See, am 30. September 1980 in Graz, am 20. November 1980 in Wien und am 19. Dezember 1980 in Salzburg abgehalten. Die *Landtagspräsidenten* vertieften im Berichtszeitraum ebenfalls ihre Zusammenarbeit. Landtagspräsidentenkonferenzen fanden am 26. April 1980 in Schruns in Vorarlberg und am 4./5. Oktober 1980 in Neusiedl am See im Burgenland statt.
- 7.3. Einige bereits früher abgeschlossene *Ländervereinbarungen* sind im Berichtsjahr in Kraft getreten, bzw. von den Vertragsländern im jeweiligen Landesgesetzblatt kundgemacht worden. Im Berichtsjahr konnte zwischen nahezu allen Ländern eine Einigung über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch erzielt werden. Ein Teil der Länder hat diese Vereinbarung noch im Berichtszeitraum unterzeichnet. Eine im Jahr 1980 abgeschlossene Ländervereinbarung ist auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder.

8. Zusammenarbeit von Bund und Ländern

- 8.1. Die derzeit einzige auf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG beruhende *gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern* ist der *Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds*. Im Berichtsjahr 1980 fanden unter dem Vorsitz des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Herbert SALCHER drei Sitzungen der Fondsversammlung statt, und zwar die 5. Sitzung am 14. Feber 1980, die 6. Sitzung am 30. Mai 1980 und die 7. Sitzung am 6. November 1980. Die Hauptanliegen der Länder, denen einerseits die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Krankenanstalten obliegt und die andererseits vielfach auch Krankenanstaltenerhalter sind, konnten im Berichtsjahr noch nicht verwirklicht werden.

Die *Österreichische Raumordnungskonferenz* (ÖROK) - eine der wichtigsten gemeinsamen Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden - erfuhr im

Berichtsjahr eine Verringerung der Unterausschüsse auf 3 Unterausschüsse - nämlich „Raumordnungsbericht“, „Realisierung“ und „Raumordnungskonzept“. Neben verschiedenen anderen Arbeiten wurde von der ÖROK ein Entwurf eines Österreichischen Raumordnungskonzeptes ausgearbeitet.

Wertvolle Arbeit, insbesondere am Modellversuch „Koordinierte Führungsstruktur“, wurde von den gemeinsamen Einrichtungen auf dem Gebiete der *umfassenden Landesverteidigung* geleistet. Tagungen der Landeskoordinationsausschüsse fanden im Berichtszeitraum in den Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien statt. Im Vordergrund der Beratungen standen Fragen der koordinierten Führung und des Raumverteidigungskonzeptes bezogen auf das jeweilige Bundesland.

Bestens bewährt haben sich auch die gemeinsamen Einrichtungen auf dem Gebiet der *Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung*. Im Berichtszeitraum wurde der Aufbau der Koordinationskomitees in den Ländern abgeschlossen. Zur Auffindung mineralischer Rohstoffe wurden sowohl allgemeine systematische Untersuchungen als auch gezielte Einzeluntersuchungen von den genannten Koordinationskomitees empfohlen. Im September 1980 fand in Klagenfurt die 3. Arbeitstagung im Rahmen der Bund-Länderkooperation statt. Neben Referaten, in welchen bundesweite Probleme erörtert wurden, waren Vorträge, welche bundesländerspezifische Anliegen behandelten, die Hauptthemen dieser Tagung.

- 8.2. Die *Mitwirkung der Länder* vor allem an der *Gesetzgebung*, aber auch an der *Vollziehung des Bundes* ist ein grundlegendes Wesensmerkmal des Bundesstaates.

Die Föderalismusdiskussion des Berichtsjahres 1980 hatte auch eine verstärkte Befassung mit dem *Bundesrat* und seiner organisatorisch und funktionell schwachen Stellung als Länderkammer zur Folge. Von verschiedenen Seiten und in verstärktem Ausmaß wurden im Berichtsjahr 1980 Forderungen nach einer Aufwertung des Bundesrates erhoben und entsprechende Vorschläge gemacht. Konkrete Ansätze zu einer Stärkung des Bundesrates scheinen auch die Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer zu erbringen. Der Bundesrat trat im Berichtszeitraum zu insgesamt 13 (392. bis 404.) Sitzungen zusammen. Er erhob gegen keinen Gesetzesbeschluß oder sonstigen Beschluß des Nationalrates einen Einspruch. Der Bundesrat faßte aber in seiner Sitzung vom 22. Mai 1980 einen Entschließungsantrag betreffend Verschärfung der Unvereinbarkeitsbestimmungen auch in den Ländern durch den Bundesgesetzgeber und am 19. Dezember 1980 eine Entschließung betreffend Erweiterung der in vielen Bundesländern noch unzureichenden Kontroll- und Minderheitsrechte - beide Entschließungen richteten sich an die Bundesregierung. Der Bundesrat - zumindest die Mehrheit desselben -

sah seine Aufgabe offensichtlich weniger darin, als Länderkammer die Interessen der Länder während an der Bundesgesetzgebung mitzuwirken, als vielmehr darin, den Bund (die Bundesregierung) in seinem (ihrem) ohnedies bereits vorhandenen Streben nach Bevormundung der Länder zu stärken.

Eine *Beiziehung von Ländervertretern* zu Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates erfolgte lediglich in zwei Fällen in der Form der Beiziehung von je einem Landesbeamten als Experte.

Eine an sich zweckmäßige Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung und der Bundesverwaltung ist die Anhörung der Länder im *Begutachtungsverfahren vor der Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen*. Das Begutachtungsverfahren und damit die Einholung der Länderstellungnahmen ist allerdings durchwegs unverbindlich. Im Berichtsjahr zeigte sich wiederum, daß die Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen bei einzelnen Ministerien viel zu kurz bemessen werden und daß die Länderstellungnahmen eher nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden. Ähnliches gilt auch für die Anhörung der Länder vor dem Abschluß von Staatsverträgen, wobei hier in bestimmten Fällen den Ländern sogar ein Recht auf Stellungnahme zusteht.

- 8.3. Im Berichtsjahr 1980 wurde keine *Vereinbarung* zwischen dem Bund und allen Ländern abgeschlossen - auch nicht die seit einigen Jahren unterzeichnungsreife Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Begrenzung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes im Heizöl. Der Bund sagte die terminlich bereits festgesetzte Unterzeichnung zum zweitenmal überraschend wieder ab.

Zum Abschluß einer Bund-Länder-Vereinbarung kam es im Berichtszeitraum zwischen dem Bund und dem Land Kärnten. Am 9. August 1980 unterzeichneten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Landeshauptmann von Kärnten eine „Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über gemeinsame Maßnahmen zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild“. Diese Vereinbarung wurde von beiden Vertragspartnern noch im Jahr 1980 kundgemacht und ist am 27. August 1980 in Kraft getreten.

9. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder

- 9.1. Am 21. Mai 1980 hat Österreich gemeinsam mit sieben weiteren Mitgliedsstaaten des Europarates das *Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden und Regionen* unterzeichnet. Die Ratifikation stand zumindest im Berichtsjahr 1980 noch aus. Durch diese Vereinbarung sollen die Regionen (Länder) und die Gemeinden

ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch den Abschluß von Vereinbarungen auf eine rechtliche Grundlage stellen können. Es ist daher unverstänlich, wenn von seiten des Bundes immer wieder erklärt wurde, daß die Erfüllung der einschlägigen Forderung des Forderungsprogrammes der Länder keinesfalls in Frage komme.

- 9.2. Unabhängig von der Frage der (verfassungs)rechtlichen Absicherung haben die Länder aber *die Staatsgrenzen überschreitende Zusammenarbeit* im Berichtsjahr 1980 weitergeführt und vertieft. Wie bereits früher ausgeführt, reicht die Zusammenarbeit von mehr oder weniger verbindlichen zweiseitigen Absprachen über einzelne Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse bis zur mehrseitigen und umfassenden Regionalpolitik.

Eine *grenzüberschreitende Regionalpolitik* betreiben alle Länder mit Ausnahme von Wien im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, der Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete und der Internationalen Bodenseekonferenz. Die Spitzengremien der genannten Einrichtungen trafen sich im Berichtsjahr je einmal:

die Regierungschefs der acht in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer zusammenwirkenden Länder und Regionen am 19. Juni 1980 in Meran (11. Konferenz)

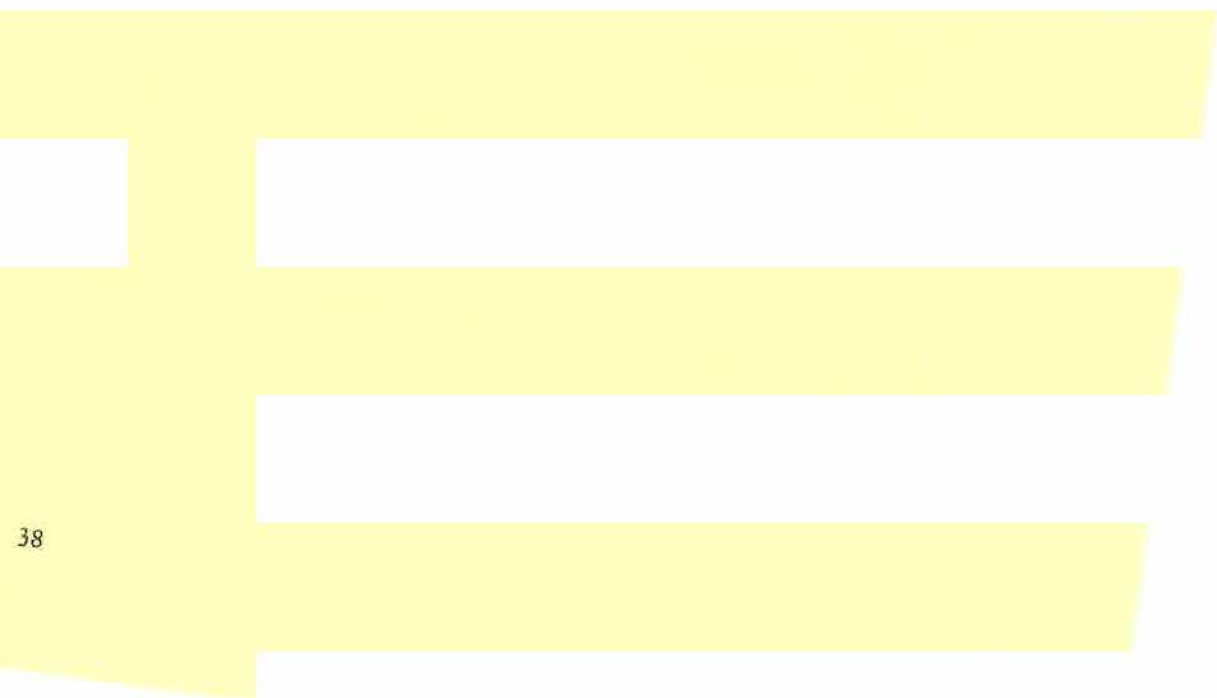
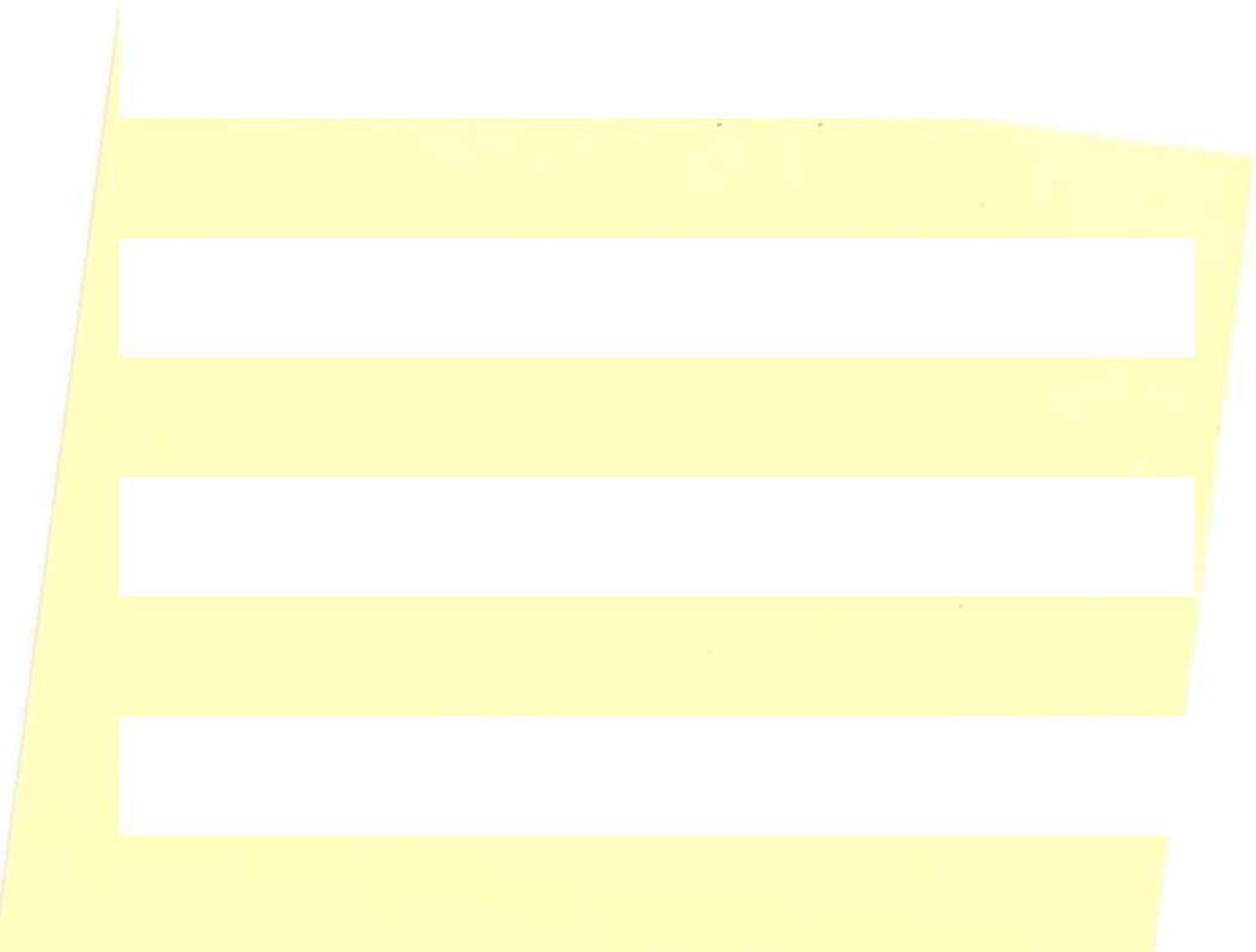
die Regierungs- bzw. Ressortchefs der Bodenseeanrainerländer am 27. Juni 1980 in Bregenz (2. Konferenz)

die Mitgliedsvertreter der Länder und Regionen der Ostalpengebiete am 23. September 1980 in Graz.

Diese grenzüberschreitenden regionalpolitischen Einrichtungen traten im Berichtsjahr aber auch verstärkt an die *Öffentlichkeit*. So veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer einen Umweltschutzkongreß in Gardone Riviera/Lombardei, eine Historikertagung und eine Konzertreihe in Feldkirch/Vorarlberg und ein Symposium der bildenden Künstler aus dem Gebiet der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer in Neustift i.St./Tirol. Die Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete hielt gemeinsam mit der Montanuniversität Leoben ein Symposium zum Thema „Energierohstoffe im Alpen-Adria-Raum“ und allein ein Symposium zum Problemkreis „Verwaltung im Wirtschafts- und Leistungsstaat in den Ländern und Regionen der Ostalpengebiete“ ab. Außerdem wurde von dieser Arbeitsgemeinschaft eine Informationstagung zum Thema „Bedeutung der Nordsee- und Adria Häfen für die steirische Wirtschaft“ durchgeführt.

II.

BESONDERER TEIL



A) FÖDERALISMUSPOLITIK *)

1. Die Situation des Föderalismus in Österreich ist im Berichtsjahr 1980 durch eine immer stärker um sich greifende öffentliche Diskussion über den Föderalismus und seine Verwirklichung im Bundesstaat gekennzeichnet. Der Föderalismus wurde zu dem in der Öffentlichkeit wohl am meisten behandelten fundamentalen Verfassungsprinzip der österreichischen Staatsordnung. Höhepunkte der Föderalismusdiskussion im Jahre 1980 waren unter anderem die am 22. Jänner 1980 in Wien stattgefundene parlamentarische Enquete über „Föderalistische Vielfalt in der bundesstaatlichen Einheit“⁽¹⁾, die Föderalismus-enquete des Vorarlberger Landtages am 28. Feber 1980⁽²⁾, die Salzburger Veranstaltungen zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung vom 22. April 1980⁽³⁾ und vor allem auch die von der Bürgerinitiative „Pro Vorarlberg“ ausgelöste Vorarlberger „Volksabstimmung über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates“ am 15. Juni 1980⁽⁴⁾.

Diese für den Föderalismus begrüßenswerte Entwicklung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß zumindest im Berichtsjahr noch keine substantiellen Verbesserungen der bundesstaatlichen Ordnung zu verzeichnen sind. Im Bereich der Verwirklichung des Föderalismus ist vielmehr immer noch die bisher bereits festgestellte „Doppelgesichtigkeit der Föderalismuspolitik“⁽⁵⁾ bemerkbar. Kennzeichnend dafür ist die sich weiter hinziehende Behandlung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976, dessen auch nur teilweise Erfüllung der Bund von der Erfüllung seiner Gegenforderungen abhängig macht. Auch die mangelnde Bereitschaft des Bundes zur Anwendung des Instrumentes der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, vor allem auf dem Gebiete des Umweltschutzes, entspricht wohl kaum der gerade von seiten des Bundes häufig beschworenen Idee des kooperativen Föderalismus.

2. Der bedeutendste Anstoß zur öffentlichen und umfassenden Diskussion über den Föderalismus und seine Vewirklichung ging zweifellos von der bereits in der 2. Hälfte des Jahres 1979 in Aktion getretenen *Bürgerinitiative Pro Vorarlberg* aus⁽⁶⁾. Die von dieser Bürgerinitiative dem Vorarlberger Landtag am 6. November 1979 übergebene Petition wurde bereits in der 2. Sitzung des eben neugewählten XXIII. Vorarlberger Landtages am 20. November 1979 behandelt und zum Anlaß einer Grundsatzdiskussion genommen. Der Rechtsausschuß des Vorarlberger Landtages befaßte sich mit der gegenständlichen Petition in mehreren Sitzungen - zuletzt am 30. April 1980. Die Vorlage des Rechtsausschusses an den Vorarlberger Landtag umfaßte einen von den Fraktionen der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitli-

*) Anmerkungen siehe Seite 83 ff

chen Partei Österreichs getragenen Mehrheitsbericht und einen Minderheitsbericht (Alternativvorschlag) der Sozialistischen Fraktion. Sowohl der Mehrheitsbericht als auch der Minderheitsbericht beinhaltet einen - von der Petition mehr oder weniger abweichenden - Text einer Volksabstimmung⁷⁾.

Dem Beschluß des Vorarlberger Landtages vom 28. März 1980 zur Durchführung einer *Volksabstimmung über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates* entsprechend fand am 15. Juni 1980 die Volksabstimmung auf der Grundlage des Abstimmungstextes des Mehrheitsberichtes des Rechtsausschusses des Vorarlberger Landtages statt. Gestützt auf Art. 26 Abs. 5 der Vorarlberger Landesverfassung wurde dem Landesvolk „folgende wichtige Frage zur Entscheidung“ vorgelegt⁸⁾:

„Sollen Vertreter des Landes mit dem Nationalrat und mit der Bundesregierung in - auch den anderen Ländern offenstehende - Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, im Rahmen des österreichischen Bundesstaates dem Land (den Ländern) mehr Eigenständigkeit und den Gemeinden eine Stärkung ihrer Stellung im Sinne der nachfolgend angeführten 10 Punkte zu sichern?“

Die 10 Punkte zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates enthielten vor allem die Forderung nach mehr Länderkompetenzen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, der Bürgernähe und der Effizienz. Danach sollen „Angelegenheiten, die vom Land selbst besorgt werden können, ... in seine Zuständigkeit fallen, um so die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Verhältnisse im Land besser berücksichtigen zu können, die kulturelle Vielfalt zu gewährleisten und die Staatstätigkeit möglichst kostengünstig zu gestalten“. Weitere Forderungen betrafen den Abbau von Bevormundungen der Länder durch den Bund (die Bundesverfassung), den finanziellen Föderalismus, die Stärkung des Bundesrates und die Stärkung der Rechte der Gemeinden gegenüber der Landes- und vor allem auch der Bundesgesetzgebung⁹⁾.

An der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980 nahmen 160.696 Personen von insgesamt 176.913 stimmberechtigten Personen teil. Die Stimmbeteiligung betrug somit 90,83 %. Die Volksabstimmung erbrachte folgendes Ergebnis:

	Gültige Stimmen	Ja	%	Nein	%
Bezirk Bludenz	28.487	19.092	67,02	9.395	32,98
Bezirk Bregenz	53.017	37.933	71,55	15.084	28,45
Bezirk Dornbirn	34.086	22.469	65,92	11.617	34,08
Bezirk Feldkirch	39.064	27.718	70,96	11.346	29,04
Land Vorarlberg	154.654	107.212	69,32	47.442	30,68

Quelle: Amtsblatt für das Land Vorarlberg, Jahrgang 35 (1980), Nr. 27 vom 21. Juni 1980; „Vorarlberg-Bericht“. Information der Vorarlberger Landesregierung, Heft 32/80.

In der ORF-Landesrundschau vom 16. Juni 1980 meinte der Vorarlberger Landtagspräsident Dr. PURTSCHER zum Abstimmungsergebnis und zur weiteren Vorgangsweise auf Fragen eines Reporters:

„Es ist ein eindeutiger Verhandlungsauftrag. Es wird von seiten der Regierung und des Landtages ein Verhandlungskomitee zu nominieren sein, das sowohl mit der Bundesregierung als auch mit dem Nationalrat Verhandlungen über die Realisierung dieses 10-Punkte-Programmes aufnimmt. Die Nominierung dürfte in absehbarer Zeit geschehen. Darüber hinaus sind natürlich auch Kontakte zu den anderen Ländern notwendig.“

Zur Vorarlberger Volksentscheidung äußerten sich auch die Landeshauptleute MAURER (Niederösterreich), Dr. RATZENBÖCK (Oberösterreich), Dr. HASLAUER (Salzburg), Dr. NIEDERL (Steiermark), WALLNÖFER (Tirol) und Dr. KESSLER (Vorarlberg) in einer gemeinsamen Erklärung¹⁰⁾ dahingehend, daß das Ergebnis der Vorarlberger Volksabstimmung deutlich die Notwendigkeit einer Diskussion über den Ausbau des in der Bundesverfassung verankerten Föderalismus auf breiter Basis zeige. Die Stellung der Bundesländer und Gemeinden im bundesstaatlichen Gefüge müsse gestärkt werden, weil es eben zahlreiche Angelegenheiten gäbe, die besser, schneller und einfacher vom Land erledigt werden könnten. Hier könnten bei Entscheidungen die Bedürfnisse der Bevölkerung und die lokalen und regionalen Verhältnisse in einem höheren Maße berücksichtigt werden. Eine Entscheidung für mehr Länder- und Gemeinderechte sei auch eine Entscheidung für mehr Freiheit und Mitgestaltung der Bürger. Ein Mehr an Rechten für die Länder bedeute nicht nur ein Mehr an Verantwortung und Pflichten, sondern auch eine verstärkte Kontrollierbarkeit der Entscheidungen durch den Bürger. Das Votum eines Großteils der Vorarlberger Bevölkerung für mehr Länderrechte sei hoffentlich ein Signal für die Bundesregierung, eine größere Bereitschaft in der Diskussion um mehr Föderalismus und für die Verwirklichung des Länderförderungsprogrammes zu zeigen. Durch diese Volksabstimmung sei die Forderung der Länder aktualisiert und somit ein Beitrag zur demokratischen Gestaltung Österreichs geleistet worden.

Bereits in einer Pressekonferenz am 11. Juni 1980 hatte Bundeskanzler Dr. KREISKY erklärt, daß er nicht bereit sei, über Sonderrechte für Vorarlberg zu verhandeln; über Rechte der Länder könne es nur Verhandlungen mit der Gesamtheit der Bundesländer, also der Landeshauptleutekonferenz geben¹¹⁾. Am Tag der Abstimmung äußerte er sich anlässlich einer Großkundgebung in Niederösterreich in ähnlicher Weise: Die Bundesländer sollten zusammenarbeiten und nicht, wie die Propagandisten in Vorarlberg versuchten, Österreich in Verwaltungsbezirke zu teilen, wo jeder „Pascha“ spielen könne¹²⁾. Im Gegensatz dazu hat Kreisky in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung am nächsten Tag durchaus ausgewogen die zügige Weiterführung der Föderalismuspolitik in Aussicht gestellt¹³⁾.

Einen Zwischenerfolg auf dem Weg zu Verhandlungen mit dem Bund erreichte Landeshauptmann Dr. KESSLER durch den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Oktober 1980¹⁴⁾ in Graz auf Einbeziehung des 10-Punkte-Programmes der Vorarlberger Volksentscheidung in die Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer und die Gegenforderungen des Bundes. Allerdings soll durch die Landesamtsdirektoren noch geklärt werden, wie weit alle Bundesländer die Forderungen des Vorarlberger Volksentscheides akzeptieren; darüber hinaus stehe es Vorarlberg frei, in den Verhandlungen mit dem Bund auch jene Punkte zur Sprache zu bringen, die nicht allgemein akzeptiert werden könnten. Eine neuerliche Befassung der Landeshauptmänner mit dem Vorarlberger Volksentscheid wurde anlässlich einer außerordentlichen Landeshauptmännerkonferenz im Feber 1981 vorgesehen¹⁵⁾.

3. Die mit einer Pressekonferenz am 17. November 1979 in Innsbruck an die Öffentlichkeit getretene Bürgerinitiative „Pro Tirol - für ein Österreich der Bundesländer“¹⁶⁾ überreichte am 13. Juni 1980 dem Tiroler Landtagspräsidenten THOMAN eine Petition. In der Petition stellte sie unter Bezugnahme auf Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Petitionsrecht) und § 19 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages (Bittschriften) an den Tiroler Landtag folgendes *Ersuchen*:

„Der Tiroler Landtag wolle im Hinblick auf die Entstehung des modernen Österreich als einem freiwilligen Bund aus selbständigen Ländern, sowie die seit mehr als 600 Jahren wiederholt verbrieften Eigenständigkeiten und Landesfreiheiten Tirols, eine entsprechende Resolution fassen, sodaß die Landesregierung dem Bund gegenüber die Tiroler Interessen verstärkt vertreten und erfolgreich durchsetzen kann. Diese Resolution soll grundsätzlich folgenden Inhalt haben.“

Der vorgeschlagene Inhalt der Landtagsresolution umfaßt - in vier Punkten - drei Problembereiche:

Der erste Problembereich bezieht sich auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung. Gefordert wird eine Kompetenzverteilung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Die „Neuregelung der Staatsorganisation“ ist das Thema des zweiten Problembereiches. Schwerpunkt ist eine organisatorische und funktionelle Aufwertung des Bundesrates unter Einbeziehung der Landeshauptmännerkonferenz. Der dritte und letzte Problembereich befaßt sich mit Begleitmaßnahmen. Angeführt wird unter anderem ein „Regionalausgleich“ als horizontaler Finanzausgleich zwischen den Ländern. Die Entscheidung über diesen von den Ländern selbst zu gestaltenden Ausgleich soll der Landeshauptmännerkonferenz oder dem Bundesrat zustehen. Als weitere Begleitmaßnahme wird der Ausbau der „föderalen Struktur auch innerhalb des Bundeslandes (aber keine Politisierung der Bezirkshauptmannschaften)“ angeregt. Angestrebt ist offensichtlich eine stärkere Beteiligung der Gemeinden an der Gesetzgebung und Verwaltung von Bund und Ländern¹⁷⁾.

Abgerundet wird die Petition durch eine „Schlußbemerkung“. In ihr wird auf ein künftiges Europa auf regionaler/föderaler Basis und auf die Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer als „zukunftsweisender Art“ des Staatsgrenzen überschreitenden Föderalismus Bezug genommen¹⁸⁾.

In seiner Sitzung vom 2. Juli 1980 hat der Tiroler Landtag die gegenständliche Petition dem Rechts- und Gemeindevorstand zugewiesen. Verschiedentliche Äußerungen von Parteivertretern lassen hoffen, daß es zu einer von allen drei im Landtag vertretenen Parteien getragenen Landtagsresolution kommen könnte.

4. Der offizielle Höhepunkt der Föderalismusdiskussion im Bundesbereich war zweifellos die *Enquete des Nationalrates* am 22. Jänner 1980 zum Thema „*Föderalistische Vielfalt in der bundesstaatlichen Einheit*“¹⁹⁾. Gemäß § 98 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 dient eine parlamentarische Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen) der Information der Abgeordneten „über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist“. Der erste Teil der Enquete war vier Referaten zum Thema Föderalismus vorbehalten, während der zweite Teil der Enquete von Debatten bestritten wurde.

- 4.1. Im ersten Referat der Enquete befaßte sich Sektionschef Dr. ADAMO-VICH²⁰⁾ mit der „*Entwicklung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Zweiten Republik*“²¹⁾. Seine rechtshistorischen Ausführungen zusammenfassend bewertete er diese wie folgt:

„Versucht man nun - und damit komme ich zum Schluß -, eine Bilanz der Entwicklung zwischen Bund und Ländern in der Zweiten Republik zu ziehen, so muß man eines an die Spitze stellen: Es ist gar kein Zweifel, daß die Entwicklung in der Zweiten Republik bis zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 in verfassungspolitischer Sicht zu Lasten der Länder gegangen ist. Es ist ebensowenig zweifelhaft, daß die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 hier eine Trendumkehr herbeigeführt hat. Die Frage, ob nun diese Trendumkehr durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 so umfassend war, daß sie all das, was vorher zu Lasten der Länder geschehen ist, aufgefangen hat, kann man nicht mit mathematischer Präzision beantworten; das ist völlig ausgeschlossen. Und es ist auch das selbstverständlich eine Wertungsfrage. Man kann der Meinung sein, daß damit alles kompensiert ist, man kann der Meinung sein, daß noch sehr viel offen ist.

Eines ist jedenfalls sicher: Immer noch gibt es, gemessen an dem System von 1929, gewisse Schwachpunkte der bundesstaatlichen Struktur, die damals nicht gegeben waren. Immer noch gibt es die Verfassungsbestimmungen in den Wirtschaftslenkungsgesetzen, immer noch gibt es die Sicherheitsdirektionen, und immer noch ist festzuhalten, daß die paktierte

Gesetzgebung auf dem Gebiet des Schulwesens verlorengegangen ist; wie mir scheint, ein sehr wesentlicher Faktor in der Diskussion. Wie man das nun mißt und quantifiziert, das ist selbstverständlich eine Frage der Betrachtungsweise.

Man hat auch immer wieder internationale Vergleiche angestellt zwischen dem österreichischen Bundesstaat und anderen Bundesstaaten. Daß international gesehen der österreichische Bundesstaat sehr, sehr zentralistisch ist, wenn nicht vielleicht der zentralistischste Bundesstaat, den es überhaupt gibt, das ist anerkannt. Nur möchte ich hier doch einen Vorbehalt anbringen: Solche internationalen Vergleiche können nur mit einer gewissen Vorsicht angestellt werden, und zwar aus der Überlegung heraus, daß der österreichische Bundesstaat in der Form, wie wir ihn 1920 erhalten haben, eben das Ergebnis eines Kompromisses gewesen ist, daß man sich der starken zentralistischen Ausrichtung sehr wohl bewußt gewesen ist und daß es ein ganz bewußter Kompromiß zwischen zwei widerstreitenden Richtungen gewesen ist. Ich möchte daher, was dieses internationale Argument anlangt, so richtig es theoretisch auch ist, doch zu einer gewissen Vorsicht mahnen.“

Univ.Prof.Dr. PERNTHALER²²⁾ analysierte vom Standpunkt der Bundesstaats- und der grundlegenden Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung aus das „Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer“²³⁾. Ausgehend von der historischen Situation - einerseits der, wenn auch nicht ungebrochenen, geschichtlichen Tradition der Eigenständigkeit und der zumindest im staatsrechtlichen Sinne revolutionären (Neu)Entstehung der Länder 1918/20 bzw. 1945, andererseits der fortgesetzten Zentralisation zulasten der Länder - führte er unter anderem aus:

„Dieses Forderungsprogramm ist kein theoretisches Konzept, sondern es ist eine politische Willensbildung, die von den demokratischen Einrichtungen der Länder ausgeht. Sie steht auch deutlich im Zusammenhang mit einer Verfassungsreformbewegung in den Ländern selbst. Eine Reihe von Ländern haben ihre Landesverfassung in letzter Zeit erneuert, einige sind dabei, sie neu zu gestalten

... schon im Jahre 1956 hat ein Ausschuß der Landesamtsdirektorenkonferenz im Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz begonnen, ein Alternativprogramm gegen diese - zentralistische - Entwicklung zu erarbeiten, im Jahre 1963 ist dieses Programm zum erstenmal von den politischen Kräften in den Ländern präsentiert worden.

Gewisse Punkte des Forderungsprogrammes 1976 gehen bis in diese erste Phase zurück. Sie sind heute vielleicht in einen etwas anderen Zusammenhang gestellt, aber als solche immer gleichgeblieben.

Dies führt zur Frage, ob man dieses Forderungsprogramm unter irgendeinem Gesamtgesichtspunkt sehen kann, ob es eine geistige Mitte hat oder

nur eine beliebige Ansammlung von Einzelforderungen ist. Diese Frage drängt sich auf, wenn man das Forderungsprogramm anschaut: Es besteht offenbar aus einer Fülle von Einzelforderungen, die zunächst unabhängig voneinander zu stehen scheinen. Ich glaube, man kann unter drei Gesichtspunkten aber doch eine gewisse geistige Einheit im Forderungsprogramm sehen:

Der erste Gesichtspunkt ist, daß dieses Programm weitgehend ideologie- und theorieneutral ist. Schon das Verfahren seiner Erstellung und Beschlußfassung führte dazu, daß seine Forderungen weder eine bestimmte Parteilinie noch irgendwelche Sonderanliegen einzelner Länder noch irgendwelche theoretischen Auseinandersetzungen verfolgen.

Zweitens: Das Forderungsprogramm ist meines Erachtens ein pragmatisches Programm. Es orientiert sich an der geltenden Bundesverfassung und sucht sie in vorsichtiger Weise weiterzuentwickeln. Seine Grundtendenz ist Realistik und Nüchternheit der politischen Zielsetzungen, hinter denen sich allerdings die gesammelte Erfahrung der politischen Kräfte der Länder verbirgt.

Und drittens meine ich, daß das Forderungsprogramm inhaltlich eine sehr klare Rangordnung enthält. Neben Forderungen, die einzelne Verwaltungsbereiche betreffen, stehen Grundforderungen, die den Kern des Systems des Bundesstaates berühren, und andere, die erst in ihrer Gesamtheit das wahre Reformziel darstellen....."

In der Folge setzte er sich mit den Forderungspunkten des Forderungsprogrammes im Sinne des dritten Gesichtspunktes eingehender auseinander. Abschließend meinte er - unter gleichzeitiger Warnung vor einer möglichen Fehlentwicklung - zur Bedeutung des Forderungsprogramms der Bundesländer 1976 für die Bundesstaatlichkeit Österreichs:

„Wenn auch wichtige Bereiche der Bundesstaatsreform im Forderungsprogramm überhaupt nicht erwähnt werden, wie etwa eine grundlegende Neuordnung der Kompetenzverteilung oder die Privatwirtschaftsverwaltung, so würde selbstverständlich schon eine Verwirklichung der wichtigeren Punkte des Forderungsprogramms, vor allem der staatstheoretisch grundlegenden Forderungen, eine bedeutende Besserstellung der Länder im Rahmen der österreichischen Bundesverfassung bewirken.

Ich glaube aber, daß eine inhaltlich nicht abgewogene Verwirklichung von Einzelforderungen schwerlich als ein großer Fortschritt im Rahmen der österreichischen Bundesstaatsreform bezeichnet werden könnte."

„Die österreichische Finanzverfassung - Möglichkeiten ihrer Weiterentwicklung" ⁽²⁴⁾ war das Thema des Vortrages von Vizekanzler Dr. ANDROSCH ⁽²⁵⁾. Er befaßte sich dabei - wie er selbst bemerkte - mit der Darstellung der „Verfassungswirklichkeit“, die - wie ihm scheine - „wesentlich föderalistischer ist als eine Betrachtungsweise, die zunächst nur die formalrechtlichen Aspekte

berücksichtigt“, erkennen lasse. Zur Weiterentwicklung der Finanzverfassung führte er im wesentlichen nur aus:

„Es wäre verfrüht, einen umfassenden Vorschlag für eine Reform der Finanzverfassung vorzulegen, ehe nicht das Ergebnis der Diskussion über die Aufgabenteilung vorliegt. Der Tendenz nach kann aber der Schwerpunkt nur in erster Linie in der Verbesserung der Stellung der Gemeinden liegen. Ihnen ist eine Vielzahl von Aufgaben zusätzlich zugefallen, die teilweise ihre Finanzkraft bis an die Grenze der Belastbarkeit beanspruchen, wobei man sich gleichzeitig klar sein muß, wenn man eine größere Finanzkraft verlangt, daß das nicht zu vereinbaren ist mit einem Einfrieren oder einer Senkung der Staatsquote, denn ich glaube, daß die übrigen Zahlen deutlich gemacht haben, daß die anderen Gebietskörperschaften auch nicht im vollen schwimmen und ihre Finanzkraft zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.“

Alle Änderungen der bestehenden Rechtslage und der faktischen Situation sollten jedoch wie bisher auch im Verhandlungswege einvernehmlich beschlossen werden. Denn nach meiner Überzeugung ist die Paktierung der finanzausgleichsrelevanten Regelungen der beste Ausdruck für den kooperativen Bundesstaat als konkrete Ausprägung des Föderalismus. Trotz aller rivalisierenden Standpunkte sollte es möglich sein, jeweils eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Dies ist gleichzeitig auch eine Art Nagelprobe für gelebten Föderalismus, die erst den formalen Verfassungsauftrag in konkrete politische Wirklichkeit umformt.“

Im vierten und letzten Referat legte Univ.Prof.Dr. FRÖHLER seine „*Gedanken zur Ausweitung der Gemeindeautonomie*“ dar²⁶). Er ging davon aus, daß eine verstärkte Einbeziehung der Gemeinden in die Föderalismusdiskussion notwendig sei. Nach einigen grundsätzlichen Bemerkungen zur Stellung der Gemeinden im modernen Sozialstaat und den Konsequenzen befaßte er sich mit einer Auswahl von Vorschlägen zur Ausweitung der Gemeindeautonomie, etwa durch eine Mitwirkung an der rechtlichen Gestaltung des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde einschließlich der Möglichkeit der Anfechtung derartiger Gesetze beim Verfassungsgerichtshof, eine Einschränkung der Genehmigungsvorbehalte im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches, die Schaffung von Rechtsschutz gegen Weisungen im Bereich des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in bestimmten Fällen, eine Mitwirkung der Gemeinden als Vertreter des örtlichen Interesses an überörtlichen Bundes- und Landesplanungen, insbesondere Raumplanungen, eine rechtliche Ordnung der Bürgerinitiativen und eine Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden. Der Vortragende schloß mit den Worten:

„Ich möchte meine Ausführungen kurz dahin zusammenfassen, daß die rechtliche Position der Gemeinde im Staat nicht dem Gewicht ihrer Auf-

gaben und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entspricht. Die kommunalen Aufgaben sind mit der Entwicklung zum Sozialstaat hin in hohem Maße gestiegen, gleichzeitig ist dadurch aber der eigenverantwortliche Spielraum der Gemeinden reduziert worden. Es ist meines Erachtens dringend geboten, die rechtliche und politische Stellung der Gemeinde im Staat neu zu überdenken und ihr eine ihrer Position entsprechende Rechtsgrundlage zu geben.“

- 4.2. Den Reigen der insgesamt 29 Debattenbeiträge eröffneten die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. MOCK (ÖVP)²⁷⁾, Dr. FISCHER (SPÖ)²⁸⁾ und Dr. FRI-SCHENSCHLAGER (FPÖ) - offensichtlich als Hauptredner der drei im Nationalrat vertretenen Parteien.

Abgeordneter Dr. MOCK faßte seine Ausführungen²⁹⁾ zusammen wie folgt:

„Wir glauben, daß die Durchführung des Länderförderungsprogramms 1976 Priorität hat. Der Herr Vizekanzler hat auch auf die Tatsache verwiesen, daß es sich natürlich gerade bei solchen Fragen um Kompromißfragen handelt, wo sicherlich auch ein stufenweises Vorgehen angebracht ist. Wir glauben darüber hinaus, daß man die gesamte Kompetenzaufteilung überdenken und in diesem Rahmen insbesondere auch eine Stärkung der Länderkammer als eine wesentliche Einrichtung des Bundesstaates anpeilen soll. Sie wurde ja im Länderförderungsprogramm 1970 bereits verlangt, konnte jedoch dann im Förderungsprogramm 1976 keine Aufnahme finden.

Ich glaube, wir sollten auch eine grundlegende Neuordnung der finanziellen Verhältnisse zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in Aussicht nehmen. Auch der Herr Vizekanzler hat festgestellt, daß zumindest nach der Gesetzes- und Verfassungslage in diesem Bereich ein eindeutiges Übergewicht des Zentralstaates vorhanden ist. Über die Defacto-Situation gibt es verschiedene Auffassungen, wobei ich sehr wohl die Meinung vertrete, daß bei einer solchen Neuordnung auf die steuerliche Belastung des Bürgers unbedingt Bedacht zu nehmen ist und das derzeitige System des Finanzausgleichs in dem Sinn eine Verbesserung erfahren sollte, daß hier auch eine echte Mitsprache der Länder gegeben ist.

In der Zusammenfassung möchte ich auch nochmals erwähnen, daß eine Stärkung der Autonomie der Gemeinden für uns ein besonders Anliegen darstellt. All dies wird wahrscheinlich nur im Zusammenhang mit einer Verfassungsreform möglich sein. Jedenfalls wird eine stufenweise Vorgangsweise angebracht sein, wobei ich glaube, daß es sehr wohl dem Anliegen der Mehrheit unserer Bevölkerung entspricht, wenn das Länderförderungsprogramm 1976 möglichst rasch realisiert wird, weil dann auch die Glaubwürdigkeit gegeben wäre, daß die Auseinandersetzung mit Föderalismusproblemen in einem weitergehenden Sinn nicht nur eine aka-

demische Diskussion bleibt, sondern zu einer weiteren Dezentralisierung der Aufgabenstellung führt und damit zu einer größeren Bürgernähe sowie zu einer größeren Glaubwürdigkeit unserer Demokratie.“

Abgeordneter Dr. FISCHER ging in seiner Wortmeldung³⁰⁾ davon aus, daß der Föderalismus umfassend gesehen werden müsse und meinte, daß es „Sinn und Inhalt des Föderalismus“ sein sollte, „die Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Ebenen der staatlichen Verwaltung so optimal wie möglich zu organisieren“. Unter „optimal“ verstehe er dabei „insbesondere so bürgernah wie möglich zu organisieren, aber die Aufgabenteilung auch so zu organisieren, daß die Möglichkeit zu einer sinnvollen Koordination und zu einer effizienten und rationalen Verwaltung gewahrt bleibt.“ Er zog daraus den Schluß,

„... daß eine zukunftssträchtige Föderalismusdiskussion erstens keine Einbahnstraße sein kann und zweitens eben nicht nur das Verhältnis zwischen den Gebietskörperschaften Bund und Ländern erfassen darf, sondern auch die Bezirke und Gemeinden mitumfassen muß. Da wir die gute Regel haben, daß derjenige, der A sagt, möglichst B sagt, wenn er konsequent bleiben will, muß natürlich das Argument, daß die kleinere Einheit manches besser besorgen kann als die größere, nicht nur im Verhältnis Länder und Bund gelten, sondern auch im Verhältnis Bezirk-Länder, Gemeinde-Bezirk oder Gemeinden-Länder. Das ist jedenfalls unsere Auffassung.“

In der Folge befaßte sich Fischer überwiegend mit der ‚Demokratisierung der Bezirksverwaltung‘ und meinte zum Schluß:

„So möchte ich zusammenfassend sagen: Föderalismusdiskussion ja - wir sind mitten drinnen -, eine Föderalismusdiskussion, die nicht Selbstzweck ist, sondern an gewissen vorgegebenen verfassungspolitischen Kriterien orientiert ist, eine Föderalismusdiskussion, die alle Ebenen der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Willensbildung umfaßt, eine Föderalismusdiskussion, die auf diesen Ebenen mit gleichen Kriterien operiert und sie nicht nach Grundsätzen der Nützlichkeit von Ebene zu Ebene variiert, und eine Föderalismusdiskussion, die weiß, daß diese Fragen Verfassungsfragen sind, daß sie nur auf der Basis einer breiten Mehrheit beschlossen werden können und daß jeder Versuch, das in Frontstellungen zwischen den politischen Parteien umzumünzen, die Chancen für ein positives Ergebnis dieser Diskussion reduzieren muß. Das wäre mein Standpunkt zu den Fragen, die heute zur Diskussion stehen.“

Abgeordneter Dr. FRISCHENSCHLAGER stellte eingangs seiner Wortmeldung³¹⁾ fest,

„daß der Föderalismus einer der wichtigsten und positivsten Verfassungsgrundsätze ist. Nicht nur, weil er unserer politischen Landschaft ent-

spricht, sondern ganz einfach deshalb, weil Föderalismus ein Mehr an Demokratie bedeutet, ein Mehr an innovatorischen Initiativen, ein Mehr an Kontrolle und vor allem - woran wir sehr interessiert sind - ein Mehr an Machtteilung. Aber es ist jedenfalls in den Vordergrund zu stellen, daß die Debatte unter den Grundsatz der Effizienz zugleich zu stellen ist.“

Aus diesem Grunde sei auch all jenen zuzustimmen, die eine umfassende Kompetenzdebatte auf allen Ebenen fordern. In der Folge befaßte er sich vor allem mit dem Bundesrat und der Bezirksverwaltung. Ausgehend davon, daß ein „Vollzugsföderalismus“ dem Föderalismus nur sehr bedingt diene, gingen die Vorstellungen seiner Partei „sehr stark in Richtung einer stärkeren Effizienz der legislatorischen Beteiligung der Länder“ und damit einer „grundlegenden Reform des Bundesrates“. Der Redner bekannte sich zur Demokratisierung der Bezirksverwaltung, warnte aber gleichzeitig vor möglichen Fehlentwicklungen.

- 4.3. Von den anwesenden *Landeshauptmännern* einschließlich eines *Landeshauptmannstellvertreters*³²⁾ meldete sich der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. KESSLER als erster zu Wort³³⁾. Ausgehend davon, daß trotz Art. 2 Abs. 1 B-VG „Österreich ist ein Bundesstaat“ Österreich kein „echter Bundesstaat“ sei, „weil ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Gesamtstaat, dem Bund, und den Gliedstaaten, den Bundesländern, fehlt“, nannte er als wesentlich

„vier Faktoren, die ein Maßstab dafür sind, inwieweit das bundesstaatliche Prinzip verwirklicht ist, nämlich die verfassungsrechtliche Stellung der Länder im allgemeinen, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, die Stellung der Länderkammer und die Steuerhoheit“.

Im Sinne dieser vier Faktoren forderte er danach insbesondere, daß die Länder „- als originäre Träger der Staatsgewalt - ihre Verfassungsordnung selbst festlegen können“, während sie derzeit eine sehr begrenzte Verfassungsautonomie besäßen und zahlreichen Beschränkungen durch das Bundesverfassungsrecht unterworfen seien, daß „im Interesse einer ausgewogenen Verteilung der Staatsaufgaben maßgebliche Korrekturen zugunsten der Länder vorzunehmen“ seien, wobei „Leitgedanke“ das „Subsidiaritätsprinzip“ sein müßte, daß ein entscheidendes Reformziel die Stärkung des Bundesrates sein müßte, da er derzeit nicht imstande sei, die Interessen der Länder wirksam zu vertreten, und daß eine angemessene Finanzhoheit der Länder geschaffen werden müsse, weil diese „für eine föderative Staatsordnung unabdingbar“ sei.

Keßler schloß seinen Debattenbeitrag mit folgender Aufforderung:

„Zum Schluß, meine Damen und Herren: Unsere Bundesverfassung ist nun rund 60 Jahre alt. In diesen 60 Jahren haben sich die Auffassungen

und Verhältnisse erheblich geändert. Es ist daher an der Zeit, die bundesstaatliche Organisationsform neu zu überdenken. Das ist heute dankenswerterweise auch schon wiederholt in den Raum gestellt worden. Ich möchte ausdrücklich festhalten und der Erwartung Ausdruck geben, daß diese heutige Enquete erst der Beginn und keineswegs etwa das vorläufige Ende der Föderalismusdiskussion sein darf. In unserer bundesstaatlichen Ordnung gibt es zweifellos vieles zu verbessern, und ich meine, es sollte das Bestreben aller an der Reformdiskussion Beteiligten sein, unsere Bundesverfassung mit neuem und vor allem mit mehr föderalistischem Geist zu erfüllen.“

Als nächster Landeshauptmann ergriff der Salzburger Landeshauptmann Dr. HASLAUER das Wort³⁴⁾. Nach einer kurzen Erwiderung zu den Ausführungen von AbgZNR Dr. Fischer über die Demokratisierung der Bezirksverwaltung stellte er den Bundesrat in den Mittelpunkt seiner Ausführungen und nannte zehn Grundanliegen zu dessen Reform, nämlich:

„Erstens: Ersetzung des geometrischen Prinzips durch den Grundsatz der arithmetischen Gleichheit in der Zusammensetzung des Bundesrates, wie es in fast allen Bundesstaaten der Welt der Fall ist.

Zweitens: Rechtzeitige Einschaltung des Bundesrates in das Gesetzgebungsverfahren.

Drittens: Einführung eines Zustimmungsrechtes zu allen Verfassungsgesetzen, die die spezifische Struktur des Bundesstaates ausmachen, und zu einfachen Gesetzen, die Belastungen der Länder begründen.

Viertens: Verbesserung des suspensiven Vetos durch Einführung eines Schlichtungsverfahrens.

Fünftens: Erleichterung der Gesetzesinitiative.

Sechstens: Einräumung des Rechtes der Landeshauptmänner, zu Angelegenheiten ihres Landes im Bundesrat das Wort zu ergreifen.

Siebtens: Rückkehr zur Rechtslage vor 1929, nach der dem Bundesrat das Vorschlagsrecht für die Hälfte der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes zugestanden ist.

Achtens: Man sollte das nicht bagatellisieren, weil es in einem anderen Zusammenhang steht - Änderung der Sitzordnung nach Ländern.

Neuntens: Abstimmung im Bundesrat nach Länderauftrag.

Zehntens - eine bescheidene Bitte -: Endliche Beschlußfassung der im Entwurf schon längst vorliegenden neuen Geschäftsordnung für den Bundesrat.“

Der nachfolgende Redner, der Tiroler Landeshauptmann WALLNÖFER³⁵⁾ äußerte sich ebenfalls kurz zur Demokratisierung der Bezirksverwaltung, bevor er sich dem Forderungsprogramm der Bundesländer und den diesbezüglichen Ausführungen von Univ.Prof.Dr. Pernthaler zuwandte:

„... Pernthaler ... hat mit Recht gesagt, daß die Forderungsprogramme der Bundesländer wenig systematische Ansätze zu einer Gesamterneue-

rung des Bundesstaates gezeigt haben. Er hat gleichzeitig auch wohl gewissermaßen als Entschuldigung gesagt, daß man die geschichtliche, die zeitliche Entwicklung so betrachten müsse und daß diese nicht vollkommene Darstellung damit zusammenhänge.

Schon in der Bundesverfassung von 1920 ist den Ländern - das wurde auch bereits von einem der Herren Referenten gesagt - eine sehr bescheidene Stellung zugewiesen worden. Nach dem Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung von 1929 im Jahre 1945 ist durch eine Unzahl von Verfassungsänderungen zu Lasten der Länder ihre Stellung weiter geschwächt worden. ...

Mit ihren Forderungsprogrammen wollten die Länder zunächst eine geläufige Entwicklung einleiten. Anlässlich der Verabschiedung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1974, das dem Forderungsprogramm 1970 teilweise Rechnung getragen hat, haben dann auch tatsächlich die Sprecher aller Parteien im österreichischen Nationalrat der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese Novelle einen Wendepunkt in der Entwicklung des österreichischen Bundesstaates bedeuten möge. Wenn nun aber die Bundesregierung über das Forderungsprogramm 1976 die ausschließliche Kompetenz auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Landarbeiterrechtes geltend macht, dann geht der Weg wieder in die entgegengesetzte Richtung. ...

Die von den Bundesländern vorgelegten Forderungsprogramme fußen auf einhelligen Beschlüssen der Landeshauptmännerkonferenzen. Diese Einrichtung, nämlich die Landeshauptmännerkonferenz, die ja verfassungsmäßig nicht untermauert ist, hat sich Jahre hindurch als stärkster Motor für die Verwirklichung des bundesstaatlichen Prinzips erwiesen."

In der Folge erwähnte und erläuterte Wallnöfer zunächst einige spezielle Forderungen aus dem Forderungsprogramm und kam dann noch auf einige Forderungen außerhalb des Forderungsprogrammes zu sprechen. Als Beispiele von Forderungen außerhalb des Forderungsprogrammes nannte er unter anderem die Stärkung des Bundesrates, die Beseitigung der Sicherheitsdirektionen, ein Mitspracherecht der Länder auf dem Gebiete der inneren Schulorganisation und bei personellen Entscheidungen im Schul- und Exekutivbereich, eine Stärkung der Auftragsverwaltung in den Ländern und eine wohlüberlegte Neuordnung des Förderungswesens.

Abschließend warnte er davor, daß sich die Länder mit der Erreichung von Vollzugskompetenzen zufrieden geben: „Den Ländern als Teilstaaten gebühren eigentlich ständige Gesetzgebungsrechte und nicht gnadenhalber gegebene Delegationen“. Er verwies darauf, daß jedes Bundesland eine eigene historische Entwicklung habe und die geographischen und wirtschaftlichen Strukturen unterschiedlich seien.

Der Oberösterreichische Landeshauptmann Dr. RATZENBÖCK war der vierte Landeshauptmann, der in die Debatte eingriff³⁶⁾. Sein Hauptthema war der ‚finanzielle‘ Föderalismus. In seiner Wortmeldung wandte er sich mehrfach gegen Äußerungen des Referenten Vizekanzler Dr. Androsch. So meinte er etwa zur Zuständigkeit hinsichtlich der Krankenanstaltenfinanzierung:

„Wenn ich mir die Feststellungen zur Frage der Krankenanstaltenfinanzierung vergegenwärtige, dann klingt das fast so, als hätten wir eine milde Gabe empfangen, um unsere Probleme zu lösen. Die Länder glauben, daß sie Anspruch darauf haben. Nicht nur deshalb, weil die Mehrwertsteuer, aus der der Krankenanstaltenfonds zum Teil gespeist wird, in den Finanzausgleich fällt und wir dabei einen Anspruch auf einen Teil haben, 18 und etliche Prozent, sondern auch deshalb, weil wir wohl zuständig sind für den Bau von Krankenhäusern, aber keine Verpflichtung haben, die Betten in den Krankenanstalten den Versicherten unter den Kosten anzubieten. Und das tun wir.

Wir könnten - theoretisch gesprochen - sagen: Das Krankenhaus kostet so viel, der Betrieb so viel, pro Tag und Bett fällt eine Leistung an in der und der Höhe. Und wenn einer jetzt das Bett benutzt, dann muß er dafür zahlen. Er ist krankenversichert, also zahlt das die Krankenkasse. Die aber kann es nicht. Aber die Regelung von Problemen der Krankenkassen ist Bundesangelegenheit, nicht Sache der Länder.“

Nach einer Darlegung der überragenden Bedeutung des Finanzausgleiches für die finanzielle Situation der Länder schilderte Ratzenböck die Praxis der Finanzausgleichsverhandlungen:

„Ja, aber wir leben vom Finanzausgleich, und, meine sehr geehrten Damen und Herren, da möchte ich jetzt schon sagen: vom Finanzausgleich, auf dessen Gestaltung wir eigentlich im rechtlichen Sinn keinen Einfluß haben. Wir haben alles bis jetzt paktiert, stimmt, Herr Bundesfinanzminister, das muß ich bestätigen, aber die Umstände, unter denen es zum Paktum kommt, die machen einen, der beteiligt ist, schon nachdenklich. Wenn wir Einwendungen erheben und Wünsche äußern, dann hören wir: Das ist eigentlich ein einfaches Gesetz, und wenn keine Zustimmung kommt, dann wird man daran denken müssen, unter Umständen hier doch mit einem einfachen Gesetzesbeschluß eine Regelung herbeizuführen, geschehen muß ja etwas.“

Ratzenböck verlangte, daß den Ländern ein echtes Mitspracherecht gegeben werde und sie gleichberechtigte Partner sein sollen. Gleichzeitig unterstrich er auch die Bereitschaft der Länder zur politischen Mitverantwortung für die Abgabeneinhebung.

Der steirische Landeshauptmann Dr. NIEDERL widmete seinen Debattenbeitrag dem Thema Föderalismus und Gemeinde³⁷⁾. Er bekannte sich zur Einbe-

ziehung der Gemeinden in die Föderalismusdiskussion und meinte dazu unter anderem:

„... daß der Föderalismus nicht im Gewichtsverhältnis zwischen Bund und Ländern enden darf, sondern daß er selbstverständlich - wie es hier immer wieder zum Ausdruck gekommen ist - auch die Gemeinden umfassen muß. Der einzelne Bürger hat nämlich in der Gemeinde die größtmöglichen Chancen auf Mitwirkung. Deshalb ist das Verhältnis des einzelnen zur Gemeinde dann mit dem Föderalismus eng verbunden, wenn die Demokratie tatsächlich auch in der kleinen Einheit voll und ganz funktioniert. Wenn uns das gelingt, dann wird auch die Vermenschlichung des öffentlichen Geschehens weiter voranschreiten.“

Als konkrete Ansatzpunkte für eine Stärkung der Gemeindeautonomie nannte Niederl:

„1. Finanzausgleich. Die Gemeinde sollte aus der Stellung als Juniorpartner herausgeführt werden, in die sie vor allem finanziell gedrängt wird. Der Finanzausgleich wurde bekanntlich bisher zwar paktiert, bei der Erlassung des diesbezüglichen Gesetzes aber steht den Gemeinden derzeit nicht einmal ein Anhörungsrecht zu.

2. Anhörungsrecht für Gesetze und Verordnungen. Dieses Anhörungsrecht sollte für alle Gesetze und Verordnungen gelten, die die Gemeinden direkt betreffen.

3. Parteistellung in besonderen Angelegenheiten. Neben dem Begutachtungsrecht bei kommunal bedeutsamen Angelegenheiten für Landes- und Bundesgesetze sollte den Gemeinden zum Beispiel bei der Festlegung von Schulsprengeln oder auch bei der Auflösung von Bezirksgerichten eine Parteistellung eingeräumt werden.

4. Bessere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit. Nach dem Beispiel des Artikels 15a der Bundesverfassung sollte auch den Gemeinden eine ähnliche Vereinbarungsmöglichkeit eingeräumt werden, damit eine freiwillige Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen erleichtert wird, wenn diese notwendig ist.

5. Gesetzliche Anerkennung von Gemeinde- und Städtebund. Neben dem erwähnten Mitspracherecht beim Finanzausgleich, das in der Finanzverfassung verankert werden sollte - die Mindestforderung wäre ein Anhörungsrecht -, sollten Gemeindebund und Städtebund gesetzlich als Vertreter der Gemeinden anerkannt werden.

6. Auch im übertragenen Wirkungsbereich könnten Maßnahmen gesetzt werden, die dem föderalistischen Gedanken auf Gemeindeebene besser Rechnung tragen. Als Beispiel für Aufgaben, die auch von den Gemeinden im Sinne der mehrfach erwähnten Bürgernähe besorgt werden können, möchte ich den breitgesteckten Rahmen der Sozialhilfe oder zum Beispiel auch die Baupolizei für Bundesbauten anführen, die öffentlichen Zwecken dienen. Die Forderung, daß die Grundsatzgesetzgebung des

Bundes für die Länder ebenso wie für die Gemeinden einen weiten Raum offenlassen muß und sie nicht hoffnungslos einengen darf, möchte ich in diesem Zusammenhang wiederholen.“

- 4.4. Aus der Reihe der sonstigen Debattenbeiträge sollen noch die Ausführungen des Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes, Landtagspräsident REITER³⁸⁾ erwähnt werden³⁹⁾. Reiter begrüßte, daß nun auch die Gemeinden in die Föderalismusdiskussion einbezogen worden seien, worum diese „seit der Verfassungsnovelle 1962 auch ununterbrochen gekämpft“ hätten:

„Dabei geht es uns, meine Damen und Herren, als Gemeinden in Österreich gar nicht darum, daß die Gemeindeautonomie noch weiter ausgeweitet wird, sondern uns geht es in erster Linie um zwei entscheidende Punkte: erstens darum, daß die Finanzmöglichkeiten ausgeweitet werden, daß die Gemeinden ihre Aufgaben, die sie durch die Verfassungsnovelle 1962 erhalten haben und die inzwischen durch neue Aufgaben, die entstanden sind und die tatsächlich, wie Herr Professor Dr. Fröhler zum Ausdruck gebracht hat, ins Gigantische gewachsen sind, erfüllen können, und zweitens geht es uns Gemeinden darum, daß wir mehr Mitwirkungsrecht in Fragen haben, die die Gemeinden in allen Bereichen berühren.“

Der Österreichische Gemeindebund trete daher für eine Weiterentwicklung des Föderalismus ein, und zwar durch

- „1. den Ausbau des föderalistischen Verfassungsprinzips unter Einbeziehung der Gemeinden,*
- 2. die Verankerung des Österreichischen Gemeindebundes in der Bundesverfassung und in der Finanzverfassung,*
- 3. die Verankerung der autonomen Landes-Gemeinde-Bünde in den Landesverfassungen,*
- 4. die Einräumung des Begutachtungsrechtes bei allen die Gemeinde betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen des Bundes und der Länder,*
- 5. die Bereitstellung jener Finanzmittel für die Gemeinde, die unter Berücksichtigung der Aufgabenvielfalt und des Aufgabenzuwachses notwendig sind,*
- 6. die Gewährleistung des Anfechtungs- und Einspruchsrechtes bei allen die Gemeinden betreffenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder,*
- 7. die Einräumung des Initiativrechtes der Gemeinden bei Gesetzen und Verordnungen sowohl des Bundes als auch der Länder,*
- 8. die Schaffung von kommunalen Ausschüssen im Parlament und in den Landtagen,*
- 9. die Beiziehung der Gemeindebünde zu den Beratungen in diesen Ausschüssen mit beratender Funktion und*

10. die Verstärkung des Mitwirkungsrechtes des Bundesrates im Interesse der Gemeinden durch die Beiziehung von Gemeindevertretern."

Reiter betonte auch in einer Bemerkung zum Referat von Univ.Prof.Dr. Fröhler, daß an der sogenannten Einheitsgemeinde nicht „gerüttelt“ werden dürfe und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel „ungerecht und unzeitgemäß“ sei.

Aufmerksamkeit verdienen auch die von Reiter vom Standpunkt der Gemeinden vorgetragenen Gründe gegen die Demokratisierung der Bezirksverwaltung:

„1. Die Bildung von ‚Gebietsgemeinden‘ und damit die Installierung eines ‚Gebietsbürgermeisters‘ und eines ‚Gebietsparlaments‘ bedeutet eine Schmälerung der Autonomie der Gemeinden. Dies ergibt sich schon aus der Bezeichnung. Wenn über den Gemeinden ‚Gebietsgemeinden‘ stehen, dann sind das Gemeinden höherer Ordnung, solche erster Klasse.

2. Die behördlichen Aufgaben der ‚Gebietsgemeinden‘ werden zweifelsohne dem Bereich des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinden entnommen werden müssen. Die Behauptung der Sozialistischen Partei, die Kompetenzverschiebung werde zu Lasten des Landes gehen, ist aus rechtlichen Erwägungen zum beachtlichen Teil überhaupt nicht möglich.

3. ‚Gebietsgemeinden‘ wären als Gebietskörperschaften zu qualifizieren. Das bedeutet, daß an dem gemeinsamen finanziellen Topf des Finnzausgleiches neben dem Bund, den Ländern und den Gemeinden eine weitere, vierte Gebietskörperschaft mitbeteiligt wäre. Die Mittel bleiben in ihrem Ausmaß gleich, was bedeutet, daß jede Gebietskörperschaft weniger bekommen würde. Da vom Bund und von den Ländern nicht anzunehmen ist - das wissen wir aus harter Erfahrung -, daß sie zugunsten der ‚Gebietsgemeinden‘ finanzielle Einbußen hinnehmen, geht die Finanzausstattung der ‚Gebietsgemeinden‘ ausschließlich zu Lasten der Gemeinden und ihrer Bevölkerung.

4. Die Schaffung von ‚Gebietsgemeinden‘ bewirkt einen kaum abzuschätzenden Aufwand, wie Personal- und Schreibtischvermehrung mit allem Drum und Dran. Soweit ihr Aufwand nicht direkt aus dem Finanzausgleich gedeckt werden kann, wie ich schon erwähnt habe, wird er auf die Gemeinden umzulegen sein. Das widerspricht den Bestrebungen, die Gemeinden finanziell zu entlasten, damit sie ein besseres Bürgerservice bieten können.

5. Und letztlich sind wir dagegen, weil die Errichtung von ‚Gebietsgemeinden‘ den allgemeinen Intentionen widerspricht, die Verwaltung bürgernah zu gestalten. Hier soll ein riesiger Apparat geschaffen werden, der auf Grund seiner Konstruktion keine unmittelbare Beziehung zum Bürger haben kann.“

5. Eine *Föderalismusenquête* veranstaltete auch der *Vorarlberger Landtag* am 27. Februar 1980 in Bregenz⁴⁰⁾. In seiner Begrüßungs- und Eröffnungsansprache umriß Landtagspräsident Dr. PURTSCHER als Vorsitzender den Charakter dieser Enquete dahingehend, daß diese eine Informationsveranstaltung des Landtages im Sinne des § 52 Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages zu den drei Themenkreisen „Stellung der Länder als Gliedstaaten und Kompetenzverteilung“, „Finanzen im Bundesstaat“ und „Stellung der Länderkammer“ darstelle, welche eine weitere Beratung der Bürgerinitiative Pro Vorarlberg ermöglichen und schließlich in einen dem Vorarlberger Volk in einer Volksabstimmung vorzulegenden Abstimmungstext münden solle. Zu jedem der Themenkreise sprachen zwei bis drei Referenten⁴¹⁾.

5.1. Zum Themenbereich „Stellung der Länder im Bundesstaat“ sprachen Univ. Prof. Dr. PERNTHALER, Sektionschef Dr. ADAMOVICH und Univ. Prof. Dr. MORSCHER.

Univ. Prof. Dr. PERNTHALER⁴²⁾ führte aus, daß die Länder als Gliedstaaten im Bundesstaat eine nicht vom Bund abgeleitete Eigenständigkeit und Staatsgewalt besäßen, die unmittelbar im Selbstbestimmungsrecht des Volkes (Volksteiles) begründet sei. Dies sei in der Bundesverfassung auch eindeutig verankert. Bundes- und Landesverfassungen seien damit aber an sich grundsätzlich gleichgeordnete unabhängige Verfassungskreise. Ungeachtet dessen bestehe zwischen Bund und Ländern eine gegenseitige Loyalitätsverpflichtung im Sinne der sogenannten Bundestreue. Die Beschränkung der Verfassungshoheit der Länder durch das vierte Hauptstück „Gesetzgebung und Vollziehung der Länder“ des Bundes-Verfassungsgesetzes sei eine „Perversion“. Gleiches gelte für die ausschließliche Kompetenzhoheit des Bundes, deren Folge die sehr zentralistische Kompetenzverteilung sei, sowie die Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers auf dem Gebiete des Finanzwesens, die die Länder und Gemeinden als „niedere Gebietskörperschaften“ erscheinen lasse. Weiters seien die sogenannten gemeinsamen Organe von Bund und Ländern, wie Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Rechnungshof, ausschließlich vom Bund abhängig und daher ebenfalls sehr stark zentralistisch geprägt. Darüber hinaus seien die österreichischen Länder in ihrer verfassungsrechtlich-konkreten Ausformung auch deswegen nur als Fragmente eines Gliedstaates anzusprechen, weil ihnen wesentliche Staatsfunktionen, wie insbesondere die Gerichtsbarkeit, fehle.

Leitlinien einer Bundesstaatsreform müßten nach Pernthaler daher sein:

- die Streichung des vierten Hauptstückes „Gesetzgebung und Vollziehung der Länder“ des Bundes-Verfassungsgesetzes und lediglich die Verankerung einer Bindung an die Grundprinzipien der Bundesverfassung;
- eine Neuordnung der Kompetenzen und der finanziellen Beziehungen sowie ein Verfahren für Änderungen, das eine echte Mitwirkung der Länder durch ein Zustimmungsrecht ermögliche;

- eine Neuorganisation der ‚gemeinsamen Einrichtungen‘ nach dem Prinzip der Parität;
- eine bundesstaatliche Verwaltungs- und Justizreform im Interesse der Kostenersparnis und der Bürgernähe.

Gerade im Zusammenhang mit der letzten Reformleitlinie begrüßte Pernthaler die Absicht, eine Volksabstimmung abzuhalten, sprach sich aber gleichzeitig gegen Sonder(Reservat)rechte eines Landes aus. Daran anschließend äußerte er sich zum Verhältnis dieser Reformvorstellungen zum Forderungsprogramm. Dieses enthalte sehr wesentliche Teile der Reformvorstellungen, es sei aber auch nicht erschöpfend, was deshalb nicht verwunderlich sei, weil es das Ergebnis eines sehr komplizierten politischen Kompromisses darstelle.

Sektionschef Dr. ADAMOVICH⁴³⁾ nahm zum gegenständlichen Thema vor allem aus historischer und vergleichender Sicht Stellung. Er schilderte in großen Zügen die Entstehung der Bundes-Verfassung vom 1. Oktober 1920. Diese habe zwar Österreich als Bundesstaat eingerichtet, allerdings mit einer im internationalen Vergleich extrem starken Stellung des Bundes. Er streifte die großen Verfassungsnovellen der Jahre 1925 und 1929, die den Bund gegenüber den Ländern weiter gestärkt hätten, verwies auf den staatsrechtlichen Wiederaufbau im Jahre 1945 und die Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes und zulasten der Länder durch befristete, aber immer wieder verlängerte Sonderkompetenzen, insbesondere auf dem Gebiete der Wirtschaftslenkung. In der Zeit der großen Koalition hätten föderalistische Überlegungen keine Rolle gespielt. Kompetenzänderungen zulasten der Länder habe man als wenig problematisch angesehen. Lediglich die verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden sei damals wesentlich verstärkt worden. Nach Ende der großen Koalition sei die Debatte um den Föderalismus eingebunden worden in das Spannungsverhältnis von (Bundes)Regierung und Opposition. Das Forderungsprogramm der Länder von 1963/64 bzw. 1970 habe dann zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und damit zur ersten echten Tendenzwende in der verfassungspolitischen Entwicklung zugunsten der Länder seit 1920 geführt. Trotzdem sei die Diskussion nicht zum Stillstand gekommen. Wesentliche Elemente dieser Diskussion seien das Forderungsprogramm der Länder 1976 und die Aktion „Pro Vorarlberg“ sowie in jüngster Zeit die Postulate nach Demokratisierung der Bezirkverwaltung und nach Erweiterung der Rechte der Gemeinden.

Einen internationalen Vergleich ziehend meinte er dann zusammenfassend:

„Ich möchte ganz kurz das Wesentliche wiederholen: Kopflastige Kompetenzverteilung zugunsten des Bundes, die Stellung des Bundesrates ist nicht gerade sehr stark, Verfassungsänderungen zu Lasten der Länder kann der Bund allein beschließen. Es gibt keine eigene Gerichtsbarkeit der Länder; es gibt keine eigenen Wachkörper der Länder; das Finanzausgleichsgesetz ist ein einfaches Bundesgesetz, es wird zwar in der Praxis paktiert, aber rein formal gesehen ist es ein einfaches Bundesgesetz; und

schließlich haben die Länder keinerlei Außenkompetenz; alles Dinge, die im internationalen Vergleich gesehen deutlich zeigen, daß der österreichische Bundesstaat sehr vieles nicht aufzuweisen hat, was andere Bundesstaaten haben. Im Vergleich dazu ist die verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden insgesamt gesehen ausgesprochen günstig, ich muß das mit einem gewissen Nachdruck unterstreichen.“

In der Folge zitierte ADAMOVICH aus Reden bedeutender Politiker in der konstituierenden Nationalversammlung vom 29. September 1920, um den Kompromiß hinsichtlich der bundesstaatlichen Einrichtung Österreichs zu verdeutlichen, ohne daß er den dabei vertretenden Meinungen rechtliche Relevanz zuerkannte.

Er befaßte sich dann noch kurz mit dem Begriff Separatismus im Zusammenhang mit der Petition Pro Vorarlberg und kam zu dem Ergebnis, daß zumindest auf den Text der Bittschrift der Vorwurf des Separatismus nicht zutreffe.

Abschließend meinte er:

„Die bundesstaatliche Struktur der Republik Österreich ist das Ergebnis äußerst schwierig zustande gekommener Kompromisse und subtiler Balancen von politischen Machtverhältnissen. Der augenblickliche Stand der Diskussion zeigt, daß durch das Neuaufrollen einzelner alter Forderungen naturgemäß auch Forderungen der Gegenseite wiederbelebt werden. Zu hoffen bleibt nur eines, nämlich daß bei der nun in Gang kommenden Diskussion nicht nur die Interessen von Gruppen und Regionen, sondern auch die des Einzelmenschen Beachtung finden. Ich stimme hier völlig überein mit meinem Vorredner. Ich möchte nur ganz kurz erwähnen, daß Begriffe wie Bürgernähe, Subsidiarität, Konkurrenzmodell, vertikale Gewaltenteilung usw. in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, daß man sich aber vieles nicht ganz so einfach machen kann, wie es in der Diskussion vielfach geschieht, daß vielmehr alle diese Zielsetzungen sehr differenziert gesehen werden müssen und daß man das alles ausführlich analysieren muß.“

Univ. Prof. Dr. MORSCHER suchte in seinen Ausführungen eine Antwort auf die Frage, in welchen Angelegenheiten die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips heute Erweiterungen des selbständigen bzw. eigenen Wirkungsbereiches der Länder und Gemeinden nahelege.

Zu Beginn seines Referates wies Morscher darauf hin, daß es sich dabei um rechtspolitische Erwägungen handle und daher der Zweck einer angestrebten Neuverteilung der Aufgabenwahrnehmung durch die Gebietskörperschaften zu verdeutlichen sei: Mehr Rechtsstaat, Demokratie, Bürgernähe, Verwaltungsvereinfachung, Gewaltenteilung, gesunder Wettbewerb zwischen den Gebietskörperschaften um die beste Lösung, wobei dahinter die Forderungen und Wünsche nach Humanisierung der Politik und nach mehr Freiheit jedes Menschen stehe. Der Rahmen des Themas werde zweckmäßigerweise abgesteckt durch das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 und den For-

derungskatalog der Petition Pro Vorarlberg, ergänzt durch Vergleiche mit anderen Bundesstaaten oder auch mit dezentralisierten Einheitsstaaten.

Im Hauptteil seines Vortrages gab Morscher geordnet nach bestimmten Kriterien einen Überblick über jene Materien, die seiner Meinung nach von den Ländern besorgt werden sollten. Er nannte in erster Linie Bereiche, bei denen die Besinnung auf den Staatscharakter der Länder in besonderer Weise kompetenzmäßige Defizite der Länder deutlich mache, die zweckmäßigerweise beseitigt werden könnten, vor allem die Erweiterung der Verfassungsautonomie der Länder, insbesondere auch hinsichtlich der Grundrechte. Weiters kämen Länderkompetenzen in Frage bei Materien mit einer unmittelbaren Beziehung auf das Territorium, wie Bergrecht, Forstrecht, Wildbach- und Lawinenverbauung usw., oder auch bezüglich Angelegenheiten, die „aus einem nicht ganz begründeten Mißtrauen gegenüber den Ländern“ bisher vom Bund wahrgenommen würden. Für eine Länderkompetenz geeignet seien - im Hinblick auf die Ermöglichung kultureller Vielfalt - auch kulturelle Angelegenheiten. Zu denken sei auch an Materien, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit Landeskompetenzen stehen, wie etwa Denkmalschutz im Verhältnis zum Ortsbildschutz bzw. zur Altstadterhaltung und zum Bauwesen. Er nannte weiters auch das Problem des Unterlaufens von (hoheitlichen) Landeskompetenzen durch privatwirtschaftliche (Förderungs)Maßnahmen des Bundes - also eine Subventionsentflechtung. Eine Kompetenzänderung zugunsten der Länder sei aber auch hinsichtlich jener Angelegenheiten in Betracht zu ziehen, bei denen in den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede in den tatsächlichen Voraussetzungen bestehen. Zuletzt erwähnte er noch Angelegenheiten, die im Sinne der Verbesserung der sozialen Komponente von den Ländern besorgt werden könnten, wie unter anderem das Volkswohnungswesen.

Bevor Morscher sich mit der Erweiterung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden befaßte, wies er auf einige faktische Unterschiede zwischen Ländern und Gemeinden - Größe, Ausstattung in personeller und sachlicher Hinsicht - hin. Ausgangspunkt der Überlegungen müsse jedoch die sogenannte abstrakte Einheitsgemeinde sein. Das Subsidiaritätsprinzip lege eine Aufgabenwertung nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft nahe. Unter diesem Aspekt scheine gar nicht so sehr eine Ausdehnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden im Sinne der Wahrnehmung weiterer materieller Aufgaben angezeigt. Vielmehr seien Maßnahmen erforderlich, die die Gemeinden in die Lage versetzten, die ihnen schon jetzt zukommenden Aufgaben auch wirklich selbständig und in eigener Verantwortung zu tragen, etwa durch Erhöhung der finanziellen Mittel, Einführung vielfältiger und leichter handhabbarer Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Als weitere Maßnahmen kämen Mitwirkungsrechte an der Bundesgesetzgebung und der Landesgesetzgebung in Frage. Zu erwägen sei aber auch die Übertragung von derzeit dem übertragenen Wirkungsbereich zugeordneten Angelegenheiten in den eigenen Wirkungsbereich.

Diesem Vortragsblock folgte eine eingehende *Diskussion*. Im Vordergrund standen dabei die (verfassungs)rechtlichen Probleme und Konsequenzen der Petition Pro Vorarlberg bzw. der beabsichtigten Volksabstimmung. Abgehandelt wurden aber auch die Fragen zu einzelnen Kompetenzbereichen. Breiteren Raum nahm auch die Diskussion um die Stellung der Gemeinden im Föderalismus bzw. im Bundesstaat ein.

- 5.2. Den Vortragsreigen zum zweiten *Themenkreis* „Finanzen im Bundesstaat“ eröffnete Univ.Prof.DDr. RUPPE mit seinem Vortrag „Die Steuerhoheit im Bundesstaat. Ihre Bedeutung und Ausformung“.

Er ging davon aus, daß die Frage nach der Steuerhoheit im Bundesstaat international im Spannungsfeld zwischen dem Postulat, daß eine ökonomisch effiziente Finanzverfassung nur eine zentralistische Finanzverfassung sein könne, und dem Postulat nach Dezentralisation, weil diese einfachere, bürgernähere und billigere Lösungen erlaube, stehe. Es gehe nun darum, diese beiden Postulate in Einklang zu bringen. Eine Aufgabenaufteilung ohne entsprechende Aufteilung der Mittel bleibe jedenfalls eine Leerformel. Daraus lasse sich allerdings noch kein bestimmtes Steuersystem oder eine bestimmte Steuerverteilung ableiten, wohl aber ergäben sich daraus *zwei Minimalforderungen*: einerseits das *Paritätsprinzip*, das den Finanzausgleichspartnern den gleichen Rang zuerkenne in dem Sinne, daß die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben und demnach auch die Bedeckungserfordernisse für diese Aufgaben den gleichen Rang haben, bzw. daß die Finanzierung der einen Ebene nicht vom Ermessen der anderen Ebene abhängen darf, und andererseits der Grundsatz der *Autonomie*, der bedeute, daß die Gebietskörperschaften bei der Haushaltsführung voneinander unabhängig sein sollen.

Nach einem Vergleich der finanzverfassungs- und finanzausgleichsrechtlichen Situation mit diesen Minimalforderungen, der letztlich sehr starke Abweichungen davon aufzeigte, trug Ruppe noch einige Reformüberlegungen vor, die er am Schluß zusammenfaßte wie folgt:

„Man kann vielleicht, wenn man das schlagwortartig bringen will, den gegenwärtigen Zustand so sehen, daß wir im Bereich der Finanzverfassung zentrale Entscheidungen ohne Mitsprache der Länder und Gemeinden haben. Wenn wir davon weggehen wollen, dann sind zwei Möglichkeiten denkbar, nämlich entweder die Dezentralisierung der Entscheidungen oder aber die Zentralisierung der Entscheidungen mit mehr Mitsprache der beteiligten oder betroffenen Gebietskörperschaften. Ich glaube, daß beide Reformwege diskutiert werden sollten.“

Der nächste Redner Oberrat Dr. MEIRER⁴⁴⁾ befaßte sich mit den konkreten Möglichkeiten einer Übertragung von Besteuerungsrechten an Länder und Gemeinden. Er unterschied dabei in seinen Ausführungen zwischen den ausschließlichen Abgaben und den gemeinschaftlichen Abgaben und stellte jeweils die Frage nach den tatsächlichen Größenordnungen und nach jenen Be-

steuerungsrechten und Abgabebefugnissen, die den Ländern und Gemeinden eingeräumt werden könnten oder sogar sollten.

Anhand von eindrucksvollen Tabellen zeigte er die geringfügigen Größenordnungen der ausschließlichen Ländereinnahmen, aber auch den engen Spielraum der Länder für eine Verbesserung dieser Größenordnung auf. Eine kurze Schilderung der bisherigen Bemühungen der Länder um eine Ausweitung ihrer Besteuerungsrechte leitete über zu Ausführungen über Probleme und Schwierigkeiten einer Ausweitung der Steuerbefugnisse der Länder, abgesehen von den finanzverfassungsrechtlichen Schranken, erwachsend einerseits aus dem Verhältnis der Länder zum Bund und andererseits aus dem Verhältnis der Länder untereinander. Die Steuerfindungsmöglichkeiten der Länder seien jedenfalls gering, eine länderspezifische Besteuerung würde dabei kaum ins Gewicht fallen. Die anschließende kurze Behandlung der gemeinschaftlichen (Bundes)Abgaben hinsichtlich Größenordnung und Erweiterung der Länderbefugnisse rechtfertigte der Vortragende mit dem Hinweis, daß die Länder dort auch noch einen - wenn auch geringen und eher theoretischen - Gestaltungsspielraum hätten.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen zur Steuerhoheit ging Meirer auch auf die Steuerhoheit der Gemeinden ein und zeigte auch hier zuerst einmal die Größenordnungen auf. Dabei ergaben sich innerhalb der Gemeinden überraschend große Disparitäten. Mit diesen begründete er auch seine Ansicht, daß die Forderung nicht generell auf eine Ausdehnung der Aufgabenbefugnisse der Gemeinden, sondern vielmehr auf einen vernünftigen Ausgleich ausgerichtet sein sollte. Dazu unterbreitete er Vorschläge, die auch eine Beseitigung der Landesumlage umfaßten. Die finanziellen Ausfälle der Länder durch die Beseitigung der Landesumlage müßten aber durch die Einräumung anderer Abgabenerträge ausgeglichen werden.

In einer Zwischenbilanz meinte der Vortragende, daß man so schließlich zu dem komme, was als Ziel dem Bund, den Ländern und den Gemeinden vor-
schwebt:

„Die Gemeinden wollen nicht Bettler beim Land sein, sondern auf Rechtsansprüche hinweisen können. Solche Ansprüche hätten sie dann dem Grund nach auf den Ertrag aus den gemeinschaftlichen Landesabgaben Gewerbesteuer und Getränkesteuer, womit die finanzschwachen Gemeinden bedient werden könnten. Die finanzstarken Gemeinden hätten ihren Erfolg aus der Landesumlage.

Das Land hätte durch eine angemessene Abgabenhoheit seine Bewegungsfreiheit nach Umfang und Qualität der Besteuerung, das heißt im Bezug auf Steuererträge und Belastung für den einzelnen.

Und drittens hätte der Bund eine Bereinigung des Finanzausgleichssystems, die ihm nichts kostet und zudem das, was er zu wünschen scheint, nämlich, daß die Länder an der Einnahmenverantwortung mittragen.“

Meirer rundete seinen Vortrag noch ab durch Ausführungen über die sogenannte Auftragsverwaltung (Art. 104 B-VG) und das Förderungswesen. Die

Schwierigkeiten der Auftragsverwaltung sah er darin, daß das Land - genauer der Landeshauptmann - in zum Teil sehr komplizierten Verfahren nach Weisungen des zuständigen Bundesministers bestimmte Teile des Bundesvermögens verwalten, diese Verwaltung gleichzeitig aber rasch, einfach und billig sowie marktorientiert vollziehen müsse. Der grundsätzliche Einwand der Länder in bezug auf die Finanzierung der Auftragsverwaltung gehe nun dahin, daß die Bestimmung des Art. 104 Abs. 2 B-VG, wonach der Bund dem jeweiligen Land nur dann für die aus der Auftragsverwaltung erfließenden Kosten Ersatz leisten müsse, wenn dies durch Bundesgesetz bestimmt wird, der generellen Kostentragungsregelung des § 2 F-VG zuwiderlaufe, wonach der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Auf Grund des § 1 Ab. 1 FAG 1979 - einer bundesgesetzlichen Regelung im Sinne des § 104 Abs. 2 B-VG - trage der Bund zwar den Hauptanteil der Kosten der von den Ländern besorgten Auftragsverwaltung. Für die Projektierung, Bauausführung und Bauleitung erhielten die Länder aber schon während der Geltung des Finanzausgleichsgesetzes 1973 nur eine die wahren Kosten nicht deckende Pauschalabgeltung. Für den Straßenbau sei diese in einem Prozentsatz vom endgültigen Bauaufwand festgesetzte Pauschalabgeltung mit dem Finanzausgleichsgesetz 1979 überdies noch von 9 % auf 7 % herabgesetzt worden.

Der wesentliche Unterschied zwischen Auftragsverwaltung und Förderungswesen bestehe nun darin, daß für die Auftragsverwaltung eine - wenn auch unbefriedigende - (verfassungs)gesetzliche Regelung über die Kostentragung bestehe, nicht aber für das Förderungswesen. Für das Förderungswesen gebe es auch keine Kompetenzverteilung. In der Folge schnitt Meirer die Problematik der junktimierten Bundesförderung, sowie der Vor- und Mitfinanzierung von Bundesaufgaben durch die Länder an. In dieser unregelmäßigen Situation des Förderungswesens bestehe für die Gebietskörperschaft, die über den Großteil der finanziellen Mittel verfüge, eine Chance und eine Gefahr für jene, deren Budget und Personalbestand knapp sei. Nach einigen kurzen Hinweisen auf bisherige Bemühungen meinte der Referent abschließend, daß vielleicht gerade jetzt, da die (Finanz)Mittel knapp seien und umso wirtschaftlicher eingesetzt werden müßten, der Zeitpunkt für eine Ordnung des Förderungswesens verhältnismäßig günstig wäre.

Ministerialrat Dr. SCHLUSCHE⁴⁵⁾ legte seinen Ausführungen zum Thema „Finanzen im Bundesstat“ - wie er selbst betonte - jene Erfahrungen, die er in seiner Funktion im Bundesbereich gewonnen habe, zugrunde.

Ausgehend von der Feststellung, daß das Tätigwerden des Staates zumeist durch Ereignisse im ökonomischen oder gesellschaftlichen Bereich bewirkt werde und derartige Aktivitäten sich in der Regel einer eindeutigen quantitativen Bestimmung entzögen, ging er auf die aktuellen - vertikalen, aber auch horizontalen - Konflikte zwischen den Gebietskörperschaften ein. Er betonte

die eminente Bedeutung der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs als Grundpfeiler staatlicher Tätigkeit im föderalistischen Staat - eine Bedeutung, die gleichzeitig eine aufgabengerechte und aufgabenorientierte Finanzausstattung so schwierig und so problematisch mache. Da auch die maßgeblichen Bestimmungen der Finanzverfassung 1948 nicht weiterhelfen würden, sei der Bund verhalten, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. Damit zusammenhängend setzte er sich mit der Forderung der Länder und Gemeinden nach (finanz)verfassungsrechtlicher Verankerung des sogenannten Finanzausgleichspakts und der Institutionalisierung der diesem vorausgehenden Verhandlungen auseinander.

In der Folge skizzierte er Möglichkeiten, wie dem finanzverfassungsrechtlichen Auftrag zur aufgabenorientierten Mittelverteilung unter grundsätzlicher Beibehaltung des Systems des Steuerverbundes besser nachgekommen werden könne. Weitere kurze Ausführungen waren der finanziellen Problematik der Auftragsverwaltung und des Förderungswesens gewidmet.

In der *Diskussion* zu diesem Themenkreis wurde klar, daß die Referate sich nicht an den finanz(verfassungs)politischen Forderungen der Petition Pro Vorarlberg orientiert hatten, sondern an ‚realen‘ Möglichkeiten zur Verbesserung des bestehenden Systems. Diese standen dann auch im Vordergrund der Diskussion. Soweit die Forderungen der Petition Pro Vorarlberg zur Diskussion gestellt wurden, ging es vor allem darum, ob der Bund bei Erfüllung dieser Forderungen seine Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Konjunktur- und Stabilitätspolitik, noch wirksam wahrnehmen könnte.

- 5.3. Der dritte Themenkreis war dem *Bundesrat als Länderkammer* gewidmet. Vortragende waren Univ.Prof.Dr. SCHAMBECK und Oberkommissär Dr. REITER.

Univ.Prof.Dr. SCHAMBECK⁴⁶⁾ schilderte eingehend die Organisation des Bundesrates, die schwache Stellung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren des Bundes und die Möglichkeiten zur Mitwirkung (Kontrolle) an der Bundesverwaltung. Dabei setzte er sich - zum Teil kritisch - mit bisherigen Vorschlägen zur Stärkung des Bundesrates auseinander. Er gab weiters einen Überblick über die seiner Meinung nach zweckmäßigen und politisch machbar erscheinenden Reformvorschläge.

In seinem Schlußwort verwies er auf die Bedeutung einer Bundesratsreform für die Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, insbesondere des Föderalismus:

„Die Bundesratsreform könnte zur Stärkung des Föderalismus beitragen, aber auch zur Verlebendigung des Parlamentarismus und zur Wirksamkeit einer neuen gegenwartsorientierten Form der Gewaltenteilung, um letztlich auch so - und wer würde leugnen, daß es heute angesichts einer

Staats- und Politikverdrossenheit nicht notwendig wäre, . . . , - durch eine Verbesserung des Föderalismus und auch der Stellung des Bundesrates die Glaubwürdigkeit der Demokratie mehren, die, . . . , durch den Föderalismus mehr erhält als eine bloß organisatorische Form.“

Oberkommissär Dr. REITER⁴⁷⁾ untersuchte in seinen Ausführungen, „ob und welche organisatorische Maßnahmen in der Lage wären, dem Bundesrat die Wahrung der Interessen der Länder zu ermöglichen, d.h. ihn zu einem Interessenvertreter der Länder auszugestalten“. Seiner Ansicht nach sei zur Kenntnis zu nehmen, daß es einen langfristigen Prozeß der Unitarisierung im Bundesstaat gebe, der in der Konzentration der staatlichen Aufgaben beim Bund und in der fortschreitenden Selbstorganisation der Länder bestehe. Der Bundesstaat werde sich aber weiterhin als jene Organisationsform anbieten, in der anstelle einer nur mehr bedingt wirksamen vertikalen Gewaltenteilung eine verstärkte horizontale Gewaltenteilung einsetzen und somit die Bundesstaatlichkeit eine Ergänzung der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung bewirken könne. Diese horizontale Gewaltenteilung bestehe, wenn die Länder schon in stärkerem Ausmaße auf die eigenständige Ausgestaltung ihrer Teilrechtsordnungen verzichten müßten, in einer verstärkten Teilnahme an der Willensbildung des Bundes.

Von den bisher für das „Versagen des Bundesrates“ als „Länderinteressenvertreter“ angegebenen Gründen sah der Referent die unzureichende Kompetenzausstattung des Bundesrates als entscheidenden Fehler an. Damit der Bundesrat die Wahrung der Länderrechte als Aufgabe wahrnehme, seien allerdings zwei Voraussetzungen notwendig:

- „1. Er muß von der Rechtsordnung in die Lage versetzt werden, Länderrechte zu vertreten bzw. zu verteidigen.
2. Er muß politisch zur Wahrung der Länderrechte motiviert sein.“

In der Folge stellte Reiter einen Katalog von erforderlichen und auch realisierbaren Maßnahmen zur Stärkung des Bundesrates vor. Er betonte dabei, daß dazu auch ein Föderalismus innerhalb der Parteien, d.h. zumindest eine relative Selbständigkeit der Landesparteien, Grundvoraussetzung sei.

Die anschließende *Diskussion* drehte sich nicht so sehr um den Bundesrat als Vertreter der Länderinteressen, sondern um die Vorschläge der Petition Pro Vorarlberg zur Wahrung der Landesinteressen, nämlich der Forderung nach einer Schiedsregelung bei Streitigkeiten aus dem Statut zwischen Land und Bund und der Forderung nach einem Vetorecht des Landtages gegen Bundesgesetzesbeschlüsse wegen Gefährdung von Landesinteressen. Beide Forderungen wurden aber nicht als bundesstaatlich sondern als „vertraglich“ (staatenbündisch) angesehen.

6. Aus Anlaß der genau 60 Jahre früher (20. -23. April 1920) in Linz stattgefundenen 2. Länderkonferenz fand am 22./23. April 1980 in Salzburg ein Festakt des Bundes

und der Länder und ein Symposium zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung statt⁴⁸⁾.

An diese Länderkonferenz erinnerte auch Landeshauptmann Dr. HASLAUER in seiner Begrüßungsansprache als Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz und „Hausherr“⁴⁹⁾. Er gab einen kurzen Abriß der Geschichte bis zur Entstehung der Republik aus der Sicht des Landes Salzburg und schilderte das Ringen um die Bundesverfassung, wobei er den Anteil der Länder an der Entstehung der Republik Österreich und der Bundesverfassung betonte. Zum Abschluß verwies er auf das Entstehen einer „eigenständigen föderalistischen Dynamik“ und umriß die Grundzüge der Länderforderungen im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976. Er schloß mit einem Bekenntnis zu einem föderalistischen Österreich:

„Die Kraft des Ganzen liegt auch in der Stärke seiner einzelnen Teile begründet. Die Berücksichtigung der natürlich gewachsenen Räume, die lebensnahe Bewältigung unserer Probleme und die Entfaltung der vielfachen schöpferischen Kräfte sind die großen Ziele, die wir in den Ländern anstreben. Die österreichischen Bundesländer in ihrer Vielfalt tragen die Republik. Aber die Republik trägt in der Einheit des Gesamtstaates unser österreichisches Vaterland. Dieses österreichische Vaterland, diese unsere kleine Welt, in der nach dem bekannten Dichterwort die große ihre Probe hält, in eine glückliche Zukunft zu führen, ist unser aller Ziel!“

Die Festansprache hielt Bundespräsident Dr. KIRCHSCHLÄGER⁵⁰⁾. Nach einer Würdigung der Leistungen der Generationen der Nachkriegsjahre 1918/20 und 1945 am Aufbau der Republik und am Zustandekommen der Bundesverfassung schilderte er geradezu minutiös den Kampf um die Bundesverfassung 1920. Er zeigte dabei auf, daß manche Probleme von damals noch heute bestehen oder ihre Wurzel in der damaligen Zeit haben.

Auch er hob den Beitrag der Länderkonferenzen am Entstehen der Bundesverfassung 1920 hervor und umriß den Rahmen für Änderungen der Bundesverfassung:

„60 Jahre sind auf die Tage genau seit der Linzer Länderkonferenz vergangen. Die Impulse, die von beiden Länderkonferenzen ausgingen, haben viel dazu beigetragen, daß die politischen Parteien in der Konstituierenden Nationalversammlung den Mut dazu fanden, ihrem auch selbst gesetzten Auftrag gerecht zu werden und eine Verfassung auszuarbeiten und zu schaffen, die uns über sechs Jahrzehnte hinweg als ein taugliches Mittel für die Bewahrung der Demokratie als Staats- und Lebensform überkommen ist. Sie hat jedoch auch - dies sei der geschichtlichen Wahrheit gemäß festgestellt - ihre Aufgabe, die Demokratie zu sichern und Ordnungselement in stürmisch bewegter Zeit zu sein, nicht erfüllt, als die Mehrheit der Abgeordneten sich ihrer entledigen wollte und vom Bundespräsident der Notanker der obligatorischen Volksabstimmung für eine solche Abänderung des wesentlichen Inhalts der Verfassung nicht genützt wurde.“

Die in der Verfassung verankerten Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Bundesstaates sind heute unbestritten. Ebenso unbestritten ist auch die Einheit unserer Republik und ihre Unteilbarkeit. Innerhalb dieser grundsätzlichen Markierungen ist Entwicklung und Bewegung möglich. Das Maß dieser Bewegung wird heute, so wie in den Jahren 1919 und 1920, von vielen Faktoren bestimmt. Die Überzeugung der Mitbürger ist ein solcher Faktor, bestehende faktische Zustände ein anderer und anziehende Beispiele aus dem Ausland können wieder ein anderer sein.

Grundsatz aber soll es bleiben, daß eine Verfassung nur mit gebührender Vorsicht und Behutsamkeit geändert wird und nie eine Abänderung zu dem zeitlichen bedingten Zweck erfolgt, aus rechtmäßig erfolgten Wahlen sich ergebende politische Situationen zu korrigieren.“

7. Nationalrat und Bundesrat gedachten in einer gemeinsamen Festsitzung am 1. Oktober 1980 des vor 60 Jahren erfolgten Beschlusses der Konstituierenden Nationalversammlung über die Erlassung des Bundes-Verfassungsgesetzes - genauer des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird. Wenn auch in den Festreden überwiegend andere (verfassungs)historische und (verfassungs)politische Probleme im Vordergrund standen, so wurde doch auch die Bedeutung des Föderalismus für Österreich hervorgehoben⁵¹⁾.

Nationalratspräsident BENYA⁵²⁾ betonte in seinen Ausführungen, daß alle Verfassungsentwürfe der Jahre 1918 bis 1920 - im Gegensatz zur Provisorischen Verfassung, die Österreich als zentralistischen Einheitsstaat einrichtete - dem bundesstaatlichen Gedanken verpflichtet gewesen seien. In seiner Analyse der wichtigsten verfassungspolitischen Entwicklungen seit 1945 erwähnte er auch die Erfüllung eines Teiles der Länderwünsche⁵³⁾ als Schritt zur Weiterentwicklung des Föderalismus.

An die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern erinnerte Bundespräsident Dr. KIRCHSCHLÄGER in seiner Festansprache⁵⁴⁾:

„Adressat des föderalistischen Prinzips sind nicht nur der Bund und seine Organe; Adressaten sind auch die Länder. Bund und Länder gemeinsam bilden eine historisch gewachsene Schicksalsgemeinschaft. Die Entscheidung zum Föderalismus ist bereits in den Jahren 1919 und 1920 gefallen; sie wurde 1945 erneuert. Hier bedarf es keiner Grundsatzdebatte mehr. Einrichtungsfragen und Fragen der Raumverteilung aber müssen in einem gemeinsamen Haus immer möglich sein. Es ist ja doch unser aller Wunsch, daß unsere Republik für alle seine Bürger zur Heimat wird.“

8. Die Föderalismusdiskussion fand ihren Niederschlag auch in Föderalismusveranstaltungen der Parteien. Spitzen der Sozialistischen Partei Österreichs trafen sich am 16. Jänner 1980 nach einer Regierungsklausur in Mallnitz/Kärnten zu einer Föderalismustagung. Der Management Club des Österreichischen Wirtschaftsbundes - ei-

ner Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei - veranstaltete am 11. Jänner 1980 in Salzburg eine Föderalismus-Enquete unter dem Titel „Neue Wege im kooperativen Bundesstaat“. Der Parlamentsklub und die Politische Akademie der Österreichischen Volkspartei luden zu einer Tagung der Bundesratsfraktion zum Thema „Föderalismus heute. Österreichs Bundesstaatlichkeit im internationalen Vergleich“ am 21. - 23. September 1980 nach Graz ein.

- 8.1. An der *Föderalismustagung der Sozialistischen Partei Österreichs* nahmen neben den Bundesspitzenpolitikern auch alle sozialistischen Mitglieder von Landesregierungen teil⁵⁵⁾. Im Zentrum der Tagung standen drei wissenschaftliche Referate zum Thema Föderalismus.

Sektionschef Dr. ADAMOVICH⁵⁶⁾ ging in seinem Referat vor allem auf die geschichtliche Entwicklung des Föderalismus ein. Die Diskussion um den Föderalismus ziehe sich zumindest seit 1848 durch die österreichische Geschichte. Die Verfassung von 1920 sei ein Kompromiß gewesen: Österreich sei zwar zum Bundesstaat geworden, aber die Länderrechte seien nicht allzu stark. Zum Unterschied von anderen Bundesstaaten sehe die österreichische Bundesverfassung keine qualifizierte Mitwirkung der Länder an den sie betreffenden Bundes(verfassungs)gesetzen vor, hätten die Länder keine eigene Gerichtsbarkeit, könnten sie keine Auslandsbeziehungen anknüpfen usw. Er wies allerdings auch auf die mögliche Tendenz des Föderalismus zur Zersplitterung der Verwaltungszuständigkeiten und die damit verbundene Gefahr der Unübersichtlichkeit für den Bürger hin. Andererseits sei der mit dem Föderalismus verbundene Gedanke der Subsidiarität und die Konkurrenz zwischen Bund und Ländern, bzw. auch zwischen den Ländern für die demokratische Entwicklung von großem Vorteil.

Adamovich befaßte sich auch mit der Frage der Demokratisierung der Bezirksverwaltung, die zwar keine Frage des Bundesstaates, sehr wohl aber eine des Föderalismus sei. Bezirksvertretungen seien schon 1920 gefordert worden.

Der Wandel des Föderalismus bzw. des Föderalismusbegriffes stand im Mittelpunkt des Referates von Univ.Prof.Dr. ÖHLINGER. Während sich der traditionelle Föderalismusbegriff mit dem Bundesstaat begnüge, entstehe der neue Föderalismus dadurch, daß die zentralen Organisationen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gelangten. Föderalismus werde dabei zu einer Erscheinungsform der Dezentralisierung. Der Anspruch der Länder, alleinige Pfleger des Föderalismus zu sein, werde dadurch in Frage gestellt. Selbstverwaltung und Selbstorganisation würden zu unüberhörbaren Forderungen. Die Länder würden zwar eine Gegenmacht zum Bund im Sinne der Gewaltentrennung bilden, den pluralistischen Charakter der Gesellschaft verstärken und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger vermehren; auch die innerparteiliche Demokratie würde durch den Föderalismus gestärkt werden. Die Länder könnten aber nur eine Zwischenstufe sein, der neue Föderalismus könne nicht bei den Ländern enden. Neben der Einbeziehung der Gemeinden erhe-

be sich die Frage nach einer weiteren Ebene demokratischer Verwaltung in den Bezirken. Es dürfe nämlich nicht übersehen werden, daß die Bezirkshauptmannschaften nicht nur ‚behördliche‘, sondern auch eminent ‚politische‘ Funktionen hätten. Öhlinger befaßte sich weiters mit der Problematik des Bundesrates, der ‚fast monokratischen Stellung‘ des Landeshauptmannes und dem Verlangen nach (mehr) Finanzautonomie der Länder.

Die Ausführungen von Senatsrat Dr. WALTER waren der Demokratisierung der Bezirksverwaltung und ihren Auswirkungen auf die Gemeindeautonomie gewidmet. Durch eine Demokratisierung der Bezirksverwaltung würde sich diese nicht mehr als eine übergeordnete und in ihrer Struktur von der Gemeinde sehr verschiedene Verwaltungsebene darstellen, sondern sie könnte zum demokratischen Partner der Gemeinden werden.

Nach einem historischen Rückblick legte er zwei Lösungsvarianten näher dar:

1. Die Ausbildung der Bezirke als Gebietskörperschaften und deren Einrichtung nach dem Prinzip der Selbstverwaltung.
2. Beibehaltung des derzeitigen Status der Bezirke als bloße Verwaltungssprengel und die Einsetzung gewählter Organe.

Die Einrichtung der Bezirke als Selbstverwaltungskörper würde eine einschneidende Änderung im bisherigen Verwaltungsaufbau darstellen und hätte größere Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften Länder und Gemeinden. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die Gebietskörperschaften würde noch schwieriger und man müßte auch die von den Gebietskörperschaften bisher besorgten Aufgaben völlig neu überdenken. Eine derartige umfassende Neuregelung wäre mit nicht unerheblichen, wenn auch nicht unlösbaren, Schwierigkeiten verbunden. Die Selbstverwaltung sei aber nur eine der möglichen Formen einer Demokratisierung des Verwaltungsaufbaues. Auch wenn man die Bezirke als reine Verwaltungssprengel belasse und gewählte Organe einsetzte, könne von einer demokratisierten Bezirksverwaltung gesprochen werden. Eine derartige Lösung würde in das gegenwärtige Aufgabengefüge und vor allem in das derzeitige finanzielle Gefüge kaum eingreifen.

In einer Pressekonferenz⁵⁷⁾ anlässlich dieser Föderalismustagung äußerte sich Bundeskanzler Dr. KREISKY zum wiederholten Male dahingehend, daß der Föderalismus keine „Einbahnstraße“ sein könnte⁵⁸⁾. Es werde nicht nur darüber diskutiert werden, welche neuen Kompetenzen die Länder wollen, sondern auch darüber, welche Kompetenzen besser von den Ländern an den Bund gehen sollten. Kreisky charakterisierte die Föderalismustagung als „Beginn einer sehr breiten Diskussion“. Sehr ausführlich nahm Kreisky zur Frage der Demokratisierung der Bezirksverwaltung Stellung, zu der er sich uneingeschränkt bekannte:

„Eine Partei, die sich vorgenommen hat, alle gesellschaftlichen Bereiche mit Demokratie zu erfüllen, muß sich auch zur Demokratisierung der Bezirke positiv verhalten. Es kann aber verschiedene Formen geben. In einer

Zeit der Bürgerinitiativen kann man die Bürger nicht der permanenten Möglichkeit berauben, initiativ zu werden. Es kommt alles auf das Modell an. Geht man davon aus, daß nur die Kontrollmöglichkeiten ausgeweitet werden, dann werden Kompetenzänderungen nicht notwendig sein. Sollte es auch zu Kompetenzänderungen kommen, dann würden die Bezirksverwaltungen vermutlich Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung zugesprochen erhalten.“⁵⁹⁾

Der Gedanke des ‚neuen‘ Föderalismus im Sinne der Ausführungen von Univ.Prof.Dr. Öhlinger fand seinen Ausdruck nicht nur in der auffallenden Betonung der Demokratisierung der Bezirksverwaltung, sondern auch in der Vorlage von *Vorschlägen der kommunalpolitischen Kommission* der Sozialistischen Partei Österreichs „zur Stärkung der Rechte der österreichischen Gemeinden und Städte“. Laut Arbeiter-Zeitung war Ausgangspunkt die Überlegung, „daß in der Vergangenheit eine Reihe von Maßnahmen vor allem der Länder, aber auch des Bundes, dazu geführt haben, daß die vom Verfassungsgesetzgeber vorgezeichnete Gemeindeautonomie über den Weg einfachgesetzlicher Bestimmungen, aber auch durch Maßnahmen im gesetzesfreien Raum ausgehöhlt wurde. Solche Bestrebungen sollen abgewehrt und das Gemeinderecht im Sinn einer Stärkung und Ausdehnung der Selbstverwaltung fortentwickelt werden.“

- 8.2. Die *Föderalismus-Enquete des Management Clubs* fand am 11. Jänner 1980 in Salzburg statt. Sie bestand aus insgesamt acht Vorträgen von Wissenschaftlern und Politikern und einer anschließenden Podiumsdiskussion⁶⁰⁾.

Im ersten Vortrag befaßte sich Univ.Prof.Dr. WELAN mit dem „bundesstaatlichen Prinzip als Teilproblem einer Gesamtrevision der österreichischen Bundesverfassung“. Ausgehend davon, daß der Konsens über das bundesstaatliche Prinzip größer geworden sei, stellte er Beziehungen her zwischen dem bundesstaatlichen und den anderen Verfassungsprinzipien. Die „künftigen Möglichkeiten der Artikulation von Länderinteressen gegenüber dem Bund“ waren das Thema der Ausführungen des Stellvertretenden Bundesratsvorsitzenden Univ.Prof. Dr. SCHAMBECK. Im Mittelpunkt stand dabei der Bundesrat und seine Stärkung. Zu Beginn seines Vortrages über Föderalismus als moderner Weg interregionaler Aufgabenteilung wies Univ.Prof. Dr. PERNTHALER⁶¹⁾ darauf hin, daß eine „radikal neuartige Begründung notwendig“ sei, „um dem Bürger dieses zunächst kompliziert und aufwendig erscheinende politische Ordnungsprinzip als in seinem Interesse gelegen erkennbar zu machen“. Vom Standpunkt des Bürgers sei Föderalismus nur dann gerechtfertigt, wenn er bestimmte Kriterien - Optimierung der (staatlichen) Aufgabenerfüllung, Kostenersparnis der Verwaltung, Verstärkung der humanen Dimension des Staates (der Verwaltung), Steigerung der Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten, leichtere Überschaubarkeit und Kon-

trolle des öffentlichen Bereiches - erfülle. Im weiteren konzentrierte er sich in besonderer Weise auf die regionale und lokale Zuordnung von öffentlichen Aufgaben unter dem Gesichtspunkt einer effizienten, kostengünstigen und bürgernahen Verwaltung und auf Kooperations- und Koordinationsformen interlokaler, regionaler und interregionaler Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungen zu denselben Zielen. „Föderalismus und Subsidiarität als demokratische Entwicklungschance für Gemeinden“ war das Thema des Kurzreferates des Bürgermeisterstellvertreters der Landeshauptstadt Salzburg BACHER. Mit der „Rolle Wiens im föderalistischen Kräftespiel“ setzte sich der Vizebürgermeister der Bundeshauptstadt Wien Dr. BUSEK auseinander. Er ging dabei vor allem auf die Eigenheiten Wiens als Land, als Gemeinde und als Bundeshauptstadt ein. Besonders bemerkenswert war die im Vortrag gemachte Forderung nach Entwicklung der 23 Gemeindebezirke zu selbständigen Gemeinden. Der Tiroler Landesrat Dr. BASSETTI schilderte in seinem Vortrag zur „Reform der Finanzverfassung. Steuerhoheit und Finanzausgleich als Brennpunkt einer neuen Aufgaben- und Ausgabenordnung zwischen den Gebietskörperschaften“ die ‚untergeordnete‘ Stellung der Länder und Gemeinden („Unterverbände“) auf dem Gebiete des Finanzwesens. In Anlehnung an die finanz(verfassungs)rechtlichen Teile des Forderungsprogramms der Bundesländer 1976 legte er die pragmatischen Länderforderungen zu einer Verbesserung ihrer Stellung auf dem Gebiete des Finanzwesens dar. In dem an die Ausführungen von Bassetti auch inhaltlich anschließenden Vortrag von Univ.Ass.Dr. THÖNI ging es um ein in Österreich offenes Problem der Beziehungen zwischen Föderalismus und Staatshaushalt - nämlich die Reform der Privatwirtschaftsverwaltung. Ausgehend von den Grundsätzen der Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung und den Organisations- und Finanzierungsformen des privatwirtschaftlichen Verwaltungshandelns zählte er die Rechtfertigungsgründe des privatrechtlichen Verwaltungshandelns auf. In der Folge wandte er sich der bundesstaatlichen Problematik sowie dem „Finanzausgleichsdilemma“ des privatrechtlichen Handelns zu. Die Ausführungen über die Reformansätze leitete er mit der Forderung ein, daß das eigentliche Reformziel die adäquate Aufgabenabgrenzung zwischen den Gebietskörperschaften auch für den Bereich des privatrechtlichen Verwaltungshandelns sein müsse. AbgzNR.Dkfm.Dr. STEIDL erläuterte die Chancen und Grenzen einer eigenständigen Wirtschaftspolitik der Länder. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen stand die (regionale) Wirtschaftsförderung.

Eine weitere bedeutende Föderalismusveranstaltung der Österreichischen Volkspartei war die *Tagung ihrer Bundesratsfraktion* in Graz vom 21. - 23. September 1980. An dieser Tagung nahmen außer den der Österreichischen Volkspartei zugehörigen Bundesratsmitgliedern vor allem auch Landespolitiker teil.

AbgzNR.Univ.Prof.Dr. ERMACORA analysierte Geschichte, Theorie und Praxis der österreichischen Bundesstaatlichkeit und schuf damit die Voraus-

setzungen für den Vergleich mit der Bundesstaatlichkeit der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. Die schweizerische Bundesstaatlichkeit in ihrer Entwicklung beleuchtete der Schweizer Univ.Prof.Dr. FLEINER. Der föderativen Idee im deutschen Staatsrecht spürte der bundesdeutsche Univ.Prof.Dr. STERN nach. Ein politisches Bekenntnis zum Föderalismus legte der Bundesparteiohmann der Österreichischen Volkspartei Dr. MOCK in seinem Vortrag über „Föderalismus und sechzig Jahre Österreichisches Bundesverfassungsgesetz“ ab. In 10 Punkten gab der Salzburger Landeshauptmann Dr. HASLAUER ein facettenreiches Bild des „Föderalismus Österreichs in der politischen Praxis“. Der Bogen seiner Ausführungen spannte sich vom Föderalismusbewußtsein der Bevölkerung bis zu konkreten verfassungspolitischen Problemen des Föderalismus. Im Rahmen dieser Veranstaltung diskutierten führende österreichische Journalisten über Möglichkeiten der Massenmedien zur Stärkung des Föderalismus.

9. *Landeshauptmänner und andere namhafte Landespolitiker* haben sich auch außerhalb der oben geschilderten Enquete des Nationalrats „Föderalistische Vielfalt in der bundesstaatlichen Einheit“⁽⁶²⁾ in zunehmendem Maße mit Problemen des Föderalismus befaßt. Die allgemeine Föderalismusdiskussion hat zweifellos in nicht geringem Maße dazu beigetragen, daß deren föderalistische Äußerungen auf ein breiteres und wacheres Interesse gestoßen sind als bisher.

- 9.1. Aus Anlaß der am 18. Jänner 1980 von der Sozialistischen Partei Österreichs abgehaltenen Föderalmuskonferenz setzte sich zum Beispiel der Kärntner Landeshauptmann WAGNER in seiner Rundfunkansprache auch sehr eingehend mit Föderalismusfragen auseinander. In diesem Zusammenhang ging er auch auf die Bedeutung der Begriffe Föderalismus und Bundesstaatlichkeit ein und erläuterte die aus der Sicht der Länder damit zu verbindenden Zielsetzungen. Er führte aus:

„Mit dem Begriff ‚Föderalismus‘ wurde ursprünglich jene Form des gesellschaftlichen und politischen Zusammenschlusses umschrieben, bei welcher durch ein Bündnis (= Födu) von selbständigen und eigenverantwortlichen Kleinordnungen größere und durch gemeinsame Zielsetzungen und Einrichtungen verbundene Einheiten entstehen. Wesentlich dabei ist, daß ein solcher Zusammenschluß im Wege der Gleichordnung und nicht der Über- und Unterordnung erfolgt, sodaß die Vereinigung nicht mit der Aufhebung der Selbständigkeit für (die) Glieder einhergeht, sondern vielmehr dem Schutz ihrer Persönlichkeit in ihrer Selbständigkeit dient. Diese besondere Idee des partnerschaftlichen Zusammenschlusses findet in den staatlichen Organisationsform des Bundesstaates ihre konkrete Ausformung.

Diese ursprüngliche Bedeutung des Begriffes ‚Föderalismus‘ hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Insbesondere in einem bundesstaatlich organisierten Gemeinwesen, wie sich Österreich auf Grund der Bundesverfas-

sung darstellt, wird mit dem Begriff 'Föderalismus' immer mehr das Bestreben der Länder als Gliedstaaten verbunden, ihre Stellung im Rahmen des bundesstaatlichen Gefüges abzusichern bzw. auszubauen. Dieses Verständnis hat zur Folge, daß mit dem Schlagwort Föderalismus auch eine Art Frontstellung zwischen Bund und den Ländern verbunden wird. Eine Frontstellung, die auf das natürliche Spannungsverhältnis zwischen den zur Dezentralisation tendierenden Ländern und dem zur Zentralisierung neigenden Bund zurückzuführen ist.

Berücksichtigt man die im Sinne der föderalistischen Idee dem Bundesstaat zugrundegelegte Zielsetzung, so zeigt sich, daß die mit dem Schlagwort 'Föderalismus' heute verbundene Frontstellung zwischen Ländern und Bund sachlich unbegründet ist. Gerade wenn man die Situation in Österreich betrachtet, wo die Länder bereits zweimal die Proponenten bei der Konstituierung der Republik aufgetreten sind und freiwillig ihren Beitritt zum Bündnis erklärt haben, zeigt sich dies ganz deutlich.

Es ist nicht so, daß Föderalismus mit dem Versuch der Abkapselung der Länder vom Bund, mit Partikularismus und mit Kantönlicheist gleichzusetzen ist. Der Blick auf die Gemeinsamkeit, auf das Bündnis als besondere Form des Zusammenschlusses muß frei bleiben. Der Bund agiert nicht für den Bund und die Länder. Sowohl Bund als auch die Länder sind dazu berufen, für das durch das Bündnis entstandene Gemeinwesen tätig zu sein. Dabei ist aber auch auf die besondere Rolle der Gemeinden, auf ihre Stellung als unterste Gebietskörperschaft und Selbstverwaltungskörper in diesem Gemeinwesen hinzuweisen. Auch sie sollen vom föderalen Prozeß nicht ausgeschlossen bleiben und an der Aufgabenbewältigung teilhaben. Entscheidend ist dabei, daß die Verteilung der Aufgaben zwischen diesen drei Institutionen so gestaltet ist, daß dem Bedürfnis nach Einheit und Verschiedenheit in der Weise Rechnung getragen wird, daß die Entwicklung des Gesamtstaates optimal gewährleistet wird."

- 9.2. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. KESSLER äußerte sich unter anderem in einem Vortrag vor dem Österreichischen Gewerbeverein am 13. November 1980 in Wien besonders eingehend zum Föderalismus in Österreich. Ausgehend von der gegenwärtigen Föderalismusdiskussion, insbesondere dem Vorarlberger Volksentscheid, traf er einige grundsätzliche Feststellungen „zum Wesen und Prinzip des Föderalismus und zu dem mit dem Föderalismus aufs engste verbundenen Subsidiaritätsprinzip“ und zog daraus entsprechende Folgerungen⁶³⁾. Für ihn sprächen vor allem drei Gesichtspunkte entscheidend für den Föderalismus:

„Er fördert die Demokratie. Er ermöglicht mehr Freiheit. Er begünstigt den Fortschritt.

Der Föderalismus stärkt die Mitwirkung des Volkes an der Herrschaft kei-

neswegs allein dadurch, daß die Bürger öfter zu den Urnen gerufen werden oder dadurch, daß von der Seite staatlicher Institutionen gesehen, die Nähe zum Volk größer ist und von der Seite des Volkes gesehen, die Tätigkeiten des Staates besser übersehen und kontrolliert werden können. Eine der wesentlichen Wirkungen des Föderalismus liegt darin, daß es durch die Vervielfachung der Entscheidungszentren und ihre flächenmäßige Verteilung auf das gesamte Staatsgebiet in viel höherem Maße gelingt, politische Führungskräfte zu aktivieren, sie zueinander in Wettbewerb treten zu lassen und auf diese Weise eine Auslese zu bewirken, die eine Erstarrung der politischen Führungsschicht in den Ländern und im Bund verhindert.

Gerade jene Zeitströmungen, die zunächst den Föderalismus zu bedrohen scheinen, können eine Hinwendung zu ihm bewirken. So wird die im Bundesstaat gegebene stärkere Gliederung und die dadurch entstehende Autonomie als Gegengewicht gegen die nicht zuletzt durch die Technik bewirkte Vereinheitlichung, gegen die zum erheblichen Teil durch die Medien geförderte Vermassung und gegen die Ohnmacht der Einzelpersonlichkeit angesichts der Konzentrationsbewegung, wie sie insbesondere die moderne Wirtschaft charakterisieren, empfunden. Der durch die unitarisierenden Kräfte gefährdete Föderalismus zeigt sich dem einzelnen als Möglichkeit zur Bewahrung seiner persönlichen Freiheit.

Das Nebeneinander von Bund und Ländern führt zu einem politischen Wettbewerb der Gebietskörperschaften untereinander, der echten Fortschritt bewirkt und die gefahrlose Erprobung neuer Formen und Inhalte staatlicher Tätigkeit ermöglicht. (Ich darf für unser Bundesland etwa an den Wettbewerb in der Umweltschutzgesetzgebung, in der Vorsorgemedizin, in der Sozialfürsorge oder in der Landwirtschaftsförderung erinnern.)“

10. Das *Förderungsprogramm der Bundesländer 1976* nimmt in der Föderalismuspolitik weiterhin eine zentrale Stellung ein. Dessen bisherige (Nicht)Behandlung wurde in den vorangegangenen Föderalismusberichten geschildert. Zur Erinnerung: Das erste Gespräch zwischen Bundeskanzler Dr. Kreisky einerseits und Landeshauptmann Wallnöfer und Landeshauptmann (Bürgermeister) Gratz als Beauftragte der Länder andererseits über dieses Förderungsprogramm fand erst am 13. Dezember 1979 statt. Bereits anlässlich eines Journalistengespräches am 10. Jänner 1978 hatten Bundeskanzler Dr. Kreisky und die damals mit Fragen des Föderalismus betraute Staatssekretärin im Bundeskanzleramt Karl erklärt, daß der Bund in verschiedenen Bereichen den Wünschen der Länder entgegenkommen könne, Föderalismus aber keine „Einbahnstraße“ sein dürfe. In diesem Sinne wurden nicht näher bestimmte Kompetenzwünsche des Bundes hinsichtlich Umweltschutz und Landarbeitsrecht geäußert. Diese *Koppelungsstrategie* wurde vom Bund inzwischen weiterverfolgt und durch Hinzunahme weiterer Gegenforderungen ausgebaut. Die Länder haben

diese dem Zweck des Forderungsprogrammes an sich zuwiderlaufende Koppelungsstrategie des Bundes⁶⁴⁾ insoweit letztlich zur Kenntnis genommen, als von der Landeshauptmännerkonferenz vom 30. Mai 1979 die Unterhändler Landeshauptmann (Bürgermeister) Gratz und Landeshauptmann Wallnöfer ersucht worden sind, „anlässlich ihrer Vorsprache beim Herrn Bundeskanzler im Zusammenhang mit dem Länderförderungsprogramm auch das Problem Umweltschutz einzubeziehen bzw. besonders zu behandeln“.

10.1. Von seiten der Bundesregierung wurden im Berichtszeitraum wiederholt *Gegenforderungen* zum Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 vorgebracht. Diese lassen sich etwa in *folgende Gruppen* einteilen:

- Kompetenzforderungen zulasten der Länder, vor allem auf dem Gebiete des Umweltschutzes, verbunden mit dem Schlagwort, daß Föderalismus keine „Einbahnstraße“ sein dürfe;
- Forderungen nach Stärkung der Gemeindeautonomie und Demokratisierung der Bezirksverwaltung, etwa nach dem Motto „Föderalismus darf nicht bei den Ländern enden“;
- Forderungen nach mehr Kontroll- und Minderheitsrechten in den Landtagen.

10.1.1. Die *Gegenforderungen des Bundes* auf dem Gebiete des Umweltschutzes sind die am häufigsten vorgetragenen und am konkretesten formulierten Kompetenzforderungen und sollen daher näher besprochen werden⁶⁵⁾.

Zu Beginn des Jahres 1980 teilte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. SALCHER seine bereits im Nationalrat geäußerten Vorstellungen hinsichtlich der *Neugestaltung der Kompetenzen auf dem Gebiete des Umweltschutzes* den Landeshauptmännern mit. Danach sollte der Bund auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft in Gesetzgebung und Vollziehung für den „Sonderabfall“ und in der Grundsatzgesetzgebung für die (sonstige) „Abfallwirtschaft einschließlich der Abfallbeseitigung“ zuständig werden. Weiters sollte eine Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der „Angelegenheiten des Umweltschutzes, die über den Bereich einzelner Gebiete der Verwaltung oder über das Landesgebiet hinausgehen,“ geschaffen werden. Die Forderung nach einer Grundsatzkompetenz des Bundes in „Angelegenheiten der Nationalparks“ wurde als Gegenforderung zwar zusätzlich gestellt, war allerdings nicht ganz neu⁶⁶⁾. Der Wunsch nach einem (Bundes)Umweltschutzanwalt und einem (Bundes)Umweltverträglichkeitsverfahren wurde in diesem Zusammenhang nicht geäußert, wohl aber bei anderen Gelegenheiten bekräftigt. Daß diese Kompetenzwünsche keineswegs so länderfreundlich sind, wie Bundesminister Dr. Salcher dies anzunehmen schien, wurde bereits im vorangegangenen Föderalismusbericht kurz dargelegt⁶⁷⁾.

Auffallend ist, daß mit keinem Wort die Möglichkeit des von den Ländern mehrfach vorgeschlagenen Abschlusses einer staatsrechtlichen *Vereinbarung* gemäß Art. 15a B-VG in Erwägung gezogen wurde. In der Fragestunde des Nationalrates vom 18. Dezember 1979 hatte Bundesminister Dr. Salcher noch eine gewisse Bereitschaft zur Unterzeichnung der bereits seit Jahren ausgehandelten Bund-Länder-Vereinbarung über die Begrenzung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes im Heizöl angedeutet und gleichzeitig deren Modellcharakter für weitere Umweltschutzvereinbarungen herausgestellt. Aber nicht einmal diese längst überfällige Umweltschutzvereinbarung konnte wegen der mangelnden Bereitschaft des Bundes unterzeichnet werden⁶⁸⁾.

Die Forderung nach einer Grundsatzkompetenz in „Angelegenheiten der Nationalparks“ ist eine bis dahin unabhängig von den Gegenforderungen gestellte Bundesforderung. Ende 1979/Anfang 1980 legte der AbgzNR und sozialistische Klubobmann Dr. FISCHER den Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1979 und eines Nationalparkgesetzes der Öffentlichkeit vor. Danach sollen die „Angelegenheiten der Nationalparks“ Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung werden. Der Entwurf des Nationalparkgesetzes sah einmal Grundsätze über die hoheitliche Regelung der Nationalparks vor, wobei die Erklärung von Gebieten zu Nationalparks unmittelbar durch den Bundesgrundsatzgesetzgeber in einem Anhang zum Nationalparkgesetz erfolgen sollte. Weiters enthielt er in Anwendung der Fondskompetenz des Bundes unmittelbar anwendbares Bundesrecht, und zwar über die Bildung, Aufgaben, Organe, Forschungstätigkeit usw. eines Nationalparkfonds des Bundes, dem die nichthoheitliche Verwaltung der Nationalparks einschließlich der Finanzmittel obliegen würde. Das Schwergewicht würde zweifellos bei diesem Nationalparkfonds liegen. Die Landesausführungsgesetzgebung und die Landesverwaltung müßten sich wohl notgedrungen den Vorstellungen, Planungen und Vorhaben dieser Nationalparkkommission anpassen. Dieser Entwurf wurde von den sozialistischen Abgeordneten Maier, Dr. Fischer, Weinberger, Dr. Granegger und Genossen am 8. Mai 1980 als Antrag betreffend ein Nationalparkgesetz einschließlich der hiezu notwendigen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 eingebracht⁶⁹⁾.

Anläßlich der *Enquete des Nationalrates* vom 28. November 1980 zum Thema „Überlegungen zur Schaffung eines Nationalparks Hohe Tauern unter dem Gesichtspunkt davon berührter Kompetenzen des Bundes“⁷⁰⁾, deutete AbgzNR Dr. Fischer (SPÖ) an, daß auch eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG in Frage käme:⁷¹⁾

„Und dann, glaube ich, meine Damen und Herren, daß wir doch alle davon ausgehen, daß eine Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in diesem Bereich notwendig ist. Wir sprechen von einem Nationalpark, von einem österreichischen Nationalpark. Und da-

her diese Überlegung als einer von vielleicht mehreren Wegen. Daß es mehrere Wege dieser Art gibt, kann man ja auch daran erkennen, daß zum Beispiel Landeshauptmann Haslauer und, wenn ich es richtig gelesen habe, auch der Kollege Neisser vor kürzester Zeit gemeint haben: Ein Weg wäre der, eine Vereinbarung nach Artikel 15a zwischen Bund und Ländern zu schließen. Ich halte diesen Weg für sehr erwägenswert, meine Damen und Herren. Wir haben ihn nicht vorgeschlagen, weil wir der Meinung waren, daß die Länder bei einer Vereinbarung nach 15a vielleicht letzten Endes weniger Flexibilität haben als bei einer Grundsatzgesetzgebung des Bundes. Denn wenn nur der Bund gewisse Grundsätze gesetzgeberisch für ganz Österreich festlegt und es dann den Ländern überläßt, nach ihren Vorstellungen Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu organisieren, hätte ich gemeint - aber ich kapriziere mich nicht auf diese Auffassung -, daß damit eigentlich die Länder mehr Elastizität, mehr tatsächliche Durchführungskompetenz haben, als wenn zwischen Bund und Ländern ein Vertrag ausgehandelt wird nach Artikel 15a, und der ist auf Punkt und Beistrich einzuhalten, und es kann kein Jota an diesem Vertrag ohne Zustimmung des Bundes geändert werden.“⁽⁷²⁾

AbgzNR Dr. HEINZINGER (ÖVP) betonte zwar die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Schaffung eines Nationalparks „Hohe Tauern“, erklärte aber unter Bezugnahme auf den erwähnten Initiativantrag, daß „es in dieser Frage nicht die Zustimmung der Österreichischen Volkspartei geben (wird), weil die bisherigen Erfolge mit sehr viel Mühe, mit Hunderten Gesprächen und mit sehr viel Engagement der verantwortlichen Politiker erzielt wurden“⁽⁷³⁾.

Wie bereits erwähnt, haben die *Länder* mehr oder weniger zugestimmt, daß im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Forderungsprogramm auch über die Kompetenzforderungen des Bundes auf dem Gebiete des Umweltschutzes gesprochen werde. Doch wurde die bereits vorhandene *ablehnende Haltung gegen derartige Kompetenzabtretungen* an den Bund in der Folge bestätigt. So legte etwa der niederösterreichische Landeshauptmannstellvertreter Mag. LUDWIG wohl die grundsätzlich übereinstimmende Auffassung aller Landeshauptleute dar, als er sich in seiner Wortmeldung in der Enquete des Nationalrates über „Föderalistische Vielfalt in der bundesstaatlichen Einheit“ am 22. Jänner 1981 gegen die in dieser Enquete von Bundesminister Dr. Salcher vorgebrachten Kompetenzwünsche zulasten der Länder auf dem Gebiete des Umweltschutzes wandte⁽⁷⁴⁾:

„Wir Länder wollen hier eine komplexe Thematik sehen und glauben, daß im Vordergrund eine umfassende Analyse zu stehen hätte. Es ist der Versuch zu unternehmen, die Ursachen und Wechselwirkungen der verschiedenen Umweltbelastungen zu erfassen. In der weiteren Folge

sind die Möglichkeiten zur Lösung dieser Probleme auf ihre Wirksamkeit und auf ihre Kosten hin zu prüfen. Dabei sollte man trachten, einschlägige Erfahrungen aus dem Ausland entsprechend zu verwerten.

Wir glauben, daß der Bund jetzt bereits viele Kompetenzen auf dem Gebiete des Umweltschutzes hat. Und er nimmt sie nicht wahr. Ich möchte hier nur zwei Beispiele herausgreifen, nämlich das Verkehrs- und das Gewerbewesen. Hier könnte der Bund schon jetzt im Rahmen seiner Kompetenzen Vorschriften zum Schutze der Bevölkerung erlassen. Aber auch dort, wo Maßnahmen seitens des Bundes oder der Länder allein nicht zielführend sind, vermissen die Länder die Bereitschaft des Bundes zu einem gemeinsamen Vorgehen mit den Ländern.“

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 22. Mai 1980 hat sich neuerlich zu einer Zusammenarbeit mit dem Bund in Fragen des Umweltschutzes ausdrücklich bereit erklärt. Der Bund solle seine bestehenden Kompetenzen aber voll ausschöpfen. Zur Koordinierung bestimmter Angelegenheiten seien die Länder zu Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG bereit. Zur Sichtung der bestehenden Regelungen des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Umweltschutzes wurde vorgeschlagen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zu bilden. Diese trat auch am 24. November 1980 in Klosterneuburg zusammen. Ihr wurde eine von Sektionschef Dr. Pindur⁷⁵⁾ ausgearbeitete Studie „Eine Strategie für den österreichischen Umweltschutz“ vorgelegt⁷⁶⁾. Im Vorwort erklärte Bundesminister Dr. Salcher, daß er mit der Grundtendenz dieser Ausführungen übereinstimme und lediglich in Detailfragen unterschiedliche Auffassungen für möglich halte. Eine weitere Besprechung wurde für die erste Jännerhälfte 1981 in Aussicht genommen.

- 10.1.2. Die *Gegenforderungen* bezüglich der Stärkung der Gemeindeautonomie und der *Demokratisierung der Bezirksverwaltung* wurden von seiten des Bundes gegenüber den Ländern - zumindest offiziell - im Berichtsjahr 1980 noch nicht konkretisiert.

Die Länder haben übrigens - was in der Föderalismusdiskussion von seiten des Bundes, aber auch teilweise von seiten der Gemeinden gerne übergangen wird - bereits im Forderungsprogramm der Bundesländer Forderungen zugunsten der Gemeinden gestellt. Das gilt vor allem hinsichtlich der „Forderungen in Finanzangelegenheiten“, wo etwa zur „Steuerhoheit“ (C/1.) grundsätzlich angeführt ist:

„Dem in der Bundesverfassung verankerten föderalistischen Prinzip folgend ist - bei grundsätzlicher Bejahung der verbundenen Steuerwirtschaft - in der Aufteilung der Steuerhoheiten ein Katalog zu schaffen, in welchem den Ländern und Gemeinden weitere Landes- und Gemeindeabgaben überlassen und die Ermächtigung zur Erhebung von

Zuschlägen eingeräumt werden.

Grundsätzlich wird am Gedanken der Steuerhoheit der Länder und Gemeinden und ihrer Stärkung festgehalten. Zur Wahrung einheitlicher Besteuerungsgrundsätze und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist bei Erschließung neuer Einnahmemöglichkeiten den Zuschlagsabgaben zu Bundesabgaben der Vorrang einzuräumen.

Sollte die Erschließung neuer Einnahmen auch durch eine bessere Ertragsbeteiligung an entwicklungsträchtigen Bundesabgaben möglich sein, so kann diese Art einer Verbesserung der Finanzausstattung der Länder und Gemeinden als gleichwertig jener durch Erweiterung von Zuschlagsrechten angesehen werden.“

Einen verbesserten Schutz der verfassungsrechtlich gewährleisteten Gemeindeautonomie gegenüber allfälligen Eingriffen der einfachen Gesetzgebung forderte zum Beispiel auch der - im Wege über eine vom Vorarlberger Landtag angeordnete Volksabstimmung zustandegekommene - Vorarlberger Volksentscheid dadurch, daß die aufgabengerechte Verteilung der Abgabenerträge zwischen dem Bund, dem Land (den Ländern) und den Gemeinden nicht nur unter wirksamer Einschaltung des Landes (der Länder), sondern auch der Gemeinden zu erfolgen habe, in die noch zu schaffende Zuständigkeitsverteilung für jene Angelegenheiten, in denen die öffentliche Hand als Unternehmer oder Geldgeber auftritt, auch die Gemeinden einzubeziehen seien, und den Gemeinden Begutachtungsrechte in Gesetzgebungsverfahren, ein Recht auf Einleitung von Volksbegehren sowie das Recht, über Gesetzesbeschlüsse Volksabstimmungen zu verlangen, zustehen soll - Rechte, die übrigens in einzelnen Ländern den Gemeinden hinsichtlich der Landesgesetzgebung bereits zustehen. Daß sich die Länder noch weitergehende Gedanken über eine Stärkung der Gemeindeautonomie machten und dabei auch ihre Haltung gegenüber den Gemeinden zu überdenken bereit sind, zeigte der Debattenbeitrag des steirischen Landeshauptmannes Dr. Niederl in der Föderalismusenquete des Nationalrates am 22. Jänner 1980⁷⁷⁾.

Übersehen werden darf dabei auch nicht, daß die Forderungen der Gemeinden, wie sie etwa der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes Reiter in der erwähnten Föderalismusenquete formuliert hat⁷⁸⁾, zumindest ebenso an den Bund wie an die Länder gerichtet sind.

Während somit den Ländern nicht erst durch den Bund klargemacht werden mußte, daß der Föderalismus nicht bei den Ländern endet⁷⁹⁾, ist die Haltung der Länder - übrigens auch der sozialistisch dominierten⁸⁰⁾ - gegenüber der Forderung nach einer Demokratisierung der Bezirksverwaltung ablehnend. Das deckt sich aber auch mit der überwiegenden Auffassung der im Gemeindebund zusammengeschlossenen Gemeinden⁸¹⁾. Selbst der Beschluß Nr. 3 „Region“ des Österreichischen Städtebundes am Städtetag 1978 bringt, wenn auch sehr unbestimmt, Ablehnung zum Ausdruck⁸²⁾.

Abgesehen davon besteht nicht einmal innerhalb der Regierungspartei Übereinstimmung über die Demokratisierung der Bezirksverwaltung⁸³⁾.

- 10.1.3. Die *Forderung nach mehr Kontroll- und Minderheitsrechten in den Landtagen* steht wohl nur in einem sehr losen Zusammenhang mit dem Föderalismus - etwa über den ‚Umweg‘, daß eben Föderalismus ein Mehr an Demokratie bringt. In diesem Sinne kann ein Ausbau der Kontroll- und Minderheitsrechte in den Landtagen zweifellos nur begrüßt werden.

Die Gegenforderung nach mehr Kontroll- und Minderheitsrechten in den Landtagen folgte einer vom sozialistischen AbgzNR Dr. Fischer und Genossen eingebrachten und vom Nationalrat mit den Stimmen der sozialistischen und freiheitlichen Abgeordneten am 18. Juni 1980 beschlossenen EntschlieÙung⁸⁴⁾:

„Im Interesse eines gleichmäßigen Ausbaues der Kontroll- und Minderheitsrechte in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder wird die Bundesregierung ersucht, in die Gespräche über das Bundesländerforderungsprogramm auch den Vorschlag einzubringen, daß in den österreichischen Bundesländern - soweit noch nicht vorhanden - Kontrollinstanzen und Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden, die den im Nationalrat bereits bestehenden Möglichkeiten entsprechen. Darüber hinaus soll in geeigneter Weise angestrebt werden, daß bei Kontroll- und Untersuchungsausschüssen Vertreter jener Partei, die in dem betreffenden Bundesland den Landeshauptmann stellt, nicht den Vorsitz innehaben.“

Dieser EntschlieÙungsantrag befaÙt sich mit einer Angelegenheit der Verfassungsautonomie der Länder und dokumentiert wieder einmal die im Bundesbereich anzutreffende Ansicht, daß dem Bund eine Aufsicht über die Länder zustehe - eine Ansicht, die mit dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs aber nicht vereinbar ist. Festzuhalten ist jedenfalls, daß bei Anwendung einer durchschnittlichen Betrachtungsweise die Minderheits- und Kontrollrechte im Bereich der Länder gegenüber jenen im Bereich des Bundes nicht zurückbleiben und daß insbesondere jene Einrichtungen der Kontrolle der Gesetzgebung und der Vollziehung, die dem Volke selbst zustehen, in den Ländern durchschnittlich weiter ausgebaut sind als im Bund. Ausgesprochen bedenklich ist aber, daß der Nationalrat ganz offensichtlich die von der Situation im Bund abweichenden Regierungssysteme in den meisten Ländern nicht zu kennen scheint oder nicht wahrnehmen will. Während im Bund eine Einparteienregierung besteht, bestehen in allen Ländern außer Vorarlberg - von den Landesverfassungen vorgeschrieben - Konzentrationsregierungen aus Vertretern der in den Landtagen in entsprechender Stärke vertretenen Parteien. Das bedingt zumindest andere Formen der Kontroll- und Minderheitsrechte. Eine Diskussion über die

Kontroll- und Minderheitsrechte wäre daher sowohl im Bereich des Bundes als auch im Bereich der Länder unabhängig von der Föderalismusdiskussion zu führen.⁸⁵⁾

- 10.2. Am 3. Jänner 1980 fand in Salzburg eine *Konferenz der sechs der Österreichischen Volkspartei angehörenden Landeshauptleute* statt. Daran teilgenommen haben auch die von der Österreichischen Volkspartei gestellten Landeshauptmannstellvertreter in den drei von der Sozialistischen Partei Österreichs dominierten Länder sowie der Bundesparteiohmann der Österreichischen Volkspartei Dr. MOCK. Eines der zwei Hauptthemen war das *Forderungsprogramm der Bundesländer 1976*. In einer Pressekonferenz legten der niederösterreichische Landeshauptmann MAURER als Vorsitzender und der Tiroler Landeshauptmann WALLNÖFER sowie der Bundesparteiohmann Dr. MOCK das Ergebnis der Konferenz dar.

Über das von allen Ländern getragene Forderungsprogramm hinaus soll ein Arbeitsausschuß ein *erweitertes Forderungsprogramm* erstellen. Für dieses soll dann auch die Unterstützung der übrigen Länder gewonnen werden. Beschlossen wurde weiters die Einsetzung von drei Arbeitsgruppen für die Bereiche Bundesrat, Umweltschutz und Gemeindeautonomie.

Die Landeshauptleute Maurer und Wallnöfer forderten dabei auch eine Stärkung der Finanzhoheit der Länder und unterstrichen gleichzeitig die Bereitschaft zur politischen Verantwortung dafür. Abgelehnt wurde die von der Sozialistischen Partei geforderte *Demokratisierung der Bezirksverwaltung*.⁸⁶⁾

- 10.3. Das zweite *Gespräch* (seit 1976) über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 auf höchster Ebene - also zwischen Bundeskanzler Dr. KREISKY einerseits und Landeshauptmann WALLNÖFER und Landeshauptmann (Bürgermeister) GRATZ andererseits - fand am 9. Juni 1980 in Wien statt. Die Vorbereitung dieses Gespräches war auch eines der Hauptthemen der Landeshauptmännerkonferenz am 23. Mai 1980 im Schloß Fuschl in Salzburg gewesen. Verhandlungen über das Forderungsprogramm fanden im Berichtsjahr auch mit dem für Föderalismusfragen zuständigen Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. LÖSCHNAK und verschiedenen Bundesministern statt. Keine Gespräche erfolgten mit dem Finanzminister, da offensichtlich erst greifbare Verhandlungsergebnisse bezüglich der übrigen Fragen und die Volkszählungsergebnisse 1981 abgewartet werden sollten.

In einem Pressegespräch erklärten Landeshauptmann WALLNÖFER und Landeshauptmann (Bürgermeister) GRATZ zum Ergebnis der Verhandlungen mit Bundeskanzler Dr. Kreisky vom 9. Juni 1980, daß dieser durchaus Bereitschaft gezeigt habe, den Forderungen der Länder entgegenzukommen⁸⁷⁾. Landeshauptmann WALLNÖFER nannte laut Tiroler Tageszeitung⁸⁸⁾ folgende sechs Bereiche, die in der zweistündigen Verhandlungsrunde

de angeschnitten worden seien:

„Ein Abbau der Bevormundung der Länder durch den Bund, die etwa darin zu sehen sei, daß die Bestellung der Landesamtsdirektoren der Bestätigung durch die Bundesregierung bedürfe.

Eine Stärkung des Bundesrates, dessen Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit künftig Voraussetzung für Verfassungsänderungen sein sollte.

Eine „gewisse solide Steuer- und Abgabenhöhe“.

Ein Mitspracherecht der Länder bei der Ernennung von Sicherheitsdirektoren, Militär- und Gendarmeriekommandanten sowie höchsten Richtern.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Landeshauptmänner in der bundesunmittelbaren Verwaltung, speziell beim Straßenbau und bei der Wildbachverbauung.

Ein Recht der Landtage, Gesetzesvorschläge an das Parlament heranzutragen zu können.“

Konkrete (verfassungs)rechtliche Auswirkungen in Richtung einer Erfüllung von Länderforderungen hatten die bisherigen Verhandlungen über das Länderforderungsprogramm allerdings im Berichtszeitraum nicht.

- 10.4. Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK hielt am 6. Oktober 1980 vor dem Hauptausschuß des Österreichischen Städtebundes einen Vortrag über „Aktuelle Forderungen der Länder und Gemeinden“⁽⁸⁹⁾ - ergänzen mußte man allerdings „sowie Gegenforderungen des Bundes“. In diesem Referat wurden zum erstenmal - zumindest in der Öffentlichkeit - auch die *Gegenforderungen des Bundes* etwas näher präzisiert. „Aus einer Vielzahl von Wünschen“ führte Löschnak folgende an⁽⁹⁰⁾:

„1. Zuständigkeit des Bundes in Angelegenheiten des Umweltschutzes im Sinne der Festsetzung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten sowie verfahrensrechtlicher Regelungen (Umweltverträglichkeitsprüfung).

2. Bundeskompetenz für das Landarbeiterrecht im Sinne einer Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes.

3. Zuständigkeit des Bundes in Angelegenheiten des Sicherheits- und Normungswesens im Bereiche der Bauordnungen (Mindestsicherheitsstandard hinsichtlich feuer- und baupolizeilicher Vorschriften).

4. Neuverteilung der Zuständigkeit im Bundesstraßenbau.

5. Bundeszuständigkeit hinsichtlich einer bundeseinheitlichen Organisation der Erwachsenenbildung.

6. Bundeskompetenz zur Organisation des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe bei Ereignissen überregionaler Bedeutung.

7. Bundeszuständigkeit hinsichtlich der Grundsätze für die Schaffung und Ausstattung von Naturparks (ein Initiativantrag 57/A liegt bereits im Nationalrat).

8. *Sicherung, daß im Bereich der Länder ein Mindeststandard an Minderheiten- und Kontrollrechten in den Landtagen verwirklicht wird (Entschließung des Nationalrates vom 18. Juni 1980).*

9. *Demokratisierung der Bezirksverwaltungsbehörden.*“

Eine zugegebenermaßen nur grob wertende Abwägung der Länderforderungen des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 und dieser Bundesgegenforderungen zeigt, daß die Koppelungsstrategie des Bundes keine längst fällige und notwendige Stärkung der Länder und damit auch keine Verbesserung der Bundesstaatlichkeit bringen kann.

Typisch für die Bundesstaatsauffassung vieler Bundespolitiker ist auch der von Löschnak gezogene Vergleich von Länderforderungen und Gemeindeforderungen ohne Berücksichtigung der verfassungs(staats-)rechtlich unterschiedlichen Stellung von Ländern und Gemeinden. Damit soll entweder zum Ausdruck gebracht werden, daß die Gemeinden auch Staatseigenschaft hätten, oder, daß die Länder - nur mit etwas mehr Selbständigkeit - gleich den Gemeinden lediglich Selbstverwaltungseinheiten seien. Ersteres ist aber unwahrscheinlich. Letzteres entspricht einer sehr starken Auffassung innerhalb der Regierungspartei⁹¹⁾. Diese unzutreffende Gleichsetzung von Ländern und Gemeinden wird besonders deutlich, wenn Löschnak zur Forderung des Österreichischen Städtebundes nach Überdenken des Umfanges des (staatlichen) Aufsichtsrechtes gegenüber den Gemeinden erklärt, daß sich die Bejahung dieser Forderung aus der „Tatsache“ ergäbe, „daß im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 ein Teil der Punkte ebenfalls eine Einschränkung der dem Aufsichtsrecht ähnlichen Einrichtungen begehrt“⁹²⁾.

Anmerkungen zu A)

- 1) Siehe 4., S 43 ff
- 2) Siehe 5., S 56 ff
- 3) Siehe 6., S 64 ff
- 4) Siehe 2., S 39 ff
- 5) Vgl. die vorangegangenen Föderalismusberichte, insbesondere den jeweiligen Abschnitt Föderalismuspolitik
- 6) Siehe hierzu auch 4. Föderalismusbericht, I/1.6., S 8 f, und II/A/6.1., S 53 f.
Zur Bürgerinitiative Pro Vorarlberg und zur Vorarlberger Volksabstimmung siehe auch Morscher, Pro Vorarlberg, in Khol-Stirnemann (Hrsg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1980 (1981), S 31 - 54
- 7) 9. Beilage im Jahre 1980 zu den Sitzungsberichten des XXIII. Vorarlberger Landtages; siehe auch Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung 4/80 (Berichtigung 5/80)
- 8) Amt der Vorarlberger Landesregierung, Unterlagen zur Volksabstimmung am 15. Juni 1980 über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates (1980)
- 9) Wortlaut der „10 Punkte zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates“:
„1. Angelegenheiten, die vom Land selbst besorgt werden können, sollen in seine Zuständigkeit fallen, um so die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Verhältnisse im Land besser berücksichtigen zu können, die kulturelle Vielfalt zu gewährleisten und die Staatstätigkeit möglichst kostengünstig zu gestalten.
In Anwendung dieses Grundsatzes ist eine Stärkung der Zuständigkeiten bzw. der Mitbestimmungsrechte des Landes, insbesondere in folgenden Angelegenheiten, herbeizuführen:
a) Wohnungswesen (z.B. Wohnbauförderung) sowie Teile des Mietenrechtes;
b) Schulwesen (z.B. Mitsprache bei der Gestaltung von Lehrplänen und Schulbüchern), Erwachsenenbildung, Rundfunk (bessere Berücksichtigung der Landesbelange, stärkere Regionalisierung), Denkmalschutz;

- c) Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Ernährungswesens;
 - d) Bergbau, Wasserrecht, Wildbach- und Lawinenverbauung, Seilbahnwesen;
 - e) Umweltschutz;
 - f) Sicherheitswesen (z.B. Auflösung der Sicherheitsdirektion), Ausländerwesen (z.B. Ausländerbeschäftigung, Fremdenpolizei);
 - g) Verträge mit Nachbarstaaten.
2. Die Bevormundung des Landes durch die Bundesverfassung ist weitestgehend abzubauen. Das Land soll - gebunden allein an die Grundzüge der Bundesverfassung - sich selbst seine Verfassung geben, Organe und Weg der Gesetzgebung festlegen und die Organisation seiner Behörden und Ämter bestimmen können.
 3. Änderungen des Bestandes und der grundlegenden Rechte des Landes dürfen nur mit Zustimmung des Landesvolkes erfolgen.
 4. Bei der personellen Besetzung der dem Bund und den Ländern gemeinsamen Organe (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Rechnungshof) ist den Ländern ein Vorschlagsrecht einzuräumen, das der Gleichordnung von Bund und Ländern entspricht.
 5. Landesgesetze, die die Mitwirkung von Bundesstellen bei der Durchführung von Gesetzen vorsehen (z.B. Rettungsgesetz, Katastrophenhilfegesetz), sollen nicht der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.“
 6. Dem Land ist durch Übertragung eines Teiles der Abgabehoheit des Bundes ein seinen Aufgaben angemessenes, verfassungsrechtlich gesichertes Recht, Abgaben festzusetzen und einzuhoben, einzuräumen.
 7. Die aufgabengerechte Verteilung der Abgabenerträge zwischen dem Bund, dem Land und den Gemeinden hat unter wirksamer Einschaltung des Landes und der Gemeinden zu erfolgen.
 8. Auch für jene Angelegenheiten, in denen der Bund, das Land und die Gemeinden als Unternehmer oder Geldgeber (z.B. bei Errichtung öffentlicher Bauten oder bei Vergabe von Förderungsmitteln) auftreten, ist zwischen dem Bund, dem Land und den Gemeinden eine verfassungsgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zu schaffen.
 9. Durch personelle und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß insbesondere im Bundesrat mehr als bisher die Interessen der Länder zur Geltung kommen. Das Einspruchsrecht des Bundesrates ist wirksamer zu gestalten. Vor allem ist ein Zustimmungsrecht des Bundesrates zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern oder den Finanzausgleich betreffen, einzuführen.
 10. Den Gemeinden sind Begutachtungsrechte in Gesetzgebungsverfahren einzuräumen. Einer bestimmten Zahl von Gemeinden soll, so wie dies in Vorarlberg hinsichtlich der Landesgesetzgebung bereits der Fall ist, auch bezüglich der Bundesgesetzgebung das Recht auf Einleitung von Volksbegehren sowie

das Recht, über Gesetzesbeschlüsse Volksabstimmungen zu verlangen, zuste-
hen.“

- 10) ÖVP-Pressedienst vom 16. Juni 1980
- 11) Tagespresse vom 12. Juni 1980
- 12) Sozialistische Korrespondenz vom 15.6.1980
- 13) Anfragebeantwortung 514/AB, II-1192 der Beilagen zu den stenographischen Pro-
tokollen des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode
- 14) Verbindungsstelle der Bundesländer, Protokoll der Landeshauptmännerkonferenz
vom 27. Oktober 1980
- 15) Landeshauptmann Dr. Keßler in seiner wöchentlichen Rundfunkrede vom 15. No-
vember 1980; siehe auch Vorarlberger Nachrichten vom 17. November 1980
- 16) Siehe auch 4. Föderalismusbericht, I/1.6., S 9, und II/A/6.2., S 54 f; Informa-
tionsblatt des Instituts für Föderalismusforschung 5/80
- 17) Wortlaut des Vorschlages für den Inhalt der Resolution:
„1. Tirol soll (wie auch die anderen Bundesländer) durch Verhandlungen mit dem
Bund über eine Reform der Bundesverfassung im Rahmen des österreichischen
Bundesstaates wieder seine, einem selbständigen Lande entsprechenden Kompe-
tenzen zurückerhalten, indem dem Land Tirol wieder die uneingeschränkte Ge-
setzgebung und Vollziehung in allen Angelegenheiten zusteht, die es selbst zu-
mindest gleich gut wie der Bund für Tirol besorgen kann (Subsidiaritätsprinzip).
Dazu gehören insbesondere:
 - eine völlig eigenständige Landesorganisation;
 - aufgabenorientierte Finanzhoheit, um den Tiroler Landeshaushalt möglichst
weitgehend aus eigener Kraft bestreiten zu können;
 - Bildungs- und Kulturhoheit;
 - Familien- und Sozialwesen;
 - heimische Wirtschaft, Wohnungs- und Straßenwesen;
 - innere Sicherheit;
 - Landeskultur und Umweltschutz;
 - Verträge mit Nachbarländern, vor allem, was Südtirol und die völkerrechtlich
anerkannte Stellung Österreichs als Schutzmacht betrifft.
2. Eindeutig Bundessache bleiben sollen:
 - Militärische Landesverteidigung (Bundesheer);
 - Geldwesen (Nationalbank);
 - internationale Außenpolitik;
 - Außenhandel
3. Weiters wären im Zuge einer Neuregelung der Staatsorganisation noch folgen-
de Maßnahmen ins Auge zu fassen:
 - Aufwertung des Bundesrates als echte Ländervertretung;

- ein echtes Vetorecht des Bundesrates gegen Beschlüsse des Nationalrates;
 - Einrichtung eines effizienten Kontrollinstrumentariums gegenüber der Bundesregierung (etwa verbindliches Anrufen des Rechnungshofes mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten, Einsetzung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen ohne Bindung an Mehrheitsbeschlüsse im Nationalrat ...);
 - Einbeziehung der Konferenz der Landeshauptleute in die Tätigkeiten des Bundesrates, etwa zur Vorbereitung verschiedener Vorhaben und Initiativen.
4. Folgende Begleitmaßnahmen wären zu setzen:
- Uneingeschränkte und vorbehaltlose Bereitschaft aller Länder zu einem Regionalausgleich, um wirtschaftsschwache Gebiete Österreichs zu unterstützen. Dieser Ausgleich soll im Entscheidungsbereich der Konferenz der Landeshauptleute oder, im Falle des Einrichtens eines gemeinsamen Fonds, in der Kompetenz des Bundesrates liegen;
 - föderale Struktur auch innerhalb des Bundeslandes (aber keine Politisierung der Bezirkshauptmannschaften). Ein analog zum Bundesrat dem Landtag beigeordnetes Gemeindevertretergremium wäre denkbar;
 - so wie den Regionalausgleich innerhalb Österreichs soll es auch einen Bezirksausgleich innerhalb des Bundeslandes geben.“

18) Wortlaut der Schlußbemerkung:

„Das künftige Europa wird - wenn es Zukunft und Bestand haben soll - in erster Linie ein Europa der gleichberechtigten, autonomen Regionen sein und kaum eines der vereinigten Staaten in der derzeitigen Form. Zentralistisch geführte Staaten stellen einen Hemmschuh in dieser notwendigen Entwicklung dar und bergen zwangsläufig einigungsfeindliche Konfliktstoffe in sich.

Die „Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer“ ist gerade deshalb 1972 in Mösern (Tirol) entstanden. Sie hat eine neue, zukunftsweisende Art des Förderlismus ins Leben gerufen, und der bisherige Erfolg bestätigt die Richtigkeit der föderalen Idee. Österreich ist - trotz aller bisherigen Bemühungen - immer mehr zu einem zentralistischen Staat gemacht worden. Wir wissen aber nicht zuletzt aus den Lehren der Geschichte, daß der Zentralismus keine Zukunft für Europa mehr hat. Deswegen setzen wir uns für diesen neuen Föderalismus ein.“

19) Siehe Stenographisches Protokoll der Parlamentarischen Enquete vom 22. Jänner 1980 zum Thema „Föderalistische Vielfalt in der bundesstaatlichen Einheit“, XV. Gesetzgebungsperiode

20) Leiter der Sektion V - Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt

21) a.a.O., S 2 - 6

22) Direktor des Instituts für Föderalismusforschung

23) a.a.O., S 6 - 11

24) a.a.O., S 11 - 19

- 25) Bundesminister für Finanzen
- 26) a.a.O., S 19 - 24
- 27) Clubobmann der ÖVP
- 28) Clubobmann der SPÖ
- 29) a.a.O., S 24 - 26
- 30) a.a.O., S 26 - 28
- 31) a.a.O., S 28 - 30
- 32) Landeshauptmannstellvertreter von Niederösterreich Ludwig; zu seiner Wortmeldung siehe 10.1.1., S 76 f
- 33) a.a.O., S 30 - 33
- 34) a.a.O., S 34 - 36
- 35) a.a.O., S 36 - 38
- 36) a.a.O., S 40 - 42
- 37) a.a.O., S 44 - 46
- 38) 3. Präsident des Niederösterreichischen Landtages
- 39) a.a.O., S 55 - 56
- 40) Über diese Enquete liegt noch keine Veröffentlichung vor. Dem Institut für Föderalismusforschung war nur die Abschrift der Tonbandaufnahmen zugänglich. Eine Veröffentlichung soll in Kürze erfolgen.
- 41) An sich hätten zu allen Themenkreisen drei Referenten sprechen sollen. Univ.Prof.Dr. Öhlinger als einer der drei Vortragenden zum Thema „Stellung der Länderkammer“ war jedoch verhindert
- 42) Siehe Anmerkung 22
- 43) Siehe Anmerkung 20
- 44) Verbindungsstelle der Bundesländer
- 45) Leiter der Abteilung II/11 im Bundesministerium für Finanzen
- 46) Stellvertretender Vorsitzender des Bundesrates
- 47) Bundesministerium für Unterricht und Kunst
- 48) Siehe Zwink E. (Hrsg), Salzburger Symposion zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung (Schriftenreihe des Landespresse-Büros, Serie Sonderpublikationen, Band 31) (1980). Diese Veröffentlichung enthält nicht nur die Vorträge des Symposions,

sondern auch die Ansprachen des Festaktes sowie in einer Art Anhang „Standpunkte der politischen Parteien zu Föderalismusfragen“. Bezüglich des Symposiums siehe II/G/3, S 228

- 49) a.a.O., S 7 - 12
- 50) a.a.O., S 13 - 17
- 51) Siehe - auch zum folgenden - Wiener Zeitung vom 2. Oktober 1980
- 52) Vgl. die Auszüge aus seiner Ansprache anlässlich der Festsitzung des Nationalrates und des Bundesrates am 12. November 1978 anlässlich der 60. Wiederkehr des Tages der Errichtung der Republik Österreich, in 3. Föderalismusbericht, II/A/3., S 32 ff
- 53) Gemeint ist die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, mit der Teile des Forderungsprogramms der Bundesländer 1970 erfüllt worden sind
- 54) Das Manuskript der Festansprache wurde dem Institut für Föderalismusforschung vom Presse- und Informationsdienst der Präsidentschaftskanzlei dankenswerterweise zur Verfügung gestellt
- 55) Der folgenden Darstellung liegen die Berichte der Tagespresse, vor allem der Arbeiter-Zeitung, vom 19. Jänner 1980 zugrunde
- 56) Siehe Anmerkung 20
- 57) Siehe die Tagespresse, insbesondere die Arbeiter-Zeitung, vom 19. Jänner 1980
- 58) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/A/4.1., S 34
- 59) Zitat aus der Arbeiter-Zeitung vom 19. Jänner 1980
- 60) Siehe die vom Management Club des Österreichischen Wirtschaftsbundes (Harald A. Bodingbauer) herausgegebene Dokumentationsschrift „Neue Wege im kooperativen Bundesstaat“. Föderalismus-Enquete des Management Clubs des Österreichischen Wirtschaftsbundes
- 61) Siehe Anmerkung 22
- 62) Siehe 4.3., S 49 ff
- 63) Ähnliche Folgerungen hat er auch in einem in der Tiroler Tageszeitung vom 8. Juli 1978 erschienenen Artikel über das Wesen des Föderalismus gezogen, siehe 3. Föderalismusbericht, II/A/2.1., S 29 ff
- 64) Siehe hierzu die Ausführungen des Tiroler Landeshauptmannes Wallnöfer, aus denen hervorgeht, daß diese Koppelungsstrategie dem Sinn des Forderungsprogrammes widerspricht, S 50 f
- 65) Vgl. auch 4. Föderalismusbericht, II/A/5.6., S 48 ff

- 66) Siehe unten, S 75
- 67) 4. Föderalismusbericht, II/A/5.6., S 50 f
- 68) Siehe auch, II/E/3.3., S 211 f
- 69) II-1029 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode
- 70) Stenographisches Protokoll der Parlamentarischen Enquete vom 28. November 1980 zum Thema „Überlegungen zur Schaffung eines Nationalparks Hohe Tauern unter dem Gesichtspunkt davon berührter Kompetenzen des Bundes“. Diese Enquete stand überwiegend im Zeichen des Widerstreites zwischen Energiewirtschaft und Naturschutz
- 71) a.a.O., S 21 - 24
- 72) Warum eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG nicht flexibler sein bzw. gestaltet werden könne, als dies bei der Grundsatzgesetzgebung - noch dazu im Hinblick auf die üblicherweise hohe Regelungsdichte der Grundsätze (siehe auch B/2.4., S 100 f) - der Fall ist, erscheint unklar. Darüber hinaus übersieht Fischer, daß im Falle der Vereinbarung die Länder ‚Herren‘ über ihre Kompetenz bleiben würden
- 73) a.a.O., S 19 - 21
- 74) Stenographisches Protokoll (Anm. 19), S 49 - 51
- 75) Leiter der Sektion III - Lebensmittelangelegenheiten, Veterinärverwaltung und Umweltschutz - im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
- 76) Veröffentlicht in Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz (Hrsg), Beiträge (zu) Umweltschutz, Lebensmittelangelegenheiten, Veterinärverwaltung, Heft 6/80
- 77) Siehe 4.3., S 52 ff
- 78) Siehe 4.4., S 54 f
- 79) Diese - auch von Mitgliedern der Bundesregierung verwendete - Formel geht auf das Sozialistische Parteiprogramm vom 20. Mai 1978 zurück
- 80) Siehe z.B. „Presse“ vom 12./13.1.1980 und Tiroler Tageszeitung vom 19.1.1980
- 81) Siehe die Äußerung des Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes, Landtagspräsident Reiter, 4.4., S 54 ff
- 82) Österreichische Gemeinde-Zeitung 1978, S 372:

„Region

Der Österreichische Städtebund verfolgt mit großer Aufmerksamkeit die in einer Reihe europäischer Staaten bestehende Tendenz zur Regionalisierung und die hierüber in den Organen des Europarates stattfindenden Diskussionen. Ungeachtet der unterschiedlichen Auslegung des Begriffes der Region ist die Regionalisierung als

ein dem Grunde nach begrüßenswertes Bemühen um eine Dezentralisierung und Demokratisierung der Verwaltung in den Staaten zu sehen, die bisher derartige Verwaltungsformen nicht aufweisen. Die seit einiger Zeit zu beobachtende Entwicklung ist aber für manche Staaten, die, wie zum Beispiel Österreich bereits durch eine entsprechend ausgebaute kommunale Selbstverwaltung dem Gebot nach Dezentralisierung und Demokratisierung der Verwaltung entsprochen haben, nicht frei von Problemen. Diese Tendenzen könnten dazu führen, daß die kommunale Selbstverwaltung eine Beschneidung ihrer Zuständigkeiten erfahren würde. Dies darf nicht das Ziel einer Regionalisierungspolitik in Europa werden. Die Region kann nicht als eine die Gemeindeverwaltung überlagernde und deren Befugnisse einschränkende Verwaltungsebene anerkannt werden. Sie ist für Österreich als eine die Zusammenarbeit der Gemeinden darstellende begrüßenswerte Verwaltungsorganisationsstufe anzusehen, die vom freien Willen der Gemeinden getragen wird und in der derzeit bestehenden Gemeindeverbandsorganisation dem Grunde nach bereits vorgezeichnet ist."

Bezeichnend ist auch, daß im Beschluß Nr. 2 „Föderalismus“ auf die Demokratisierung der Bezirksverwaltung mit keinem Wort auch nur andeutungsweise Bezug genommen worden ist.

- 83) Siehe dazu die Tagespresse vom 11. Jänner 1980, etwa die Arbeiter-Zeitung:
„Bezirksdemokratisierung: SPÖ legt drei Modelle vor. Marsch und der Kommunalreferent der SPÖ, Tieber, stellten drei Modelle einer Demokratisierung der Bezirksbehörden vor. Das erste sieht die Wahl des Bezirkshauptmannes vor, das zweite die Umwandlung des Bezirkes in einen Selbstverwaltungskörper mit eigenem Instanzenzug und Budget und das dritte die Beibehaltung der Bezirkshauptmannschaft als Behörde, die durch einen gewählten Bezirkstag, der Beratungs- und Kontrollrechte hat, ergänzt wird."
 Vergleiche auch Walter R., Ein uneingelöstes Versprechen: Die Demokratisierung der Bezirksebene, in Hofmann F./Tieber H. (Hrsg), Föderalismus und Gemeindeautonomie (o.J.)
- 84) Stenographisches Protokoll der 38. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XV. Gesetzgebungsperiode, S 3647 f (Antrag) und S 3675 (Annahme)
- 85) Siehe auch die EntschlieÙung des Bundesrates betreffend Erweiterung der in vielen Bundesländern noch unzureichenden Kontroll- und Minderheitsrechte, II/D/2.2., S 207 f
- 86) Siehe Tagespresse vom 4. Jänner 1980
- 87) Siehe Tagespresse vom 10. Juni 1980
- 88) Tiroler Tageszeitung vom 10. Juni 1980: Wallnöfer sieht Chance für mehr Länderrechte
- 89) Österreichische Gemeinde-Zeitung 1980, S 482 - 486

90) a.a.O., S 484

91) Vgl. Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung 5/79

92) a.a.O., S 483

B) BUNDESBEREICH *)

1. Verfassungsentwicklung

- 1.1. Das Jubiläum „60 Jahre Bundesverfassung“ hätte Anlaß zu konkreten Schritten für eine *Reform der Bundesverfassung* geben können. Es reichte jedoch nur zu einer Zusammenfassung einiger Änderungen und Ergänzungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, die zum größten Teil von der „Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Vorschlägen zu einer Reform der Bundesverfassung“¹⁾ angeregt worden waren, in einer am 21. Juli 1980 im Nationalrat eingebrachten *Regierungsvorlage* betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird²⁾. Die Regierungsvorlage sieht unter anderem einen Einbau von bisher in anderen (Verfassungs)Gesetzen geregelten Materien vor, wie etwa der Bestimmungen über die Staats(Bundes)symbole („Farben der Republik“ und „Bundeswappen“), der Volksanwaltschaft und der Ermächtigung zur Wiederverlautbarung von einfachen Gesetzen, wobei teilweise auch Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage erfolgen sollen. Bezüglich der Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes geht der Entwurf insofern einen Mittelweg, als die weithin von den Ländern, aber auch der Rechtswissenschaft, zum derzeitigen Zeitpunkt (Verhandlungen über Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, Föderalismusdiskussion, Erarbeitung eines modernen Grundrechtskatalogs und sonstige noch offene Verfassungsfragen) abgelehnte Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes fallen gelassen worden ist und nur eine Bestimmung über die Möglichkeit der Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes in dieses aufgenommen werden soll. Weiters enthält die Regierungsvorlage neue Bestimmungen über eine „Erleichterung der Teilnahme Österreichs am internationalen Verkehr“, die „ein weiteres Anwachsen der Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen begrenzen“ sollen. Eine derartige Änderung würde zweifellos die Gefahr eines Eingriffes in die Länderkompetenzen erhöhen. Eine in ihren praktischen Konsequenzen noch nicht vollständig einschätzbare Änderung könnte mit den Bestimmungen zur „Entlastung des Verfassungsgerichtshofes“ herbeigeführt werden. In föderalistischer Hinsicht begrüßenswert ist die geplante Kompetenzänderung auf dem Gebiete des Personalvertretungsrechtes. Die bisherige Ausnahme von der Länderkompetenz hinsichtlich des Personalvertretungsrechtes jener Bediensteter der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die in Betrieben tätig sind, soll entfallen. Damit würde einer Forderung des Forderungsprogramms der Bundesländer (A/15) zumindest teilweise Rechnung getragen werden. Zu begrüßen ist auch der beabsichtigte Entfall der Einschaltung des Bundeskanzlers im Verkehr zwischen Nationalrat

*) Anmerkungen siehe Seite 124 ff

und Bundesrat. Weiters sieht die Regierungsvorlage eine Verbesserung der Stellung der Staatssekretäre vor.

Änderungen des Bundesverfassungsrechtes - von einer 'Weiterentwicklung' kann wohl kaum gesprochen werden - erfolgten im Berichtsjahr 1980 wiederum punktuell und ohne erkennbares Konzept durch Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst, durch Bundesverfassungsgesetze und vor allem auch durch Verfassungsbestimmungen und verfassungsändernde Staatsverträge.

- 1.2. Im Berichtsjahr 1980 ergangene *Bundesverfassungsgesetze* sind das Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juni 1980³⁾ und das Bundesverfassungsgesetz vom 25. November 1980⁴⁾.

Das zuerst genannte Bundesverfassungsgesetz brachte lediglich eine Anpassung des Haftungsrahmens des Bundes zur Förderung und Finanzierung von Ausfuhrgeschäften durch eine Änderung der Verfassungsbestimmung des § 3 Abs. 1 *Ausfuhrförderungsgesetz* 1964.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 25. November wurden die Bestimmung des Art. 73 Abs. 2 des *Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit* und die Bestimmung des Artikels 92 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit befristet bis 31. Dezember 1985 zu Verfassungsbestimmungen erklärt. Art. 73 Abs. 2 des Abkommens regelt die Geltung von Änderungen der Anhänge; Art. 92 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung enthält eine Verweisung auf Verfahrensregelungen, die bei der Änderung des Anhanges 5 entsprechend anzuwenden sind.

- 1.3. Die *Verfassungsbestimmungen* in einfachen Bundesgesetzen dienten zumeist dazu, Bundeskompetenzen zulasten der Länder zu schaffen. Überwiegend wurden diese Bundes(sonder)kompetenzen aber zeitlich befristet.

Eine derartige bis zum Ablauf des 30. Juni 1982 befristete 'Bundessonderkompetenz' enthält Art. I des *Vorsorgungssicherungsgesetzes*⁵⁾. Dieses Wirtschaftslenkungsgesetz tritt an die Stelle des Rohstoffsicherungsgesetzes, erfaßt aber nicht nur Rohstoffe, sondern darüber hinaus auch andere wichtige Wirtschafts- und Bedarfsgüter.

Kompetenzändernde Verfassungsbestimmungen zulasten der Länder wiesen auch die *Novellen* zu den sogenannten *Wirtschafts(lenkungs)gesetzen*, nämlich zum Landwirtschaftsgesetz 1976⁶⁾, Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952⁷⁾, Marktordnungsgesetz 1967⁸⁾, Viehwirtschaftsgesetz 1976⁹⁾, Preisgesetz¹⁰⁾, Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz¹¹⁾, Energielenkungsgesetz¹²⁾ und Schrottlenkungsgesetz¹³⁾ auf. Teilweise erfuhren die genannten Gesetze,

so vor allem das Marktordnungsgesetz 1967, das Viehwirtschaftsgesetz 1976 und das Preisgesetz, auch umfangreichere inhaltliche Änderungen.

Insgesamt sechs - davon vier in föderalistischer Hinsicht bemerkenswerte - Verfassungsbestimmungen finden sich im *Bundesgesetz* vom 5. November 1980, *mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert werden*¹⁴⁾.

Die neu eingefügten §§ 1a und 1b und der geänderte § 8 Abs. 1 sowie Artikel XIV (Übergangsbestimmung) verbieten die Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht durch die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte) während ihrer Amtstätigkeit und enthalten Regelungen im Zusammenhang mit dem Eigentum (Anteilsrechten) eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung¹⁵⁾. Die Einbeziehung der Mitglieder der Landesregierung wird zwar mit der angeblich notwendigen Einheitlichkeit begründet, entspringt aber wohl eben dem immer wieder feststellbaren Wunsch nach einer - dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs widersprechenden - Bevormundung der Länder durch den Bund. Das auch an die Mitglieder der Landesregierungen gerichtete Verbot der Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht hält sich übrigens nicht innerhalb der durch Art. 19 Abs. 2 B-VG dem Bund eingeräumten Zuständigkeiten; es erfaßt nämlich auch die erwerbsmäßige Berufsausübung in anderen Bereichen als der Privatwirtschaft, also etwa im öffentlichen Dienst, in der verstaatlichten Industrie, bei politischen Parteien oder in gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder freiwilligen Berufsvereinigungen. Die durch Art. 19 Abs. 2 B-VG abgesteckten Grenzen wurden überdies insofern überschritten, als die §§ 1a und 1b nicht nur materielles Recht enthalten, sondern auch Regelungen über das Verfahren. Durch das Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert werden, wurden die Rechte der Länder somit abermals beschnitten.

Darüber hinaus ist dieses Gesetz ein Beispiel mangelnder Berücksichtigung der Rechtssituation in den Ländern. Nach den neugeschaffenen Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes (§ 1a Abs. 2, § 1b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1) muß mit der Besorgung einer Reihe von Aufgaben ein Ausschuß des Landtages befaßt werden, der *landesgesetzlich* für zuständig erklärt zu werden hat. In den meisten Ländern werden Ausschüsse des Landtages weder durch gesetzliche Vorschriften eingeführt, noch erhalten sie durch gesetzliche Vorschriften ihre Aufgaben, sondern gilt hierfür die nicht als Gesetz erlassene Geschäftsordnung des Landtages. Die Neuregelung zwingt hier den Landesgesetzgeber in diesen Fällen zu einem gänzlich unsystematischen Vorgehen. Ferner wird in § 1b Abs. 3 Unvereinbarkeitsgesetz ein Recht der Ausnahmegewährung dem Landtagsausschuß eingeräumt. Dies steht in Widerspruch zu

dem Grundsatz, daß die gesetzgebende Körperschaft Entscheidungen selbst und nicht in Ausschüssen zu treffen hat.

Verfassungsbestimmungen enthalten weiters die *Bundesgesetze* vom 1. Juli 1980 und vom 23. Oktober 1980, *mit denen das Zivildienstgesetz geändert wird*¹⁶⁾. Jeweils in Artikel I wurde durch Verfassungsbestimmung die Bundeskompetenz zur Änderung des Zivildienstgesetzes begründet. Eine umfangreichere Änderung des Zivildienstgesetzes erfolgte aber nur durch das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1980 (Zivildienstgesetz-Novelle 1980), das auch eine weitere Verfassungsbestimmung in § 2 Abs. 1 aufweist. Auch die Zivildienstgesetz-Novelle 1980 hat den Widerspruch zu Art. 9a B-VG über die umfassende Landesverteidigung nicht gelöst. Ein dieser verfassungsrechtlich angeordneten Staats(Bund und Länder)aufgabe entsprechender (Wehr), „Ersatzdienst“ müßte wohl ausschließlich im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung organisiert sein. Sachliche Gründe würden dann aber auch für eine Beibehaltung der Länderkompetenzen hinsichtlich des Zivildienstes im Zusammenhang mit den Länderkompetenzen auf dem Gebiete des Katastrophenschutzes, Feuerwehr- und Rettungswesen, und gegen eine Zentralisierung durch eine „Bundessonderkompetenz“ sprechen¹⁷⁾.

Eine Verfassungsbestimmung (§ 11) findet sich auch im *EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz*¹⁸⁾. Mit dieser wird der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bei Eintreten gewisser Umstände zur Erlassung bestimmter Handelsregelungen ermächtigt.

- 1.4. Im Berichtszeitraum wurde auch der Abschluß einer Reihe von *Staatsverträgen mit verfassungsändernden Bestimmungen* vom Nationalrat genehmigt:
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Polen über die Auslieferung¹⁹⁾;
 - Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des Kohletechnischen Informationsdienstes samt Anhang²⁰⁾;
 - Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Sonnenkühlsystemen²¹⁾;
 - Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogrammes für eine rationelle Energieverwendung durch eine zweite Energienutzung²²⁾;
 - Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen zur rationellen Energieanwendung²³⁾

- Protokolle 1979 über die fünfte Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden²⁴⁾
- Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien samt Anhängen und Übereinkommen über die Geltung des Übereinkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien für das Fürstentum Liechtenstein samt Vereinbarungsprotokoll²⁵⁾
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen²⁶⁾
- Empfehlung Nr. 1/1979 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich - Gemeinschaftliches Versandverfahren - vom 9. November 1979 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren²⁷⁾
- Übereinkommen über technische Handelshemmnisse²⁸⁾
- Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Art. VI, XVI und XII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens²⁹⁾
- Übereinkommen zur Durchführung von Art. VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens³⁰⁾
- Übereinkunft über Rindfleisch³¹⁾
- Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse³²⁾
- Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1971 samt Präambel und Anhang (Internationales Weizenübereinkommen 1971)³³⁾
- Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1980 samt Präambel und Anhang (Internationales Weizenübereinkommen 1971)³⁴⁾
- Protokoll betreffend die Abänderung des in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen samt Anhängen³⁵⁾

- 1.5. Von den zumindest *materiell zum Bundesverfassungsrecht zu zählenden Rechtsvorschriften* seien erwähnt die *Kundmachungen des Bundeskanzlers* vom 21. Dezember 1979 betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärungen der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 25 und des Artikels 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl.Nr. 210/1968)³⁶⁾ und betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärung der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch die gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBl.Nr. 434/1969)³⁷⁾, sowie die *Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft*³⁸⁾.

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie das erste Zusatzprotokoll sind bereits durch Art. II Z. 7 des Bundesverfassungsgesetzes BGB.Nr. 59/1964 in den Verfassungsrang gehoben worden. Der Abschluß des Protokolls Nr. 4 wurde bereits von vornherein als verfassungsergänzender und verfassungsändernder Staatsvertrag vom Nationalrat genehmigt. Dieses europäische Vertragswerk ist für die Länder gleichermaßen wie für den Bund von Bedeutung. Der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten obliegt nämlich nicht nur dem Bund, sondern auch den Ländern.

Die *Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft* ist insoweit von föderalistischem Interesse, als sie auch die Verteilung der Aufgaben der Volksanwaltschaft bezüglich der Angelegenheiten des Verwaltungsbereiches jener Länder, welche die Volksanwaltschaft gemäß § 9 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft für zuständig erklärt haben, regelt.

2. Wichtige Bundesgesetze, Verordnungen und Staatsverträge

- 2.1. Die im Dezember 1979 abgeschlossene *Bund-Länder-Vereinbarung* gemäß Art. 15a B-VG *über die Einsparung von Energie*³⁹⁾ hatte die Anpassung verschiedener Bundesrechtsvorschriften zur Folge⁴⁰⁾.

Gestützt auf § 1 Abs. 2 Wohnungsverbesserungsgesetz erließ der Bundesminister für Bauten und Technik am 2. Jänner 1980 eine Verordnung über *energiesparende Maßnahmen bei der Verbesserung von Baulichkeiten*⁴¹⁾. Diese enthält Bestimmungen über die Förderung derartiger Maßnahmen. Einen Ausbau der Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie im Bereich der Wohnbauförderung brachte die *Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes* 1968 durch ein Bundesgesetz vom 27. November 1980⁴²⁾.

Lediglich in sachlichem Zusammenhang mit der erwähnten Bund-Länder-Vereinbarung steht die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. März 1980⁴³⁾. Sie enthält gestützt auf die mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979 geänderten bzw. eingefügten §§ 8 Abs. 4 Z. 5 und 18 Abs. 1 Z. 3 lit. d Einkommenssteuergesetz 1972 Bestimmungen über die *Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und das Ausmaß des Wärmeschutzes im Hinblick auf Einkommenssteuerbegünstigungen*.

Diese Bundesrechtsvorschriften sind nicht immer im wünschenswerten Ausmaß untereinander und mit landesrechtlichen Rechtsvorschriften koordiniert. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen hält sich teilweise auch nicht einmal an den Inhalt der Bund-Länder-Vereinbarung über die Einsparung von Energie. In Teilbereichen stellt sie weiters nichts anderes als ein von Finanzbehörden zu vollziehendes ‚Sonderbaurecht‘ dar. Damit ist sie auch ein Beispiel für das Überlagern von (hoheitlichen) Länderkompetenzen durch Förderungsmaßnahmen des Bundes.

- 2.2. Vor allem den Schutz der Umwelt vor Emissionen aus Dampfkesselanlagen - genauer aus den zugehörigen Befeuerungsanlagen -, aber auch eine Einsparung von Energie beim Betrieb dieser Anlagen bezweckt das *Dampfkessel-Emissionsgesetz*⁴⁴⁾. Als kompetenzrechtliche Grundlage wurden - wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist - die Kompetenztatbestände Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“ und ergänzend auch Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ herangezogen. Ob der Kompetenztatbestand „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“ eine tragfähige Kompetenzgrundlage für die gegenständlichen Regelungen bildet, ist umstritten. Nach der Gegenmeinung deckt dieser Kompetenztatbestand nicht Regelungen über die Abwehr von Gefahren, die von Emissionen aus Anlagen zur Befeuerung von Dampfkesseln herrühren, oder über Energieeinsparungsmaßnahmen bei der Befeuerung des Dampfkessels, sondern lediglich Regelungen über die Abwehr von Gefahren, die sich durch den Dampfkessel selbst, etwa durch Explosion, ergeben. Folgt man dieser Auslegung, so stellt das Dampfkessel-Emissionsgesetz, soweit es sich nicht auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ stützen kann, einen Eingriff in die Länderkompetenz dar.
- 2.3. Auf kompetenzrechtliche Bedenken stößt auch die auf § 14 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gestützte Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. Juli 1980 *über die Ausstellung von Lichtbildausweisen* an begünstigte Invalide⁴⁵⁾. Abgesehen davon ist es fraglich, ob die angeführte Gesetzesbestimmung zur Erlassung einer Verordnung über die Ausstellung eines derart umfangreichen Invaliden-Lichtbildausweises überhaupt ermächtigt. Der Ausweis hat neben Feststellungen zur Person im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 auch den Vermerk zu tragen, daß der Leidenszustand des Behinderten Rücksichtnahme und Entgegenkommen erfordere. Eine Zuständigkeit des Bundes für eine derartige allgemeine Leistung der Behindertenfürsorge findet jedoch in der Verfassungsbestimmung des Art. I des Invalideneinstellungsgesetzes keine Deckung. Der Verfassungsgerichtshof gelangte nämlich in seinem Erkenntnis vom 13. Juni 1980, G 5/80, unter Bezugnahme auf die bekannten Auslegungsregeln der Gesichtspunktheorie und der Annexkompetenzen zur Auffassung, daß es zwar verfassungsmäßiger Weise einige Anknüpfungspunkte für Bundesregelungen auf dem Gebiete der Behindertenfürsorge gebe (z.B. Sozialversicherungswesen, Gesundheitswesen, Kriegspferfürsorge, Dienstrecht, Armenwesen), daß aber die Ausstellung von Behindertenausweisen an sich in keines dieser Sachgebiete der Bundeszuständigkeit eingreife und daher vom Landesgesetzgeber allgemein (ohne Ausnahmen) geregelt werden könne⁴⁶⁾. Im Hinblick auf das zweifellos begrüßenswerte Ziel der Einführung eines einheitlichen Behindertenausweises wäre es zweckmäßig gewesen, der Anregung der Erläuterungen zur Regierungsvorlage der letzten Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz⁴⁷⁾

zu folgen und über die Schaffung eines einheitlichen Behindertenausweises ein Bund-Länder-Übereinkommen nach Art. 15a B-VG abzuschließen. Dies wäre umso mehr im Interesse einer umfassenden Behindertenfürsorge gelegen, als der durch die gegenständliche Verordnung erfaßte, bzw. für eine Ausstellung eines Invaliden-Lichtbildausweises in Frage kommende Personenkreis im Verhältnis zu dem Personenkreis, für den die Länder im Rahmen des Behindertenwesens nach Art. 15 B-VG Regelungen treffen können, sehr klein ist.

- 2.4. Wie weitgehend der Bundesgesetzgeber bei der Handhabung der Kompetenz zur *Gesetzgebung über die Grundsätze* gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG die Landesausführungsgesetzgebung in unzulänglicher Weise vorherbestimmt, erweist sich an dem im Berichtsjahr ergangenen Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz⁴⁸⁾. Auf dem Gebiete des Landarbeitsrechts (Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“) ist der Bund an sich nur zur Gesetzgebung über die Grundsätze zuständig. Von dieser Zuständigkeit hat er auch mit dem Landarbeitsgesetz Gebrauch gemacht. Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG „Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“ ist jedoch die Zuständigkeit des Bundes zur ausschließlichen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der vom Bund beschäftigten Land- und Forstarbeiter gegeben. Ein Vergleich der im Landarbeitsgesetz aufgestellten Grundsätze mit den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes führt nun vor Augen, daß zwischen Grundsätzen und unmittelbar anwendbaren Vorschriften - wenn überhaupt - dann doch nur ein geringer Unterschied in der Dichte und Konkretheit der Regelung besteht.

Im Berichtszeitraum erfolgte auch eine umfangreichere *Änderung des Landarbeitsgesetzes* durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1980⁴⁹⁾. Auch diese Novelle ist ein typisches Beispiel für die auf eine Entmündigung der Landesausführungsgesetzgeber hinauslaufende Handhabung der Grundsatzkompetenz durch den Bundesgesetzgeber. Mit dieser Novelle wurde der gleichzeitig geänderte § 71 „Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer“ um nicht weniger als sieben Paragraphen (§§ 71 a bis 71 p) ergänzt. Darüber hinaus erfolgte durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1980 auch eine Änderung zweier Artikel des Landarbeitergesetzes, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten.

Teilweise Grundsätze und teilweise unmittelbares Bundesrecht finden sich in der 6. *Schulorganisationsgesetz-Novelle*⁵⁰⁾. Kompetenzgrundlage ist Art. 14 B-VG. Die Änderungen der Grundsätze des Schulorganisationsgesetzes betreffen vor allem die Überführung der Schulversuche „Fremdsprachliche Vorschulung in der Grundschule“ und „Polytechnischer Lehrgang“ in den normalen Schulbetrieb und die Verlängerung bestimmter Schulversuche.

- 2.5. Von föderalistischem Interesse sind immer wieder auch *organisatorische Rechtsvorschriften* des Bundes, weil sie zumeist - wenn auch nicht immer unmittelbar - rechtliche Auswirkungen auf die Länder haben.

Rechtliche Auswirkungen hat zweifellos die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die *Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu vesehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane* durch ein Bundesgesetz vom 24. Jänner 1980⁵¹⁾. Mit diesem Gesetz wurde die bisher auf Grenzübergänge beschränkt gewesene Grenzüberwachung und Grenzkontrolle durch Zoll(wache)organe auf die sogenannte ‚grüne Grenze‘ ausgedehnt. Bei dieser Tätigkeit sind die Zoll(wache)organe, soweit sie im Verwaltungssprengel einer Bezirkshauptmannschaft tätig werden, funktionell Organe der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft und damit einer Landesbehörde.

Zumindest im Grenzbereich zwischen der in die Kompetenz des Bundes fallenden Sachmaterie (Kompetenztatbestände Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ und „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ und Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“ sowie Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG „Waren(-und Vieh)verkehr mit dem Ausland“⁵²⁾) und der in die Kompetenz der Länder fallenden Organisation der Verwaltung in den Ländern (Art. 15 Abs. 1 B-VG) liegen die Bestimmungen der *Weingesetznovelle 1980* vom 8. Oktober 1980⁵³⁾ über die „Mostwäger“. Diese enthalten zwar einen - kompetenzrechtlich bedingten - Vorbehalt betreffend die Einrichtung der Mostwäger zugunsten der Landesgesetzgebung, legen aber nicht nur den Aufgabenbereich der Mostwäger bei der Mitwirkung an der Vollziehung des Weingesetzes 1961 fest, sondern auch die von Mostwägern zu erfüllenden Voraussetzungen. Die übrigen Vorschriften der Weingesetznovelle 1980 befassen sich mit Bezeichnungsvorschriften, Vorschriften betreffend Qualitätsweine einschließlich der Prädikatsweine und mit Kontrollen.

Die Regelungen des Weingesetzes 1961 unterlaufen durch eine extensive Heranziehung der erwähnten (hoheitlichen) Bundeskompetenzen - wie übrigens früher auch die Heranziehung des Kompetenztatbestandes Art. 10 Abs. 1 Z. 8 „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ als Kompetenzgrundlage für das Qualitätsklassengesetz - und durch ergänzende privatwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen, die nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung ‚kompetenzneutral‘ sind, die Länderkompetenz auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Diese vom Zweck der Regelung her gesehen extensive Heranziehung der erwähnten Bundeskompetenzen ist dadurch möglich, daß nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Frage, unter welche der verschiedenen Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes eine bestimmte Angelegenheit zu subsumieren ist, grundsätzlich nicht danach zu beurteilen ist, auf welchem Gebiet und zu welchem Zweck eine Regelung erfolgen soll⁵⁴⁾.

Durch die auf § 42 Abs. 2 Lebensmittelgesetz 1975 gestützte Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 27. Mai 1980 über die *Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung*⁵⁵⁾ werden der sachliche und der örtliche Wirkungsbereich der Bundesanstalt in Wien und der Bundesanstalten in Graz, Linz, Innsbruck und Salzburg festgelegt. Die Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975 erfolgt bundesverfassungsrechtlich angeordnet in mittelbarer Bundesverwaltung - also durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden. Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung dienen zweifellos dazu, die Länderzuständigkeit im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung möglichst auszuschalten. Ergänzend sei noch die Änderung der Verordnung über die *tarifmäßige Festlegung der Gebühren* für die von Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen⁵⁶⁾ erwähnt, da der darin festgelegte Gebührentarif gemäß § 49 Abs. 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Lebensmittelgesetz 1975 auch für die Untersuchungen und Begutachtungen durch die Untersuchungsanstalten der Länder und der Gemeinden gilt.

Eine Zurückdrängung der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgte auch mit dem *Volkszählungsgesetz 1980*⁵⁷⁾. Das gesamte Zählmaterial ist von den Bezirksverwaltungsbehörden nicht mehr wie früher dem Landeshauptmann, sondern unmittelbar dem Statistischen Zentralamt zu übersenden. Dem Landeshauptmann ist lediglich eine Gleichschrift der Bezirksübersicht vorzulegen - was wohl keine verfassungsrechtlich geforderte Mitwirkung des Landeshauptmannes mehr darstellt. Darüber hinaus ist nunmehr das Statistische Zentralamt befugt, unmittelbar - also unter Ausschaltung des Landeshauptmannes - mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen zu verkehren. Die für diese Vorgangsweise als Begründung angeführte „Notwendigkeit einer zentralen Aufarbeitung“⁵⁸⁾ reicht wohl für einen derartigen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht des Landeshauptmannes auf Mitwirkung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht aus. Abgesehen davon sind die Länder nunmehr auf die Auswertung und Zugänglichmachung der für sie etwa im Bereich der Raumordnung, Regionalplanung, Wirtschaftsförderung usw. wichtigen Volkszählungsdaten durch das Statistische Zentralamt angewiesen⁵⁹⁾.

- 2.7. Die bundesverfassungsgesetzlich vorgegebene ‚Orientierungsfunktion‘ des *Dienstrechtes des Bundes* für das Dienstrecht der Länder⁶⁰⁾ bringt es mit sich, daß ersteres auch in föderalistischer Hinsicht von Interesse ist.

Das *Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz* des Bundes wurde bereits erwähnt⁶¹⁾. Im Zusammenhang mit der Gegenforderung des Bundes nach einer ausschließlichen Kompetenz auch auf dem Gebiet des Landarbeitsrechtes ist noch zu ergänzen, daß die Landarbeitsordnungen der Länder für die Landarbeiter durchwegs vorteilhafter sind. Nicht umsonst ordnen die Schluß- und

Übergangsbestimmungen des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes des Bundes an, daß - bisher auf der Grundlage der Landarbeitsordnungen der Länder abgeschlossene - Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und Einzeldienstverträge insoweit unberührt bleiben, als sie für die Landarbeiter günstigere Regelungen enthalten, als dieses Bundesgesetz sie vorsieht.

Die *Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979* durch Bundesgesetz vom 18. Juni 1980⁶²⁾ hat konkret allerdings kaum eine ‚Orientierungsfunktion‘, da die geänderten Bestimmungen mit einer geringfügigen Ausnahme Amtstitel von Berufsgruppen, insbesondere der Berufsoffiziere, betreffen, denen keine gleichartigen Berufsgruppen im Landes(Gemeinde-, Gemeindeverbands-)Dienst gegenüberstehen. Ähnliches gilt für die 7. *Pensionsgesetz-Novelle* vom 26. November 1980⁶³⁾, die sich fast ausschließlich mit den Ruhegüssen der Richter und Staatsanwälte befaßt.

Für die Dienstrechtsgesetzgebung der Länder von erheblicherem Einfluß ist jedoch die *Änderung des Gehaltsgesetzes 1956* durch ein Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980⁶⁴⁾. Durch diese 36. Gehaltsgesetz-Novelle fand das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften des öffentlichen Dienstes vom 30. Oktober 1980 Eingang in das Gehaltsgesetz 1956.

Kleinere - aber föderalistisch nicht uninteressante - Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wurden auch mit dem früher schon erwähnten Bundesgesetz vom 5. November 1980, *mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert werden*⁶⁵⁾, vorgenommen. In das Beamten-Dienstrechtsgesetz wurde die Bestimmung eingefügt, daß dem (Bundes)Beamten, der Mitglied eines Landtages ist, die zur Ausübung des Landtagsmandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist. Geändert wurde die Bestimmung über die Freistellung von beamteten Bewerbern um bestimmte öffentliche Mandate, darunter auch eines Landtages.

- 2.8. Im Berichtszeitraum wurden auch einige föderalistisch interessante *Staatsverträge ohne verfassungsändernde (-ergänzende) Bestimmungen* vom Nationalrat genehmigt.

Dazu gehört einmal das *Internationale Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang*⁶⁶⁾. Gemäß Art. 15a Abs. 3 B-VG finden die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes auf Bund-Länder-Vereinbarungen (Art. 15a Abs. 1 B-VG) und auf Ländervereinbarungen (Art. 15a Abs. 2 B-VG) Anwendung^{67), 68)}

Für die Länder von Bedeutung sind unter anderem auch das *Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche*

*Zusammenarbeit*⁶⁹⁾ und der *Vertrag* zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft *über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr(Straßenverkehrs-)angelegenheiten*⁷⁰⁾, vor allem soweit sie Angelegenheiten der Straßenpolizei betreffen, da bei diesen den Ländern die Kompetenz zur Vollziehung zukommt, und soweit sie Angelegenheiten des Kraftfahrwesens betreffen, da diese von den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden.

Erwähnenswert ist weiters das *Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung*⁷¹⁾. Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens sind die „Grundsätze der Vereinigungsfreiheit“ in vollem Maße zu achten, wozu gehört, daß die Verbände ländlicher Arbeitskräfte (Lohnempfänger oder selbständig Erwerbstätige) unter anderem „auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen“ müssen. In Österreich werden die Interessen der in der Land- und Forstwirtschaft (abhängig oder unabhängig) Erwerbstätigen nicht nur von freiwilligen, sondern überwiegend von gesetzlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern und Landarbeiterkammern sowie Handelskammern und Kammern für Arbeiter und Angestellte) vertreten. Diese beruhen jedoch nicht auf freiwilliger Mitgliedschaft, sondern auf gesetzlicher Zwangsmitgliedschaft. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend dieses Übereinkommen wird aber das zumindest rechtlich mögliche und tatsächlich gegebene Nebeneinander von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte mit freiwilliger Mitgliedschaft und solchen mit gesetzlicher Zwangsmitgliedschaft als ausreichend zur Erfüllung der gegenständlichen Bestimmung angesehen. Andernfalls wäre durch dieses Übereinkommen auch die Kompetenz der Länder in Angelegenheiten der beruflichen und wirtschaftlichen Vertretung(en) auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, gemessen an der bisherigen Rechtsentwicklung, stark eingeschränkt worden.

3. Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art. 97 und 98 B-VG und Anfechtung von Landesgesetzen

- 3.1. Im Berichtsjahr 1980 hat die Bundesregierung formell *in zwei Fällen die Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert*. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß durchwegs im Begutachtungsverfahren die Frage der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen vorab bereits geklärt wird. So hat etwa das Bundeskanzleramt im Begutachtungsverfahren zum - im Jahre 1981 kundgemachten - NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz⁷²⁾ mitgeteilt, daß die Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesgendarmarie nur hinsichtlich der Straftatbestände des § 74 Abs. 1 Z. 8, 9, 11 und 12 leg cit, nicht aber hinsichtlich der übrigen Straftatbestände des § 74 Abs. 1 leg cit erteilt werden werde.

- 3.1.1. In ihrer Sitzung vom 12. August 1980 beschloß die Bundesregierung, der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des *Kärntner Katastrophenhilfegesetzes*⁷³⁾ nur hinsichtlich der vorgesehenen Beiziehung der Bundesgendarmerie zuzustimmen, die Zustimmung zur ebenfalls vorgesehenen *Mitwirkung der Bundespolizeibehörden* aber aus folgenden Gründen zu verweigern⁷⁴⁾:

„Die Belastung der Exekutivorgane in Katastrophenfällen ist in den besiedlungsmäßigen Ballungszentren (größeren Städten) voraussichtlich wegen der Vielzahl der Aufgabenstellung besonders intensiv und wahrscheinlich auch bedeutend größer als außerhalb dieser örtlichen Bereiche. Zu diesen Aufgaben werden insbesondere solche sicherheitspolizeilicher Art (wie etwa Absperrungen, Räumungen, Sicherungsmaßnahmen und dergleichen im Rahmen des sogenannten „polizeilichen Ordnungsdienstes“) gehören, aber auch aufwendige Einsätze im Dienste der Straßenverkehrspolizei.

Die vorgesehene Mitwirkung betrifft nicht etwa materielles Tätigwerden (dessen Notwendigkeit sich überdies allein schon aus der sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellung der Bundespolizeibehörden ergibt), sondern beschränkt sich auf Tätigwerden im Sinne des Kärntner Mitwirkungsgesetzes, d.h. es geht um formelle Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, die von den Magistraten in Klagenfurt und Villach durchzuführen wären.

Angesichts der voraussichtlichen starken Beanspruchung der Bundespolizeibehörden und ihrer Organe in Katastrophenfällen muß den in Betracht kommenden Verwaltungsstrafbehörden zugemutet werden können, Maßnahmen zur Einleitung und Durchführung gegenständlicher Verwaltungsstrafverfahren durch andere als die staatlichen Exekutivorgane - wenn auch nur improvisiert - besorgen zu lassen.

Schließlich sei vermerkt, daß auch in anderen vergleichbaren Rechtsvorschriften, wie etwa dem Wiener, dem Niederösterreichischen und dem Salzburger Katastrophenhilfegesetz ebenfalls keine Mitwirkung der Bundespolizeibehörden und ihrer Organe vorgesehen ist.“

- 3.1.2. Die zweite Zustimmungsverweigerung betraf das *Tiroler Campingplatzgesetz*. In ihrer Sitzung vom 23. Dezember 1980 beschloß die Bundesregierung die Zustimmung zur vorgesehenen *Mitwirkung der Bundesgendarmerie* an der Vollziehung dieses Landesgesetzes aus folgenden Gründen zu verweigern⁷⁵⁾:

„Die im § 33 enthaltene Mitwirkungsverpflichtung für die Organe der Bundesgendarmerie wird abgelehnt, da sie nahezu ausschließlich solche Tätigkeiten betreffen, die mit der Sicherheitspolizei keine Berührungspunkte aufweisen. Überdies werden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Campingplätzen erforderliche Amtshandlungen im Falle von Ordnungsstörungen, Anstandsverletzungen und Lärmerregung

ohnehin von den Gendarmerieorganen auf Grund des EGVG 1950 bzw. des Tiroler Landes-Polizeigesetzes, LGBl.Nr. 60/1976, vorgenommen.“

- 3.1.3. Selbst wenn man im Falle des Kärntner Katastrophenhilfegesetzes das Argument der voraussichtlich starken Beanspruchung der Bundespolizeibehörden und ihrer Organe und im Falle des Tiroler Campingplatzgesetzes das Argument des Fehlens einer Berührung mit der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit der Bundesgendarmerie gelten läßt, zeigt sich einmal mehr der *Nachteil des bundesverfassungsgesetzlichen Verbotes eigener Landes-Wachkörper*⁷⁶⁾.

Im Falle des Kärntner Katastrophenhilfegesetzes stellt sich darüber hinaus hinsichtlich der Verweisung auf andere als die staatlichen Exekutivorgane die Frage, welche Exekutivorgane darunter gemeint sein könnten - am ehesten wohl „das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Verfassungs-Übergangsgesetz 1929. Die durch das Wachkörpermonopol des Bundes gegebenen Beschränkungen, insbesondere auch hinsichtlich einer entsprechenden Organisation, lassen diese öffentlichen Wachen aber nur bedingt als Ersatz für die Heranziehung der Bundespolizeibehörden bzw. deren Wachkörper und für die Heranziehung der Bundesgendarmerie geeignet erscheinen. Das hat die Bundesregierung, wie aus der Bemerkung „wenn auch nur improvisiert“ hervorgeht, auch selbst erkannt. Geprüft werden müßte darüber hinaus, ob die genannten Wacheorgane von ihrer verfassungsrechtlichen Zweckbestimmung her überhaupt für die vorgesehene Mitwirkung herangezogen werden dürfen - am ehesten noch die Organe der Feuerwehr, die aber in einem Katastrophenfall voraussichtlich wesentlich stärker von ihren arteigenen Aufgaben beansprucht sind und für die die Mitwirkung an Maßnahmen zur Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wesentlich artfremder ist, als dies bei Bundespolizeibehörden und deren Organen der Fall sein dürfte.

- 3.2. Einen *Einspruch gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG* erhob die Bundesregierung im Berichtsjahr 1980 *in zwei Fällen*, und zwar gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 25. März 1980 betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landesbeamtengesetz 1974 geändert wird (Landesbeamtengesetz-Novelle 1980), und gegen den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1980 betreffend ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (4. KALG-Novelle).
- 3.2.1. Der Einspruch gegen den *Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages* betreffend die *Landesbeamtengesetz-Novelle 1980* wurde von der Bundesre-

gierung in ihrer Sitzung am 20. Mai 1980 beschlossen. Der Salzburger Landtag hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1980 einen Beharrungsbeschluß im Sinne des Art. 98 Abs. 2 B-VG gefaßt. Die Novelle wurde inzwischen auch schon kundgemacht⁷⁷⁾.

Der Einspruch erfolgte „wegen Gefährdung von Bundesinteressen“ mit folgender Begründung⁷⁸⁾:

„1. Gemäß Art. 1 Z. 2 (§ 3 lit. e) des Gesetzesbeschlusses ist die Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 über die Außerdienststellung von Beamten, die politische Funktionen ausüben, auch für Mitglieder der Gemeindevorstellungen, der -vertretungen und für Bürgermeister anzuwenden und zwar mit der Maßgabe, daß das zeitliche Ausmaß der Dienstfreistellung unter Bedachtnahme auf die Funktion in der Gemeinde sowie auf deren Einwohnerzahl durch Verordnung der Landesregierung bestimmt wird und daß die Dienstfreistellung von einem angemessenen Kostenersatz der Gemeinde abhängig gemacht werden kann (sublit. bb).

2. Die im § 4 lit. e des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1974 in der Fassung des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses vorgesehene Regelung der Außerdienststellung geht mit der erweiterten Anwendung des § 17 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 über den vergleichbaren Bereich des Bundesrechtes wesentlich hinaus und widerspricht daher den im letzten Satz des Art. 21 Abs. 1 B-VG normierten Gebot an den Landesgesetzgeber, von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abzuweichen, daß der gemäß Art. 21 Abs. 4 B-VG vorgesehene Dienstwechsel wesentlich behindert wird.

3. Weiters widerspricht die Ermessensregelung des § 4 lit. e sublit. bb dem Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG, zumal nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. die Erkenntnisse Slg. 3317, 4156, 4308, 4687, 5101, 5234, 5240, 5305, 5810, 5980 etc.) der Gesetzgeber verpflichtet ist, den Sinn eines Gesetzes, das zur Ermessensübung ermächtigt, so zum Ausdruck zu bringen, daß dem Verwaltungsgerichtshof die Beurteilung der Frage möglich ist, ob im Einzelfall das Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt worden ist. Eine derartige Determinierung ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben.“

In föderalistischer Hinsicht interessant sind vor allem die beiden ersten - eine Einheit bildenden - Punkte der Einspruchsbegründung. Dabei zeigt sich, daß der Bund die Homogenitätsvorschrift des Art. 21 Abs. 4 B-VG sehr weit im Sinne seiner Vorstellung auslegt. Die gegenständliche Abweichung der Novelle vom Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 behindert wohl den Wechsel des Dienstes zwischen dem Dienst beim Bund, bei den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht wesentlich - nur un-

ter dieser Voraussetzung würde eine dienstrechtliche Landesregierung der Homogenitätsvorschrift des Art. 21 Abs. 4 B-VG widersprechen. Der dritte Einspruchspunkt bezieht sich auf das Problem der - nicht spezifisch föderalistischen - ausreichenden Determination von Gesetzen im Sinne des Legalitätsprinzips gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG. Worin eine Gefährdung von Bundesinteressen - und nur darin läge ein verfassungsrechtlich zulässiger Einspruchsgrund - bei einem allfälligen Verstoß gegen das Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG gesehen wird, legt der Einspruch nicht dar und ist auch sonst nicht erkenntlich. Dieser Einspruchspunkt entspringt offensichtlich der ständig vorhandenen Neigung des Bundes zur Bevormundung der Länder⁷⁹⁾.

- 3.2.2. Den in ihrer Sitzung am 23. Dezember 1980 beschlossenen Einspruch gegen den *Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages* betreffend die 4. KALG-Novelle begründete die Bundesregierung mit Widersprüchen gegen Grundsätze des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes, mit der Berührung von Ausbildungsvorschriften des (Bundes)Ärztegesetzes, mit schwerwiegenden Bedenken aus der Sicht des (Bundes)Universitäts-Organisationsgesetzes und Bedenken aus Gründen des Datenschutzes⁸⁰⁾.

Widersprüche zu Grundsätzen des Krankenanstaltengesetzes sieht die Bundesregierung vor allem in den Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses über die Möglichkeit der Untergliederung der bundesgrundsatzgesetzlich vorgegebenen (Krankenanstalten)Abteilungen in bundesgrundsatzgesetzlich nicht vorgegebene Departements einschließlich der damit zusammenhängenden Regelungen hinsichtlich der Leitung und Verantwortlichkeit. Der steiermärkische Landesgesetzgeber sah offensichtlich eine Notwendigkeit, die Unterteilung von Abteilungen in Departements zu ermöglichen, wenn dies aus medizinisch-fachlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint⁸¹⁾. Ohne daß darauf eingegangen werden soll, ob tatsächlich ein Widerspruch zu Grundsätzen des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes vorliegt oder die beeinspruchten Bestimmungen im grundsatzfreien Raum getroffen worden sind, zeigt gerade dieser Einspruch wieder einmal auf, wie wenig Spielraum dem Landesgesetzgeber in der Ausführung der Grundsätze die Handhabung der Grundsatzkompetenz durch den Bundesgesetzgeber beläßt.

4. Tendenzen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes

- 4.1. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hatte im Berichtszeitraum wenig Gelegenheit, sich mit grundsätzlichen oder besonders umstrittenen Fragen des bundesstaatlichen Aufbaues Österreichs zu befassen. Immerhin zeigt sich aber in den föderalistische Fragen berührenden Entscheidungen

eine zunehmende Sensibilität des Verfassungsgerichtshofes gegenüber dem bundesstaatlichen Prinzip und seinen Konsequenzen bei der Verfassungsauslegung. Es finden sich im Berichtszeitraum nur wenige neue Beeinträchtigungen der Länderautonomie durch die Verfassungsrechtsprechung - freilich auch nur sehr vereinzelte Ansätze einer Korrektur oder Umkehr in der bisher stark zentralistischen Grundtendenz.

Immer mehr macht sich auch eine zunehmende „Überalterung“ des Kompetenzkataloges im Sinne einer fortschreitenden Ausdifferenzierung und Versteinerung von komplizierten Detailregelungen und ihrer Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof als Hemmschuh einer sinnvollen Weiterentwicklung des österreichischen Föderalismus bemerkbar. In dieser Hinsicht wirkt die auch im Berichtszeitraum feststellbare Tendenz einer historischen „Versteinerung“ bestimmter *Landeskompetenzen* (etwa „land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr“) besonders abträglich, weil sie dem Sinn und der Funktion einer bundesstaatlichen Allgemeinzuständigkeit nach dem Modell des Art. 15 Abs. 1 B-VG als einer *dynamischen Kompetenzgarantie* völlig zuwiderläuft und gleichzeitig den Sinn der „Versteinerung“ der Bundeskompetenzen in sein Gegenteil verkehrt.

- 4.2. Dabei hätte der Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum durchaus Gelegenheit gehabt, eine Korrektur dieser verfehlten Rechtsprechung an Hand seiner eigenen Auslegungsprinzipien in die Wege zu leiten.
- 4.2.1. Bereits zum zweiten Mal in jüngster Zeit (vgl. dazu auch das Erkenntnis vom 26. Jänner 1978, G 39/77, 3. Föderalismusbericht, 1978) taucht nämlich in der Judikatur der schon verschollen geglaubte *allgemeine bundesstaatliche Auslegungsgrundsatz* auf, daß Kompetenzbestimmungen über *Bundeszuständigkeiten gemäß Art. 2 B-VG* „im föderalistischen Sinn einschränkend auszulegen“ sind (B 411/77 vom 26. Oktober 1980). Mag auch der Ausdruck „föderalistisch“ im gegebenen Zusammenhang verfehlt sein, weil er eine (höchst unscharfe und umstrittene) *politische* und nicht eine *staatsrechtliche* Ordnungskategorie des positiven Verfassungsrechtes darstellt - im Ergebnis ist dieser allgemeinen verfassungsrechtlichen Auslegungsmaxime zugunsten der *Selbständigkeit der Länder* völlig zuzustimmen und ihr möglichst großer realer Einfluß auf die Verfassungsrechtsprechung zu wünschen!
- 4.2.2. Durchaus diesem Auslegungsgrundsatz entsprechend - ohne ihn freilich ausdrücklich zu zitieren - hat der Verfassungsgerichtshof auch im Berichtszeitraum an der ständigen Judikatur festgehalten, daß im Verhältnis der Landesrechtsordnungen zueinander der *Gleichheitsgrundsatz* prinzipiell unanwendbar sei und auch der sachliche Zusammenhang mit einer (einheitlichen) Bundesregelung keine übereinstimmenden Landesregierungen erfordere. Dies gelte zum Beispiel für die Frage, ob und in welcher Weise

der Landesgesetzgeber an eine *strafgesetzliche* Regelung des Bundes Konsequenzen (hier: der Verlust der Jagdkarte) knüpfen dürfe (B 193/76 vom 23. Oktober 1980).

- 4.3. In mehreren Erkenntnissen wurde im Berichtszeitraum der Grundsatz der *Verfassungshoheit* der Länder berührt, ohne ihn jedoch ausdrücklich zu erwähnen oder gar auszulegen.
- 4.3.1. Im Erkenntnis vom 20. Juni 1980, W I - 8/79 über die Wahlanfechtung der Tiroler Landtagswahl vom 30. September 1979 wird in zutreffender Weise Art. 95 B-VG in restriktiver Weise derart ausgelegt, daß danach der Landesgesetzgeber sowohl bei der Schaffung von Landtagswahlkreisen als auch bei der Ausgestaltung des Verhältniswahlrechtes im Rahmen grundlegender Systemgesichtspunkte frei sei und insbesondere nicht an bundesrechtliche Systeme gebunden sei. Im besonderen wird Art. 95 Abs. 3 B-VG derart ausgelegt, daß auch die Bildung nur eines einzigen Wahlkreisverbandes zulässig ist, obwohl diese Bestimmung von „Wahlkreisen“ spricht. Diese Auslegung des Art. 95 B-VG entspricht zwar durchaus der allgemeinen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu den Fragen der Verhältniswahl, der Wahlkreiseinteilung und der dadurch möglichen Verzerrungen der „Wahlgerechtigkeit“ für kleinere Parteien - im konkreten Falle wird aber dadurch ein bedeutsamer föderalistischer Nebeneffekt in Richtung einer Stärkung der politischen Selbständigkeit der Länder in ihrem Kernbereich - dem demokratischen Wahlverfahren und seiner autonomen Ausgestaltung durch die Länder - erzielt. Die Verantwortung für die „Wahlgerechtigkeit“ in den Ländern wird damit - wie es auch im bundesstaatlichen System richtig ist - innerhalb weiter bundesverfassungsrechtlicher Schranken der politischen Entscheidung durch Landesverfassung und Landesgesetzgebung vorbehalten.
- 4.3.2. Aus dem Erkenntnis vom 18. Juni 1980, B 459/79 (über eine Beschwerde gegen die Entscheidung einer Bezirkswahlbehörde) wird einmal mehr deutlich, wie sehr das Wesen der Landesverfassung und der Verfassungshoheit der Länder vom Verfassungsgerichtshof noch immer verkannt wird. In diesem Erkenntnis wird - inhaltlich zutreffend - die Nichteintragung eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis als Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Wahlrechtes zum Landtag qualifiziert. Dabei wird jedoch in stereotyper Weise so argumentiert, als sei dieses Wahlrecht *ausschließlich (!) in Art. 95 iVm Art. 26 B-VG* verfassungsrechtlich gewährleistet. Dies ist jedoch unrichtig. Das Wahlrecht zum Landtag kann in einem Bundesstaat schon begrifflich kein *bundesverfassungsgesetzlich* gewährlestetes Recht sein, da in der Fähigkeit zur Ordnung des demokratischen Prozesses der Staatswillensbildung überhaupt der Kern der Verfas-

sungshoheit der Länder liegt und ohne diese Regelung begrifflich keine Landesverfassung gegeben wäre. Wie immer man das Verhältnis Bundesverfassung-Landesverfassung theoretisch konstruiert, steht daher fest, daß die Verfassungsautonomie der österreichischen Länder das Recht der grundsätzlichen Regelung der Landtagswahl im Rahmen der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung: Das Wahlrecht zum Kärntner Landtag ist selbstverständlich in der Kärntner Landesverfassung geregelt (Art. 8 L-VG) und nicht in Art. 95 B-VG, der gemäß Art. 99 B-VG ja nur als *Schranke* der Landesverfassung gilt, die sich an den *Landesverfassungsgesetzgeber* richtet. Der Verfassungsgerichtshof ist - was ihm bis jetzt viel zu wenig bewußt scheint - nach Art. 144 B-VG auch zum Schutz der *landesverfassungsgesetzlich* gewährleisteten Rechte berufen, da die Formulierung „*verfassungsgesetzlich*“ im B-VG ganz bewußt im Sinne einer des Bundes- und Landesverfassungsgesetz umfassenden Begriffsbildung gebraucht wird (so mit Recht auch das im folgenden Punkt angeführte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 1980, B 277/76). Der Gerichtshof hätte daher im vorliegenden Falle auf eine Verletzung des *Art. 8 Kärntner L-VG* erkennen müssen. Daran festzuhalten, scheint gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt - da die Landesverfassungen eine Fülle neuer Rechtsansprüche der Bürger begründen - besonders wichtig: Der Landesverfassungsgesetzgeber kann im Rahmen seines Wirkungsbereiches ebenso voll verfassungsgerichtlich sanktionierte Ansprüche („Grundrechte“) begründen wie der Bundesverfassungsgesetzgeber und der Verfassungsgerichtshof darf sich seiner in Art. 144 B-VG begründeten Zuständigkeit, über ihre Verletzung abzusprechen, nicht länger entziehen!

- 4.3.3. Eine Bestätigung der Verfassungshoheit der Länder bedeutet das - auch sonst vom föderalistischen Standpunkt außerordentlich wichtige (siehe 4.4.3.) - Erkenntnis vom 17. Juni 1980, B 277/76. Zwar hat dieses Erkenntnis den Begriff Verfassungshoheit (Verfassungsautonomie) der Länder gar nicht ausdrücklich erwähnt, aber auf Grund einer eingehend historisch und aus der Lehre begründeten Argumentation das Recht des *Landesverfassungsgesetzgebers* betont - ebenso wie der *Bundesverfassungsgesetzgeber* Ausnahmen von der Weisungsgebundenheit des Art. 20 Abs. 1 B-VG zu schaffen. Man hätte zu diesem Ergebnis - das sogar in gewissem Gegensatz zur bisherigen Judikatur steht - vielleicht noch schlüssiger über den Wortlaut der Verfassungsbestimmung („*verfassungsgesetzlich*“) in Verbindung mit der zuvor angeführten allgemeinen Begriffsbildung des B-VG gelangen können, das die Ausdrücke „*Staat*“, „*Gesetzgebung*“ und „*Verwaltung*“ usw. stets in einem Bund *und* Länder umfassenden Sinn verwendet. So oder so bedeutet die Möglichkeit der Schaffung weisungsfreier Verwaltungsbehörden durch die Länder im Hinblick auf den verfassungspolitischen und verfassungsdogmatischen Stellenwert des hierarchischen Verwaltungsaufbaues (vgl. das Problem „*Demokratie und Verwaltung*“) eine

noch gar nicht abschätzbare Bestätigung der staatlichen Organisationshoheit der Länder.

- 4.4. Wenig grundsätzliche Entscheidungen - die insgesamt an bisherigen Tendenzen der Rechtsprechung festhalten - ergingen im Berichtszeitraum zur *Kompetenzverteilung* zwischen Bund und Ländern.
- 4.4.1. Wichtige allgemeine Ausführungen zu System und Auslegung der gesamten Kompetenzverteilung - die sich allerdings durchwegs im Rahmen bisheriger, z.T. bedenklicher Tendenzen halten - finden sich im Erkenntnis vom 13. Juni 1980, G 5/80, das zum merkwürdigen (aber richtigen!) Ergebnis der Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzes wegen fehlerhafter Rücksichtnahme auf vermeintliche *Bundeskompetenzen* gelangt! Im Konkreten hat dieses Erkenntnis eine Bestimmung des Wiener Behindertengesetzes deshalb als gleichheitswidrig aufgehoben, weil darin eine Ausnahme von der Ausstellung von Behindertenausweisen angeordnet wurde, soweit das Leiden oder Gebrechen in einem bundesrechtlich zu regelnden Verfahren festgestellt wurde. Der Verfassungsgerichtshof kam unter Bezugnahme auf die bekannten Auslegungsregeln der Gesichtspunktetheorie und der Annexkompetenzen zur Auffassung, daß es zwar verfassungsmäßiger Weise einige Anknüpfungspunkte für Bundesregelungen auf dem Gebiete der Behindertenfürsorge gebe (z.B. Sozialversicherungswesen, Gesundheitswesen, Kriegsopferfürsorge, Dienstrecht, Armenwesen), daß aber die Ausstellung von Behindertenausweisen an sich in keines dieser Sachgebiete der Bundeszuständigkeit *eingreife* und daher vom Landesgesetzgeber *allgemein* (ohne Ausnahmen) geregelt werden könne.

Verfassungsdogmatisch bedeutsam ist an der Begründung dieses Erkenntnisses die erstmals so klar formulierte Aussage, daß das bundesstaatliche Trennungsprinzip den zuständigen Gesetzgeber dazu „*verhält*“, bei seiner Regelung alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft zu berücksichtigen. Hier hat der Verfassungsgerichtshof zum ersten Mal in eindeutiger Weise jene (unmittelbar im bundesstaatlichen Prinzip begründete) *Verfassungspflicht zur Koordination der Gebietskörperschaften* angenommen, auf die die Lehre bereits seit einiger Zeit in dringlicher Weise hingewiesen hat (vgl. die Nachweise bei PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung I, 1975, 221; derselbe, ZfV 1977, 5 ff).

So erfreulich dieses Element der Begründung des erwähnten Erkenntnisses ist, so bedenklich zeigt sich hier - gerade wegen der grundsätzlichen Argumentation - die negative Auswirkung der Gesichtspunktetheorie auf das grundlegende Ordnungssystem der österreichischen Kompetenzverteilung: Wenngleich der Verfassungsgerichtshof mit Recht hervorhebt, daß in der österreichischen Verfassungsordnung *konkurrierende* Kompetenzen nicht

vorgesehen sind, führt die Anwendung der Gesichtspunktetheorie in Verbindung mit der Vorstellung *annexer* Regelungsbefugnisse notwendigerweise zu einer ganz ähnlichen Konkurrenzsituation von Zuständigkeiten des Bundes und der Länder, welche letztlich fast immer zu Lasten der Generalklausel der Länder geht. Denn es ist kaum denkbar, daß ein Lebenssachverhalt nicht unter einem oder (in der Regel!) mehreren „Gesichtspunkten“ in eine der zahllosen Zuständigkeiten des Bundes fällt. Das führt dazu, daß im Laufe der Zeit kein einziger Sachbereich mehr *voll* in die Regelungshoheit der Länder fällt, sondern - je nach politischem oder rechtlichem Interesse des Bundes - von Regelungseinschlüssen des Bundes durchsetzt wird. Den Ländern gelingt eine gleiche Expansion schwerer, weil die Generalklausel an sich überhaupt keine „*Gesichtspunkte*“ begründen kann und so nur die ominösen (verfassungswidrigen!) „versteinernten Landeskompetenzen“ als Anknüpfung dienen können oder eher zufällig eine Lücke in den „Bundesgesichtspunkten“ offen bleibt.

In Wahrheit gewinnt der Verfassungsgerichtshof seine überraschend föderalistische Lösung auch nicht durch Anwendung der „Gesichtspunktetheorie“, sondern nach der klassischen Subtraktionsmethode

- durch eine zutreffende *Inhaltsanalyse* der Regelung
- durch eine (nicht explizite, aber vorausgesetzte) Messung unter allen begrifflich nahestehenden *Bundeskompetenzen*
- und schließlich - wegen des *negativen* Befundes dieser Beurteilung - durch die Zuordnung zur Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Offenkundig wäre der Umweg über „Gesichtspunktetheorie“ und „Annexkompetenz“ überflüssig gewesen, wenn man davon ausgegangen wäre, daß „Behindertenhilfe“ im allgemeinen unter keinen der *speziellen* Kompetenztatbestände des Bundes fällt und daher Landessache nach Art. 15 Abs. 1 B-VG ist, soweit nicht *spezielle Maßnahmen* der Behindertenhilfe Bundeskompetenztatbeständen (nach ihrem historischen Begriffsinhalt) zuzuordnen sind. Eine solche *einfache* Subtraktion liegt dem ursprünglichen Konzept der österreichischen Verfassungsordnung zugrunde und nur diese Methode verhindert Kompetenzkonkurrenzen und die ständig steigende Komplexität der Zuständigkeitsverteilung.

- 4.4.2. Zu welch überraschenden - und auch sachlich wohl begründeten - *föderalistischen* Konsequenzen die Gesichtspunktetheorie führen kann, wenn sie richtig - d.h. in Verbindung mit der Versteinerungstheorie der Bundeskompetenzen und der Subtraktionsmethode der Landeskompetenzen - angewendet wird, zeigt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 1980, Zl. 2821, 2822/80, in voller Deutlichkeit. Hier wird zu recht hervorgehoben, daß die *Wahrnehmung des Landschaftsschutzes gegenüber Bundesstraßen* nicht unter den „versteinernten“ Inhalt des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG („Bundesstraßen“) falle und daher derartige Maßnahmen - trotz des Kompetenzvorbehaltes in § 5

Abs. 1 Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz, LGBl.Nr. 33/1973 - dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgesetzes nicht entzogen sei. Sachlich ist dieses Ergebnis deshalb von besonderer Bedeutung, weil damit erstmals klargestellt wird, daß sich die Bundesstraßenplanung als Fachplanung des Bundes mit anderen Planungen des Bundes und der Länder (Gemeinden) auseinanderzusetzen hat, soweit dies die zuständigen Gesetzgeber (unter dem kompetenzmäßigen Gesichtspunkt der von ihnen jeweils zu regeln ist) auseinanderzusetzen hat. Die Zeiten *isolierter Verkehrsplanung* ohne Beachtung oder gar Integration in andere Planungssysteme sind also auch aus verfassungsrechtlichen Gründen vorbei.

- 4.4.3. In einem Kompetenzfeststellungsverfahren (Erkenntnis vom 12. Juni 1980, K 11-2/79) hat der Verfassungsgerichtshof - getreu seiner bisherigen Linie zur *einschränkenden* Interpretation der Verfassungsänderungen zugunsten der Länder in der B-VG-Novelle 1974 - einen weiteren Schritt zur Einschränkung der Landeskompetenzen im Bereich des neugeschaffenen Art. 21 B-VG getan (vgl. dazu auch ErkSlg. 7883/1976, 1. Föderalismusbericht, 61). Zwar bildet der Verfassungsgerichtshof zunächst einen weiten Begriff „Dienstrecht“ im Sinne des Art. 21 B-VG, der die scheinbar konkurrierenden Tatbestände „Arbeitsrecht“ und „Zivilrechtswesen“ völlig ausschließt. Damit werden aber im Ergebnis nicht - wie es dem Sinne des Art. 21 Abs. 1 B-VG entspricht - die *Landeskompetenzen*, sondern die Sonderkompetenzen des Bundes nach Art. 21 Abs. 2 B-VG gestärkt, weil der Verfassungsgerichtshof die zuletzt genannte Verfassungsnorm als *selbständige* Kompetenzverteilungsnorm (für die dort behandelten Teilbereiche des Dienstrechtes) ansieht, in der - ähnlich wie in Art. 14 Abs. 1 B-VG - *eine umgekehrte Generalklausel zugunsten des Bundes taxativ aufgezählten Landeskompetenzen gegenübersteht*.

Der Verfassungsgerichtshof gelangt zu dieser länderfeindlichen Auslegung auf zwei gleich verfehlten Auslegungswegen: Einmal zerreißt er den Regel-Ausnahme-Charakter von Art. 21 Abs. 1 (generelle und umfassende Landeskompetenz) und Art. 21 Abs. 2 (spezielle und begrenzte Kompetenzvorbehalte zugunsten des Bundes) völlig; zum anderen geht er von einem historisch versteinerten Begriff des „Dienstvertragsrechtes“ *vor der* B-VG-Novelle aus, der gerade die wesentlichen Neuerungen zugunsten der Länder nicht erfaßt. So kann nicht überraschen, daß der Verfassungsgerichtshof die *Landesvollziehung von Dienstvertragsrecht* für unzulässig hält, weil gerichtliche Vollziehung „begriffswesentlich“ sei und überdies der Landesgesetzgeber nach Art. 21 Abs. 2 nur beschränkte „materielle“ Regelungsbefugnisse, nicht aber die „verfahrensrechtliche“ Zuständigkeit habe.

Dieses Ergebnis widerspricht nicht nur dem sonst überall geltenden „*Adbäsionsprinzip*“, wonach die Zuständigkeit zum Verfahren der Sachzuständigkeit folgt, sondern verkehrt auch den Sinn der Neuerung des Art.

21 B-VG - die Regelung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in die *ausschließliche* Zuständigkeit der Länder zurückzugeben - für den Bereich des Dienstvertragsrechtes in sein Gegenteil, ohne daß hierfür aus der Verfassung heraus zwingende Argumente gefunden werden könnten.

4.4.4. In zwei vom föderalistischen Standpunkt her gesehen außerordentlich zu begrüßenden Erkenntnissen (B 277/76 und B 288/76 vom 17. Juni 1980) hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verfassungsmäßigkeit von Bescheiden der Schiedskommissionen nach dem Salzburger und o.ö. Krankenanstaltengesetz und der diesen Bescheiden zugrundeliegenden landesgesetzlichen Vorschriften beschäftigt. In diesen Erkenntnissen kam der Verfassungsgerichtshof nicht nur zu einer länderefreundlichen Auslegung des Kompetenzbegriffes „*Verwaltungsorganisation*“ (unter formaler Bezugnahme auf das verfehltete Erkenntnis vom 20. Dezember 1978, G 66/77, 3. Föderalismusbericht, 88). Es finden sich in diesen Erkenntnissen auch bisher noch nie in dieser Klarheit formulierte begrenzende Auslegungsregeln für den Kompetenztypus „*Grundsatzgesetz*“ und eine daran anknüpfende Bestätigung des Gestaltungsfreiraumes des Landesgesetzgebers. So wird etwa im Ausführungsgesetz eine ziffernmäßig präzierte Über- und Untergrenze der Pflegegebührenersätze festgesetzt (60% und 80%), ohne daß das Grundsatzgesetz derartige Begrenzungen enthielte, was nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht verfassungswidrig ist. In eindeutiger Weise wird auch eine Bindung der Landesgesetzgebung an (zudem noch verfassungswidrige!) Bundesgesetze aus allgemeinen Vorstellungen der „*Einheit der Rechtsordnung*“ und „*Vermeidung von Normenkollision*“ zurückgewiesen. Schließlich findet sich - wie oben dargelegt - im Erkenntnis B 277/76 auch eine wichtige Bestätigung des Wirkungsbereiches der Verfassungshoheit der Länder, weisungsfreie Verwaltungsorgane zu schaffen.

4.4.5. Auch im Berichtszeitraum hielt der Verfassungsgerichtshof an der im vierten Föderalismusbericht (S 85 f) mit allen ihren skurilen Konsequenzen aufgezeigten Rechtsprechung zur (fälschlicherweise als historisch versteinert aufgefaßten) Landeskompetenz „*land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr*“ fest. Er hob einen Bescheid deshalb als verfassungswidrig auf, weil die Behörde angenommen hatte, daß es sich um ein landwirtschaftlich *nutzbares* - und nicht *tatsächlich* einem landwirtschaftlichen Betrieb (gegenwärtig oder in näherer Vergangenheit) gewidmetes Grundstück handelt. Im Hintergrund dieser subtilen einfachgesetzlichen Verfahrenskontrolle steht auch in diesem Erkenntnis die Verfassungsfrage der Kompetenz des *Landesgesetzgebers* - die so begrenzt ausgelegt und hier als Begründung für die „*nicht verfassungskonforme Handhabung des Grundverkehrsgesetzes*“ herangezogen wird. In Wahrheit kann die Kompetenz des

Landesgesetzgebers durch eine bestimmte Verfahrensweise der Grundverkehrsbehörde doch weder begründet noch in Frage gestellt werden!

- 4.4.6. Dagegen hat der Verfassungsgerichtshof im Bereich des *Ausländergrundverkehrs* an seiner relativ großzügigen Auslegung der Landeskompetenz festgehalten und insbesondere keinerlei Gleichheitsproblematik in der sehr unterschiedlichen Regelung - auch im Verhältnis zu staatsvertraglichen Ausnahmen - feststellen können (B 576/78 vom 28. Juni 1980).
- 4.4.7. Fortgesetzt wurde im Berichtszeitraum die restriktive Auslegung der Landeskompetenz nach Art. 15 Abs. 9 B-VG in der Richtung, daß das Kriterium der *Erforderlichkeit*“ ergänzender zivil- oder strafrechtlicher Bestimmungen streng die *unabdingbare Notwendigkeit* - und nicht die Zweckmäßigkeit der landesgesetzlichen Regelung erfordere (vgl. dazu die Forderung A 13 im *Förderungsprogramm der Bundesländer 1976*). In diesem Sinne wurde durch das Erkenntnis vom 9. Dezember 1980, G 18/79, zwar § 103 Abs. 1 nicht aber § 103 Abs. 2 des Vorarlberger Jagdgesetzes LGBI.Nr. 5/1948 als „erforderliche“ - und damit verfassungsmäßige - Regelung angesehen. Diese Differenzierung - die auch zu der ständigen Judikatur über die Verfassungsmäßigkeit von landesgesetzlichen Regelungen von *Wildschäden* nach Art. 15 Abs. 9 B-VG (im Berichtszeitraum: B 197/78 vom 19. Juni 1980) in Widerspruch steht - zeigt einmal mehr die Problematik dieser länderfeindlichen Judikatur, die auf einen verfassungswidrigen *Vorrang der Bundeskompetenz* vor der Landeskompetenz hinausläuft (so ganz klar das grundsätzliche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg 558/1926).

Allerdings enthält die Begründung des erwähnten Erkenntnisses G 18/79 zwei grundsätzliche Erwägungen, die im Rahmen der Judikatur zu Art. 15 Abs. 9 B-VG als bedeutender föderalistischer Fortschritt hervorgehoben seien. Der Verfassungsgerichtshof wies nämlich in diesem Erkenntnis einerseits darauf hin, daß es für die Beurteilung nicht darauf ankomme, ob das *allgemeine bürgerliche Recht* irgendeine Lösung des Problems ermögliche; andererseits betonte er wörtlich, daß „dem Landesgesetzgeber auch im Bereich des Art. 15 Abs. 9 B-VG ein Regelungsspielraum offenbleiben“ müßte und es für die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung weder auf die Zweckmäßigkeit noch auf die „gute Anpassung an das allgemeine Zivilrecht“ ankommen könne.

- 4.4.8. Unmittelbar weitergeführt wird diese Judikatur auch zur Auslegung der neuen Landeszuständigkeit nach Art. 11 Abs. 2, *letzter Halbsatz*, B-VG, trotz der Bedarfskompetenz des Bundesgesetzgebers abweichende Regelungen des *Verwaltungsverfahrens* zu treffen. Aus der mit Art. 15 Abs. 9 B-VG wörtlich übereinstimmenden Formulierung der *Begrenzung* der Re-

gelungsbefugnis wird geschlossen, daß hier wie dort dieselben einschränken- den Grundsätze der zuvor dargelegten Judikatur anwendbar seien (Erkenntnis vom 23. Oktober 1980, G 38/80). Damit wird die bereits mehrfach festgestellte Tendenz der Judikatur fortgesetzt, die Neuerungen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 möglichst restriktiv und zu Lasten der Länder auszulegen (siehe 1. Föderalismusbericht, S 63 f; 3. Föderalismusbericht, S 85 ff; 4. Föderalismusbericht, S 89). Es sei freilich nicht ver- kannt, diese Rechtsprechung auch als Schranke des (materiellen) Bundes- gesetzgebers wirkt, von allgemeinen Verfahrensgesetzen abweichende Re- gelungen zu treffen. Doch hat der Bund jedenfalls die Zuständigkeit, die allgemeine Verfahrensregelung auf Grund des Art. 11 Abs. 2 B-VG zu än- dern, was den Ländern eben nicht möglich ist.

- 4.4.9. Einen bemerkenswerten föderalistischen Fortschritt stellt dagegen das Er- kenntnis vom 6. Oktober 1980, B 411/77 dar, wo - unter ausdrücklicher Berufung auf Art. 2 B-VG - Art. 12 Abs. 2 B-VG *zulasten der Bundeskom- petenz* hinsichtlich des Obersten Agrarsenates dahingehend ausgelegt wird, daß eine Devolution (entgegen dem Grundsatz des § 73 AVG) nur insofern möglich ist, als Berufungsrechte an den Obersten Agrarsenat ge- geben sind. Diese Rechtsprechung stellt eine bemerkenswerte Abkehr der Verfassungsrechtsprechung von der bisherigen stereotypen Tendenz einer *Ausweitung von Überprüfungsmöglichkeiten von Landesentscheidungen durch Bundesorgane* dar (siehe zuletzt die kritischen Ausführungen im 4. Föderalismusbericht, S 89). Im krassen Gegensatz zu dieser neueren Linie der Verfassungsrechtsprechung steht etwa noch das Erkenntnis des *Verwal- tungsgeschichtshofes* vom 4. Juli 1980, Zl. 377/77, das eine Ausweitung der mittelbaren Bundesverwaltung in Bauangelegenheiten über die in Art. 15 Abs. 5 B-VG ausdrücklich angeführten Zwecke hinaus auf *alle* öffentlichen Zwecke annahm (vgl. dagegen KLECATSKY, Bundesverfassungsrecht 1973², S 161).
- 4.4.10. In mehreren Erkenntnissen wurde die Befugnis des Landesgesetzgebers klargestellt, in Angelegenheiten der Grundsatzgesetzgebung des Bundes (z.B. Art. 12 B-VG) dort völlig freie Regelungen zu treffen, wo *keine* grundsatzgesetzliche Regelung besteht (Erkenntnis vom 1. Feber 1980, B 84/70; Erkenntnis vom 19. März 1980, B 162/77 und B 163/77). Diese Rechtsprechung führt nicht nur zur uneingeschränkten Wirksamkeit des durch die B-VG-Novelle 1974 neu geschaffenen Art. 15 Abs. 6, 4. Satz, B-VG (und steht damit in Widerspruch zur zuvor genannten *einschränken- den* Linie der Verfassungsrechtsprechung). Sie wäre auch dazu geeignet, der bisher sehr zentralistisch gehandhabten Rechtsfigur „*Grundsatzgesetz- gebung*“ eine länderfreundlichere Gestalt zu verleihen, wenn die Praxis des Bundesgesetzgebers stärker darauf einginge.

- 4.4.11. Eine mittelbare Einschränkung der Landeskompetenz „*Gemeinderecht*“ nach Art. 115 Abs. 2 B-VG ergibt sich aus der im Berichtszeitraum wieder feststellbaren überwiegenden Tendenz zur extensiven Auslegung von *Verfassungsschranken der Gemeindeautonomie*. So schränkte der Verfassungsgerichtshof etwa das selbständige Ordnungsrecht der Gemeinden in zahlreichen Verfahren durch eine grundrechtliche begründete restriktive Auslegung des Begriffes „*örtliche Sittlichkeitspolizei*“ in Art. 118 Abs. 3 Z. 8 B-VG ein (V 24/79 und Folgezahlen vom 1. Feber 1980) und legte den Vorbehalt „*unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden*“ in Art. 118 Abs. 3 Z. 1 B-VG, so aus, daß damit ein voller Instanzenzug im Wahlverfahren - und nicht bloß Aufsichtsbefugnisse gemäß Art. 119a Abs. 5 B-VG - gegeben sei (W I - 7/79) vom 18. Juni 1980). Damit wird die Erhebung einer Vorstellung im Sinne der gemeinderechtlichen Vorschriften für die *Wahlen in Gemeindeorgane* ausgeschlossen, worin - abgesehen von der Beschränkung der Gemeindeautonomie - auch der Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers sachlich kaum begründete Schranken gesetzt werden.

Dagegen wird aus dem Erkenntnis vom 23. Oktober 1980, G 20/80, das den Ausdruck „*Orts- und Landschaftsbild*“ in der NÖ Bauordnung als Gemeindezuständigkeit gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG auslegt, unmittelbar deutlich, daß damit gleichzeitig dem *Landesgesetzgeber* ein größerer Gestaltungsspielraum zur Verwirklichung der Gemeindeautonomie eingeräumt wurde. Gleichzeitig wird aber aus diesem Erkenntnis einmal mehr erkennbar, wie sehr den Ländern eine inhaltlich umfassende „dynamische“ Generalklausel nach Art der erwähnten allgemeinen Gemeindekompetenz fehlt!

- 4.5. In einer Reihe von Erkenntnissen hat sich der Verfassungsgerichtshof auch im Berichtszeitraum mit grundsätzlichen Problemen der *Verwaltungsorganisation* beschäftigt und hiebei in mehreren für die *Landesverwaltung* ausschlaggebenden Bereichen Ermächtigungen oder Schranken aus allgemeinen Verfassungsgrundsätzen abgeleitet.
- 4.5.1. Im Erkenntnis vom 18. März 1980, B 370/77, B 404/77, hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit einer bestimmten organisatorischen Regelung des *Wiener Magistrats* zu befassen. Als verfassungswidrig wurde gerügt, daß in einer Angelegenheit der Instanzenzug vom Stellvertreter des Abteilungsleiters zum Abteilungsleiter *derselben Abteilung* des Wiener Magistrats gegangen sei. Der Verfassungsgerichtshof klärte diesen - für die österreichische Verwaltungsorganisation eher befremdlichen Organisationstypus eines Instanzenzuges - dahingehend auf, daß hier der Wiener Magistrat einmal als Bezirksverwaltungsbehörde und einmal als Amt der Landesregierung eingeschritten sei und daß nach der Wiener Stadtverfassung der Magistrat als Amt der Landesregierung er-

mächtigt sei, für die Landesregierung in bestimmten Fällen behördliche Funktionen zu übernehmen. Auch gegen die Verknüpfung dieser beiden Funktionen in ein und derselben Abteilung hatte der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken, wobei er sich auf die allgemeine Judikatur über das Weisungsrecht der Oberbehörden nach Art. 20 B-VG im Verhältnis zur Zuständigkeitsregelung berief. Es wäre allerdings richtigerweise zu prüfen gewesen, ob der stabile *organisatorische* Zusammenhang einer Abteilungsgliederung in gleicher Weise wie die Einzelunterstellung eines Organwalters unter das Weisungsrecht nach Art. 20 B-VG zu behandeln ist oder doch die (organisatorische *und* zuständigkeitsmäßige) Einheit der „Behörde“ begründet (vgl. dazu auch das entgegengesetzt argumentierende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 7264/1974).

So oder so wird aus dem gegenständlichen Erkenntnis einmal mehr schmerzlich die Tatsache bewußt, welch großes Maß an organisationsrechtlicher Freiheit der *Wiener* Landesgesetzgeber im Vergleich zu den - an die engen verfassungsrechtlichen Schranken des B-VG BGBl.Nr. 289/1925 gebundenen - übrigen Länder hat! Gleichfalls wird aber doch deutlich, daß die verfassungsrechtliche Sonderstellung Wiens als Gemeinde und Bundesland mit allen Konsequenzen für Verwaltungsorganisation und Rechtsschutz bis heute nicht systematisch erforscht, geschweige denn geregelt erscheint.

- 4.5.2. Der Verfassungsgerichtshof hat sich auch im Berichtszeitraum und aufbauend auf seine ständige Judikatur (siehe 4. Föderalismusbericht, S. 93; 3. Föderalismusbericht, S. 92) mit den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Schranken der *Selbstverwaltung* als einer dem Bundes- und Landesgesetzgeber in gleicher Weise zur Verfügung stehenden Organisationsform beschäftigt. So betont der Gerichtshof im Erkenntnis vom 5. März 1980, B 620/78, ausdrücklich, daß das Erfordernis der demokratischen Organisation der Selbstverwaltung (siehe Erkenntnis vom 11. Oktober 1971, G 83/78) auch durch *repräsentative* Organe erfüllt werden könne. Insbesondere sei keine Verfassungsvorschrift auffindbar, welche eine unmittelbare Beteiligung der „Selbstverwalteten“ an der Willensbildung des Selbstverwaltungskörpers verlange. Das repräsentative Organ des Selbstverwaltungskörpers (im vorliegenden Falle die Vollversammlung des Fremdenverkehrsverbandes) könne nach der Auffassung des Gerichtshofes auch in sehr indirekter Weise, also insbesondere über die Kammern oder von den Kammern vorgeschlagene Mitglieder demokratisch legitimiert sein, ohne daß daraus ein Verfassungsproblem entstünde.

Im Erkenntnis vom 27. Juni 1980, V 53/79, hat der Verfassungsgerichtshof die Auslegungsregel entwickelt, daß die innere Organisation und die Verteilung der Zuständigkeiten unter den Organen eines Selbstverwaltungskörpers im Zweifel „*autonomiefreundlich*“, d.h. im Sinne einer möglichst

geringen gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bindung des Selbstverwaltungskörpers, auszulegen sei. Danach könne im konkreten Fall die Befugnis des Sozialversicherungsträgers angenommen werden. Verordnungen zu erlassen, die nicht in der besonders qualifizierten Form der „Satzung“ (mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung) ergehen müssen, wenn der Gesetzgeber dies nicht *ausdrücklich* angeordnet hat.

- 4.5.3. Von besonders weittragender Bedeutung für die Auslegung des Begriffes „*innere Organisation*“ der Verwaltung und der diesem Begriff entsprechenden selbständigen (nicht gesetzgebundenen) Organisationsgewalt der Verwaltung ist das Erkenntnis vom 18. Juni 1980, B 122/79. Darin wird es ausdrücklich für zulässig gehalten, daß außerhalb der Behörde (als Organkomplex) stehende Einrichtungen (hier: ein Verein zur gemeinsamen Besorgung der EDV in der Gemeindeverwaltung) zu technischen Hilfstätigkeiten der Verwaltung herangezogen werden. Wesentlich sei nur, daß die nach außen in Erscheinung tretende Erledigung in jedem Einzelfall auf den Willen des gesetzlich zur Entscheidung berufenen Organs zurückführbar sei. Im übrigen ergebe sich eine Schranke für solche innerorganisatorische Maßnahmen aus dem Sachlichkeitsgebiet (Art. 7 B-VG) und aus den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126 b Abs. 5 und Art. 127 a Abs. 1 B-VG). Dieses Erkenntnis ist für die innere Ausgestaltung der Landesverwaltung, aber auch für die Verwaltungsreform und allfällige Einrichtungen der Verwaltungskoordination von besonderer Bedeutung und eröffnet damit den Ländern einen gewissen Spielraum einer zeitgemäßen Weiterentwicklung ihrer Verwaltungsorganisation.
- 4.5.4. Im Zusammenhang mit einer Regelung des niederösterreichischen Flurverfassungsrechtes entwickelte der Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen vom 19. März 1980, B 162/77 und B 163/77, die für die Verwaltungsorganisation der Länder bedeutsame These, daß eine vorgängige Überprüfung von *Entscheidungsgrundlagen* der Unterbehörden durch die Oberbehörde verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Im konkreten Fall hatte der Gesetzgeber allerdings keine *formelle Bindung* der Unterbehörde an die Prüfungsergebnisse der Oberbehörde angeordnet, sodaß der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit einer solchen - die wohl auch nicht zweifelhaft scheint - nicht abgesprochen hat. Aber auch in der Form einer nicht bindenden Überprüfung hätte die vorliegende Entscheidung große Bedeutung für die Verwaltungsorganisation der Länder und könnte insbesondere auch im Rahmen des *eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden* zu sinnvollen Neuerungen bzw. Behebung von Mißständen benutzt werden.

- 4.6. Auch im Berichtszeitraum hatte der Verfassungsgerichtshof mehrfach Gelegenheit, auf die Beschränkung des Landesgesetzgebers durch *allgemeine Verfassungsschranken* ausdrücklich einzugehen. Wenngleich diese Verfassungsschranken auch für den Bundesgesetzgeber gelten, so stellen sie doch ein besonderes föderalistisches Problem deshalb dar, weil den Ländern eigene Organe fehlen, um diese Schranken durchzusetzen und zu konkretisieren (Gerichtbarkeit des öffentlichen Rechts, Rechnungshof), sodaß diese Verfassungsschranken im Ergebnis als Ansätze einer *Bundesaufsicht* über die Landesgesetzgebung und Landesverwaltung wirken.
- 4.6.1. Bekannt ist z.B. das Problem der strengen Auslegung des *Legalitätsprinzips* (Art. 18 B-VG) durch die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts und die Rückwirkungen, die sich daraus für den Spielraum des Landesgesetzgebers und - insbesondere bei geteilten Kompetenzen - der Landesverwaltung ergeben. So hat der Verfassungsgerichtshof etwa im Berichtsraum das Tiroler Jagdgesetz daraufhin untersucht, ob der in § 36 Abs. 2 dieses Gesetzes verwendete Ausdruck „aus *jagdwirtschaftlichen Gründen*“ noch eindeutig bestimmbar und daher verfassungsmäßig sei, was der Verwaltungsgerichtshof bezweifelt hatte. Je nach der Auslegung derartiger unbestimmter Gesetzesbegriffe wird also der Landesgesetzgeber zu einer bestimmten - oft seinen Vorstellungen gar nicht entsprechenden - Gestaltung des Landesrechtes erhalten. Mit welcher kraß unterschiedlichen Maßstäben der Verfassungsgerichtshof hier Bundes- und Landesrecht oft mißt, zeigt etwa das Erkenntnis vom 21. Oktober 1980, B 653/78, in dem für die *Sicherheitspolizei* des Bundes Art. II § 4 Abs. 2 V-ÜG 1929 als allgemeine Ermächtigung zu *gesetzlosem* Verwaltungshandeln aufgefaßt wurde, während die minutiösen Regelungen derselben Materie durch das *Vorarlberger Sicherheitsgesetz* seinerzeit wegen inhaltlicher Unbestimmtheit (!) aufgehoben wurden (Erkenntnis vom 13. Oktober 1977, G 8/76; 2. Föderalismusbericht, S. 125 f).
- 4.6.2. Selbstverständlich ist der Landesgesetzgeber auch an die *Grundrechte* und an die Auslegung, die diese Grundrechte durch den Verfassungsgerichtshof erfahren, gebunden. Es gibt allerdings Grundrechte, die dem Landesgesetzgeber besonders nahestehen, weil er - aufgrund von Gesetzesvorbehalten oder immanenten Grundrechtsschranken - zu ihrer Ausführung in weiterem Maße berufen ist. Dazu gehört etwa das Eigentumsrecht (Art. 5 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), wo der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenzen Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen anordnen kann. Für diesen Bereich ist nun ein Erkenntnis von fundamentaler Bedeutung, das - entgegen der bisherigen Auffassung - das Prinzip der „*Rückübereignung*“ als unmittelbaren verfassungsrechtlichen Gehalt aller Enteignungsregelungen entwickelt hat (Erkenntnis vom 3. Dezember 1980, B 206/75). Dieses Erkenntnis, das in einer Landesangelegenheit erging, geht davon aus, daß die Rückübereignung

schon in der verfassungsmäßigen Begrenzung der Enteignungsermächtigung enthalten sei und auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung unmittelbar anwendbares Recht darstelle. Zuständig zur verwaltungsmäßigen Entscheidung über die „Rückübereignung“ sei die seinerzeitige Enteignungsbehörde, auch wenn das Gesetz keine derartige Zuständigkeit enthalte. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich aber auch, daß der landesgesetzliche Ausschluß einer Rückübereignung verfassungswidrig wäre. Auch sonst enthält dieses Erkenntnis für die Auslegung der Eigentumsgarantie sehr wesentliche Gesichtspunkte, die der Landesgesetzgeber bei allen das Eigentumsrecht berührenden Regelungen zu beachten haben wird.

- 4.7. Im Bereich der *Finanzverfassung* fallen im Berichtszeitraum keine grundlegenden Entscheidungen. Die beiden einzigen einschlägigen Erkenntnisse beschäftigen sich mit der besonderen Abgabenform „Gebühren und Beiträge“, ohne auch hier wesentliche Neuerungen in der Judikatur zu begründen.

4.7.1. Im Erkenntnis vom 23. Oktober 1980, G 9/80 und Folgezahlen, hat der Verfassungsgerichtshof den Grundsatz der Finanzverfassung (§ 6 F-VG) konkretisiert, daß jede Gebietskörperschaft über den Ertrag einer ihr zufließenden Abgabe im eigenen Haushalt verfügen darf. Wie bereits im Erkenntnis VfSlg. 4174/62, leitet der Verfassungsgerichtshof aus diesem Grundsatz das Verbot ab, daß Abgaben zum Besteuerungsgegenstand einer anderen Abgabe gemacht werden. Ob dieses Verbot sich auch auf eine Schmälerung des *Abgabenertrages* als Folge der Besteuerung bezieht, hat der Verfassungsgerichtshof in allgemeiner Form ausdrücklich offengelassen und für den konkreten Fall der Gebühren für unternehmerische Leistungen der Gebietskörperschaften sogar ausdrücklich verneint. Das deshalb, weil für die Bemessung dieser Gebühren das sogenannte Äquivalenzprinzip gelte, d.h., daß die Gebühren so hoch festzusetzen sind, daß sie die gesamten Kosten - also auch die Steuerbelastung - decken. Selbst wenn so eine Überwälzung der konkreten Abgabe gesetzlich ausgeschlossen ist (wie hier bei der Umsatzsteuer), ist es der Gebietskörperschaft nach dem Äquivalenzprinzip möglich, die Höhe der Gebühren darauf abzustellen, sodaß keine Schmälerung des Abgabenertrages stattfinden muß.

- 4.7.2. Zu welchen minuziösen Untersuchungen das erwähnte Äquivalenzprinzip den Verfassungsgerichtshof (unter Zuziehung eines Sachverständigen für Gesamtbetriebskostenrechnung) zwingt, zeigt das Erkenntnis vom 18. Juni 1980, V 9/79, in besonders eindrucklicher Weise: Erst eine Zusammenstellung der Betriebsrechnungen der Jahre 1968 - 1977 hat hier erwiesen, daß eine bestimmte Marktgebühr (konkret die Zahl „79“) verfassungswidrig war. Wenn man auch grundsätzlich die Richtigkeit dieser Judikatur zur Auslegung des § 14 Abs. 3 FAG 1973 bzw. § 7 Abs. 5 F-VG 1948 für ge-

ben hält, scheint es zweifelhaft, ob Verfassungsfragen in derart krasser Weise den Sachverständigen überlassen werden sollen. Man würde sich nur wünschen, daß die Verfassungsrechtsprechung auch die Auslegung anderer unbestimmter Gesetzesbegriffe des Finanz-Verfassungsgesetzes - insbesondere solcher, die die Bundeskompetenzen begrenzen und *verfassungsrechtliche Ansprüche der Länder* auf bestimmte Abgabenanteile begründen (insbesondere § 4 F-VG 1948) - mit der gleichen Subtilität und demselben Aufwand an Sachuntersuchungen betreiben würde!

Anmerkungen zu B)

- 1) Siehe dazu 2. Föderalismusbericht, B/1.1., S 14, 3. Föderalismusbericht, II/A/8.1., S 50 f, und 4. Föderalismusbericht, II/A/8.1., S 60
- 2) 427 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode
- 3) Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juni 1980, BGBl.Nr. 267, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird
- 4) Bundesverfassungsgesetz vom 25. November 1980, BGBl.Nr. 564, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden
- 5) Bundesgesetz vom 19. Juni 1980, BGBl.Nr. 282, betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (Versorgungssicherungsgesetz)
- 6) Bundesgesetz vom 19. Juni 1980, BGBl.Nr. 284, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird (Landwirtschaftsgesetz-Novelle 1980)
- 7) Bundesgesetz vom 19. Juni 1980, BGBl.Nr. 285, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird
- 8) Bundesgesetz vom 19. Juni 1980, BGBl.Nr. 286, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1980)
- 9) Bundesgesetz vom 19. Juni 1980, BGBl.Nr. 287, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1980)
- 10) Bundesgesetz vom 19. Juni 1980, BGBl.Nr. 288, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetz-Novelle 1980)
- 11) Bundesgesetz vom 19. Juni 1980, BGBl.Nr. 289, mit dem das Erdöl-Bevorratungs-Meldegesezt geändert wird
- 12) Bundesgesetz vom 19. Juni 1980, BGBl.Nr. 290, mit dem das Energielenkungsgesetz geändert wird
- 13) Bundesgesetz vom 19. Juni 1980, BGBl.Nr. 291, mit dem das Schrottlenkungsgesetz geändert wird
- 14) BGBl.Nr. 545/1980
- 15) Der Hinweis auf die Wiener Besonderheiten fehlt hier

- 16) Bundesgesetz vom 1. Juli 1980, BGBl.Nr. 322, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, und Bundesgesetz vom 23. Oktober 1980, BGBl.Nr. 496, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1980)
- 17) Dabei könnte auch an einen Einsatz der Zivildiensttruppen über den Bereich der umfassenden Landesverteidigung hinaus, etwa zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges, ähnlich dem Einsatz des Bundesheeres „auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus“ (Art. 79 Abs. 2 und 3 B-VG) gedacht werden, womit gleichzeitig eine Entlastung des Bundesheeres erreicht werden könnte.
- 18) Bundesgesetz vom 17. Dezember 1979, BGBl.Nr. 247, über die Durchführung der Zollbestimmungen des Freihandelsübereinkommens EFTA-Spanien und die Änderung des Kartellgesetzes zur Durchführung der Wettbewerbsregeln dieses Übereinkommens (EFTA-Spanien-Durchführungsgeetz)
- 19) BGBl.Nr. 146/1980 (Art. 19 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 und 4)
- 20) BGBl.Nr. 211/1980 (Art. 3 lit. b, Art. 6 lit. a erster Satz, Art. 9 lit. a zweiter Satz, Art. 9 lit. b zweiter Satz, Art. 10 lit. a und Art. 10 lit. d)
- 21) BGBl.Nr. 212/1980 (Art. 3 lit. c, Art. 6 lit. f und Art. 11 lit. d)
- 22) BGBl.Nr. 213/1980 (Art. 3 lit. c, Art. 6 lit. f, Art. 11 lit. c sowie Zif. 7 lit. a und i des Anhanges I)
- 23) BGBl.Nr. 214/1980 (Art. 2 lit. c, Art. 5 lit. a und der Absatz 3 und Art. 10 lit. c)
- 24) BGBl.Nr. 234/1980 (Art. 1, Art. 2 lit. b (soweit er sich auf Art. 25 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens bezieht), Art. 6 zweiter Satz und Art. 7 Abs. 1)
- 25) BGBl.Nr. 245/1980 (Art. 3 Abs. 2 letzter Satz, Art. 10 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 lit. a und der Absatz iii), Art. 20 Abs. 1 lit. b und der Absatz i), Art. 22 Abs. 3 erster Satz und Art. 20 Abs. 2 und 3 sowie Anhang I Liste C Abs. 3 erster Satz, Anhang II Abs. 2 erster Satz und Anhang V Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 zweiter Satz)
- 26) BGBl.Nr. 246/1980 (Art. 7)
- 27) BGBl.Nr. 255/1980 (Ziffern 2 und 3)
- 28) BGBl.Nr. 225/1980 (Art. 14 Punkt 19 und 14 Punkt 21)
- 29) BGBl.Nr. 326/1980 (Art. 2 Abs. 8, Art. 6 Abs. 7, Fußnote zum Art. 13 Abs. 1, Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 6 und Abs. 7, Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 9)
- 30) BGBl.Nr. 327/1980 (Art. 4 Abs. 1 lit. ii, Art. 6 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 1)
- 31) BGBl.Nr. 328/1980 (Art. VI Abs. 1)

- 32) BGBl.Nr. 329/1980 (Art. II Abs. 2, Art. IV Abs. 4, Art. VII Abs. 2 lit. b, Art. VIII Abs. 4, sowie Anhang I Art. 3 Abs. 3 lit. a und b, Art. 3 Abs. 5, Art. 7, Art. 8, im Anhang II Art. 3 Abs. 3 lit. a und b, Art. 7, Abs. 1, Art. 8)
- 33) BGBl.Nr. 420 (Art. V)
- 34) BGBl.Nr. 421 (Art. XI)
- 35) BGBl.Nr. 445/1980 (Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 20 Abs. 1, Art. 24, Art. 27 lit. a, Art. 28 Abs. 3 lit. g, Art. 28 Abs. 3 lit. a, b, d, e und f, Art. 30 Abs. 2 lit. a und Art. 33 Absätze 3 und 4)
- 36) BGBl.Nr. 19/1980
- 37) BGBl.Nr. 20/1980
- 38) BGBl.Nr. 158/1980
- 39) Siehe 4. Föderalismusbericht, II/D/3.1. und 3.2., S 158 f
- 40) Bezüglich der Anpassung von Landesrechtsvorschriften siehe C/2.5., S 141
- 41) Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Jänner 1980, BGBl.Nr. 31, über energiesparende Maßnahmen bei der Verbesserung von Baulichkeiten
- 42) Bundesgesetz vom 27. November 1980, BGBl.Nr. 560, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1968 geändert wird
- 43) Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. März 1980, BGBl.Nr. 135, betreffend die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und das Ausmaß des Wärmeschutzes
- 44) Bundesgesetz vom 27. November 1980, BGBl.Nr. 559, über die Begrenzung der Emissionen von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel-Emissionsgesetz - DKEG)
- 45) Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Juli 1980, BGBl.Nr. 332, über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an begünstigte Invalide
- 46) Siehe auch 4.4.1., S 112
- 47) 1158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. Gesetzgebungsperiode
- 48) Bundesgesetz vom 18. Juni 1980, BGBl.Nr. 280, über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes (Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz)
- 49) Bundesgesetz vom 8. Oktober 1980, BGBl.Nr. 449, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1980)

- 50) Bundesgesetz vom 20. März 1980, BGBl.Nr. 142, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (6. Schulorganisationsgesetz-Novelle)
- 51) Bundesgesetz vom 24. Jänner 1980, BGBl.Nr. 76, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane geändert wird
- 52) Diese Kompetenztatbestände werden jedenfalls in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Weingesetznovelle 1980 angeführt, siehe 423 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 3
- 53) Bundesgesetz vom 8. Oktober 1980, BGBl.Nr. 446, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1980)
- 54) Siehe VerfSlg 2452, 2670, 2977, 3152, 3314, 3393, 4117, 4205; vgl. dazu Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 17) (1980), S 81 f, der meint, daß die Formel von der prinzipiellen Irrelevanz der Regelungszwecke als Kompetenzzuordnungskriterium zum Seltsamsten gehöre, was die an Merkwürdigkeiten gewiß nicht arme Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu bieten habe.
- 55) Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 27. Mai 1980, BGBl.Nr. 231, über die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchungen
- 56) Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 25. Feber 1980, BGBl.Nr. 102, mit der die Verordnung über die tarifmäßige Festlegung der Gebühren für die von Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen geändert wird
- 57) Bundesgesetz vom 16. April 1980, BGBl.Nr. 199, über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz 1980)
- 58) Erläuterungen der Regierungsvorlage, 74 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 6
- 59) Bei den doch relativ langen Auswertungszeiten erscheint auch der Hinweis auf die Notwendigkeit einer raschen Auswertung eher vordergründig. Das endgültige Ergebnis der letzten Volkszählung vom 12. Mai 1981 wird hinsichtlich der hauptsächlich interessierenden Wohnbevölkerungsstatistik nicht vor Ende des Jahres 1981 vorliegen; die übrigen Daten(zusammenstellungen) werden sogar erst in den folgenden Jahren veröffentlicht werden
- 60) Siehe hiezu auch 4. Föderalismusbericht, II/D/2.4., S 73
- 61) Siehe 2.4., S 100
- 62) Bundesgesetz vom 18. Juni 1980, BGBl.Nr. 281, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird

- 63) Bundesgesetz vom 26. November 1980, BGBl.Nr. 558, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (7. Pensionsgeetz-Novelle)
- 64) Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, BGBl.Nr. 591, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (36. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Richterdienstgesetz geändert werden
- 65) Siehe 1.3., S 94 f
- 66) BGBl.Nr. 40/1980
- 67) Auf Ländervereinbarungen allerdings nur dann, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist
- 68) Siehe auch Rack, Die Wiener Vertragsrechtskonvention - Rückblick und Vorschau, in Österreichische Juristen-Zeitung, 1979, 533 - 542, insbesondere 541 f
- 69) BGBl.Nr. 399/1980
- 70) BGBl.Nr. 380/1980
- 71) BGBl.Nr. 571/1980
- 72) Gesetz über die Ausübung des Initiativ- und Einspruchsrechtes (NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz - NÖ IEG), LGBl.Nr. 0060-0
- 73) Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages vom 26. Juni 1980 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophenfolgen (Katastrophenhilfegesetz)
- 74) Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 14. August 1980, GZ 651 602/3-V/2/80
- 75) Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 1980, GZ 653 747/3-V/2/80
- 76) Vergleiche 4. Föderalismusbericht, II/B/3.2.2., S 78
- 77) Siehe C/2.8., S 143
- 78) Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 20. Mai 1980, GZ 650 525/3-V/2/80
- 79) Siehe auch 4. Föderalismusbericht, II/B/3.3., S 79
- 80) Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 1980, GZ 650 676/5-V/2/80
- 81) Vgl. Art. I Z. 31 (§ 25 a Abs. 1) des Gesetzesbeschlusses

C) LANDESBEREICH *)

1. Verfassungsentwicklung

- 1.1. Die Verfassungsentwicklung in den Ländern ist im Berichtszeitraum ebenfalls überwiegend durch punktuelle Änderungen gekennzeichnet, wenn auch vereinzelt eher grundlegender Art. Unabhängig davon scheint aber in einzelnen Ländern an eine *umfassendere und grundsätzlichere Reform der jeweiligen Landesverfassung* gedacht zu werden. Das augenscheinlichste Beispiel dafür sind die Arbeiten zu einer völligen Neugestaltung der Landesverfassung in Burgenland.

Die *Weiterentwicklung der Landesverfassungen* erfolgte teils durch eine Änderung oder Ergänzung des jeweiligen Landes-Verfassungsgesetzes, in gegenüber früher vermehrtem Maße aber auch - ähnlich wie im Bund - durch außerhalb desselben stehende Landesverfassungsgesetze und Landesverfassungsbestimmungen.

- 1.2. *Änderungen oder Ergänzungen der Landes-Verfassungsgesetze* erfolgten in den drei Ländern *Salzburg, Steiermark und Tirol*.

Durch die am 12. Dezember 1979 beschlossene, aber erst im Berichtsjahr 1980 kundgemachte *Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979*¹⁾, wurden in *Salzburg* Bestimmungen des Landes-Verfassungsgesetzes 1945 über das Wahlrecht, insbesondere das aktive Wahlalter, und über die Immunität der Mitglieder des Landtages geändert, sowie die Bestimmungen über die Einberufung des neugewählten Landtages ergänzt. Eingefügt wurde eine Bestimmung über die fallweise Einsetzung von Untersuchungsausschüssen durch den Landtag zur Untersuchung bestimmter Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes.

Änderungen der Bestimmungen des *steiermärkischen Landes-Verfassungsgesetzes 1960* über das aktive und passive Wahlrecht brachte auch die erst im Berichtsjahr 1980 kundgemachte *Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979*²⁾. Mit dieser *Landes-Verfassungsgesetznovelle* vom 7. Dezember 1979 wurde desweiteren durch eine neu eingefügte Bestimmung die (Bundes)Volksanwaltschaft „für den Bereich der Verwaltung des Landes Steiermark“ für zuständig erklärt - allerdings nur bis 3. Juni 1983.

In *Tirol* wurden mit *Landesverfassungsgesetz vom 2. Juli 1980*³⁾ die Bestimmungen der *Tiroler Landesordnung 1953* über die Immunität der Mitglieder des Landtages geändert. Unabhängig von der formalrechtlichen Beurteilung kommt wesentlich größere Tragweite der dem Abschnitt „I. Allgemeine

*) Anmerkungen siehe Seite 161 ff

Grundsätze“ der Tiroler Landesordnung 1953 vorangestellten *Präambel* zu. Diese lautet:

„Der Landtag hat kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt, in Anerkennung des Beitrittes des selbständigen Landes Tirol zum Bundesstaat Österreich und in Anerkennung der Bundesverfassung im Bewußtsein, daß
die Treue zu Gott und zum geschichtlichen Erbe
die geistige und kulturelle Einheit des ganzen Landes,
die Freiheit und Würde des Menschen,
die geordnete Familie als Grundzelle von Volk und Staat
die geistigen, politischen und sozialen Grundlagen des Landes Tirol sind,
die zu wahren und zu schützen oberste Verpflichtung der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes sein muß, beschlossen.“

In dieser Präambel - übrigens der einzigen in einem Landes-Verfassungsgesetz - legte der Tiroler Landtag als (Landes)Verfassungsgesetzgeber einleitend seine Auffassung vom Verhältnis von Bund(esverfassung) und Land(esverfassung) dar. Er geht dabei zweifellos davon aus, daß die Länder originäre Staaten sind und ihren Bestand nicht der Republik (dem Bund) verdanken müssen. Für ihn sind die Landesverfassungen auch keine Ausführungsgesetze zur Bundesverfassung, sondern diese wird lediglich als Schranke der verfassungsgebenden Gewalt der Länder anerkannt. Die Präambel bezeugt aber auch, daß der Tiroler Landtag keinem formal-wertneutralen Verfassungsverständnis huldigt, sondern vielmehr ein material-wertbetontes Verfassungsverständnis pflegt. Darin eingeschlossen ist die Auffassung, daß es Werte gibt, die im Grundsätzlichen der Entscheidung des Gesetzgebers entzogen sind, die also von ihm nur gewahrt und geschützt werden können.

- 1.3. Die in einzelnen Ländern außerhalb des jeweiligen Landes-Verfassungsgesetzes erlassenen *Landesverfassungsgesetze* betrafen größtenteils den Beitritt zur (Bundes)Volksanwaltschaft.

Die (Bundes)Volksanwaltschaft wurde von *Kärnten* mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980⁴⁾ unbefristet⁵⁾, von *Niederösterreich* mit Verfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980⁶⁾ ebenfalls unbefristet und von *Oberösterreich* mit Landesverfassungsgesetz vom 6. März 1980⁷⁾ befristet bis 30. Juni 1983 für den Bereich der jeweiligen Landesverwaltung für zuständig erklärt. Im Berichtszeitraum ist auch noch die *Steiermark* der (Bundes)Volksanwaltschaft beigetreten, doch erfolgte dieser Beitritt durch die bereits erwähnte Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979⁸⁾. Aus föderalistischer Sicht sind diese Beitritte zur (Bundes)Volksanwaltschaft zu bedauern. Eigene Landes-Volksanwaltschaften hätten nicht nur mehr Bürgernähe mit sich gebracht, sondern auch die Möglichkeit geboten, unterschiedliche Modelle zu testen. Dem Ein-

wand der Unübersichtlichkeit für den Bürger könnte damit begegnet werden, daß die jeweilige Landes-Volksanwaltschaft zumindest auch als ‚Anlaufstelle‘ der (Bundes)Volksanwaltschaft dienen könnte oder eine darüber hinausgehende Regelung analog zur mittelbaren Bundesverwaltung geschaffen werden könnte. Dazu wäre allerdings der Bundes(verfassungs)gesetzgeber zuständig, der dabei wahrhaft föderalistische Gesinnung beweisen könnte.

Im Lande *Salzburg* wird das Stadtrecht - offensichtlich um die Bedeutung desselben zu unterschreiben - durch formelles Landesverfassungsrecht geregelt. Die *Änderung des Salzburger Stadtrechtes* 1966 erfolgte daher auch durch ein - im Berichtszeitraum kundgemachtes - Landesverfassungsgesetz vom 12. Dezember 1979⁹⁾. Ergänzt wurden dabei vor allem die Bestimmungen betreffend die vom Gemeinderat für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für den Stadtsenat zu erlassende Geschäftsordnung. Diese hat nunmehr auch die Mindestanzahl der Mitglieder des Gemeinderates für die Bildung eines Klubs und den Vorgang der Klubbildung festzulegen.

Ein weiteres Landesverfassungsgesetz erging in *Niederösterreich*. Mit Verfassungsgesetz vom 17. April 1980¹⁰⁾ erfolgte eine Änderung der Verfassungsbestimmung des niederösterreichischen *Geschäftsordnungsgesetzes* 1979 über die Immunität der Abgeordneten.

- 1.4. Abgesehen davon, daß das eben erwähnte niederösterreichische Verfassungsgesetz die geänderte Bestimmung selbst als Verfassungsbestimmung bezeichnet, finden sich noch eine *Verfassungsbestimmung* in der *Salzburger Landesbeamtengesetz-Novelle* 1980¹¹⁾ und eine Reihe von *Verfassungsbestimmungen* im *Burgenländischen Müllgesetz* 1980¹²⁾. Die Verfassungsbestimmung in der Salzburger Landesbeamtengesetz-Novelle 1980 erklärt die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission in Ausübung dieses Amtes für selbständig und unabhängig. Mit den Verfassungsbestimmungen des Burgenländischen Müllgesetzes 1980 erfolgte die Bildung des Gemeindeverbandes „Burgenländischer Müllverband“ einschließlich der Erlassung der Satzung. Eine Verfassungsbestimmung ist auch die Vorschrift über die Erlassung des Müllplanes¹³⁾.

- 1.5. Zumindest zum *materiellen Verfassungsrecht* zählen auch einige im Berichtsjahr ergangene Ausführungsgesetze zu Landes-Verfassungsgesetzen.

In *Wien* wurde in Ausführung der Aufträge der §§ 112a bis 112g und 131b Wiener Stadtverfassung, die allerdings überwiegend Gemeinde(organisations)recht enthält, ein ganzes *Gesetzespaket mit direkt-demokratischen Instrumenten* erlassen: das Wiener Volksbefragungsgesetz¹⁴⁾, das Wiener Volksabstimmungsgesetz¹⁵⁾ und das Wiener Volksbegehrensgesetz¹⁶⁾ (sowie eine Verordnung zu letzterem über die Feststellung der „Mindestanzahl der

für die gültige Einbringung eines Antrages auf Erlassung eines Landesgesetzes erforderlichen Volksbegehrenserklärungen“⁽¹⁷⁾).

Im Berichtszeitraum änderte der *niederösterreichische Landtag* mehrere *Ausführungsgesetze* und erließ ein neues Ausführungsgesetz zur *NÖ Landesverfassung* 1979: Geändert wurde das Geschäftsordnungsgesetz durch das bereits erwähnte Verfassungsgesetz vom 17. April 1980⁽¹⁸⁾, das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 durch ein Gesetz vom 10. Juli 1980⁽¹⁹⁾ und das NÖ Verlautbarungsgesetz durch ein Gesetz vom 30. Oktober 1980⁽²⁰⁾. Mit der 3. Novelle zum NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 wurden Bestimmungen bezüglich des Außerkrafttretens einiger Landesgesetze getroffen. Durch die 2. Novelle zum NÖ Verlautbarungsgesetz wurde angeordnet, daß bei der Verlautbarung (Kundmachung) einer Rechtsvorschrift neben anderen Angaben auch der „Hinweis auf das Einspruchsverfahren und das Abstimmungsergebnis“ abzudrucken sind. Neu erlassen wurde in Ausführung des Art. 25 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979 ein Gesetz über den Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation⁽²¹⁾. Dieser Beirat ist im Begutachtungsverfahren über einschlägige Vorlagen der Landesregierung, die Gesetzesvorschläge zum Gegenstand haben, anzuhören.

In der *Steiermark* brachte die - erst im Berichtszeitraum kundgemachte - *Landtags-Wahlordnungsnovelle* 1979⁽²²⁾ eine Änderung der Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung 1960 über den Gebührenanspruch der Mitglieder der Wahlbehörden, das aktive und passive Wahlrecht, die Landeswahlvorschläge und ähnliches. Ergänzend zu den Bestimmungen des steiermärkischen Landes-Verfassungsgesetz 1960 wurden mit dem - ebenfalls erst im Jahr 1980 verlautbarten - Gesetz vom 20. November 1979⁽²³⁾ nähere Bestimmungen über den *Schutz des steirischen Landeswappens* erlassen.

Der *Kärntner Landesgesetzgeber* änderte im Berichtszeitraum das Gesetz über einen *Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs* durch ein Gesetz vom 26. Juni 1980⁽²⁴⁾.

- 1.6. Unmittelbar gestützt auf Bundesverfassungsrecht und teilweise auch auf Landesverfassungsrecht ergingen in verschiedenen Ländern sowohl *Verordnungen* der Landesregierungen zur *Organisation der Landesregierungen* als auch Verordnungen der Landeshauptmänner zur *Organisation der Ämter der Landesregierungen*. Gestützt auf § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien erfolgten Änderungen der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung⁽²⁵⁾ und Änderungen der Geschäftsordnung und der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung⁽²⁶⁾. Die Grundlage für die im Berichtszeitraum durchgeführten Änderungen der Geschäftsordnungen oder Referatseinteilungen der Landesregierungen von Kärnten⁽²⁷⁾, Niederösterreich⁽²⁸⁾,

Steiermark²⁹⁾ und Tirol³⁰⁾ bildeten die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Landesverfassung - nämlich Art. 45 Abs. 3 Landesverfassung für das Land Kärnten, Art. 48 NÖ Landesverfassung 1979, § 7 Abs. 4 und § 30 (steiermärkisches) Landes-Verfassungsgesetz 1960 und § 35 Tiroler Landesordnung 1953 - und Art. 103 Abs. 2 B-VG³¹⁾.

- 1.7. Wegen seiner grundlegenden Bedeutung für die Staatsorganisation können auch das *Gemeinde(organisations)recht* und das *Gemeindewahlrecht* sowie die Rechtsvorschriften zur *Gemeindestruktur(änderung)* zum materiellen Landesverfassungsrecht gezählt werden.

Die bereits erwähnte *Novelle zum Salzburger Stadtrecht* 1966³²⁾ zeigt, daß Gemeinderecht auch formelles Landesverfassungsrecht sein kann. Vorschriften zum Schutze des gemäß § 3 des Salzburger Stadtrechts 1966 der Stadt Salzburg verliehenen Stadtwappens wurden im Berichtszeitraum mit dem *Stadtwappengesetz*³³⁾ geschaffen.

Der *Tiroler Landtag* änderte die Bestimmungen des *Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck* 1975 über Ehrungen verdienter Personen durch Gesetz vom 13. März 1980³⁴⁾. Eine Änderung erfuhren auch Bestimmungen der *Tiroler Gemeindewahlordnung* 1973 und der *Innsbrucker Wahlordnung* 1975 über das aktive und passive Wahlrecht durch Gesetze vom 27. November 1979, die allerdings erst im Berichtsjahr 1980 kundgemacht worden sind³⁵⁾.

In der - in diesem Zusammenhang eher unüblichen - Form einer Kundmachung erließ die *Kärntner Landesregierung* nähere Bestimmungen zu § 50 d Abs. 2 Allgemeine Gemeindeordnung über die *Gemeindevolksbefragung*³⁶⁾. Der Gemeinderat kann danach eine Gemeindevolksbefragung durch Verordnung anordnen zur Erforschung des Willens der Gemeindebürger über Gegenstände aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, die von besonderer Bedeutung sind, ausgenommen Abgaben, Tarife und Gegenstände, die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern.

In *Niederösterreich* erfolgte eine *Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes*, und zwar insbesondere der Bestimmungen über die Verbandsversammlung und über die Genehmigung der - sogenannten freiwilligen - Bildung von Gemeindeverbänden³⁷⁾. Das Gemeindeverbandsrecht zählt zwar kompetenzrechtlich nicht zum Gemeinde(organisations)recht, sondern zum Materienrecht, die sachliche Nähe zu ersterem läßt aber wohl seine Anführung im gegenständlichen Zusammenhang zu. Darüber hinaus änderte der niederösterreichische Landtag die *Wahlordnung für Statutarstädte* in größerem Umfang mit Gesetz vom 13. Dezember 1979 - verlautbart im Berichtszeitraum³⁸⁾.

Der *steiermärkische Landtag* nahm eine kleinere *Änderung* der Bestimmungen über die Ersatzmänner in der *Gemeindewahlordnung* 1960 durch die *Gemeindewahlordnungs-Novelle* 1979³⁹⁾ und in der *Gemeindewahlordnung Graz* 1967 durch ein Gesetz vom 7. Dezember 1979⁴⁰⁾ vor - beide Gesetze wurden erst im Berichtsjahr 1980 kundgemacht.

Durch Kundmachungen der *oberösterreichischen Landesregierung* wiederverlautbart wurden die *Stadtsatute* von *Linz*, *Steyr* und *Wels*⁴¹⁾.

Änderungen der Gemeindestruktur erfolgten im Berichtsjahr nur in einem Fall in der Form einer Gemeindezusammenlegung, und zwar in *Niederösterreich* durch eine freiwillige Vereinigung der Gemeinden Ritzengrub und St. Leonhard am Forst zur Marktgemeinde St. Leonhard am Forst⁴²⁾. Weit häufiger waren Grenzänderungen - durchwegs auf Grund von übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen der betroffenen Gemeinden -, so in jeweils mehreren Fällen in *Niederösterreich*⁴³⁾, *Oberösterreich*⁴⁴⁾, *Salzburg*⁴⁵⁾ und *Steiermark*⁴⁶⁾ sowie in jeweils einem Fall in *Tirol*⁴⁷⁾ und in *Vorarlberg*⁴⁸⁾.

2. Wichtige Landesgesetze und -verordnungen

- 2.1. Im Berichtszeitraum ergingen einige Gesetze und Verordnungen betreffend die *Verwaltungsorganisation in den Ländern*. Seit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1975 ist die Verwaltungsorganisation in den Ländern grundsätzlich eine Angelegenheit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Es gibt jedoch mehrere bedeutende Ausnahmen, auf die hinzuweisen in der Folge noch Gelegenheit ist⁴⁹⁾.

In *Tirol* wurde mit Gesetz vom 13. März 1980⁵⁰⁾ zur Erstellung von Gutachten in den durch das Stadterneuerungsgesetz und das Bodenbeschaffungsgesetz bestimmten Fällen beim Amt der Tiroler Landesregierung eine *Gutachterkommission* eingerichtet und nähere Bestimmungen über Organisation und Verfahren dieser Kommission getroffen.

Eine Reihe von Verordnungen zur *Forstorganisation* ergingen in Tirol gestützt auf die Tiroler Waldordnung. Mit dieser hat der Tiroler Landtag im Jahre 1979 Ausführungsvorschriften zu einzelnen genau bezeichneten Bestimmungen des (Bundes)Forstgesetzes 1975, aber auch kompetenzrechtlich eigenständige Vorschriften über die Forstorganisation im Land Tirol erlassen. Zum Sitz der forstlichen Ausbildungsstätte im Sinne des § 27 Abs. 1 Tiroler Waldordnung bestimmte die Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 16. September 1980⁵¹⁾ Rotholz. Mit Verordnungen vom 15. September 1980⁵²⁾ erließ der Landeshauptmann Vorschriften über die Eignungsprüfung für die Aufnahme in den Ausbildungskurs an der forstlichen Ausbildungsstätte Rotholz und setzte den Kursplan für diesen Ausbildungskurs fest. Die

Bildung der Forstaufsichtsgebiete zur besseren Besorgung der behördlichen Überwachung der Wälder sowie der Aufgaben der Förderung der Forstwirtschaft erfolgte ebenfalls durch Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. September 1980⁵³⁾. In einer weiteren Verordnung⁵⁴⁾ vom selben Tag erließ der Landeshauptmann eine Geschäftsordnung für die Forsttagsatzungskommission, der in bestimmten von der Tiroler Waldordnung geregelten Angelegenheiten die Entscheidung in erster Instanz und die Erlassung von Verordnungen zusteht.

Die *Vorarlberger* Landesregierung war im Berichtsjahr ebenfalls auf dem Gebiet der *Forstorganisation* tätig, wenn auch nur mit einer Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung der Waldaufsichtsgebiete⁵⁵⁾. Die Rechtsgrundlage hierfür bildeten die §§ 28 und 43 Abs. 3 Landesforstgesetz.

Gestützt auf § 132 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959 erließ die Vorarlberger Landesregierung auch noch eine Verordnung über die *Gewässeraufsichtsorgane*⁵⁶⁾. Das Wasserrechtsgesetz 1959 ist an sich ein Bundesgesetz. Seit der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 gilt aber unter anderem die Bestimmung des § 132 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959 zumindest teilweise als Landesrecht, solange das jeweilige Land nicht ein eigenes entsprechendes Gesetz erläßt, was jedoch in Vorarlberg bisher nicht der Fall war.

Der *burgenländische* Landtag schuf durch Gesetz vom 7. Juli 1980 die Einrichtung der „*Mostwäger*“ zur Überprüfung des für die Erzeugung von Prädikatsweinen bestimmten Lesegutes. Die Mostwäger sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestellen.⁵⁸⁾

Das vom *niederösterreichischen* Landtag vom 22. Mai 1980 beschlossene Gesetz über die *NÖ Agrarbezirksbehörde*⁵⁹⁾ erging hingegen als Ausführungsgesetz zum Agrarbehördengesetz 1950 - einem Bundesgrundsatzgesetz gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG. Dieses niederösterreichische Gesetz enthält Bestimmungen über den Aufgabenbereich, die Ausstattung, Gliederung usw. der Agrarbezirksbehörde. Die NÖ Agrarbezirksbehörde kann neben ihren eigentlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Bodenreform auch zur Besorgung anderer Vollzugsaufgaben des Landes berufen, weiters können ihr auch Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen werden.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 11. März 1980⁶⁰⁾ brachte eine eher geringfügige *Änderung der Standesamtsbezirks-Verordnung* 1974. Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung bildet § 52 des (Bundes)Personenstandsgesetzes. Die Standesamtsbezirke sind Gemeindeverbände. Auch deren Bildung und Organisation wäre an sich Verwaltungsorganisation in den Ländern. Die Ausnahme von der diesbezüglichen Länderzuständigkeit gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG und der Länderzuständigkeit zur Regelung des Gemeinderechtes nach Art. 115 Abs. 2 B-VG ergibt sich aus Art.

116 Abs. 4 B-VG, wonach der zuständige (Materien)Gesetzgeber (Art. 10 bis 15 B-VG) für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen kann. Zuständiger (Materien)Gesetzgeber für das Personenstandswesen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG eben der Bundesgesetzgeber.

In *Kärnten* wurde durch Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 1980⁶¹⁾ mit Zustimmung der Bundesregierung der *politische Bezirk Feldkirchen* neu gebildet. Die Kompetenzgrundlage für diese Verordnung ist § 8 Abs. 5 lit. d des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920, der die allgemeine Organisationshoheit des Landes(gesetzgebers) gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation ebenfalls durchbricht.

- 2.2. Ein Schwerpunkt der Rechtssetzung in den Ländern - zumindest nach der Anzahl der Gesetze und Verordnungen - ist im Berichtszeitraum wieder einmal auf dem Gebiete des *allgemeinen und des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens einschließlich des Lehrer-Dienst- und Personalvertretungsrechtes* festzustellen. Die kompetenzrechtliche Grundlage findet sich hinsichtlich des (allgemeinen) Schul- und Erziehungswesens in Art. 14 B-VG und hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens in Art. 14a B-VG.

Auf dem Gebiete des (*allgemeinen*) *Schul- und Erziehungswesens* wurden im Lande *Salzburg*, abgesehen von einer Wiederverlautbarung des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes als Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1980⁶²⁾, durch Verordnungen der Salzburger Landesregierung vom 8. April 1980⁶³⁾ auf Grund des § 30 Abs. 1 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes ein gemeinsamer Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen in der Stadt Salzburg festgesetzt. Auf Grund des § 17 Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes 1963 erließ die Salzburger Landesregierung weiters eine Verordnung, mit der die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsschulen im Lande Salzburg geändert wurde⁶⁴⁾.

Gestützt auf § 41 in Verbindung mit § 27 Tiroler Schulorganisationsgesetz erfolgten in *Tirol* durch Verordnungen der Landesregierung mehrfach (Neu) Festsetzungen der Schulsprengel für öffentliche Hauptschulen⁶⁵⁾. Darüber hinaus erließ die Tiroler Landesregierung in Ausführung des § 94 Tiroler Schulorganisationsgesetz mit Verordnung vom 4. November 1980⁶⁶⁾ Bestimmungen über die Durchführung von therapeutischen und funktionellen Übungen an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

In *Burgenland* wurde ebenfalls eine Änderung der Festsetzung der Pflichtschulsprengel für Hauptschulen vorgenommen⁶⁷⁾.

Der *Kärntner* Landesgesetzgeber änderte bzw. ergänzte das Kärntner Schulgesetz geringfügig durch das Gesetz vom 18. April 1980⁶⁸⁾ hinsichtlich der Bestimmungen über die Pflicht der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anhö-

rung des Bezirksschulrates oder des Landesschulrates bei bestimmten behördlichen Maßnahmen. Desweiteren hat die Kärntner Landesregierung durch eine Reihe von Verordnungen Volksschulsprengel⁶⁹⁾ sowie durch eine Verordnung die Sprengel für die Hauptschulen im politischen Bezirk Spittal an der Drau⁷⁰⁾ neu festgesetzt. Rechtsgrundlage dafür ist § 46 des gerade erwähnten Kärntner Schulgesetzes.

In *Niederösterreich* erließ die Landesregierung am 29. Jänner 1980 mehrere Verordnungen über die Schulsprengel und Schulgemeinden der Pflichtschulen, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes, und zwar betreffend die Sonderschulen⁷¹⁾, die Polytechnischen Lehrgänge⁷²⁾, die Hauptschulen⁷³⁾ und die Volksschulen⁷⁴⁾. Weiters erfolgte mit Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 1980⁷⁵⁾ eine Änderung der in Ausführung des § 2 Abs. 8 NÖ Schulzeitgesetz 1978 ergangenen Regelung des Verfahrens bezüglich der Schulfreierklärung des Samstages an Pflichtschulen.

Der *oberösterreichische* Landtag änderte die Bestimmung des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 über die Klassenschülerhöchstzahl in Volksschulen mit Gesetz vom 10. Juli 1980⁷⁶⁾ ab.

In der *Steiermark* wurde im Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetz der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde durch Novelle vom 18. März 1980⁷⁷⁾ neu umschrieben. Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind nunmehr alle im Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden, ausgenommen die Vorschreibung und Einhebung der Schul- und Heimerhaltungsbeiträge. Eine Neufestsetzung der Höhe des Heimbeitrages in einem Landesberufsschulen angegliederten Schülerheim erfolgte mit Verordnung der Landesregierung vom 17. März 1980⁷⁸⁾. Gleichfalls neu festgesetzt wurde die Höhe des von den Gemeinden zu leistenden Schulerhaltungsbeitrages für jeden Schüler einer Berufsschule mit Verordnung der Landesregierung vom 24. März 1980⁷⁹⁾. Beide Verordnungen stützen sich auf Bestimmungen des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979. Auch in der Steiermark wurden eine Reihe von Pflichtschulsprengeln geändert⁸⁰⁾.

Einige Änderungen der Rechtslage gab es im Berichtszeitraum auch auf dem Gebiete des *land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens*.

Die *Salzburger* Landesregierung erließ zu § 106 Abs. 3 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz eine neue Landwirtschaftliche Schulaufsichtsverordnung⁸¹⁾, die die Schulaufsicht über die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie über die zu solchen gehörenden Schülerheime regelt.

Der *burgenländische* Landtag änderte in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes des Bundes die Land- und forst-

wirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1968, insbesondere die Bestimmungen über die Meisterprüfung, durch Gesetz vom 23. Juni 1980⁸²⁾.

In *Niederösterreich* ergingen zwei Verordnungen in Ausführung verschiedener Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes: eine Verordnung vom 8. Juli 1980 über die Organisation und die Lehrpläne der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen⁸³⁾ und eine Verordnung vom 25. November 1980 über die Leistungsbeurteilung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare⁸⁴⁾.

Die 1. Durchführungsverordnung zum *Steiermärkischen* land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz, die ähnliche Bestimmungen wie die gerade erwähnte niederösterreichische Verordnung vom 8. Juli 1980 enthält, wurde durch eine Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 1980⁸⁵⁾ hinsichtlich einzelner Bestimmungen über die Lehrpläne für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert und ergänzt.

Landesgesetzgeber und Landesregierungen waren im Berichtszeitraum auch auf dem Gebiete des *Lehrer-Dienstrechtes* - allerdings nicht sehr umfangreich - tätig. Dieses gehört kompetenzrechtlich jeweils zum allgemeinen Schul- und Erziehungswesen oder zum land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesen und nicht zum (allgemeinen) Dienstrecht⁸⁶⁾.

Zu erwähnen ist vor allem die Änderung des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer- und Diensthoheitsgesetzes 1977 durch Gesetz vom 6. März 1980⁸⁷⁾. Betroffen wurden die Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Dienstgebers der Landesvertragslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und über die Kommission und die Oberkommission zur Leistungsfeststellung.

Nicht zum Schulwesen im kompetenzrechtlichen Sinne (Art. 14 B-VG oder der Art. 14a B-VG) zählen jene 'Schulen', die lediglich gewisse Fertigkeiten vermitteln, wie Musikschulen, Tanzschulen, Schischulen oder sonstige Sportschulen usw.

Die *niederösterreichische* Landesregierung erließ in Ausführung des § 10 NÖ Schischulgesetz eine Verordnung über die Fortbildung von Schil Lehrern⁸⁸⁾. Diese ordnet die Einrichtung von Fortbildungslehrgängen im Schilauf an und enthält nähere Bestimmungen über deren Durchführung. Kompetenzgrundlage für dieses Schischulgesetz - wie auch für die Schischulgesetze anderer Länder - ist Art. 15 Abs. 1 B-VG.

- 2.3. *Änderungen der im Landarbeitsgesetz des Bundes gemäß Art. 12 Abs: 1 Z. 6 B-VG aufgestellten Grundsätze*⁸⁹⁾ ziehen jeweils auch Novellierungen der entsprechenden Landesausführungsgesetze und der darauf gestützten Verordnungen nach sich. Auf dem Gebiete des *Landarbeitsrechtes* waren im Berichtszeitraum die Länder Salzburg und Niederösterreich tätig.

Der *Salzburger* Landtag ergänzte die Salzburger Landarbeitsordnung 1967 durch ein Gesetz vom 12. Dezember 1979⁹⁰⁾ - kundgemacht im Berichtsjahr 1980 - um Bestimmungen über die Gleichbehandlungskommission. Die Salzburger Landesregierung erließ in Ausführung der §§ 109 - 195 Salzburger Landarbeitsordnung die Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung 1980⁹¹⁾ und die Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung 1980⁹²⁾ mit zwei Verordnungen vom 27. Feber 1980.

Der *niederösterreichische* Landtag änderte mit Gesetz vom 24. Jänner 1980 (5. Novelle)⁹³⁾ und mit Gesetz vom 22. Mai 1980 (6. Novelle)⁹⁴⁾ die NÖ Landarbeitsordnung gleich zweimal. Die beiden Novellen brachten Änderungen der Bestimmungen über die Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehrherr, die 6. Novelle darüber hinaus eine Ergänzung durch Bestimmungen über die Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Dienstnehmern bei der Festsetzung des Entgeltes.

- 2.4. Auf dem Gebiete des *Gesundheitswesens* kommt zwar dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG das Hauptgewicht hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung - letztere aber durchwegs in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Länder besorgt - zu, doch haben auch die Länder Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG, nämlich hinsichtlich des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und des Rettungswesens. Bei den Teilbereichen Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen steht dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung nur hinsichtlich der sanitären Aufsicht zu, im übrigen ist er gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG nur zuständig zur Erlassung der Grundsätze, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung den Ländern zusteht.

In drei Ländern wurde im Berichtszeitraum das jeweilige *Krankenanstalten-(ausführungs)gesetz* geändert bzw. ergänzt. Ausgelöst worden waren diese Novellen vor allem durch die Änderung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes im Jahre 1979⁹⁵⁾.

Der *burgenländische* Landtag nahm mit der Burgenländischen Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979⁹⁶⁾ unter anderem eine Änderung der Bestimmungen über die Errichtung von Krankenanstalten bzw. Ambulatorien, insbesondere durch Krankenversicherungsanstalten als Rechtsträger, vor und ergänzte das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 durch Bestimmungen über den sogenannten Technischen Sicherheitsbeauftragten.

Eine inhaltlich ähnliche Änderung des *Wiener* Krankenanstaltengesetzes erfolgte durch Gesetz vom 5. März 1980⁹⁷⁾. Die der erwähnten Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes vorausgegangene Novelle vom 19. November 1979⁹⁸⁾ - kundgemacht im Berichtsjahr 1980 - brachte unter anderem eine Anpassung an die Änderung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen

des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes im Jahre 1977⁹⁹⁾ betreffend die Zulässigkeit der Beauftragung eines anderen Rechtsträgers zur Übertragung, Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten durch den Rechtsträger einer Krankenanstalt und nähere Bestimmungen hiezu.

Die Ergänzung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 durch ein Gesetz vom 22. Mai 1980¹⁰⁰⁾ steht in Zusammenhang mit der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds¹⁰¹⁾ und trifft für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung abweichende Regelungen hinsichtlich der Bestimmungen über die Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten sowie über die Beiträge zur Deckung der Betriebsabgänge und zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung öffentlicher Krankenanstalten.

Auf dem Gebiete des *Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen* erließ die *niederösterreichische* Landesregierung gestützt auf die §§ 18 - 20 NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz mit Verordnung vom 10. Juni 1980¹⁰²⁾ für den Kurort Bad Schönau eine Kurordnung.

Die *steiermärkische* Landesregierung setzte mit Verordnung vom 30. Mai 1980 den Kurbezirk Bad Aussee und mit Verordnung vom 7. Juli 1980 den Kurbezirk Bad Gams¹⁰³⁾ - ermächtigt durch § 18 Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortgesetz - fest.

Änderungen auf dem Gebiete *des zur Gänze in die Länderkompetenz fallenden Gesundheitswesens* erfolgten in Salzburg und Burgenland sowie in Niederösterreich.

Die Änderung des *Salzburger* Leichen- und Bestattungsgesetzes 1961 durch ein Gesetz vom 12. Dezember 1979¹⁰⁴⁾ - verlautbart im Berichtszeitraum - betraf die Bestimmungen über Benutzungsrechte an Grabstätten und über die Festsetzung bestimmter Friedhofsgebühren.

Der *burgenländische* Landtag änderte mit Gesetz vom 23. Juni 1980¹⁰⁵⁾ Bestimmungen des Gemeindesanitätsgesetzes 1971 betreffend die Gemeinde- und Kreisärzte. Eine Neufestsetzung der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten im Verwaltungsbezirk Eisenstadt-Umgebung erfolgte gestützt auf § 7 des gerade erwähnten Gemeindesanitätsgesetzes 1971 mit Verordnung der Landesregierung vom 14. Mai 1980¹⁰⁶⁾.

Eine mehrere Verwaltungsbezirke berührende Änderung der Sanitätsgemeinden - Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Bestellung eines Gemeindearztes und Ausübung der Diensthoheit - nahm die *niederösterreichische* Landesregierung mit Verordnung vom 18. August 1980¹⁰⁷⁾ vor. Die Gesetzesgrundlage hiefür bot § 3 NÖ Gemeindeärztegesetz 1977.

- 2.5. Eine ähnliche kompetenzrechtliche Situation wie auf dem Gebiete des Gesundheitswesens besteht auch bezüglich des *Energiewesens*¹⁰⁸⁾.

Die Ergänzung der - kompetenzrechtlich dem Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG zuzuordnenden - *Landeselektrizitätsgesetze* von *Salzburg* (Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1979) mit Gesetz vom 6. Feber 1980¹⁰⁹⁾ und von *Wien* (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz) mit Gesetz vom 5. März 1980¹¹⁰⁾ erfolgte im Zusammenhang mit der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie¹¹¹⁾ - sogar noch vor deren Inkrafttreten am 15. August 1980. Da der Bund von seinem Recht zur Grundsatzgesetzgebung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens nur teilweise Gebrauch gemacht hat, können die Länder dieses ansonsten gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG frei regeln - was auch bei den erwähnten Änderungen von Landeselektrizitätsgesetzen der Fall war.

Der *Wiener* Landtag änderte darüber hinaus die Bestimmungen des *Wiener Gasgesetzes* betreffend die Aufsicht des Magistrates über Ausführung, Betrieb und Benützung (nichtgewerblicher) Gasanlagen mit Gesetz vom 5. März 1980¹¹²⁾. Eine Verordnung über die *Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten*¹¹³⁾, die vor allem auch Sicherheits- und Umweltvorschriften aufweist, erließ die *oberösterreichische* Landesregierung am 3. November 1980 in Ausführung der §§ 3 bis 13, 15 und 18 des Gesetzes vom 2. April 1976 über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten. Dieses Landesgesetz und das *Wiener Gasgesetz* haben ihre Kompetenzgrundlage in Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Von der Rechtsgrundlage - dem *Tiroler Raumordnungsgesetz* her - zwar dem Raumordnungsrecht zuzuordnen ist die Verordnung der *Tiroler* Landesregierung vom 18. November 1980 über die Festlegung des Standortbereiches eines *Bevorratungslagers für Erdölprodukte* in Tirol¹¹⁴⁾. Sachlich besteht aber ein sehr enger Zusammenhang mit dem Energiewesen, soll doch dadurch die Voraussetzung für die Errichtung eines Bevorratungslagers für Erdölprodukte im Sinne der Bestimmungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, das vom Bund auf Grund einer ‚Sonderkompetenz‘ (Verfassungsbestimmung im Art. I des Gesetzes) erlassen worden ist, geschaffen werden.

- 2.6. Die *Sozialhilfegesetze* der Länder sind keine Ausführungsgesetze zu Bundesgrundsatzgesetzen, da der Bund von seiner Kompetenz gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG bisher keinen Gebrauch gemacht hat und die Länder daher gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG das „Armenwesen“ - so der Kompetenzbegriff - frei regeln können. Die Sozialhilfegesetze der Länder gehen aber inhaltlich weit über den Kompetenztatbestand „Armenwesen“ im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG hinaus. Dieser erfaßt nämlich nur jene Regelungen, die in den Sozialhilfegesetzen mit dem Begriff ‚Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes‘ umschrieben sind, nicht aber etwa auch die mit den Begriffen ‚Hilfe in besonderen Lebenslagen‘ und ‚soziale Dienste‘ bezeichneten Regelungen. Die

Kompetenzgrundlage dafür und für die *Behindertengesetze* und die *Blinden(behilfe)gesetze* der Länder bildet der Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Im Berichtszeitraum wurden von *allen Ländern* vor allem die in Verordnungen zu den Sozialhilfegesetzen, zu den Behindertengesetzen und Blinden(behilfe)gesetzen festgesetzten Beihilfensätze erhöht¹¹⁵⁾. In *Salzburg* erfolgte die Erhöhung der Beihilfensätze unmittelbar durch eine Änderung des Salzburger Blindenbeihilfengesetzes 1966 mit Gesetz vom 11. Dezember 1979¹¹⁶⁾ - kundgemacht im Berichtszeitraum.

In *Kärnten* brachte die 3. Sozialhilfegesetz-Novelle¹¹⁷⁾ eine umfangreichere Änderung und Ergänzung des Kärntner Sozialhilfegesetzes. Insbesondere wurden Bestimmungen über die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ eingefügt.

Die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes durch ein Gesetz vom 13. Dezember 1979¹¹⁸⁾ - verlautbart im Berichtsjahr 1980 - brachte eine Entlastung der niederösterreichischen Gemeinden. Der Beitrag der Gemeinden zu bestimmten Sozialhilfeaufwendungen wurde von 60 v.H. auf 55 v.H. bzw. von 50 v.H. auf 45 v.H. herabgesetzt.

Der *Wiener* Landtag änderte mit der 2. Sozialhilfegesetznovelle vom 5. März 1980¹¹⁹⁾ das Wiener Sozialhilfegesetz, vor allem die Bestimmungen über „Soziale Dienste“, und ergänzte dieses Gesetz durch eine Bestimmung über die Nichtigkeit von Bescheiden.

- 2.7. Die Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des *Forstrechtes* ist durchwegs eine Ausführungsgesetzgebung zu vom Bundesgesetzgeber genau bezeichneten einzelnen Bestimmungen des (Bundes)Forstgesetzes 1975 im Sinne des Art. 10 Abs. 2 B-VG. Die Vollziehung dieser Landesgesetze steht gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG dem Bund zu. Sie erfolgt allerdings durchwegs in mittelbarer Bundesverwaltung. In den letzten Jahren haben die Länder von den entsprechenden Ermächtigungen des Forstgesetzes 1975 schon weitestgehend Gebrauch gemacht.

Das zu § 72 Forstgesetz 1975 erlassene *O.ö. Waldbrandbekämpfungsgesetz*¹²⁰⁾ dürfte daher eines der letzten noch ausständigen Landesforstgesetze sein. Es enthält außer einer Definition des Waldbrandes Vorschriften über das Verhalten bei einem Waldbrand, die Bekämpfung eines Waldbrandes, die Einsatzleitung, den Ersatz der Kosten der Waldbrandbekämpfung und die Entschädigung sowie Strafbestimmungen und die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Dieses Landesforstgesetz beinhaltet - wie auch andere Landesforstgesetze - teilweise auch Vorschriften über die Forstorganisation, die aber kompetenzmäßig nicht dem Forstrecht im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. B-VG und damit der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes zuzurechnen ist, sondern unter den Begriff der Verwaltung in den Ländern und die Länderkompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fällt¹²¹⁾.

Die Landeshauptmänner von *Tirol* und von *Vorarlberg* setzten in Ausführung des § 172 Abs. 7 Forstgesetz 1975 die Marken der behördlichen Waldhämmer fest¹²²⁾.

- 2.8. Auf die Einschränkung der Kompetenz der Länder zur Regelung des *Dienstrechtes* und des *Personalvertretungsrechtes* der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände hinsichtlich des Dienstvertragsrechtes und hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung bezüglich der Bediensteten in Betrieben sowie durch die verfassungsrechtlich bestimmte ‚Orientierungsfunktion‘ des Bundesdienstrechtes auch für das übrige (Landes)Dienstrecht wurde bereits hingewiesen¹²³⁾. Änderungen des Bundesdienstrechtes haben daher durchwegs auch Auswirkungen auf die Rechtsetzungstätigkeit der Landtage und der Landesregierungen auf dem Gebiete des von den Ländern geregelten Dienstrechtes.

Im Berichtszeitraum waren es vor allem die Änderungen von Dienstrechtsvorschriften des Bundes im Jahre 1979 und hier besonders das einen Teil der sogenannten *Dienstrechtsreform* ausmachende Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979¹²⁴⁾, teilweise aber auch schon Rechtsänderungen im Jahre 1980, die eine Unzahl von dienstrechtlichen Änderungen auslösten¹²⁵⁾.

Neben einer Reihe von Änderungen der Verordnungen über Reisegebühren, Nebengebühren und Nebenbezüge, Beförderungsrichtlinien, Amtstitel, Ergänzungs- und Teuerungszulagen sowie der Erlassung von Ausbildungs- und Dienstprüfungsvorschriften usw. wurden von den Landesgesetzgebern eine Reihe einschlägiger Gesetze geändert bzw. ergänzt. In *Salzburg* wurden geändert das Landesvertragsbedienstetengesetz 1974¹²⁶⁾, das Magistratsbeamtenengesetz 1970¹²⁷⁾, das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968¹²⁸⁾, das Salzburger Landesbeamtenengesetz durch die Landesbeamtenengesetz-Novelle 1980¹²⁹⁾, die neben der Rezeption vor allem des erwähnten Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - allerdings mit gewissen Abweichungen - eine Ergänzung durch Bestimmungen über die Leistungsfeststellung brachte, und durch die 2. Landesbeamtenengesetznovelle¹³⁰⁾, mit der die Anlage A - nämlich das Verzeichnis der anzuwendenden bundesgesetzlichen Vorschriften - neu gefaßt wurde. Ergänzt wurde in *Tirol* das Gemeindebeamtenengesetz 1970 um nähere Bestimmungen über den Erholungsurlaub und den Pflegeurlaub durch Gesetz vom 20. Mai 1980¹³¹⁾. In *Burgenland* wurden ergänzt und geändert das Landesbeamtenengesetz 1978 durch das 1. Ergänzungsgesetz und die 1. Novelle¹³²⁾ und nur geändert das Gemeindebedienstetengesetz 1971 durch die 1. Novelle¹³³⁾. In *Kärnten* wurden geändert das Dienstrechtsgesetz 1975 durch die 9. und die 10. Dienstrechtsgesetz-Novelle¹³⁴⁾ sowie das Mutterschutz-Landesgesetz 1969 durch Gesetz vom 31. Jänner 1980¹³⁵⁾. In *Niederösterreich* erfolgte eine Novellierung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972¹³⁶⁾, der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976¹³⁷⁾, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976¹³⁸⁾ und zweimal des NÖ Gemeinde-Vertragsbe-

dienstetengesetzes 1976¹³⁹⁾. In *Oberösterreich* wurde die 4. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz¹⁴⁰⁾ erlassen. In der *Steiermark* erfuhr die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956¹⁴¹⁾ eine Änderung. In *Wien* wurde die Vertragsbedienstetenordnung 1979¹⁴²⁾, das Unfallfürsorgegesetz 1967¹⁴³⁾ und zweimal die Besoldungsordnung 1967 novelliert¹⁴⁴⁾.

Der *burgenländische* Landtag hat darüber hinaus mit dem Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetz¹⁴⁵⁾ für die Bediensteten aller Dienststellen des Landes - gleich ob in einem öffentlich-rechtlichen oder einem privatrechtlichen Dienstverhältnis - eine Personalvertretung eingerichtet und nähere Bestimmungen hiezu getroffen. Dieses Gesetz gilt aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht für die Bediensteten, die in Betrieben tätig sind, und die Landeslehrer, die unter die Bestimmung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes fallen. Aufgabe der Personalvertretung ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten.

- 2.9. Teils zu den ‚klassischen‘ und teils zu den ‚modernen‘, auf alle Fälle aber zu den wichtigsten Regelungsbereichen der Länder im Rahmen ihrer Generalkompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zählen die (*allgemeine*) *Raumordnung*, das *Bauwesen*, die *Altstadterhaltung*, der *Ortsbildschutz* und ähnliches. Auf diesen Gebieten waren die Länder in den letzten Jahren sehr rege tätig. Im Berichtszeitraum wurden zwar - mit zwei Ausnahmen - auf diesen Gebieten keine neuen Gesetze erlassen, teilweise erfolgten jedoch umfangreichere und bedeutendere Novellierungen. Änderungen und Ergänzungen der Rechtslage erfolgten darüber hinaus durch Verordnungen allgemeiner Natur oder mit Maßnahmecharakter.

In der *Steiermark* brachte die Steiermärkische *Raumordnungsgesetznovelle* 1980¹⁴⁶⁾ eine bedeutendere Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974. Ergänzt wurde dieses Gesetz vor allem durch Bestimmungen über Standortvorsorge und Entwicklungsmaßnahmen für private Handels- und Dienstleistungseinrichtungen und die zweckmäßige Ausstattung des Raumes mit Handels- und Dienstleistungseinrichtungen für den örtlichen Bedarf. Geändert wurden insbesondere die Bestimmungen über das örtliche Entwicklungskonzept, das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Flächenwidmungs- oder von Bebauungsplänen, die regelmäßige Überprüfung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes, die Änderung des örtlichen Entwicklungsplanes und der Bebauungspläne.

In Anwendung des § 4 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz erließ die *Tiroler* Landesregierung eine Verordnung über die Festlegung des *Standortbereiches eines Bevorratungslagers für Erdölprodukte* in Tirol. Diese Verordnung wurde bereits im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Energiewesens erwähnt¹⁴⁷⁾.

Die *Vorarlberger* Landesregierung änderte die auf § 7 Abs. 1 Raumplanungsgesetz gestützte Verordnung über die *Festlegung von überörtlichen Freiflächen* in der Talsohle des Rheintales ab¹⁴⁸⁾.

Mit dem *Tiroler Aufzugsgesetz* vom 13. März 1980¹⁴⁹⁾ schuf der Tiroler Landtag Vorschriften für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von ortsfesten Aufzugsanlagen. In Ausführung der §§ 11 Abs. 1 bis 3 und 24 Abs. 2 Z. 17 Tiroler Bauordnung erließ die Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 26. Feber 1980¹⁵⁰⁾ nähere Bestimmungen über *Schutzräume*.

Die umfangreichen *Kärntner Bauvorschriften* 1980¹⁵¹⁾ - eine Verordnung zur Kärntner Bauordnung - traten an die Stelle der mehrfach geänderten Bauvorschriften aus dem Jahre 1969. Die Kärntner Landesregierung erließ weiters - dem Gesetzesauftrag des § 25 a Kärntner Bauordnung folgend - eine Verordnung über die *Ausführungsplakette für Bauvorhaben*¹⁵²⁾. Sie änderte die *Bauansuchenverordnung* durch Verordnung vom 4. November 1980¹⁵³⁾ und ergänzte diese gleichzeitig insbesondere um Bestimmungen über Zusatzbelege. Mit Verordnung vom 3. November 1980¹⁵⁴⁾ setzte der Kärntner Landeshauptmann mit geringfügigen Ausnahmen die Bauansuchenverordnung und die Kärntner Bauvorschriften 1980 auch bezüglich *bundeseigener Gebäude* in Kraft. Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen mit Ausnahme der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitäler - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, sind diese gemäß Art. 15 Abs. 5 B-VG eine Angelegenheit der Bundesvollziehung - wenn auch in mittelbarer Bundesverwaltung. Die Bestimmung des Art. 15 Abs. 5 B-VG stellt zweifellos eine kompetenzrechtliche Anomalie dar. Im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 (A/12) wird daher auch die Aufhebung dieser Bestimmung - sowie des damit zusammenhängenden Art. 131 Abs. 1 Z. 3 B-VG - verlangt¹⁵⁵⁾.

Eine baurechtliche Verankerung der Pflicht zur Einsparung von Energie brachte eine Ergänzung und Änderung der O.ö. Bauordnung durch die O.ö. *Bauordnungsnovelle* 1980¹⁵⁶⁾. Mit Verordnung vom 14. Juli 1980¹⁵⁷⁾ setzte die oberösterreichische Landesregierung gestützt auf § 20 Abs. 6 O.ö. Bauordnung den bei der Berechnung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung der Fahrbahn öffentlicher Verkehrsflächen anzuwendenden Einheitssatz neu fest.

Der *Salzburger* Landtag erweiterte mit der *Altstadterhaltungsgesetz-Novelle* 1980¹⁵⁸⁾ die Regelungen zur Erhaltung der Salzburger Altstadt. Gleichzeitig setzte er die bisher auf die Stadt Salzburg nicht anzuwendenden Bestimmungen des III. Abschnittes „Ankündigungen zu Reklamezwecken“ des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes auch für die Stadt Salzburg durch eine im Zuge der Novellierung des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes erfolgte Ände-

rung des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes in Kraft. In Anwendung des letzterwähnten Landesgesetzes erklärte die Salzburger Landesregierung mit der *Ortsbildschutzgebiets-Verordnung Tamsweg* vom 3. Juni 1980¹⁵⁹⁾ Teile der Marktgemeinde Tamsweg zum Ortsbildschutzgebiet.

In *Tirol* erfolgte in ähnlicher Weise eine *Erklärung* eines Teiles des Gemeindegebietes der Gemeinde Obertilliach zur *Schutzzone* durch Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30. September 1980¹⁶⁰⁾. Rechtsgrundlage dafür war § 11 Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz.

Eine größere Anzahl von *Schutzgebieten* nach § 2 Ortsbildschutzgesetz 1977 legte die *steiermärkische* Landesregierung in insgesamt fünf Verordnungen fest - nämlich in den Gemeinden Straß, Judendorf-Straßengel, Frohnleiten, Straden und Murau¹⁶¹⁾.

In *Kärnten* wurde mit Gesetz vom 26. Juni 1980¹⁶²⁾ die *Feuerpolizeiordnung* geändert, sowie insbesondere durch Bestimmungen über die Befugnisse des Bürgermeisters zur Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen und die Kostentragung bei Waldbränden ergänzt. Die Kärntner Landesregierung erließ mit Verordnung vom 15. April 1980¹⁶³⁾ *Vorschriften über Löscheinrichtungen, Löschmittel und Brandmeldeeinrichtungen* in Ausführung des § 27 Abs. 2 und 3 Feuerpolizeiordnung.

Ein neues *Tiroler Campingplatzgesetz*¹⁶⁴⁾ beschloß der Tiroler Landtag am 22. Oktober 1980. Dieses Gesetz enthält Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen - ausgenommen die Bereitstellung von Grundflächen für Jugendorganisationen usw. Mit diesem neuen Campingplatzgesetz wurden vor allem auch Bestimmungen gegen das sogenannte ‚Dauerkampieren‘ geschaffen.

- 2.10. *Naturschutz, Jagd und Fischerei*, die früher gemeinsam mit der Land- und Forstwirtschaft zur Landeskultur zusammengefaßt waren, sind an sich ebenfalls ‚klassische‘ Regelungsbereiche der Länder im Rahmen ihrer Generalkompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. Eher neueren Datums sind die Bemühungen der Länder um eine umfassende Regelung der *Abfallbeseitigung* (einschließlich der Abfallverwertung). Das Bewußtwerden der Umweltproblematik führte zu einer Erweiterung in Richtung *Umweltschutz*. Der Umweltschutzgedanke war der Landesgesetzgebung aber auch bisher nicht so fremd, wie gemeinhin angenommen wird. Bereits in der Monarchie enthielten die Landes-Fischereigesetze Vorschriften „gegen Verunreinigung des Wassers“¹⁶⁵⁾ - Vorschriften, die wegen der geänderten Kompetenzrechtslage und der Erlassung des (Bundes)Wasserrechtsgesetzes 1934 allerdings entfallen sind.

Auf dem Gebiete des *Naturschutzes* ist die Rechtsetzung im Berichtsjahr 1980 gekennzeichnet durch die Erlassung von Verordnungen zur Durchführung der jeweiligen Natur- und Landschaftsschutzgesetze sowie durch die Er-

klärung von schützenswerten Landschaftsteilen zu Natur- oder Landschaftsschutzgebieten.

Die *Salzburger* Landesregierung erließ gestützt auf § 14 Salzburger Naturschutzgesetz 1977 eine *Allgemeine Landschaftsschutzverordnung*¹⁶⁶⁾. Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit denen vor allem eine Bewilligungspflicht für bestimmte Maßnahmen angeordnet wird, gelten für Landschaftsschutzgebiete gemäß § 12 Salzburger Naturschutzgesetz 1977, soweit für das einzelne Schutzgebiet nicht anderes bestimmt ist. Derartige *Schutzgebietserklärungen* erfolgten gleichzeitig mit der *Seenschutzverordnung* 1980¹⁶⁷⁾ für eine Reihe von Salzburger Seen und mit *Landschaftsschutzgebietsverordnungen*¹⁶⁸⁾ für insgesamt 19 schützenswerte Gebiete, die allerdings durchwegs lediglich alte Unterschutzstellungen ablösten. Darüber hinaus wurde das Ursprunger Moor in der Gemeinde Elixhausen zum Naturschutzgebiet im Sinne der §§ 15 bis 17 Salzburger Naturschutzgesetz 1977 erklärt¹⁶⁹⁾. Den gemäß §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Schutz freilebender Tierarten soll die von der Salzburger Landesregierung erlassene *Tierarten-Schutzverordnung*¹⁷⁰⁾ verwirklichen helfen.

In *Vorarlberg* erklärte die Landesregierung das Gebiet Klien in Hohenems in Anwendung der §§ 5 und 14 Naturschutzgesetz zum geschützten *Landschaftsteil*¹⁷¹⁾.

Umfangreiche Vorschriften zum Schutze des Neusiedler Sees und seiner Umgebung sowie der in diesem Gebiet wachsenden Pflanzen und lebenden Tiere erließ die *burgenländische* Landesregierung mit der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedlersee¹⁷²⁾ gestützt auf die §§ 15 und 19 Naturschutzgesetz.

Die *niederösterreichische* Landesregierung änderte die auf Grund des § 11 NÖ Naturschutzgesetz erlassene *Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere*¹⁷³⁾ geringfügig ab und erweiterte die auf § 7 NÖ Naturschutzgesetz gestützte Verordnung über die *Naturschutzgebiete*¹⁷⁴⁾ um fünf neue Schutzgebietserklärungen.

Mit Verordnung vom 1. Dezember 1980¹⁷⁵⁾ erklärte die *steiermärkische* Landesregierung den Klafferkessel im Gebiet der Schladminger Tauern zum *Naturschutzgebiet*.

Zu beachten ist, daß tatsächlich noch mehr Unterschutzstellungen erfolgten. Die von Bezirksverwaltungsbehörden erlassenen Naturschutz- oder Landschaftsschutzverordnungen werden nicht in den Landesgesetzblättern kundgemacht und können daher hier nicht erfaßt werden. So erfolgte zum Beispiel im Berichtszeitraum die Kundmachung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 30. April 1980 über die Festsetzung von Verboten im Bereich des Naturdenkmales „Minkushügel in Schwaz, Pirschanger“ lediglich im Boten für Tirol¹⁷⁶⁾.

Auf dem Gebiet der *Jagd* und der *Fischerei* sind im wesentlichen nur Änderungen der bereits bestehenden Rechtsvorschriften zu verzeichnen.

Eine größere *Änderung des Salzburger Fischereigesetzes* 1969 brachte die Fischereigesetz-Novelle 1980¹⁷⁷⁾. Eine eigene Regelung erfuhr dabei die Teichwirtschaft - also die fischereiwirtschaftliche Nutzung eines künstlichen, mit einem Fischwasser nicht in offener Verbindung stehenden Gewässers. Das Einsetzen landesfremder Fische und Krebse wurde - ausgenommen in Teichen - an eine Bewilligung gebunden und die Prüfung für den Fischereischutzdienst gesetzlich geregelt, sowie eingehende Bestimmungen über die Ahndung von Verletzungen der Fischereihre und über das Ehrengericht und das Ehrengerichtsverfahren getroffen. Geändert wurden insbesondere die Bestimmungen über die Verpachtung, den Bewirtschafter, die Fischereikarten, das Fischereischutzpersonal und die gemeinsamen Bestimmungen für die Landes- und Bezirksorgane des Landesfischereiverbandes. Die Salzburger Landesregierung ergänzte mit Verordnung vom 14. Jänner 1980 die auf § 53 Abs. 1 Salzburger Jagdgesetz gestützte *Schonzeitenverordnung*¹⁷⁸⁾ zum Schutze der Tag- und Nachtraubvögel durch ein Verbot der Entnahme von Eiern aus deren Gehege durch Jagdinhaber, auch wenn diese zum Zwecke der künstlichen Aufzucht erfolgen sollte. Damit wurde ein zwischen Naturschützern und Jägern, aber auch innerhalb der Naturschützer schwelender Streit über die beste Maßnahme zur Bestandserhaltung bzw. -ausweitung von Raubvögeln zumindest vorläufig entschieden. Am Rande sei noch erwähnt, daß mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. April 1980¹⁷⁹⁾ das Muster für das Jagdgastkarten-Verzeichnis festgelegt worden ist.

In *Tirol* wurden durch eine *Änderung der Durchführungsverordnung zum Fischereigesetz* 1952¹⁸⁰⁾ die Schonzeiten und die Mindestmaße für bestimmte Fischarten (einschließlich Krebse) neu festgesetzt und neue Fischereikarten geschaffen.

Mit Verordnung der *Vorarlberger* Landesregierung¹⁸¹⁾ wurde das abgeschlossene Studium der „Forstwirtschaft“ an der Universität für Bodenkultur in Wien unter bestimmten Voraussetzungen als *Ersatz für die Jagdprüfung* anerkannt.

Der *burgenländische* Landtag änderte das *Jagdgesetz* mit Gesetz vom 23. Juni 1980 geringfügig ab¹⁸²⁾.

Ebenfalls geringfügig änderte die *Kärntner* Landesregierung die Jagdzeit für Wildgänse in der *Durchführungsverordnung zum Kärntner Jagdgesetz* 1978 durch Verordnung vom 7. Oktober 1980¹⁸³⁾. Mit Verordnung vom 2. Dezember 1980¹⁸⁴⁾ dehnte sie die Geltung der für das Jagdjahr 1980 festgelegten Abschlußrichtlinien auf das Jahr 1981 aus.

Eine umfassende *Änderung des NÖ Jagdgesetzes* 1974 besorgte der niederösterreichische Landtag durch Gesetz vom 24. Jänner 1980¹⁸⁵⁾. Er nahm sich dabei auch des relativ neuen Problems der Wildtierzucht und der Wild-

fleischgewinnung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes insofern an, als er einerseits anordnete, daß die zur Tierzucht oder zur Fleischgewinnung zugelassenen Wildarten von der Landesregierung nach Anhören der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes durch Verordnung zu bestimmen sind, und andererseits diese Wildtiere, wenn sie ausschließlich zur nachhaltigen Tierzucht - ausgenommen die Zucht zum Zwecke der Wildforschung, der Abgabe an Wildgehege oder in die freie Wildbahn - oder zur Gewinnung von Fleisch im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gehalten werden, von den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 ausgenommen hat. Damit wurde zweifellos der Anfang für eine Regelung der Domestizierung von Wildtieren als neuem land- und forstwirtschaftlichen Produktionszweig gemacht¹⁸⁶⁾. Desweiteren wurde eine Reihe von Bestimmungen geändert oder ergänzt - so etwa über die Befugnisse zur Eigenjagd, bei Überschreitung von Gemeinde- oder Landesgrenzen und bei Wildgehegen, über die Bildung von Jagdgebieten, über die Verwaltung, die Ausübung und die Nutzung der Genossenschaftsjagd, über die Ausübung und Verwaltung des Eigenjagdrechtes, über Jagdschutz und Jagdschutzorgane sowie die Schonvorschriften, über die Jagdbetriebsführung einschließlich jagdlicher Verbote, über Jagd- und Wildschaden, über die Interessenvertretung der Jäger und über Behörden und Verfahren außer Straffällen. Diese fast auf ein neues Gesetz hinauslaufende Novelle zum NÖ Jagdgesetz 1974 bedingte auch eine umfassende *Änderung der NÖ Jagdverordnung* durch die Landesregierung¹⁸⁷⁾. Neben der Änderung verschiedener Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung sowie einzelner Anlagen wurden 4 Abschnitte mit Bestimmungen über die zur Tierzucht oder zur Fleischgewinnung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugelassenen Wildarten (Dam- und Schwarzwild), den Jagdprüfungsersatz, die Haltung und Kennzeichnung von Greifvögeln und die Einrichtung eines Jagdkatasters eingefügt. Die niederösterreichische Landesregierung nahm mit Verordnung vom 24. Juni 1980¹⁸⁸⁾ weiters eine gebietsweise *Änderung der Schonzeiten für Niederwildarten* für das Jagdjahr 1980 gestützt auf § 75 NÖ Jagdgesetz 1974 vor.

Lediglich zu einer *Änderung der Verordnungen über den Abschlußplan und die Abschlußliste*¹⁸⁹⁾ kam es in *Oberösterreich* und in der *Steiermark* wurden durch Verordnung der Landesregierung vom 25. Feber 1980¹⁹⁰⁾ für das Jagdjahr 1980/81 die in § 51 Abs. 1 und 2 Steiermärkisches Jagdgesetz festgesetzten *Jagdzeiten* geändert und der *Abschuß bestimmter jagdbarer Vögel* verboten.

Auf dem Gebiete der *Abfallbeseitigung* (einschließlich Abfallverwertung) war im Berichtsjahr lediglich der Landtag von *Burgenland* tätig. Mit dem das frühere Gesetz ersetzenden Müllgesetz 1980¹⁹¹⁾ traf er Vorschriften über die Abfuhr und Beseitigung von Abfall („Müll“). Einen neuen Weg beschritt

der burgenländische Landtag dabei hinsichtlich der Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr und Müllbeseitigung. Er schuf hiezu unmittelbar den alle Gemeinden umfassenden Gemeindeverband „Burgenländischer Müllverband“. Diesem Verband obliegt auch die Erlassung des Müllplanes - eines fachlichen Raumplanes¹⁹²⁾.

- 2.11. Die *Landwirtschaft* wäre nach der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes *weitgehend eine Angelegenheit der Länder* in Gesetzgebung und Vollziehung, sei es auf Grund der Generalkompetenz nach Art. 15 Abs. 2 B-VG vollständig oder wie auf dem Gebiete der Bodenreform und des (Kultur)Pflanzenschutzes auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 und 4 B-VG zumindest hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung. Die umfangreiche Landwirtschaftskompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG ist aber sehr stark durch befristete, jedoch regelmäßig verlängerte *Sonderkompetenzen zugunsten des Bundes* auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Marktordnung (Milch, Getreide, Vieh) und auf dem Gebiete der Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes (Preisbestimmung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Richtpreise für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse, Vereinbarungen über Aufkauf, Lagerung und Absatzförderung von einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen) durchbrochen¹⁹³⁾. Die sogenannte „Kompetenzneutralität“ der Privatwirtschaftsverwaltung ermöglicht dem Bund im Zusammenhang mit seiner überragenden Stellung auf dem Gebiete des Finanzwesens auch noch die Setzung nichthoheitlicher Förderungsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, die hinsichtlich der hoheitlichen Regelung noch bei den Ländern verblieben sind. Dazu kommt, daß auch an sich nicht landwirtschaftliche Bundeskompetenzen Regelungen mit tiefgreifenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft ermöglichen, wie dies etwa das auf den Bundeskompetenztatbestand „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG) gestützte Bundesgesetz vom 27. März 1969 über die Einhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft oder das auf den Bundeskompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) gestützte Mühlengesetz 1965 zeigen.

Verschiedene *Entwicklungen im Bereich der Landwirtschaft* lassen erkennen, daß einerseits die bisher im Vordergrund gestandenen Probleme der landwirtschaftlichen (Überschuß)Produktion und der landwirtschaftlichen (Unterdurchschnitts)Einkommen mit den herkömmlichen Instrumenten zumindest nicht allein gelöst werden können, und daß andererseits die Notwendigkeit der Erhaltung des Lebensraumes durch eine landeskulturelle Landschaftspflege erkannt und die Leistungen der (bäuerlichen) Landwirtschaft hierfür anerkannt werden. Dies scheint *neue Regelungsbereiche für die Länder* zu eröff-

nen, wobei es sich teilweise auch um bisher nur ansatzweise geregelte Materien handelt, deren Bedeutung erst richtig erkannt wird.

Ein Beispiel hierfür ist im Berichtsjahr einmal die bereits erwähnte *Ergänzung des Salzburger Fischereigesetzes* 1969 durch Regelungen über die Teichwirtschaft¹⁹⁴⁾. Die näheren Bestimmungen über die Eignung eines solchen künstlichen Gewässers sind von der Landesregierung zu erlassen. Die Errichtung und wesentliche Änderung einer Teichanlage bedarf vor allem zum Zwecke der Sicherstellung eines gesunden Fischbestandes einer Bewilligung. Geradezu neuartig ist die ebenfalls bereits erwähnte Regelung im novellierten *NÖ Jagdgesetz* 1974 betreffend die *Domestizierung von Wildtieren* zur Tierzucht und zur Fleischgewinnung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes¹⁹⁵⁾. In der 1. *Novelle zum NÖ Tierzuchtförderungsgesetz* 1975¹⁹⁶⁾ hat die Möglichkeit der Domestizierung von Wildtieren allerdings noch keinen Niederschlag gefunden. Dieses Gesetz gilt nach wie vor nur für die üblichen Haus(Nutz)tiere. Die Änderungen sind im übrigen unbedeutend.

Ein weiteres Beispiel für eine neuen Entwicklungen Rechnung tragende Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landwirtschaft und gleichzeitig auf dem Gebiete der *Energievorsorge* und des *Umweltschutzes* ist die *Ergänzung des NÖ Landwirtschaftsgesetzes* durch Gesetz vom 26. Juni 1980¹⁹⁷⁾. Besonders förderungswürdig sind nunmehr unter anderem auch die Errichtung von umweltfreundlichen Anlagen zur Gewinnung von Energien aus Stoffen, die in landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden sind oder dort erzeugt werden können (Alternativenergien). Hinzugekommen ist als Förderungsgegenstand weiters das land- und forstwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen und die Öffentlichkeitsinformation.

Salzburg hat auch noch das Salzburger *Rinderzuchtgesetz* geändert¹⁹⁸⁾, bzw. die vor allem geänderte Bestimmung über Rinderzüchtervereinigungen durch Vorschriften über Zuchtwertfeststellung und Leistungsprüfungen sowie über das Herdebuch und den Abstammungsnachweis ergänzt.

Der *Tiroler* Landtag hat im Berichtszeitraum ein eigenes *Bienenwirtschaftsgesetz*¹⁹⁹⁾ erlassen. Bestimmungen über die Förderung der Bienenzucht fanden sich bisher im Tierzuchtförderungsgesetz aus dem Jahre 1947. Das *Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz* enthält neben Begriffsbestimmungen, Strafbestimmungen, Übergangsbestimmungen u.ä. Vorschriften über Grenzabstände für die Anordnung von Bienenständen auf Grundstücken, über die Wanderung mit Bienen und Wanderbienenstände sowie die Beförderung von Bienen, über Maßnahmen gegen Raubbienen und Bienenkrankheiten und über die Bienenzucht sowie über die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern.

Dem *Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz* inhaltlich ähnliche Bestimmungen über die Haltung und die Zucht von Bienen erließ der niederösterreichische Landtag mit dem *NÖ Bienenzuchtgesetz*²⁰⁰⁾. In einer Verordnung vom 15. April 1980²⁰¹⁾ ließ die Landesregierung die Stämme der „Kärntner Biene“ zur

Haltung und Zucht von Bienen zu. Das *NÖ Buschenschankgesetz*²⁰²⁾ wurde hinsichtlich des Verbotes des Zukaufes von Trauben, nicht haltbar gemachten Traubensaftes usw. geändert und mit Bestimmungen über den Zukauf heimischen, haltbar gemachten Traubensaftes ergänzt.

Burgenland und *Niederösterreich* haben im Berichtsjahr eine „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder“²⁰³⁾ abgeschlossen. Soweit dies erforderlich war, wurden in beiden Ländern unverzüglich die entsprechenden Gesetzesvorschriften geschaffen. Das *Burgenland* erhielt gleich ein neues *Weinbaugesetz* 1980²⁰⁴⁾, das außer den Bestimmungen in Ausführung der Vereinbarung insbesondere Vorschriften über die Bestimmung der Weinbaufluren nach agrarischen Operationen, die sortenmäßige Beschränkung des Weinbaues, über Weinbauversuche, die Weinlesezeit und die Weinbauaufsicht enthält. Zur Weinbauaufsicht werden dabei auch die Bundeskellereiinspektoren ermächtigt. Der niederösterreichische Landtag änderte lediglich das *NÖ Weinbaugesetz* 1974²⁰⁵⁾ ab, ging dabei allerdings über die durch die Vereinbarung notwendigen Anpassungen hinaus.

- 2.12. Die Bedeutung einer eigenständigen und alle Bevölkerungsschichten erfassenden *Landes- und Regional-Kultur* für den Föderalismus kann wohl kaum hoch genug eingeschätzt werden, ist sie doch überhaupt erst die Grundlage eines lebendigen Föderalismus. Aber Föderalismus ist auch ein wichtiges Element eines kulturellen Pluralismus, der über einen Pluralismus der Stilrichtungen hinausgeht. Kulturföderalismus trägt weiters wesentlich zu einer Volkskultur als Kultur der gesamten Bevölkerung bei²⁰⁶⁾.

Im Berichtszeitraum hat der *Salzburger* Landtag - nach dem *Vorarlberger* und dem *Tiroler* Landtag - ein modernes *Salzburger Kulturförderungsgesetz*²⁰⁷⁾ erlassen. Darin verpflichtet sich das Land Salzburg im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung zur Förderung der kulturellen Tätigkeit, vornehmlich, wenn sie im Lande Salzburg ausgeübt wird oder in einer besonderen Beziehung zum Lande Salzburg steht. Die Förderung der - die Kunst, die Heimat- und Brauchtumspflege sowie die Wissenschaft umfassenden - Kultur durch das Land Salzburg schließt die Unterstützung der schöpferischen Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch kulturelle Betätigung, die allgemeine Zugänglichmachung der kulturellen Errungenschaften und Einrichtungen und die Weckung des Verständnisses für sie sowie die Bewahrung des kulturellen Erbes der Vergangenheit für die Gegenwart und die Zukunft ein. Gleichzeitig werden auch die Gemeinden aufgefordert, dem Landesbeispiel zu folgen und damit zu einer Gemeindekultur beizutragen.

Bau- und Siedlungskulturelle Aspekte liegen zweifellos auch den *Altstadterhaltungsgesetzen*, den *Ortsbildschutzgesetzen* und ähnlichen Gesetzen, die

im Zusammenhang mit dem Bauwesen und der Raumordnung behandelt worden sind²⁰⁸⁾, in einem derartigen Maße zugrunde, daß sich die Frage erhebt, ob diese nicht schon eher dem Landes-Kulturrecht als dem Baurecht zuzuordnen wären - zumindest stehen sie zwischen beiden Bereichen. Das wird zum Beispiel deutlich in dem durch die *Altstadterhaltungsgesetz-Novelle 1980* in das *Salzburger Altstadterhaltungsgesetz* eingefügten Absatz 1 des § 1:

„Die historisch bedeutsame Altstadt von Salzburg trägt in ihrer Gestalt und in ihrem Gefüge den Ausdruck hoher Stadtbaukunst. Im Rahmen einer umfassenden Stadtplanung kommt der Erhaltung und Pflege ihrer Gestalt, Baustruktur und Bausubstanz sowie der Bewahrung und Entfaltung ihrer vielfältigen urbanen Funktion im Lebensraum der Stadt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu.“

Zumindest zur Kultur im weiteren Sinne zählt auch das *Bildungswesen*. Zu erwähnen ist daher auch die *1. Novelle zum niederösterreichischen Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens* aus Landesmitteln²⁰⁹⁾. Geändert wurden die Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung und die Mitwirkung der Träger der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens an der Erstellung des Jahresplanes über die Verwendung und Verteilung der vorgesehenen Förderungsmittel.

- 2.13. Gerade in den letzten Jahren zieht die Rechtsetzungstätigkeit auf dem Gebiete des *Finanzwesens* besondere Aufmerksamkeit auf sich - sei es, daß finanzielle Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften geregelt werden, oder sei es, daß den Bürger unmittelbar betreffende Steuer-, Abgaben- oder Gebührenregelungen getroffen werden.

Die *Vorarlberger* Landesregierung hat entsprechend dem *Finanzausgleichspaktum* und gestützt auf § 2 Abs. 1 *Landesumlagegesetz* mit Verordnung²¹⁰⁾ das Ausmaß der von den Gemeinden im Jahre 1981 einzuhebenden *Landesumlage* mit 10,5 v.H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt.

Im Berichtsjahr 1980 erfolgte auch eine Anpassung der Bauschbeträge für den *Ersatz der aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz den Gemeinden erwachsenden Kosten* für das Jahr 1979 in den Ländern *Salzburg*²¹¹⁾, *Tirol*²¹²⁾ und *Vorarlberg*²¹³⁾ durch Verordnung der jeweiligen Landesregierung in Ausführung des § 48 Abs. 2 *Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965* des Bundes.

Der Salzburger Landtag änderte mit Gesetz vom 2. Juli 1980²¹⁴⁾ das *Salzburger Fernsehschilling- und Rundfunkschillinggesetz*. Bei dieser Abgabe handelt es sich gemäß § 6 Abs. 1 Z. 9 *Finanzausgleichsgesetz 1979* um eine ausschließliche Landesabgabe. Sie ist der Kultur- und Sportförderung gewidmet.

In Tirol wurde ein *Hundesteuergesetz*²¹⁵⁾ erlassen. Dieses ermächtigt die Gemeinden, durch Beschluß des Gemeinderates für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, eine Abgabe (Hundesteuer) zu erheben und enthält nähere Bestimmungen über die wesentlichen Merkmale der Hundesteuer. Diese Hundesteuer ist eine Gemeindeabgabe auf Grund freien Beschlußrechtes der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 beruhend auf der erwähnten landesgesetzlichen Ermächtigung. Diese Ermächtigung gilt allerdings nur für jene Gemeinden, die gleichzeitig von einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - derzeit § 15 Abs. 3 Z. 3 Finanzausgleichsgesetz - zur Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, Gebrauch machen. Lediglich geändert hat der Tiroler Landtag das *Vergnügungssteuergesetz* durch Gesetz vom 13. März 1980²¹⁶⁾. Die darin geregelten Steuern sind gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8 Finanzausgleichsgesetz ausschließliche Gemeindeabgaben.

Eine *Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes* 1952 erfolgte in Burgenland²¹⁷⁾. Die Grundsteuer ist gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1979 eine Gemeindeabgabe auf Grund freien Beschlußrechtes, wobei § 15 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz 1979 bereits Bestimmungen über das Höchstausmaß des Hebesatzes und die Änderung des Hebesatzes enthält. Gemäß § 16 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1979 können die Länder Regelungen über gewisse Grundsteuerbefreiungstatbestände treffen, solange der Bund nicht von seiner Grundsatzkompetenz zur Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer Gebrauch macht.

Der *Kärntner* Landtag ermächtigte mit dem *Parkgebühren- und Ausgleichs-abgabengesetz*²¹⁸⁾ vom 18. April 1980 die Gemeinden, durch Beschluß des Gemeinderates für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen oder in Teilen von solchen die Entrichtung einer Parkgebühr vorzuschreiben und als Ersatz für jene Stellplätze oder Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten bei bestimmten Vorhaben im Sinne der Kärntner Bauordnung nicht errichtet werden können, durch Beschluß des Gemeinderates je Stellplatz oder Garage eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Dieses Gesetz enthält auch nähere Bestimmungen über die wesentlichen Merkmale der Parkgebühr und der Ausgleichsabgabe - beides Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes der Gemeinde, wobei der Ausgleichsabgabe wohl auch eine gewisse Lenkungsfunktion innewohnt.

Novelliert wurden in *Niederösterreich* das *NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz*²¹⁹⁾ und das *NÖ Anzeigenabgabengesetz*²²⁰⁾. Während es sich bei der Getränke- und Speiseeissteuer um eine Gemeindeabgabe auf Grund freien Beschlußrechtes der Gemeinde beruhend auf der bundesgesetzlichen Er-

mächtigung gemäß § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 1979 mit näherer landesgesetzlicher Regelung handelt, gehört die Anzeigenabgabe als Abgabe von Ankündigungen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 12 und Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1979 zu den ausschließlichen Gemeindeabgaben, die den Gemeinden durch Landesgesetz erst erschlossen werden müssen.

Mit der *O.ö. Kriegsopferabgabegesetz-Novelle 1980*²²¹⁾ änderte der oberösterreichische Landtag das O.ö. Kriegsopferabgabe-Gesetz. Bei der Kriegsopferabgabe handelt es sich um eine Lustbarkeitsabgabe mit Zweckwidmung des Ertrages im Sinne des § 14 Abs. 1 Z. 9 Finanzausgleichsgesetz und damit um eine ausschließliche Landes-(Gemeinde-)abgabe, deren Ertrag die Landesgesetzgebung zwar dem Land vorbehalten hat, der aber an bestimmte Organisationen zu überweisen ist. Die oberösterreichische Landesregierung hat teilweise ausgelöst durch die erwähnte Novelle - eine neue Verordnung zur Durchführung des O.ö. Kriegsopferabgabe-Gesetzes²²²⁾ erlassen und darin vor allem die Höhe der Kriegsopferabgabe und die begünstigten gemeinnützigen Organisationen festgelegt.

Der *steiermärkische* Landtag nahm im Berichtszeitraum eine Änderung des *Fremdenverkehrsabgabegesetzes 1963* vor²²³⁾. Bei dieser Abgabe handelt es sich um eine ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgabe, deren Ertrag gemäß steiermärkischer Regelung zur Hälfte den Gemeinden für fremdenverkehrsfördernde Zwecke im Gemeindegebiet und zur Hälfte dem Land Steiermark, das seinen Anteil seinerseits aber dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds zuzuführen hat, zufließt. Die steiermärkische Landesregierung hat mit Verordnung vom 12. Mai 1980²²⁴⁾ die Höhe der *Kurabgabe* gestützt auf das Gesetz über die Einführung einer Landes-Kurabgabe neu festgesetzt. Die Landes-Kurabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z. 3 Finanzverfassungsgesetz. Der Ertrag dieser Landesabgabe ist dem Kurfonds der Kurorte als Förderungsbeitrag des Landes zur Deckung der Ausgaben der Kurkommission zuzuführen.

In *Wien* erfolgte eine umfangreichere *Änderung des Gesetzes betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden* in der Stadt Wien²²⁵⁾ und eine geringfügige Änderung des *Gebrauchsabgabengesetzes 1966*²²⁶⁾. Die in diesem Gesetz geregelte Gebrauchsabgabe ist gemäß § 14 Abs. 1 Z. 13 und Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1979 eine ausschließliche Gemeindeabgabe für den - über den normalen Gemeingebrauch hinausgehenden - Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes. Geändert wurde auch das *Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978*²²⁷⁾ und zwar die Bestimmungen über die Herabsetzung der Abwassergebühr. Bei diesen Gebühren handelt es sich um ausschließliche Gemeindeabgaben für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 15 und Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1979, wobei diese - im Gegensatz zu den Gebrauchsabgaben - zu den Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes zählen. Außerdem änderte

die Wiener Landesregierung mit Verordnung vom 2. Dezember 1980²²⁸⁾ die Verordnung über die Einführung des *Zeitkartenparkometersystems*. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 1 Abs. 2 Parkometergesetz.

Verschiedentlich gab es im Berichtsjahr auch Änderungen der Verordnungen auf dem Gebiete der *Landes-* und der *Gemeindeverwaltungsabgaben* und *-kommissionsgebühren*²²⁹⁾. Lediglich in Oberösterreich wurden Änderungen bzw. Ergänzungen des O.ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 durch ein Gesetz vom 6. März 1980 und vom 10. Juli 1980²³⁰⁾ vorgenommen.

Eine Änderung auf dem Gebiete des *Abgabenverfahrensrechtes* erfolgte in *Kärnten* mit einer allerdings geringfügigen Novellierung der Landesabgabenordnung durch Gesetz vom 18. April 1980²³¹⁾.

Eher eine Besonderheit ist es, wenn ein Bundesland *Anleihen* aufnimmt. Der steiermärkische Landtag hat mit Gesetz vom 7. Dezember 1979²³²⁾ - kundgemacht im Berichtszeitraum - die steiermärkische Landesregierung zur Aufnahme von Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 750 Millionen Schilling ermächtigt. Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1980 bestimmt.

- 2.14. Legistische Tätigkeiten der Länder-Landesgesetzgeber und Landesregierungen - erfolgten im Berichtsjahr mehr oder weniger umfangreich noch auf folgenden Gebieten: *Datenschutz*²³³⁾, *Familienförderung*²³⁴⁾, *Fremdenverkehr*²³⁵⁾, *Hypothekenanstalten u.ä.*²³⁶⁾, *Jugendschutz*²³⁷⁾, *Katastrophenschutz u.ä.*²³⁸⁾, *Pflanzenschutz*²³⁹⁾, *Sport*²⁴⁰⁾, *Veranstaltungswesen*²⁴¹⁾, *Wirtschaftsförderung*²⁴²⁾, *Wohnbauförderung*²⁴³⁾.

- 2.15. Im Berichtszeitraum wurden in den Ländern Salzburg, Oberösterreich und Steiermark verschiedene - meist bereits mehrfach novellierte und damit unübersichtlich gewordene - Gesetze wiederverlautbart²⁴⁴⁾. Wiederverlautbarungen dienen zweifellos der Rechtsbereinigung und damit auch der Rechtssicherheit.

3. Anfechtung von Bundesgesetzen

Gegen Ende des Berichtszeitraumes 1980 hat nur das Land *Salzburg* eine Bundesrechtsvorschrift beim Verfassungsgerichtshof angefochten und zwar einige *Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977*.

Die Salzburger Landesregierung stellte in der Anfechtung den Antrag die Wortfolge „dessen nach dem jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Ein-

heitswert 44.000 S nicht übersteigt“ in § 12 Abs. 6 lit. b des genannten Gesetzes und in eventu § 62 Abs. 3 und 7 sowie § 62 Abs. 2 des genannten Gesetzes sowie jeweils jene Bestimmungen dieses Gesetzes, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit den angeführten Gesetzesstellen stehen oder bei deren Aufhebung in ihrem Inhalt verändert würden, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Der Grund für die Anfechtung liegt darin, daß Nebenerwerbsbauern mit einem Betrieb, der einen Einheitswert von mehr als 44.000 S aufweist, trotz Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung hinsichtlich des Nebenerwerbes nach den angeführten Bestimmungen keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Dies trifft nach den Erhebungen der Salzburger Landesregierung auf mehr als die Hälfte der ca. drei- bis viertausend arbeitslosenversicherten Nebenerwerbsbauern im Lande Salzburg zu.

Die Verfassungswidrigkeit sieht die Salzburger Landesregierung einmal in einem *Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz*, der auch nicht mit dem Argument eines unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung vernachlässigbaren Härte(Grenz)falles gerechtfertigt werden könne. Weiters liegt nach Ansicht der Salzburger Landesregierung mit der Auferlegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, ohne jemals in den Genuß einer Gegenleistung in Form der Arbeitslosenunterstützung kommen zu können, ein als Enteignung zu qualifizierender Eingriff in ein privates Vermögensrecht des betroffenen Kreises der Nebenerwerbsbauern und damit ein *Verstoß gegen das Grundrecht der Unverletzbarkeit des Eigentums* vor.

Im Berichtszeitraum hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden, auch lag noch keine Gegenäußerung der Bundesregierung vor.

4. Zusammenarbeit der Länder

4.2. Die Länder haben seit Jahren ein durchwegs *gut funktionierendes Instrumentarium* für ihre Zusammenarbeit entwickelt. Die Zusammenarbeit reicht von der gegenseitigen Information bis zum Abschluß unmittelbar rechtsverbindlicher Ländervereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG. Dazwischen erstreckt sich ein weites Feld politischer und administrativer Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit der Länder ist aber nicht nur auf die Zusammenarbeit der Länder untereinander beschränkt, sie erfaßt vielmehr - und wie es scheint in steigendem Maße - auch die Abstimmung des Verhaltens der Länder gegenüber dem Bund.

Die Länder werden bei ihrer Zusammenarbeit in vorbildlicher Weise von der *Verbindungsstelle der Bundesländer* unterstützt. Diese erledigt nicht nur die Organisation von Konferenzen, sondern liefert auch wertvolle Unterlagen, hält die Verbindung zu Bundesdienststellen aufrecht usw.

- 4.1.1. Im Berichtszeitraum fanden - wie üblich - zwei *Landeshauptmännerkonferenzen* statt, und zwar am 22. Mai 1980 im Schloß Fuschl im Lande Salzburg und am 27. Oktober 1980 in der Grazer Burg im Lande Steiermark. Eines der Hauptthemen bildete jeweils das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 und die Gegenforderungen des Bundes sowie der Vorarlberger Volksentscheid²⁴⁵⁾ und eine allfällige Erweiterung des Forderungsprogrammes²⁴⁶⁾. Weitere Beratungsgegenstände beider Konferenzen waren die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft angekündigte Einrichtung von Bundesförderungskommissionen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Probleme des Datenschutzes, Fragen des Kabelfernsehens, die Erdbebenhilfe Österreichs an Montenegro/Jugoslawien und der Einsatz von Zivildienstpflichtigen im sozialpädagogischen Bereich. Die Landeshauptleute befaßten sich weiters mit Fragen der umfassenden Landesverteidigung im Zuständigkeitsbereich der Länder und mit Bevorratungsmaßnahmen der Länder, mit Organisationsproblemen im Zusammenhang mit den Landeshypothekenbanken, Finanzierungsfragen hinsichtlich der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, vor allem im Zusammenhang mit der Sperre der Bundesmittel für Wegerschließungsprogramme der Landwirtschaftskammern, dem Abgabenänderungsgesetz 1980 usw. Bestimmt wurden auch die Ländervertreter in der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen²⁴⁷⁾, bei der Europäischen Raumordnungsministerkonferenz (Oktober 1980 in London) und für das österreichische Nationalkomitee für die europäische Kampagne für Stadterneuerung, sowie die Geschäftsführer der Länder in der Österreichischen Raumordnungskommission.

Weitere Konferenzen auf Regierungsebene waren die (politischen) *Landeskulturreferentenkonferenz* vom 29. Oktober 1980 und die (politische) *Landesfinanzreferentenkonferenz* vom 13. November 1980. Beide wurden in der Grazer Burg in der Steiermark durchgeführt.

Im Berichtsjahr 1980 fanden weiters vier *Landesamtsdirektorenkonferenzen* statt. Diese wurden am 16. April in Zell am See, am 30. September in Graz, am 20. November in Wien und am 19. Dezember in Salzburg abgehalten.

- 4.1.2. Die *Landtagspräsidenten* vertieften im Berichtszeitraum ebenfalls ihre Zusammenarbeit. Landtagspräsidentenkonferenzen fanden am 26. April in Schruns in Vorarlberg und am 4./5. Oktober in Neusiedl am See im Burgenland statt. Die Landtagspräsidenten nahmen dabei einen Bericht der Verbindungsstelle der Bundesländer über die erste Aussprache des Bundeskanzlers mit den Landeshauptleuten von Tirol und Wien am 3. Dezember 1979 und die weitere Vorgangsweise betreffend das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 entgegen. Sie befaßten sich unter anderem mit den

Grundsätzen und Möglichkeiten der direkten Demokratie in den einzelnen Ländern, Fragen der Umweltschutzkompetenzen und ihrer Handhabung, der allfälligen Notwendigkeit der Festlegung des Wirkungsbereiches eines Landtagsausschusses und dem Rechnungshof als Kontrollorgan des Landtages. Darüber hinaus erfolgte ein Erfahrungsaustausch über verschiedene Bereiche der Geschäftsordnung, wie etwa Anfragemöglichkeiten und Arbeitsvoraussetzungen der Landtage. Die Landtagspräsidenten forderten auch die Einbeziehung der Landtagspräsidien in das Begutachtungsverfahren für Bundes(verfassungs)gesetze, wenn die Landtage bzw. die Abgeordneten betreffende Angelegenheiten oder Kompetenzänderungen Gegenstand des Gesetzesentwurfes sind.

4.1.3. Neben den erwähnten Konferenzen gab es im Berichtsjahr eine Reihe von *Besprechungen von Länderexperten*. Nach einer von der Verbindungsstelle der Bundesländer zur Verfügung gestellten Liste wurden von dieser oder im Einvernehmen mit ihr ca. 600 derartige Besprechungen einberufen. Ein nicht geringer Teil dieser Besprechungen fand gemeinsam mit Experten des Bundes und teilweise auch der Gemeinden statt. Zu diesen Länderexpertenbesprechungen zählt die Verbindungsstelle aber auch die Sitzungen gemeinsamer Organe und Einrichtungen wie etwa der Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder oder der Österreichischen Raumordnungskonferenz.

4.2. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 hat auch den Abschluß von staatsrechtlichen Vereinbarungen der Länder in Schwung gebracht, obwohl die neuen Regelungen der Art. 15a Abs. 3 und Art. 138a Abs. 2 nur Detailfragen betrafen und das Recht der Länder, staatsrechtliche Vereinbarungen zu schließen, von der Bundesverfassung von Anfang an anerkannt war (früher Art. 107 B-VG).

4.2.1. Im Berichtsjahr sind einige bereits früher *abgeschlossene Ländervereinbarungen* in Kraft getreten bzw. von den Vertragsländern im jeweiligen Landesgesetzblatt *kundgemacht* worden:

Die Kundmachung der am 31. Mai 1979 von allen Ländern unterzeichneten *Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)*²⁴⁸⁾ erfolgte nunmehr auch in den Ländern Burgenland²⁴⁹⁾ und Salzburg²⁵⁰⁾. Diese Vereinbarung ist für alle Länder am 1. September 1979 in Kraft getreten.

Die am 31. Mai 1979 von vier Ländern unterzeichnete *Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit*²⁵¹⁾ hat als letztes Vertragsland auch das Land Vorarlberg²⁵²⁾ im Berichtszeitraum kundgemacht. Diese Vereinbarung ist zwischen den Ländern Kärnten, Salzburg und Wien am 13. Au-

gust 1979 und für das Land Vorarlberg am 4. April 1980 wirksam geworden.

Bereits im Jahre 1979 haben die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg eine *Vereinbarung* gemäß Art. 15a B-VG *über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen* abgeschlossen. Gemäß Art. 2 der Vereinbarung besteht die Aufgabe der „Schulbuchkommission der Länder (SchBK)“ in der Erstattung von Gutachten darüber, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen nach Inhalt und Form den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen, sowie nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulart und Schulstufe geeignet sind. Darüber hinaus kann die Kommission allgemeine Vorschläge für die Entwicklung, den Aufbau und die Gestaltung von Unterrichtsmitteln erstatten. Die Vereinbarung enthält desweiteren Organisations- und Verfahrensvorschriften. In Kraft getreten ist sie für die Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg am 11. November 1979, für Niederösterreich und für Vorarlberg am 15. bzw. am 20. April 1980. Die Kundmachung der auch anderen Ländern offenstehenden Vereinbarung erfolgte in den Vertragsländern im Berichtsjahr 1980²⁵³⁾. Die Schulbuchkommission der Länder hat sich am 27. November 1980 in Linz konstituiert.

4.2.2. Im Berichtsjahr 1980 konnte zwischen fast allen Ländern eine Einigung über den Abschluß einer *Vereinbarung* gemäß Art. 15a B-VG *betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch* erzielt werden. Ein Teil der Länder - nämlich Kärnten, Steiermark und Vorarlberg - haben diese Vereinbarung noch im Berichtszeitraum unterzeichnet. Die Vereinbarung soll gemäß Art. 1 „auf jene Fälle des Berufsschulbesuches Anwendung“ finden, „für die Schulsprengel festgesetzt sind oder werden, welche die Landesgrenze mindestens zweier Vertragsparteien überschreiten“. Sie gilt allerdings nicht für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen.

4.3. Eine im Jahr 1980 abgeschlossene Ländervereinbarung ist auch die bereits kurz erwähnte *Vereinbarung* gemäß Art. 15a B-VG *zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder*. Diese Vereinbarung ist am 26. August 1980 in Kraft getreten und noch im Berichtszeitraum von beiden Ländern kundgemacht worden²⁵⁴⁾. Wie bereits geschildert, haben beide Länder auch schon entsprechende gesetzliche Vorschriften zur Durchführung dieser Vereinbarung erlassen²⁵⁵⁾.

Anmerkungen zu C)

- 1) Landesverfassungsgesetz vom 12. Dezember 1979, LGBI.Nr. 26/1980, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979)
- 2) Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, LGBI.Nr. 7/1980, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979)
- 3) Landesverfassungsgesetz vom 2. Juli 1980, LGBI.Nr. 48, mit dem die Tiroler Landesordnung 1953 geändert wird
- 4) Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, LGBI.Nr. 25, über die Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Kärnten
- 5) Genaugenommen wurde die Geltungsdauer dieses Landesverfassungsgesetzes mit der Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977, BGBl.Nr. 121, über die Volksanwaltschaft gekoppelt
- 6) Verfassungsgesetz über die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich des Landes Niederösterreich, LGBI.Nr. 0003-0
- 7) Landesverfassungsgesetz vom 6. März 1980, LGBI.Nr. 28, betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für die Bereiche der Verwaltung des Landes Oberösterreich
- 8) Siehe 1.2., S 129
- 9) Landesverfassungsgesetz vom 12. Dezember 1979, LGBI.Nr. 35/1980, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird
- 10) Verfassungsgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz geändert wird, LGBI.Nr. 0010-1
- 11) Gesetz vom 25. März 1980, LGBI.Nr. 61, mit dem das Salzburger Landesbeamten-gesetz 1974 geändert wird (Landesbeamten-gesetz-Novelle 1980)
- 12) Gesetz vom 10. März 1980, LGBI.Nr. 15, betreffend die Abfuhr und Beseitigung von Müll und die Bildung eines Müllverbandes (Müllgesetz 1980)
- 13) Siehe auch 2.10., S 146 ff (149 f)
- 14) Gesetz vom 13. Dezember 1979, LGBI.Nr. 5/1980, über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz - WVBefrG)
- 15) Gesetz vom 13. Dezember 1979, LGBI.Nr. 6/1980, über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz - WVAbstG)

- 16) Gesetz vom 13. Dezember 1979, LGBI.Nr. 7/1980, über die Durchführung von Volksbegehren (Wiener Volksbegehrensgesetz - WVBegG)
- 17) Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Februar 1980, LGBI.Nr. 11, über die Feststellung der Mindestanzahl gemäß § 131 b Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien
- 18) Siehe 1.3., S 130 f
- 19) Gesetz über die Änderung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978, LGBI.Nr. 0005-3
- 20) Gesetz, mit dem das NÖ Verlautbarungsgesetz geändert wird, LGBI.Nr. 0700-2
- 21) LGBI.Nr. 0004-0
- 22) Gesetz vom 7. Dezember 1979, LGBI.Nr. 9/1980, mit dem die Landtags-Wahlordnung 1960 geändert wird (Landtags-Wahlordnungsnovelle 1979)
- 23) Gesetz vom 20. November 1979, LGBI.Nr. 8/1980, über den Schutz des Steirischen Landeswappens
- 24) Gesetz vom 26. Juni 1980, LGBI.Nr. 63, mit dem das Gesetz über einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs geändert wird
- 25) Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. November 1979, LGBI.Nr. 8/1980, vom 29. Jänner 1980, LGBI.Nr. 16, und vom 18. Juli 1980, LGBI.Nr. 53, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
- 26) Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Jänner 1980, LGBI.Nr. 6, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird
Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Jänner 1980, LGBI.Nr. 7, mit der eine Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (Geschäftseinteilung)
- 27) Verordnung der Landesregierung vom 13. November 1979, LGBI.Nr. 8/1980, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referateinteilung)
- 28) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. März 1980, vom 8. April 1980, vom 15. Juli 1980, vom 2. Oktober 1980, vom 9. Oktober 1980 und vom 16. Dezember 1980, LGBI.Nr. 0001/1-5 bis 10, mit der die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung geändert wird
- 29) Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1980, LGBI.Nr. 50, und 26. August 1980, LGBI.Nr. 57, mit der die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung geändert wird

- 30) Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1980, LGBI.Nr. 62, mit der die Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Landesregierung geändert wird
- 31) Die beiden steiermärkischen Verordnungen führen als weitere bundesverfassungsgesetzliche Grundlage auch noch § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien an
- 32) Siehe 1.3., S 130 f
- 33) Gesetz vom 12. Dezember 1979, LGBI.Nr. 36/1980, über den Gebrauch des Stadtwappens der Landeshauptstadt Salzburg (Stadtwappengesetz)
- 34) Gesetz vom 13. März 1980, LGBI.Nr. 26, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird
- 35) Gesetz vom 27. November 1979, LGBI.Nr. 4/1980, mit dem die Tiroler Gemeindewahlordnung 1973 geändert wird
Gesetz vom 27. November 1979, LGBI.Nr. 5/1980, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird
- 36) Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 25. März 1980, Zl. 3-Gem-574/2/1980, über die Gemeindevolksbefragung
- 37) Gesetz, mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird, LGBI.Nr. 1600-1
- 38) Gesetz, mit dem die Wahlordnung der Statutarstädte geändert wird, LGBI.Nr. 0360-1
- 39) Gesetz vom 7. Dezember 1979, LGBI.Nr. 10/1980, mit dem die Gemeindewahlordnung 1960 geändert wird (Gemeindewahlordnungs-Novelle 1979)
- 40) Gesetz vom 7. Dezember 1979, LGBI.Nr. 22/1980, mit dem die Gemeindewahlordnung Graz 1957 geändert wird
- 41) Siehe 2.15., S 156, sowie Anm. 244
- 42) Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 1. Feber 1980 über die Vereinigung von Gemeinden, LGBI.Nr. 1480/4-0
- 43) Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 25. März 1980 über die Genehmigung der Grenzänderung von Gemeinden, LGBI.Nr. 1460/10-0

- 44) Verordnung der O.ö. Landesregierung vom 6. Oktober 1980, LGBl.Nr. 79, mit der die Grenzen der Gemeinde Geinberg und der Gemeinde Kirchdorf am Inn geändert werden
Verordnung der O.ö. Landesregierung vom 15. Dezember 1980, LGBl.Nr. 86, mit der die Grenzen der Gemeinde Kallham und der Gemeinde Wendling geändert werden
- 45) Gesetz vom 12. Dezember 1979, LGBl.Nr. 20/1980, mit dem die Grenzen der Gemeinde Zell am See und Maishofen, politischer Bezirk Zell am See, geändert werden
Gesetz vom 12. Dezember 1979, LGBl.Nr. 21/1980, mit dem die Grenzen der Gemeinden Leogang und Saalfelden am Steinernen Meer, politischer Bezirk Zell am See, geändert werden
Gesetz vom 21. Mai 1980, LGBl.Nr. 68, mit dem die Grenzen der Gemeinden Radstadt und Forstau, politischer Bezirk St. Johann im Pongau, geändert werden
- 46) Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 1980, LGBl.Nr. 62, über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Deutsch Goritz und Gosdorf (politischer Bezirk Radkersburg)
Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 1980, LGBl.Nr. 63, über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Unterpremstätten und der Gemeinde Dobl (politischer Bezirk Graz-Umgebung)
Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Dezember 1980, LGBl.Nr. 74, über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Großklein, Heimschuh, Kitzeck im Sausal und Pisdorf (alle politischer Bezirk Leibnitz)
Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 1980, LGBl.Nr. 75, über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Scheifling und der Gemeinde Sankt Lorenzen bei Scheifling (politischer Bezirk Murau)
Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 1980, LGBl.Nr. 76, über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Sankt Michael in Obersteiermark und Sankt Stephan und Leoben (politischer Bezirk Leoben)
Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. November 1980, LGBl.Nr. 78, über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Mooskirchen und der Gemeinde Söding (politischer Bezirk Voitsberg) sowie zwischen der Marktgemeinde Lieboch (politischer Bezirk Graz-Umgebung) und der Gemeinde Lannach (politischer Bezirk Deutschlandsberg)
- 47) Kundmachung der Landesregierung vom 8. Jänner 1980, LGBl.Nr. 7, über die Genehmigung einer Grenzänderung zwischen den Gemeinden Tösens und Ried i.O. (DFB LGBl.Nr. 13/1980)
- 48) Kundmachung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Götzis und der Gemeinde Koflach, LGBl.Nr. 43/1980

- 49) Siehe hierzu auch Pernthaler, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 1) (1976)
- 50) Gesetz vom 13. März 1980, LGBl.Nr. 25, über die Gutachterkommission in Angelegenheiten der Stadterneuerung und der Bodenbeschaffung
- 51) Verordnung der Landesregierung vom 16. September 1980, LGBl.Nr. 41, mit der der Sitz der forstlichen Ausbildungsstätte bestimmt wird
- 52) Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. September 1980, LGBl.Nr. 42, über die Eignungsprüfung für die Aufnahme in den Ausbildungskurs an der forstlichen Ausbildungsstätte Rotholz
Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. September 1980, LGBl.Nr. 43, mit der der Kursplan des Ausbildungskurses an der forstlichen Ausbildungsstätte Rotholz festgesetzt wird
- 53) Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. September 1980, LGBl.Nr. 44, über die Bildung von Forstaufsichtsorganen
- 54) Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. September 1980, LGBl.Nr. 47, über die Geschäftsordnung der Forsttagsatzungskommission
- 55) Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung der Waldaufsichtsgebiete, LGBl.Nr. 51/1980
- 56) Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Gewässeraufsichtsorgane, LGBl.Nr. 20/1980
- 57) Gesetz vom 7. Juli 1980, LGBl.Nr. 30, mit dem Mostwäger eingerichtet werden
- 58) Siehe auch B/2.5., S 101 f
- 59) Gesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde, LGBl.Nr. 6075-0
- 60) Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 11. März 1980 über die Änderung der Standesamtsbezirks-Verordnung 1974, LGBl.Nr. 4250/1-3
- 61) Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 1980, LGBl.Nr. 84, über die Bildung des politischen Bezirkes Feldkirchen
- 62) Siehe 2.15., S 156, sowie Anm. 244
- 63) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. April 1980, LGBl.Nr. 59, mit der für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen in der Stadt Salzburg der Schulsprengel festgesetzt wird

- 64) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. August 1980, LGBI.Nr. 77, mit der die Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsschulen im Lande Salzburg geändert wird
- 65) Verordnung der Landesregierung vom 13. Juni 1980, LGBI.Nr. 29, über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Hauptschulen in Lienz, Matri i.O., Nußdorf-Debant, Sillian und Virgen
Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1980, LGBI.Nr. 49, über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Hauptschule Breitenbach am Inn
Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1980, LGBI.Nr. 50, über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Hauptschule in Kundl
- 66) Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1980, LGBI.Nr. 52, über die Durchführung von therapeutischen und funktionellen Übungen an allgemeinbildenden Pflichtschulen
- 67) Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Juli 1980, LGBI.Nr. 20, mit welcher die Verordnung über die Festsetzung der Pflichtsprengel für öffentliche Hauptschulen geändert wird
- 68) Gesetz vom 18. April 1980, LGBI.Nr. 50, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird. Das Kärntner Schulgesetz entspricht inhaltlich den bisher erwähnten Schulorganisationsgesetzen
- 69) Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 1980, LGBI.Nr. 14, mit der der Volksschulsprengel St. Jakob im Rosental festgesetzt wird
Verordnung der Landesregierung vom 11. März 1980, LGBI.Nr. 27, mit der der Volksschulsprengel Maria Gail (Stadt Villach) festgesetzt wird
Verordnung der Landesregierung vom 24. April 1980, LGBI.Nr. 31, mit der der Volksschulsprengel Nötsch im Gailtal festgesetzt wird
Verordnung der Landesregierung vom 24. April 1980, LGBI.Nr. 32, mit der der Volksschulsprengel St. Georgen im Gailtal (Gemeinde Nötsch im Gailtal) festgesetzt wird
Verordnung der Landesregierung vom 22. April 1980, LGBI.Nr. 33, mit der der Volksschulsprengel Eberstein festgesetzt wird
Verordnung der Landesregierung vom 22. April 1980, LGBI.Nr. 34, mit der der Volksschulsprengel Launshof (Gemeinde St. Georgen am Langsee) festgesetzt wird
Verordnung der Landesregierung vom 11. März 1980, LGBI.Nr. 41, mit der ein gemeinsamer Schulsprengel für Volksschulen der Stadt Villach festgesetzt wird
Verordnung der Landesregierung vom 11. März 1980, LGBI.Nr. 42, mit der der Volksschulsprengel St. Leonhard bei Siebenbrunn (Marktgemeinde Arnoldstein) festgesetzt wird

- Verordnung der Landesregierung vom 11. März 1980, LGBl.Nr. 43, mit der der Volksschulsprengel Gödersdorf (Marktgemeinde Finkenstein) festgesetzt wird
- Verordnung der Landesregierung vom 11. März 1980, LGBl.Nr. 44, mit der der Volksschulsprengel Fürnitz (Marktgemeinde Finkenstein) festgesetzt wird
- Verordnung der Landesregierung vom 14. Juli 1980, LGBl.Nr. 73, mit der der Volksschulsprengel Krumpendorf festgesetzt wird
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Juli 1980, LGBl.Nr. 74, mit der der Volksschulsprengel Radweg (Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten) festgesetzt wird
- Verordnung der Landesregierung vom 4. Juli 1980, LGBl.Nr. 75, mit der der Volksschulsprengel Dellach in Drautal festgesetzt wird
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 1980, LGBl.Nr. 76, mit der der Volksschulsprengel Irschen festgesetzt wird
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Juli 1980, LGBl.Nr. 77, mit der ein gemeinsamer Schulsprengel für die Volksschulen in Moosburg festgesetzt wird
- 70) Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1980, LGBl.Nr. 36, mit der die Sprengel für die Hauptschulen im politischen Bezirk Spittal an der Drau festgesetzt werden
- 71) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 29. Jänner 1980 über die Schulsprengel der Sonderschulen und Sonderschulgemeinden in Niederösterreich, LGBl.Nr. 5000/30-2
- 72) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 29. Jänner 1980 über die Schulsprengel und Schulgemeinden der Polytechnischen Lehrgänge in Niederösterreich, LGBl.Nr. 5000/40-2
- 73) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 29. Jänner 1980 über die Schulsprengel der Hauptschulen und die Hauptschulgemeinden in Niederösterreich, LGBl.Nr. 5000/10-3
- 74) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 29. Jänner 1980 über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich, LGBl.Nr. 5000/20-2
- 75) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Mai 1980, mit der die Verordnung über die Regelung des Verfahrens bezüglich der Schulfreierklärung des Samstages an einzelnen Schulen geändert wird, LGBl.Nr. 5015/2-1
- 76) Gesetz vom 10. Juli 1980, LGBl.Nr. 75, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 geändert wird
- 77) Gesetz vom 18. März 1980, LGBl.Nr. 37, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 1970 geändert wird (Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetznovelle 1980)

- 78) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. März 1980, LGBl.Nr. 23, über die Festsetzung der Höhe des Heimbeitrages in Schülerheimen
- 79) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. März 1980, LGBl.Nr. 30, über die Festsetzung der Höhe des Schulerhaltungsbeitrages der Gemeinden
- 80) Die Verlautbarung der entsprechenden Verordnungen erfolgte in der Grazer Zeitung; Hinweise darauf finden sich im 1., 2., 7., 11. und 13. Stück des Landesgesetzblattes aus dem Jahre 1980
- 81) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. November 1979, LGBl.Nr. 23, betreffend die Schulaufsicht der Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Landwirtschaftliche Schulaufsichtsverordnung)
- 82) Gesetz vom 23. Juni 1980, LGBl.Nr. 26, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1978 geändert wird
- 83) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 1980 über die Organisation und die Lehrpläne der öffentlichen Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, LGBl.Nr. 5025/1-0
- 84) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. November 1980 über die Leistungsbeurteilung der Schüler an Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare, LGBl.Nr. 5025/4-0
- 85) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 1980, LGBl.Nr. 73, mit der die 1. Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz geändert wird
- 86) Siehe auch C/2.8., S 143 f
- 87) Gesetz vom 6. März 1980, LGBl.Nr. 29, mit dem das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1977 geändert wird
- 88) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Mai 1980 über die Fortbildung von Schillehrern, LGBl.Nr. 7050/3-0
- 89) Siehe auch B/2.4., S 100
- 90) Gesetz vom 12. Dezember 1979, LGBl.Nr. 27, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1967 geändert wird
- 91) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. Feber 1980, LGBl.Nr. 33, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat und Zentralbetriebsrat sowie über die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung 1980 - LBWO 1980)
- 92) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. Feber 1980, LGBl.Nr. 34, über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung des Betriebsrates, des Betriebsratsausschusses, des Zen-

tralbetriebsrates und der Betriebsräteversammlung in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung 1980 - LBGO 1980)

- 93) Gesetz, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, LGBI.Nr. 9020-6
- 94) Gesetz, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, LGBI.Nr. 9020-7
- 95) Siehe dazu 4. Föderalismusbericht, II/B/2.10, S 75 f
- 96) Gesetz vom 23. Juni 1980, LGBI.Nr. 27, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979)
- 97) Gesetz vom 5. März 1980, LGBI.Nr. 20, betreffend Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes
- 98) Gesetz vom 19. Feber 1979, LGBI.Nr. 8, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes
- 99) Siehe 4. Föderalismusbericht, II/B/2.4., S 26
- 100) Gesetz über die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBI.Nr. 9440-02
- 101) Siehe 3. Föderalismusbericht, II/D/3.1., S 161, sowie II/B/5.2., S 105
- 102) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Juli 1980, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Schönau erlassen wird, LGBI.Nr. 7600/37-0
- 103) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Mai 1980, LGBI.Nr. 52, über die Festsetzung des Kurbezirkes Bad Aussee
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1980, LGBI.Nr. 53, über die Festsetzung des Kurbezirkes Bad Gams
- 104) Gesetz vom 12. Dezember 1979, LGBI.Nr. 28/1980, mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1961 geändert wird
- 105) Gesetz vom 23. Juni 1980, LGBI.Nr. 27, mit dem das Gemeindesaniätsgesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Gemeindesaniätsgesetz 1971)
- 106) Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 1980, LGBI.Nr. 16, mit der die Verordnung, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, geändert wird
- 107) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. August 1980, mit der die Verordnung über die Bildung von Sanitätsgemeinden geändert wird, LGBI.Nr. 9400/1-5

- 108) Siehe hiezu Pernthaler, Raumordnung und Verfassung, 1. Band: Raumordnung als Funktion und Schranke der Gebietshoheit (Wien 1975), S 122 ff und S 182 ff
- 109) Gesetz vom 6. Feber 1980, LGBL.Nr. 47, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1979 geändert wird
- 110) Gesetz vom 5. März 1980, LGBL.Nr. 22, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird
- 111) Siehe auch B/2.1., S 98, und C/3.1., S 209 f
- 112) Gesetz vom 5. März 1980, LGBL.Nr. 23, mit dem das Wiener Gasgesetz geändert wird
- 113) Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 3. November 1980, LGBL.Nr. 83, über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten
- 114) Verordnung der Landesregierung vom 18. November 1980, LGBL.Nr. 55, über die Festlegung des Standortbereiches eines Bevorratungslagers für Erdölprodukte in Tirol
- 115) Tirol:
 Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1980, LGBL.Nr. 58, über die Festsetzung der Blindenbeihilfe
 Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1980, LGBL.Nr. 59, über die Festsetzung der Pflegebeihilfe
 Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1980, LGBL.Nr. 60, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird
 Vorarlberg:
 Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Sozialhilfeverordnung, LGBL.Nr. 47/1980
 Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Körperbehindertenverordnung, LGBL.Nr. 48/1980
 Burgenland:
 Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1979, LGBL.Nr. 2/1980, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden
 Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 1980, LGBL.Nr. 40, mit der die Höhe der Blindenbeihilfe neu festgesetzt wird
 Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 1980, LGBL.Nr. 41, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz festgesetzt wird
 Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 1980, LGBL.Nr. 42, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden

Kärnten:

Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 1980, LGBI.Nr. 78, mit der die Richtsätze für die Bemessung des Lebensunterhaltes, das Taschengeld für Heim- und Anstaltspfleglinge sowie die Behindertenbeihilfe und die Pflegebeihilfe festgesetzt werden (Sozialhilfe-Leistungsverordnung 1981)

Niederösterreich:

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. November 1980, mit der die Verordnung über Sozialhilfen geändert wird, LGBI.Nr. 9200/1-9

Oberösterreich:

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. Dezember 1980, LGBI.Nr. 87, mit der die Sozialhilfeverordnung 1979 neuerlich geändert wird

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. Dezember 1980, LGBI.Nr. 88, über die Höhe des Pflegegeldes für Behinderte

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. Dezember 1980, LGBI.Nr. 89, über die Höhe der Blindenbeihilfe

Steiermark:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Dezember 1979, LGBI.Nr. 11/1980, mit der die Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz festgesetzt wird

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 1980, LGBI.Nr. 68, mit der die Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz festgesetzt wird

Wien:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1980, LGBI.Nr. 39, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1980, LGBI.Nr. 40, womit die Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz festgesetzt wird

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1980, LGBI.Nr. 41, womit die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, LGBI für Wien, Nr. 14, festgesetzt wird

- 116) Gesetz vom 11. Dezember 1979, LGBI.Nr. 22/1980, mit dem das Salzburger Blindenbeihilfengesetz 1966 geändert wird
- 117) Gesetz vom 26. Juni 1980, LGBI.Nr. 62, mit dem das Kärntner Sozialhilfegesetz geändert wird (3. Sozialhilfegesetz-Novelle)
- 118) Gesetz, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird, LGBI.Nr. 9200-3
- 119) Gesetz vom 5. März 1980, LGBI.Nr. 21, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird (2. Sozialhilfegesetz-Novelle)
- 120) Gesetz vom 10. Juli 1980, LGBI.Nr. 68, über die Bekämpfung von Waldbränden (O.ö. Waldbrandbekämpfungsgesetz)

- 121) Siehe auch 2.1., S 134 f
- 122) Tirol:
 Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. September 1981, LGBl.Nr. 46, mit
 der die Marken des behördlichen Waldhammers festgesetzt werden
 Vorarlberg:
 Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg über die Festsetzung der be-
 hördlichen Waldhämmer, LGBl.Nr. 2/1981
- 123) Siehe B/2.7., S 102
- 124) Siehe 4. Föderalismusbericht, II/B/2.4., S 73
- 125) Siehe B/2.7., S 102
- 126) Gesetz vom 25. März 1980, LGBl.Nr. 52, mit dem das Salzburger Landesvertrags-
 bedienstetengesetz 1974 geändert wird
 Gesetz vom 2. Juli 1980, LGBl.Nr. 83, mit dem das Salzburger Landesvertragsbe-
 dienstetengesetz 1974 geändert wird
- 127) Gesetz vom 25. März 1980, LGBl.Nr. 53, mit dem das Salzburger Magistratsbe-
 amtengesetz 1970 geändert wird
- 128) Gesetz vom 25. März 1980, mit dem das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz
 1968 geändert wird
- 129) Gesetz vom 25. März 1980, LGBl.Nr. 61, mit dem das Salzburger Landesbeam-
 tengesetz 1974 geändert wird (Landesbeamten-gesetz-Novelle 1980)
- 130) Gesetz vom 2. Juli 1980, LGBl.Nr. 82, mit dem das Salzburger Landesbeamten-
 gesetz 1974 geändert wird (2. Landesbeamten-gesetz-Novelle 1980)
- 131) Gesetz vom 20. Mai 1980, LGBl.Nr. 33, mit dem das Gemeindebeamten-gesetz
 1970 geändert wird
- 132) Gesetz vom 23. Juni 1980, LGBl.Nr. 23, mit dem das Landesbeamten-gesetz 1978
 (1. Ergänzung zum Landesbeamten-gesetz 1978)
 Gesetz vom 23. Juni 1980, LGBl.Nr. 24, mit dem das Landesbeamten-gesetz 1978
 geändert wird (1. Novelle zum Landesbeamten-gesetz 1978)
- 133) Gesetz vom 23. Juni 1980, LGBl.Nr. 25, mit dem das Gemeindebediensteten-gesetz
 1971 geändert wird (1. Novelle zum Gemeindebediensteten-gesetz 1971)
- 134) Gesetz vom 20. Dezember 1979, LGBl.Nr. 16/1980, mit dem das Kärntner
 Dienstrechtsgesetz 1975 geändert wird (9. Dienstrechtsgesetz-Novelle)
 Gesetz vom 18. April 1980, LGBl.Nr. 47, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz
 1975 geändert wird (10. Dienstrechtsgesetz-Novelle)
- 135) Gesetz vom 31. Jänner 1980, LGBl.Nr. 26, mit dem das Mutterschutz-Landes-
 gesetz 1969 geändert wird

- 136) Gesetz, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1979, LGBl.Nr. 22-11)
- 137) Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, LGBl.Nr. 2440-4
- 138) Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird
- 139) Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, LGBl.Nr. 2420-4 und LGBl.Nr. 2420-5
- 140) Gesetz vom 10. Juli 1980, LGBl.Nr. 66, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (4. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)
- 141) Gesetz vom 7. Dezember 1979, LGBl.Nr. 26/1980, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird
- 142) Gesetz vom 13. Dezember 1979, LGBl.Nr. 14/1980, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (1. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979)
- 143) Gesetz vom 25. Juni 1980, LGBl.Nr. 29, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (4. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967)
- 144) Gesetz vom 13. November 1979, LGBl.Nr. 13/1980, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (17. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)
Gesetz vom 25. Juni 1980, LGBl.Nr. 30, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (18. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) und andere besoldungsrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt werden
- 145) Gesetz vom 10. März 1980, LGBl.Nr. 17, über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Landes (Burgenländisches Landes-Personalvertretungsgesetz)
- 146) Gesetz vom 18. März 1980, LGBl.Nr. 51, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 1980)
- 147) Siehe 2.5., S 141
- 148) Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, LGBl.Nr. 37/1980
- 149) Gesetz vom 13. März 1980, LGBl.Nr. 23, über die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von ortsfesten Aufzugsanlagen (Tiroler Aufzugsgesetz)
- 150) Verordnung der Landesregierung vom 26. Feber 1980, LGBl.Nr. 9, mit der nähere Bestimmungen über Schutzräume erlassen werden (Schutzräumeverordnung)

- 151) Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 1980, LGBI.Nr. 61, mit der Bauvorschriften erlassen werden (Kärntner Bauvorschriften 1980)
- 152) Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Juni 1980, LGBI.Nr. 59, über die Ausführungsplakette für Bauvorhaben
- 153) Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1980, LGBI.Nr. 85, mit der die Bauansuchenverordnung geändert wird
- 154) Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. November 1980, LGBI.Nr. 86, mit der Bauvorschriften für bundeseigene Gebäude erlassen werden
- 155) Vergleiche die Forderung des Gemeindebundes nach Überführung auch dieser Bausachen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, siehe Pkt 12 des Forderungskataloges der Gemeinden, in Österreichische Bürgermeister-Zeitung, 1981/4, S 3 ff
- 156) Gesetz vom 12. Juni 1980, LGBI.Nr. 59, mit dem die O.ö. Bauordnung geändert wird (O.ö. Bauordnungsnovelle 1980)
- 157) Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 14. Juli 1980, LGBI.Nr. 52, womit der bei der Berechnung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung der Fahrbahn öffentlicher Verkehrsflächen anzuwendende Einheitssatz festgesetzt wird
- 158) Gesetz vom 6. Feber 1980, LGBI.Nr. 46, mit dem das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz und eine Bestimmung des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes geändert werden (Altstadterhaltungsgesetz-Novelle 1980); siehe auch 2.12., S 152 f
- 159) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Juni 1980, LGBI.Nr. 70, mit der Teile der Marktgemeinde Tamsweg zum Ortsbildschutzgebiet erklärt werden (Ortsbildschutzgebiets-Verordnung Tamsweg)
- 160) Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1980, LGBI.Nr. 29, mit der ein Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Obertilliach zur Schutzzone erklärt wird
- 161) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 1979, LGBI.Nr. 5/1980, über die Festlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Straß
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 1979, LGBI.Nr. 6/1980, über die Festsetzung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Judendorf-Straßengel
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1980, LGBI.Nr. 47, über die Festsetzung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Frohnleiten
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1980, LGBI.Nr. 48, über die Festsetzung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Straden

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1980, LGBl.Nr. 49, über die Festsetzung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgeetz 1977 in Murau

- 162) Gesetz vom 26. Juni 1980, LGBl.Nr. 67, mit dem die Feuerpolizeiordnung geändert wird
- 163) Verordnung der Landesregierung vom 15. April 1980, LGBl.Nr. 29, mit welcher die Löscheinrichtungen, Löschmittel und Brandmeldeeinrichtungen festgelegt werden
- 164) Gesetz vom 22. Oktober 1980, LGBl.Nr. 69, über die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen (Tiroler Campingplatzgesetz)
- 165) Z.B. die formell noch nicht aufgehobenen Bestimmungen des (Vorarlberger) Fischereigesetzes vom 21. Feber 1889, LGBl.Nr. 27/1981, idF LGBl.Nr. 18/1934 und LGBl.Nr. 6/1946, über die Beziehungen der Fischerei zu anderen Wasserbenutzungen (§§ 44 - 52)
- 166) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 92, mit der jene Maßnahmen angeführt werden, die in Landschaftsschutzgebieten nur mit einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zulässig sind (Allgemeine Landschaftsschutzverordnung - ALV)
- 167) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 93, mit der bestimmte Salzburger Seen und deren Umgebung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden (Seenschutzverordnung 1980)
- 168) Verordnung der Salzburger Landesregierungen vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 94, mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Aigner-Au-Landschaftsschutzverordnung 1980)
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 95, mit der Teile der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Brucker-Zeller-Moos-Landschaftsschutzverordnung 1980)
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 97, mit der Teile der Gemeinde Bad Gastein zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Gasteiner-Tal-Landschaftsschutzverordnung 1980)
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, mit der Teile des Göll-, Hagen- und Hochköniggebirges sowie des Steinernen Meeres zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 99, mit der Teile des Habachtales, Hollersbachtales, Felbertales, der Ammertaler Öd und Dörfer Öd zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 100, mit der Teile der Gemeinde Hüttschlag zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Hüttschlag-Talschlüsse-Landschaftsschutzverordnung 1980)
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr.

101, mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Kapuzinerberg-Landschaftsschutzverordnung 1980)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 102, mit der die Landschaftsteile Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal-Landschaftsschutzverordnung)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 103, mit der Teile der Gemeinde Maishofen zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Lahntal-Landschaftsschutzverordnung 1980)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 104, mit der das Landschaftstal, Obere Zederhaustal und das Obere Murtal zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 105, mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg und der Marktgemeinde Grödig zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Leopoldskroner-Moos-Landschaftsschutzverordnung 1980)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 106, mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Leopoldskroner-Weiher-Landschaftsschutzverordnung 1980)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 107, mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg und der Gemeinde Berghheim zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Plainberg-Landschaftsschutzverordnung 1980)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 108, mit der Teile der Gemeinden Abtenau und Strobl zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Postalm-Landschaftsschutzverordnung 1980)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 109, mit der im Lande Salzburg gelegene Geländestreifen längs der Roßfeldstraße zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Roßfeldstraße-Landschaftsschutzverordnung 1980)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Oktober 1980, LGBl.Nr. 110, mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg zwischen Salzachsee und Saalachspitz zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Salzachsee-Landschaftsschutzverordnung 1980)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 111, mit der Teile der Gemeinde Wals-Siezenheim zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Siezenheimer-Au-Landschaftsschutzverordnung 1980)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 1980, LGBl.Nr. 112, mit der Teile der Stadtgemeinde Hallein und der Gemeinde Puch bei Hallein zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Urstein-Landschaftsschutzverordnung 1980)

- 169) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. November 1980, LGBl.Nr. 3/1980, mit der Teile der Gemeinde Elixhausen zum Naturschutzgebiet erklärt werden (Ursprunger-Moor-Naturschutzgebiet-Verordnung)

- 170) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Jänner 1980, LGBI.Nr. 12, über den Schutz freilebender Tierarten (Tierartenschutzverordnung)
- 171) Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den Schutz des Gebietes Klien in Hohenems, LGBI.Nr. 36/1980
- 172) Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Juli 1980, LGBI.Nr. 22, mit der der Neusiedler See und seine Umgebung zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt wird (Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedler See)
- 173) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 1979, mit der die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere geändert wird, LGBI.Nr. 550/2-1, i.d.F. LGBI.Nr. 550/2-2 (DFB)
- 174) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. Dezember 1979, mit der die Verordnung über die Naturschutzgebiete geändert wird, LGBI.Nr. 550/13-4
- 175) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Dezember 1980, LGBI.Nr. 72, über die Erklärung des Klafferkessels im Gebiet der Schladminger Tauern zum Naturschutzgebiet
- 176) Bote für Tirol, Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols, 161. Jahrgang (1980), Stück 19, Nr. 356
- 177) Gesetz vom 2. Juli 1980, LGBI.Nr. 79, mit dem das Salzburger Fischereigesetz 1969 geändert wird (Fischereigesetz-Novelle 1980)
- 178) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Jänner 1980, LGBI.Nr. 13, mit der die Verordnung über Schonzeiten bestimmter jagdbarer Tiere geändert wird
- 179) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. April 1980, LGBI.Nr. 60, mit der das Muster für das Jagdgastkarten-Verzeichnis festgelegt wird
- 180) Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1980, LGBI.Nr. 63, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 9. September 1954 betreffend die Durchführung des Fischereigesetzes 1952 geändert wird
- 181) Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den Ersatz der Jagdprüfung durch das Studium der Forstwirtschaft, LGBI.Nr. 22/1980
- 182) Gesetz vom 23. Juni 1980, LGBI.Nr. 29, mit dem das Jagdgesetz geändert wird
- 183) Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 1980, LGBI.Nr. 81, mit der die Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 1978, LGBI.Nr. 112/1978, geändert wird
- 184) Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1980, LGBI.Nr. 93, über die Abschußrichtlinien für das Jagdjahr 1981

- 185) Gesetz, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, LGBL.Nr. 6500-3, i.d.F. LGBL.Nr. 6500-4 (DFB)
- 186) Siehe auch 2.11., S 150 f
- 187) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 2. Dezember 1980, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird, LGBL.Nr. 6500/1-6
- 188) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 1980 über eine gebietsweise Schonzeit für Niederwildarten im Jagdjahr 1980, LGBL.Nr. 6500/4-0
- 189) Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 14. Juli 1980, LGBL.Nr. 56, mit der die Verordnung über den Abschußplan und die Abschußliste neuerlich geändert wird
- 190) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Feber 1980, LGBL.Nr. 18, über die Abänderung von Jagdzeiten und ganzjährigen Schonzeiten
- 191) Gesetz vom 10. März 1980, LGBL.Nr. 15, betreffend die Abfuhr und Beseitigung von Müll und die Bildung eines Müllverbandes (Müllgesetz 1980)
- 192) Sowohl bezüglich der Aufgabenbesorgung wie der Erlassung des Müllplanes durch den gegenständlichen Verband bestehen jedoch Übergangsbestimmungen
- 193) Siehe auch B/1.3., S 94 f
- 194) Siehe 2.10., S 146 ff (148)
- 195) Siehe 2.10., S 146 ff (148 f)
- 196) Gesetz, mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz geändert wird, LGBL.Nr. 6300-1
- 197) Gesetz, mit dem das NÖ Landwirtschaftsgesetz geändert wird, LGBL.Nr. 6100-2
- 198) Gesetz vom 2. Juli 1980, LGBL.Nr. 80, mit dem das Salzburger Rinderzuchtgesetz geändert wird
- 199) Gesetz vom 13. März 1980, LGBL.Nr. 24, über das Halten und die Zucht von Bienen (Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz)
- 200) Gesetz über die Bienenzucht (NÖ Bienenzuchtgesetz), LGBL.Nr. 6320-0
- 201) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 15. April 1980 über Bienenrassen, LGBL.Nr. 6320/1-0
- 202) Gesetz über die Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes, LGBL.Nr. 7045-1
- 203) Siehe auch 4.3., S 160
- 204) Gesetz vom 9. Oktober 1980, LGBL.Nr. 38, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 1980)

- 205) Gesetz, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird, LGBl.Nr. 6150-1
- 206) Vergleiche dazu Häberle Peter, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 16), S 82: „Die Analyse der Verfassungstexte und ihrer Wirklichkeit, die Überlegungen zur Bundesstaatstheorie einerseits, zur ‚Sache Kultur‘ andererseits, haben ergeben, daß Bundesstaat und Kulturverfassungsrecht spezifisch zusammengehören. Kulturverfassungsrecht ist ein Kernstück der Bundesstaatsidee: Es eröffnet ihr neue Möglichkeiten. Die kulturelle Freiheit des Bürgers ist vielleicht am besten im Bundesstaat ‚aufgehoben‘. Er ermöglicht und ‚steuert‘ die kulturelle Entfaltung seiner Bürger und legitimiert sich eben hieraus in einer gerade in den 80er Jahren notwendigen Weise. Letztlich ist Bundesstaatlichkeit und ihr ‚Kernrecht‘, das Kulturverfassungsrecht, auf allen Ebenen freilich nur Instrument der Gewaltenteilung und Ausdruck des Pluralismus, stehen sie im Dienst der bürgerlichen Freiheit und Menschenwürde. Diese ‚instrumentale‘ Sicht vom Bundesstaat und Kulturverfassungsrecht schmälert nicht ihren Rang. Sie erinnert nur daran, daß auch der relativ beste kulturell vielfältige Bundesstaat von dem Willen seiner Bürger lebt, von ihren Hoffnungen und Möglichkeiten, aber auch von ihrem ‚Erbe‘. In der Kultur bedarf es des guten Willens und der Leistung aller, der Talente vieler und des Genies weniger“. Das ebenfalls zum Kulturwesen zu zählende Schulwesen wurde bereits früher behandelt, siehe 2.2., S 136 ff
- 207) Gesetz vom 25. März 1980, LGBl.Nr. 51, über die Förderung der Kultur im Lande Salzburg (Salzburger Kulturförderungsgesetz)
- 208) Siehe 2.9., S 144 ff
- 209) Gesetz, mit dem das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln geändert wird, LGBl.Nr. 5300-1
- 210) Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Ausmaß der Landesumlage 1981, LGBl.Nr. 50/1980
- 211) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Feber 1980, LGBl.Nr. 38, mit der für das Jahr 1979 der Bauschbetrag für den Ersatz der aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz den Gemeinden erwachsenen Kosten festgelegt wird
- 212) Verordnung der Landesregierung vom 14. April 1980, LGBl.Nr. 14, über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz in den Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahre 1979
- 213) Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Höhe des Kostenersatzes an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahre 1979, LGBl.Nr. 24
- 214) Gesetz vom 2. Juli 1980, LGBl.Nr. 81, mit dem das Salzburger Fernsehschilling- und Rundfunkschillinggesetz geändert wird

- 215) Gesetz vom 27. November 1979, LGBI.Nr. 3/1980, über die Erhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Tiroler Hundesteuergesetz)
- 216) Gesetz vom 13. März 1980, LGBI.Nr. 27, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1959 geändert wird
- 217) Gesetz vom 24. Oktober 1979, LGBI.Nr. 4/1980, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952 geändert wird
- 218) Gesetz vom 18. April 1980, LGBI.Nr. 54, über die Einhebung der Parkgebühr und einer Ausgleichsabgabe (Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz)
- 219) Gesetz, mit dem das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973 geändert wird, LGBI.Nr. 3701-2
- 220) Gesetz, mit dem das NÖ Anzeigenabgabengesetz geändert wird, LGBI.Nr. 3705-1
- 221) Gesetz vom 14. April 1980, LGBI.Nr. 36, mit dem das O.ö. Kriegsofopferabgabengesetz geändert wird (O.ö. Kriegsofopferabgabengesetz-Novelle 1980)
- 222) Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 14. Juli 1980, LGBI.Nr. 55, zur Durchführung des O.ö. Kriegsofopferabgabe-Gesetzes
- 223) Gesetz vom 4. März 1980, LGBI.Nr. 27, mit dem das Fremdenverkehrsabgabengesetz 1963 neuerlich geändert wird
- 224) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 1980, LGBI.Nr. 38, mit der die Landes-Kurabgabeverordnung 1979 geändert wird
- 225) Gesetz vom 29. Oktober 1979, mit dem das Gesetz betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien abgeändert wird; siehe auch die Ausführungen zum (Tiroler) Hundesteuergesetz, S 154
- 226) Gesetz vom 25. Juni 1980, LGBI.Nr. 32, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird
- 227) Gesetz vom 5. März 1980, LGBI.Nr. 24, mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 geändert wird
- 228) Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. Dezember 1980, LGBI.Nr. 42, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Einführung des Zeitkartenparkometers geändert wird
- 229) Salzburg:
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. August 1980, LGBI.Nr. 78, mit der die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1977 geändert wird

Kärnten:

Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1980, LGBL.Nr. 96, mit welcher die Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung geändert wird
Oberösterreich:

Verordnung der O.ö. Landesregierung vom 31. März 1980, LGBL.Nr. 26, mit der die Grundverkehrskommissionen-Gebührenverordnung 1975 geändert wird

Verordnung der O.ö. Landesregierung vom 31. März 1980, LGBL.Nr. 27, über die Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten des Grundverkehrs und des Ausländergrunderwerbs (Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung)

Verordnung der O.ö. Landesregierung vom 14. Juli 1980, LGBL.Nr. 54, mit der die Landesverwaltungsabgabenverordnung 1975 geändert wird

Verordnung der O.ö. Landesregierung vom 1. Dezember 1980, LGBL.Nr. 85, mit der die Grundverkehrskommissionen-Gebührenverordnung 1975 neuerlich geändert wird

- 230) Gesetz vom 6. März 1980, LGBL.Nr. 35, mit dem das O.ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird

Gesetz vom 10. Juli 1980, LGBL.Nr. 65, mit dem das O.ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 neuerlich geändert wird

- 231) Gesetz vom 18. April 1980, LGBL.Nr. 57, mit dem die Landesabgabenordnung geändert wird

- 232) Gesetz vom 7. Dezember 1979, LGBL.Nr. 21/1980, über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark

- 233) Salzburg:

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Feber 1980, LGBL.Nr. 31, über den Kostenersatz an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz, idF LGBL.Nr. 40/1980 (DFB)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. April 1980, LGBL.Nr. 55, über den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung und den Kostenersatz an das Land für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (Salzburger Landes-Datenschutzverordnung)

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. April 1980, LGBL.Nr. 56, über Ausnahmen von der Anwendung des Abschnitts „Öffentlicher Bereich“ des Datenschutzgesetzes

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. November 1980, LGBL.Nr. 88, über den Datenschutz im Bereich der Gemeinden des Landes Salzburg (Salzburger Gemeinde-Datenschutzverordnung)

Tirol:

Verordnung der Landesregierung vom 9. September 1980, LGBL.Nr. 39, über den Datenschutz beim Amt der Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften und den Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften (Tiroler Landes-Datenschutzverordnung)

Verordnung der Landesregierung vom 9. September 1980, LGBl.Nr. 40, über den Datenschutz, bei den der Aufsicht der Landesregierung unterstehenden Auftragsgebern und den Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften

Vorarlberg:

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz, LGBl.Nr. 11/1980

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, mit der die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg von der Anwendung des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes ausgenommen wird, LGBl.Nr. 12/1980

Burgenland:

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Dezember 1979, LGBl.Nr. 1/1980, über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz, idF LGBl.Nr. 19/1980

Kärnten:

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 1979, LGBl.Nr. 1/1980, mit der ein Kostenersatz für das Auskunftsverfahren nach dem Datenschutzgesetz festgelegt wird

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 1980, mit der die Verordnung über die Ausnahme von Rechtsträgern von der Anwendung des 2. Abschnittes des Art. 2 des Datenschutzgesetzes geändert wird, LGBl.Nr. 0900/1-1

Niederösterreich:

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 1980, mit der die Verordnung über die Ausnahme von Rechtsträger von der Anwendung des 2. Abschnittes des Art. 2 des Datenschutzgesetzes geändert wird, LGBl.Nr. 0900/1-1

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 1980, mit der die 1. NÖ Datenschutzverordnung geändert wird, LGBl.Nr. 0900/11-1

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 15. Juli 1980, mit der die 2. NÖ Datenschutzverordnung geändert wird, LGBl.Nr. 0900/12-1

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 15. Juli 1980, mit der die 3. NÖ Datenschutzverordnung geändert wird, LGBl.Nr. 0900/13-1

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 15. Juli 1980, betreffend die Datenschutzverordnung für das Amt des Gewerblichen Berufsschulrates für Niederösterreich (4. NÖ Datenschutzverordnung), LGBl.Nr. 0900/14-0, idF LGBl.Nr. 0900/14-1

Oberösterreich:

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 18. September 1980, LGBl.Nr. 74, betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung sowie die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (O.ö. Landes-Datenschutzverordnung - O.ö. L-DVO)

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 17. November 1980, LGBl.Nr. 84, betreffend den Datenschutz im Bereich der Gemeindeverwaltung sowie die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (O.ö. Gemeinde-Datenschutzverordnung - Gem-DVO)

Steiermark:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 1980, LGBl.Nr. 31, betreffend den Kostenersatz an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 1980, LGBl.Nr. 61, über die Nichtanwendung des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes auf die Steiermärkische Landesbahnen und die Steiermärkischen Landesforste
Wien:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. Jänner 1980, LGBl.Nr. 10, über den pauschalierten Kostenersatz im Sinne des § 11 des Datenschutzgesetzes

234) Salzburg:

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Dezember 1979, LGBl.Nr. 4/1980, mit der die Einkommensgrenze nach dem Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz für das Kalenderjahr 1980 festgesetzt wird

235) Salzburg:

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Jänner 1980, LGBl.Nr. 5, mit der für das Beitragsjahr 1980 die Hundertsätze nach § 8 Abs. 1 des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfondsgesetzes 1960 festgesetzt werden

Tirol:

Verordnung der Landesregierung vom 15. Juli 1980, LGBl.Nr. 35, mit der die Beitragsgruppenverordnung 1976 geändert wird

Niederösterreich:

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. November 1980, mit der die Verordnung über die Fremdenverkehrsgemeinden geändert wird, LGBl.Nr. 7400/1-1

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 11. November 1980, mit der die Stadtgemeinde Mödling ermächtigt wird, eine Ortstaxe in der Höhe von S 6.-- zu erheben, LGBl.Nr. 7400/18-0

Oberösterreich:

Gesetz vom 10. Juli 1980, LGBl.Nr. 67, mit dem das O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 geändert wird (O.ö. Fremdenverkehrsgesetz-Novelle 1980)

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 14. April 1980, LGBl.Nr. 30, betreffend die Erklärung des Gebietes der Gemeinden Garsten, Sierning und St. Ulrich bei Steyr als Fremdenverkehrsgebiet

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 28. Juli 1980, LGBl.Nr. 61, mit der die Erklärung des Gebietes der Gemeinde Helfenberg als Fremdenverkehrsgebiet „Helfenberg - Steinerne Mühl“ widerrufen und das Fremdenverkehrsgebiet „Helfenberg - Steinerne Mühl“ neu geschaffen wird

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 6. Oktober 1980, LGBl.Nr. 78, mit der die Erklärung des Gebietes der Gemeinden Haslach an der Mühl und St. Stefan am Walde als Fremdenverkehrsgebiet „Haslach - St. Stefan“ widerrufen und das Gebiet der Gemeinden Haslach an der Mühl, St. Stefan am Walde und Afis als Fremdenverkehrsgebiet „Haslach - St. Stefan“ neu geschaffen wird

Steiermark:

Gesetz vom 4. März 1980, LGBl.Nr. 27, mit dem das Fremdenverkehrsabgabengesetz 1963 neuerlich geändert wird

236) Salzburg:

Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 3. November 1980, LGBl.Nr. 85, betreffend die Satzung der Salzburger Landes-Hypothekenbank (Beschluß des Salzburger Landtages vom 2.7.1980)

Tirol:

Kundmachung der Landesregierung vom 19. Dezember 1980, LGBl.Nr. 2/1980, über eine Änderung der Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol (Beschluß des Tiroler Landtages vom 27. November 1979)

Burgenland:

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. April 1980, LGBl.Nr. 14, mit der eine Änderung der Satzung der Landes-Hypothekenbank Burgenland verlautbart wird (Beschluß des Burgenländischen Landtages vom 10. März 1980)

Kärnten:

Gesetz vom 25. September 1980, LGBl.Nr. 92, über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Niederösterreich:

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 7. Jänner 1980, betreffend Änderung der Satzungen der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich, LGBl.Nr. 3900/1-1 (Beschluß des Landtages von Niederösterreich vom 22. November 1979)

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 3. Oktober 1980, betreffend Satzungen der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich, LGBl.Nr. 3900/1-0 (Beschluß des Landtages von Niederösterreich vom 10. Juli 1980)

Oberösterreich:

Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 25. Feber 1980, LGBl.Nr. 16, betreffend die Änderung des Statutes der o.ö. Landes-Hypothekenbank (Beschluß des o.ö. Landtages vom 20./21. Dezember 1979)

Steiermark:

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. März 1980, LGBl.Nr. 25, über die vom Steiermärkischen Landtag am 7. Dezember 1979 beschlossene und vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid vom 17. Jänner 1980, GZ.: 27 0805/1-V/5/80, genehmigte Änderung der Satzung der Landes-Hypothekenbank Steiermark

Wien:

Kundmachung vom 5. Feber 1980, LGBl.Nr. 9, betreffend die Satzung der Wiener Landes-Hypothekenbank (Beschluß des Wiener Landtages vom 19. November 1979)

237) Salzburg:

Gesetz vom 6. Feber 1980, LGBl.Nr. 49, mit dem das Salzburger Jugendschutzgesetz 1969 geändert wird

Vorarlberg:

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den von Unternehmern und Veranstaltern anzubringenden Hinweis auf Beschränkungen nach dem Jugendgesetz, LGBL.Nr. 35/1980

238) Vorarlberg:

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über Warn- und Alarmsignale, LGBL.Nr. 44/1980

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Festsetzung der Nachbarschaftsbereiche nach dem Katastrophenhilfegesetz, LGBL.Nr. 45/1980

Kärnten:

Gesetz vom 26. Juli 1980, LGBL.Nr. 66, über Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophenfolgen (Katastrophenhilfegesetz)

Gesetz vom 26. Juli 1980, LGBL.Nr. 68, mit dem das Landesfeuerwehrgesetz 1971 geändert wird

239) Steiermark:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Dezember 1979, LGBL.Nr. 1/1980, über die Bekämpfung des Feuerbrandes

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Dezember 1979, LGBL.Nr. 2/1980, über die Bekämpfung der Johannisbeerknospengallmilbe

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Dezember 1979, LGBL.Nr. 3/1980, über die Bekämpfung der Scharkakrankheit des Steinobstes

240) Vorarlberg:

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Vorarlberger Schüler-sportabzeichen, LGBL.Nr. 23/1980

Niederösterreich:

Siehe Anmerkung 88, S 168

Wien:

Gesetz vom 13. Dezember 1979, LGBL.Nr. 12/1980, mit dem das Landessportgesetz für Wien geändert wird

241) Salzburg:

Gesetz vom 6. Feber 1980, LGBL.Nr. 48, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1968 geändert wird

Wien:

Gesetz vom 25. Juni 1980, LGBL.Nr. 33, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 geändert wird (Wiener Kinogesetz-Novelle 1980)

242) Salzburg:

Gesetz vom 24. Oktober 1979, LGBL.Nr. 1/1980, mit dem das Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfondsgesetz 1955 geändert wird

Gesetz vom 24. Oktober 1979, LGBL.Nr. 2/1980, mit dem das Salzburger Strukturverbesserungsfonds-Gesetz geändert wird

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. August 1980, LGBL.Nr. 84, mit der die nicht zu überschreitende Höhe und Laufzeit für Darlehen (Kredite)

nach dem Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfondsgesetz 1955 festgesetzt werden

243) Salzburg:

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Feber 1980, LGBI.Nr. 29, über die Änderung der Verordnung, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der zu fördernden Wohnungen, Heime und Geschäftsräume festgesetzt werden

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Feber 1980, LGBI.Nr. 30, mit der die Verordnung über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 geändert wird

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. Feber 1980, LGBI.Nr. 39, mit der die Verordnung zur Durchführung des Salzburger Wohnbauförderungsfondsgesetzes 1977 geändert wird

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. August 1980, LGBI.Nr. 76, über die Änderung der Verordnung, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der zu fördernden Wohnungen, Heime und Geschäftsräume festgesetzt werden

Tirol:

Verordnung der Landesregierung vom 29. April 1980, LGBI.Nr. 18, mit der die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung von Förderungsobjekten festgesetzt werden

Verordnung der Landesregierung vom 29. April 1980, LGBI.Nr. 19, über die Änderung der Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbauhilfe festgelegt werden

Vorarlberg:

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festsetzung der angemessenen Gesamtbaukosten und die normale Ausstattung der Förderungsobjekte nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, LGBI.Nr. 38/1980

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, LGBI.Nr. 39/1980

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, LGBI.Nr. 40/1980

Kärnten:

Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 1980, LGBI.Nr. 82, mit der die Verordnung über die angemessenen Gesamtbaukosten und die normale Ausstattung der Förderungsobjekte nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 geändert wird

Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1980, LGBI.Nr. 95, mit der die Verordnung über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die

vorzeitige Rückzahlung von gewährten Darlehen aus dem Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten geändert wird

Niederösterreich:

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 15. Juli 1980, mit der das Landeswohnbauförderungsstatut 1977 geändert wird, LGBL.Nr. 8300/1-2

Oberösterreich:

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 23. Juni 1980, LGBL.Nr. 44, betreffend die Festsetzung der angemessenen Gesamtbaukosten und der Ausstattung gemäß § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 (Gesamtbaukosten- und Ausstattungsverordnung)

Steiermark:

Gesetz vom 22. Jänner 1980, LGBL.Nr. 34, mit dem das Landeswohnbauförderungsgesetz geändert wird

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Mai 1980, LGBL.Nr. 35, mit der die Gesamtbaukosten- und Ausstattungs-Verordnung geändert wird

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1980, LGBL.Nr. 40, mit der in Durchführung des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1974 nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung und das Ausmaß der Förderungsmittel erlassen werden (Durchführungsverordnung zum Landeswohnbauförderungsgesetz 1974)

Wien:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. Juli 1980, LGBL.Nr. 31, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Dezember 1980, LGBL.Nr. 46, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe neu festgesetzt werden

244) Salzburg:

Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1980, LGBL.Nr. 17/1980, i.d.F. LGBL.Nr. 40/1980 (DFB)

Salzburger Landesbeamtenengesetz 1980, LGBL.Nr. 86/1980

Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1980, LGBL.Nr. 87/1980

Oberösterreich:

Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980 (StL. 1980), LGBL.Nr. 10/1980

Statut für die Stadt Steyr 1980 (StS. 1980), LGBL.Nr. 11/1980

Statut für die Stadt Wels 1980 (StW. 1980), LGBL.Nr. 12/1980

O.ö. Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1980, LGBL.Nr. 38/1980

Steiermark:

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 - GAEG 1980, LGBL.Nr. 17/1980, i.d.F. LGBL.Nr. 33/1980 (DFB)

Steiermärkisches Fremdenverkehrsabgabengesetz 1980, LGBL.Nr. 54/1980

Steiermärkisches Kurabgabengesetz 1980, LGBL.Nr. 55/1980

Steiermärkisches Anzeigenabgabegesetz 1980, LGBl.Nr. 56/1980
Zur Rechtsbereinigung (i.e.S.) in Niederösterreich siehe auch 1.5., S

- 245) Siehe auch A/2., S 39 ff (42) und A/10., S 73 ff, insbesondere 10.1.1., S 77
- 246) Vergleiche auch A/10.2., S 80
- 247) Vergleiche hiezu 4. Föderalismusbericht, II/E/2., S 165
- 248) Siehe auch 4. Föderalismusbericht, II/C/5.2.2., S 135 f
- 249) Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1980, LGBl.Nr. 5, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)
- 250) Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten), LGBl.Nr. 37/1980
- 251) Siehe auch 4. Föderalismusbericht, II/C/5.2.2., S 135
- 252) Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit, LGBl.Nr. 3/1980
- 253) Salzburg:
Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, LGBl.Nr. 69/1980
Vorarlberg:
Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, LGBl.Nr. 10/1980
Kärnten:
Kundmachung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 24. April 1980, LGBl.Nr. 30, betreffend Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
Niederösterreich:
Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, LGBl.Nr. 5031-0
Oberösterreich:
Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, LGBl.Nr. 53/1980
- 254) Burgenland:
Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26. September 1980, LGBl.Nr. 31, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a

B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder

Niederösterreich:

Vereinbarung über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder, LGBI.Nr. 6151-0

255) Siehe C/2.11., S 150 ff (152) .

D) ‚FINANZIELLER‘ FÖDERALISMUS*)

1. Die Verteilung der Finanzmittel wird immer mehr zu einem grundlegenden Problem des Föderalismus in Österreich. Eine österreichische Besonderheit im Vergleich zu anderen Bundesstaaten ist dabei, daß der einfache Bundesgesetzgeber die Einnahmenverteilung bestimmt, wobei die Länder vom Bund noch dazu stärker abhängig sind als die Gemeinden.

Die Entwicklung des ‚finanziellen‘ Föderalismus im Berichtsjahr 1980 soll unter besonderer Berücksichtigung der Länder dargestellt werden.

2. Umfang der Länderhaushalte

Ehe Entwicklungstendenzen und Sonderfragen hinsichtlich der Länderhaushalte untersucht werden, ist es zweckmäßig, die Größenverhältnisse aufzuzeigen.

Tabelle 1

	Ausgaben der Länder			
	LRA ¹⁾ 1979	LRA ¹⁾ 1980	1980	
	in 1000 S		S/EW ²⁾ (VZ 1971)	Steigerung 1979 = 100
Burgenland	3.211.509	3.636.142	13.362	113
Kärnten	8.160.363	8.736.654	16.618	107
Niederösterreich	17.836.766	18.822.092	13.310	106
Oberösterreich	17.386.544	18.798.717	15.365	108
Salzburg	6.189.855	6.892.701	17.156	111
Steiermark	15.860.345	17.051.365	14.304	108
Tirol	7.796.152	8.395.554	15.525	108
Vorarlberg	4.106.587	4.476.490	16.490	109
Summe ohne Wien	80.502.645	86.809.715	14.861	108
Wien als Land und Gemeinde	51.203.316	54.067.755	16.741 ²⁾	106

Quelle: Landesrechnungsabschlüsse

1) Landesrechnungsabschlüsse

2) Schilling je Einwohner nach Volkszählung 1971 für die Länder außer für Wien; für Wien als Land und Gemeinde je 2 Schilling je Einwohner.

Tabelle 2

	Ausgaben der Gebietskörperschaften			
	1979		1980	
	Mia. S	v.H.	Mia. S	v.H.
Bund ¹⁾	288,2	60,0	306,6	60,0
Länder ohne Wien ²⁾	80,5	16,8	86,8	17,0
Wien als Land und Gemeinde ²⁾	51,2	10,7	54,1	10,6
Gemeinden ohne Wien	59,9	12,5	63,5	12,4
Summe	479,8	100,0	511,0	100,0

1) Laut Arbeitsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1982

2) Rechnungsabschlüsse

Der Umfang der Haushalte der Länder ohne Wien verhält sich seit 1973 zum Bundeshaushalt konstant ca. wie 1:3,5.

3. Entwicklung und Auswirkung der einzelnen Bestimmungsgrößen auf der Einnahmenseite

3.1. Die *gemeinschaftlichen Bundesabgaben* (ca. 95 % der Steuereinnahmen der Länder) zeigen folgende Entwicklung:

Tabelle 3

	Gesamtsumme der Ertragsanteile an gem. Bundesabgaben	Hievon entfallen auf								
		Bund		Länder ohne Wien		Gemeinden ohne Wien		Wien als Land und Gemeinde		
	in 1000 S	Steigerung	in 1000 S	Steigerung	in 1000 S	Steigerung	in 1000 S	Steigerung	in 1000 S	Steigerung
1978 ¹⁾	132.109,114	93	81.679,127	94	23.406,954	95	14.023,212	82	12.999,821	94
1979 ²⁾	142.564,776	100	86.915,732	100	24.680,354	100	17.175,872	100	13.792,818	100
1980 ³⁾	154.695,827	109	94.206,238	108	26.794,663	109	18.894,002	110	14.800,924	107

1) Nach Rechnungsabschlüssen

2) Laut Endabrechnung des Bundesministeriums für Finanzen

3) Laut Zwischenabrechnung des Bundesministeriums für Finanzen, ohne Spielbankabgabe

Einheitliche Datengrundlagen stehen noch nicht zur Verfügung. Die verschiedenen Ausgangslagen (Rechnungsabschlüsse, Zwischen- bzw. Endabrechnungen) hindern nicht die Aussage, daß die Entwicklung der Ertragsanteile der Länder, gemessen an der Gesamtentwicklung, kontinuierlich verlaufen ist.

Auffallend ist die sprunghafte Zunahme der Gemeindeertragsanteile 1978/79. Das dürfte auf die Übernahme von 2 %-Punkten der Landesumlage zurückgehen. Die korrespondierenden Ausfälle bei den Ländern sind, da es sich für diese nicht um Ertragsanteile handelt, hier nicht ausgewiesen.

- 3.2. *Abgabenänderungsgesetze*, die nach Abschluß des Paktums zum Finanzausgleichsgesetz 1979 beschlossen wurden, ergaben im Jahre 1980 Auswirkungen, die vorläufig wie folgt beziffert werden können:

Tabelle 4

Nach Abschluß des Pakturns zum FAG 1979 beschlossene Abgabenänderungsgesetze
(vorläufige Berechnung mit Schlüsseln aus den Vorjahren)

Gesetzliche Maßnahmen	Bzgl. Nr.	Gesamtauswirkung				
		budgetmäßige Auswirkungen im Jahre 1980				
		Bund	davon			Wien als Land und Gemeinde
			Länder ohne Wien	Gemeinden ohne Wien		
1	2	3	4	5	6	7
in Tausend Schilling						
Bewertungs- änderungsgesetz 1979	318/79	+ 100.000	+ 56.000	—	+ 43.604	+ 396
Einkommensteuergesetz- Novelle 1979	550/79					
Lohnsteuer 11/12		-144.324	- 85.282	-27.651	-16.659	-14.732
Bundesmineralölsteuergesetz- Novelle	271/80	+ 450.000	+ 450.000			
Jahresauswirkung 1980		+ 405.676	+ 420.718	-27.651	+ 26.945	-14.336

Einzuschränken ist dazu erstens, daß die Ausfallsberechnungen auf den Angaben in den Erläuternden Bemerkungen zu den Bundesgesetzentwürfen fußen. Zweitens ist anzuführen, daß die Berechnungen mit vorläufigen Verteilungsschlüsseln durchzuführen waren.

Auch diese Ungenauigkeiten ändern aber nichts an der Feststellung, daß die Länder und Wien als Land und Gemeinde im Saldo Ausfälle zu tragen haben, die Gemeinden ohne Wien und insbesondere der Bund aber im Saldo Gewinne verzeichnen können.

3.3. Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1979 im Jahre 1980:

Die paktierten Veränderungen des Finanzausgleichsgesetzes 1979 gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1973 in seiner letzten Fassung (es sind im wesentlichen die Reduktion der Pauschalabgeltung für die Länderleistungen im Bundesstraßenbau, die Reduktion der Landesumlage, die über die junktionierten Länderleistungen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz hinausgehenden Zahlungen an den Wasserwirtschaftsfonds und die Auflassung von Zweckzuschüssen) brachten im Jahre 1980 nach den bisherigen Berechnungen:

Tabelle 5

	Mio S	Mio S
für den Bund gegenüber der ehemaligen Rechtslage		-168
bei einem nach Finanzplan zum FAG 1979 vorgesehenen Ausfall von	-223	
für die Länder mit Wien als Land		-818
bei einem nach Finanzplan zum FAG 1979 vorgesehenen Ausfall von	-651	
für die Gemeinden mit Wien als Gemeinde einen Mehrertrag von		+ 255
bei einem nach Finanzplan zum FAG 1979 vorgesehenen Mehrertrag von	+ 174	

Für die einzelnen Länder und deren Gemeinden länderweise ergibt sich folgendes Bild:

Vergleich Finanzausgleichsgesetz 1973 zu Finanzausgleichsgesetz 1979
auf Basis „vorläufiger Erfolg 1980“

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Gebietskörperschaft	Projek- tion, Bau- leitung Bau- führung im Straßen- bau	Landes- umlage	Leistungen an den W.W.- Fonds gem. 6.2 Paktum	Auf- lassung von Zweck- zuschüssen	Erhöhung des Zweckzuschusses für			Summe Spalte 2 bis Spalte 8	Summe Länder und Ge- meinden	Aus- wirkung Schilling je Ein- wohner
in 1000 S										
BUND	+ 237.321	—	- 511.725	+ 206.172	- 43.800	- 36.290	- 20.000	- 168.322	—	—
Länder										
Burgenland	- 6.498	- 13.972	- 4.814	- 6.775	—	—	—	- 32.059	- 25.001	- 91,8
Kärnten	- 26.055	- 34.599	- 9.300	- 7.689	—	+ 4.021	—	- 73.622	- 48.465	- 92,2
Niederösterreich	- 38.874	- 88.361	- 25.017	- 15.479	—	—	—	- 167.731	- 106.948	- 75,6
Oberösterreich	- 26.590	- 81.120	- 21.643	- 11.403	—	+ 3.046	—	- 137.710	- 81.373	- 66,5
Salzburg	- 19.578	- 33.267	- 7.107	- 5.135	—	+ 2.593	—	- 62.494	- 35.814	- 89,1
Steiermark	- 44.430	- 72.533	- 21.089	- 13.475	—	+ 3.815	—	- 147.712	- 100.047	- 83,9
Tirol	- 19.103	- 40.639	- 9.566	- 8.219	—	+ 3.023	—	- 74.504	- 42.679	- 78,9
Vorarlberg	- 27.711	- 21.480	- 4.802	- 2.704	—	—	—	- 56.697	- 42.353	- 156,0
Länder ohne Wien	- 208.839	- 385.971	- 103.338	- 70.879	—	+ 16.498	—	- 752.529	- 482.680	- 82,6
Länder mit Wien	- 28.482	—	- 28.320	- 8.396	—	—	—	- 65.198	—	—
Wien als Land	- 237.321	- 385.971	- 131.658	- 79.275	—	+ 16.498	—	- 817.727	- 562.771	- 75,5
Wien als Land und Gemeinde	- 28.432	—	- 51.306	- 23.221	+ 14.259	+ 4.112	+ 4.547	- 80.091	- 80.091	- 49,6
Gemeinden des Landes										
Burgenland	—	+ 13.972	- 2.658	- 5.237	+ 208	—	+ 773	+ 7.058	—	—
Kärnten	—	+ 34.599	- 5.907	- 10.142	+ 4.033	+ 1.164	+ 1.410	+ 25.157	—	—
Niederösterreich	—	+ 88.361	- 15.306	- 24.054	+ 5.721	+ 2.039	+ 4.022	+ 60.783	—	—
Oberösterreich	—	+ 81.120	- 13.641	- 23.967	+ 6.368	+ 3.046	+ 3.411	+ 56.337	—	—
Salzburg	—	+ 33.267	- 4.836	- 8.436	+ 2.901	+ 2.593	+ 1.191	+ 26.680	—	—
Steiermark	—	+ 72.533	- 12.940	- 21.867	+ 5.756	+ 3.815	+ 368	+ 47.665	—	—
Tirol	—	+ 40.639	- 6.196	- 12.484	+ 3.313	+ 3.023	+ 3.530	+ 31.825	—	—
Vorarlberg	—	+ 21.480	- 3.240	- 5.885	+ 1.241	—	+ 748	+ 14.344	—	—
Gemeinden ohne Wien	—	+ 385.971	- 64.724	- 112.072	+ 29.541	+ 15.680	+ 15.453	+ 269.849	—	—
Wien als Gemeinde	—	—	- 22.986	- 14.825	+ 14.259	+ 4.112	+ 4.547	- 14.893	—	—
Gemeinden mit Wien	—	+ 385.971	- 87.710	- 126.897	+ 43.800	+ 19.792	+ 20.000	+ 254.956	—	—

4. Krankenanstaltenfinanzierung

Die Finanzierung der Krankenanstalten ist eine zentrale Frage für die Länderhaushalte. Die Leistungen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (zum Teil aus Beiträgen der Länder und Gemeinden) steigen mit der Umsatzsteuer, die Leistungen der Sozialversicherungsträger steigen nach deren Einnahmen, der Abgang der Krankenanstalten aber nach anderen ‚Gesetzmäßigkeiten‘. Das heißt, daß die Krankenanstaltenträger das Risiko der Entwicklung der ungedeckten Betriebsabgänge (siehe Tabelle 6, Post 6) allein zu tragen haben.

Die folgende Aufstellung zeigt auch, daß die Leistungen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds nur rund ein Zehntel der Krankenanstaltenausgaben abdeckt.

Tabelle 6

Leistungen für oder an Krankenanstalten-Rechtsträger¹⁾ 1980

	in 1000 S	in 1000 S
1. Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger		
1.1 an KA-Träger für Anstaltspflege laut vorläufiger Finanzstatistik des HV.		9.591.922 ²⁾
1.2. an KA-Träger für Ambulanzleistungen: lt. Quelle wie 1.1		950.000 ²⁾
2. Privatversicherungsanstalten an KA-Träger für Anstaltspflege und Ambulanzleistungen u.a.		3.266.000 ³⁾⁴⁾
3. Krankenfürsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Dienstgeber		— ⁴⁾
4. Bund an KA-Träger, soweit Kliniken geführt werden lt. BVA 1980 1/14207 7303, 7353 400 und 600		744.873
5. Bund, Länder, Gemeinden und Hauptverband an KA-Fonds		
5.1. Bund gemäß Art. 11 (1) BGBl. Nr. 453/1978 1.416 v.H. des USt.-Aufkommens aus der Zwischenabrechnung 1980 BMF GZ 61 2310/7-II/13/81 S 81.634.288.000,— (98.588%)		1.172.497
5.2. Länder mit Wien als Land gem. Art. 11 (2) BGBl. Nr. 453/1978 0.678 v.H. des USt.-Aufkommens		561.408
5.3. Gemeinden mit Wien als Gemeinde gem. § 7 Abs. 2 Z. 2 lit. a) FAG 1979 0.459 v.H. des USt.-Aufkommens		380.068
5.4. Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger gem. § 447 f ASVG		928.279
6. Krankenanstaltenträger haben zu tragen den noch verbleibenden Abgang		
Bruttbetriebsabgang	8.890.000	
davon an Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus KA-Fonds TB 1	1.861.282	
TB 2	693.885	
somit bleibt ein Nettobetriebsabgang von	6.334.833	6.334.833
1 - 6 Betriebsausgaben ohne Ausgaben für Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, Umbau (= Investitionen)		23.929.880
7. Ausgaben für Investitionen ⁵⁾	6.000.000	
davon ab Investitionszuschüsse des KA-Fonds	564.627	
	5.435.373	5.435.373
1 - 7		29.365.253

1) Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes bezeichneten Art: vgl. jedoch Initiativantrag 89/A

2) laut Auskunft des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger

3) laut Auskunft Verband der Privatversicherungsanstalt

4) Neben den Trägern der Krankenversicherung bestehen noch Krankenfürsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Dienstgeber, deren Ausgaben für und an Krankenanstalten hier jedoch außer acht gelassen werden.

5) Schätzung

Diese Belastung aus der Krankenanstaltenfinanzierung und die gesamte Budgetentwicklung brachte mit sich, daß die Landesfinanzreferentenkonferenz seit Frühjahr 1981 alle an sie herangetragenen Förderungsansuchen ganz oder teils ablehnte und daß in

mehreren Ländern ernstlich erwogen wurde, den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds aufzukündigen. Dies in der Hoffnung, die Sozialversicherungsträger wieder zu höheren Leistungen an den Krankenanstaltenfonds verhalten zu können.

E) ZUSAMMENARBEIT VON BUND UND LÄNDERN*)

1. Gemeinsame Einrichtungen¹⁾

- 1.1. Die derzeit einzige auf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG beruhende gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern ist der *Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds*²⁾³⁾.

Im Berichtsjahr 1980 fanden unter dem Vorsitz des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Salcher drei *Sitzungen der Fondsversammlung* statt, und zwar die 5. Sitzung am 14. Feber 1980, die 6. Sitzung am 30. Mai 1980 und die 7. Sitzung am 6. November 1980. Die wichtigsten Beratungspunkte waren die Leistungsstatistik gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und die Frage der Vereinheitlichung der Statistiken im Krankenanstaltenwesen, der finanzielle Status im Geschäftsjahr 1980, der Stand der Kostenrechnung, die Abänderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, die Ausschreibung von Arbeiten betreffend die Weiterentwicklung des österreichischen Krankenanstaltenplanes und die Übermittlung von Daten und Unterlagen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds an unbeteiligte Dritte.

Die *Hauptanliegen der Länder*, denen einerseits die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Krankenanstalten obliegt und die andererseits vielfach auch Krankenanstaltenerhalter sind, - nämlich die Erstellung der bereits erwähnten Leistungsstatistik, die Abänderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds sowie in der Folge die Anpassung der darauf beruhenden gesetzlichen Regelungen, die Fortschreibung des Krankenanstaltenplanes und die Klärung der Rechtsansprüche der Krankenanstaltenerhalter aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds⁴⁾, konnten im Berichtsjahr 1980 noch nicht verwirklicht werden. Die Leistungsstatistik wäre eine Voraussetzung für das Abgehen von der weithin als ungerecht empfundenen Verteilung der Fondsmittel nach dem Betriebsabgang. Mit der von den Ländern verlangten Abänderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a-BVG über die Krankenanstaltenfinanzierung soll der Bund zur Einbringung zusätzlicher Mittel in den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds verpflichtet werden, da laut Ermittlung der Verbindungsstelle der Bundesländer der Bund in den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds weniger Mittel ein-

*) Anmerkungen siehe Seite 213

bringt, als er an Zweckzuschüssen nach der vorangegangenen Gesetzeslage an die Krankenanstalten zahlen müßte. Weiters sollen die Sozialversicherungsträger die zu ermittelnden Normkosten in den Krankenanstalten zur Gänze übernehmen, bzw. die Pflegegebührenersätze nicht nur um den Hundertsatz ihres Einnahmenezuwachses, sondern mindestens um den Hundertsatz der tatsächlichen Kostensteigerung erhöhen. Die Fortschreibung des Krankenanstaltenplanes wäre für die Koordination der Errichtung (einschließlich Erweiterung u.ä.) und des Betriebes von Krankenanstalten durch Länder und Gemeinden äußerst wichtig.

- 1.2. Die *Österreichische Raumordnungskonferenz* (ÖROK) ist - wie bereits in früheren Berichten ausgeführt wurde⁵⁾ - eine der wichtigsten gemeinsamen Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Organe der ÖROK wurden bereits im 2. Föderalismusbericht⁶⁾ erläutert.

Bis zum 31. Dezember 1979 bestanden folgende *Unterausschüsse*:

1. Unterausschuß „Raumordnungskonzept“ (KONZEPT)
 2. Unterausschuß „Technik des Informationsaustausches und der Planungs-koordination“ (KOORD)
 3. Unterausschuß „Möglichkeiten der Harmonisierung der langfristigen Investitionsvorhaben der Gebietskörperschaften“ (INVEST)
 4. Unterausschuß „Raumordnungsbericht“ (BERICHT)
 5. Unterausschuß „Auswirkung der Entwicklungen im bayerischen Raum auf Österreich“ (BAYERN)
 6. Unterausschuß „Donauausbau“ (DONAU)
 7. Unterausschuß „Standortplanung eines neuen Flughafens im Raume Salzburg-Oberösterreich“ (FLUG-S)
 8. Unterausschuß „Fragen der Entwicklung der Grenzgebiete gegenüber der Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien“ (O-GRENZ)
 9. Unterausschuß „Berggebiete“ (BERG)
 10. Unterausschuß „Ballungsräume“ (BALL)
- und das Komitee NEBENBAHNEN.

Mit 1. Jänner 1980 wurden die Unterausschüsse BAYERN, FLUG-S und O-GRENZ aufgelöst und mit 1. April 1980 die Agenden der Unterausschüsse KOORD und INVEST auf den neugeschaffenen Unterausschuß „Realisierung“, die Agenden der Unterausschüsse DONAU, BERG und BALL sowie des Komitees NEBENBAHNEN auf den Unterausschuß „Raumordnungskonzept“ übertragen. Derzeit bestehen also zusammen mit dem Unterausschuß „Raumordnungsbericht“ *nur mehr drei Unterausschüsse*.

Ein *Hauptanliegen* der ÖROK ist die Formulierung eines *Österreichischen Raumordnungskonzeptes*. Diese Arbeiten standen im Berichtszeitraum vor dem Abschluß⁷⁾. Aufbauend auf den bereits vorliegenden Zielvorstellungen⁸⁾ und den Ergebnissen der Grundlagenforschung⁹⁾ wurde ein Entwurf er-

stellt, der nach Vornahme der noch erforderlichen Verbesserungen der Stellvertreterkommission zur weiteren Beratung vorgelegt werden wird. Weiters laufen derzeit Arbeiten zur Erstellung eines Verkehrswegekonzeptes zur sektoralen Konkretisierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes, das auf einer Erreichbarkeitsanalyse für das gesamte Bundesgebiet aufbauen soll¹⁰⁾.

Im Berichtszeitraum genehmigte die ÖROK den „Zielkatalog für den österreichischen Donaauraum“. Darin ist ein Donauhafenkonzept enthalten, das einerseits die bereits bestehenden Hafenanlagen und deren Ausbaukapazitäten, die nach dem derzeitigen Informationsstand einen Bau von öffentlichen Häfen bis 1985 nicht erforderlich machen, berücksichtigt; andererseits wurden potentielle Standortbereiche für künftig allenfalls erforderliche Häfen angeführt und eine entsprechende Koordinierung zwischen den Gebietskörperschaften vereinbart. Abgeschlossen wurde das umfangreiche Gutachten „Die Nebenbahnen in Österreich; ihre verkehrs- und raumwirtschaftliche Bedeutung“. Darin wurden die Bedeutung der Nebenbahnen für die ÖBB insgesamt, ebenso wie die derzeitige und prognostizierte Situation auf den einzelnen Nebenbahnstrecken untersucht und Empfehlungen für das künftige Verkehrsangebot abgegeben. Dieses Gutachten wurde den verantwortlichen Stellen als wesentliche Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

In Arbeit sind eine Reihe von umfangreichen Projekten:

- Als Basis für die künftige Erstellung von Naturraumpotentialkarten, die für die Rohstoffsicherung und Raumplanung von besonderer Bedeutung sind, soll eine Dokumentation der bereits vorliegenden kartenmäßigen Darstellungen durchgeführt werden.
- Als Beitrag zur Diskussion über die künftige regionale Energieversorgung sowie deren Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation, insbesondere im ländlichen Raum wird vom Österreichischen Institut für Raumplanung ein Gutachten „Ausbauwürdiges Potential von Kleinwasserkraftwerken in ländlich-peripheren Gebieten Österreichs“ erstellt.
- Seit 1978 hat die ÖROK das Österreichische Institut für Raumplanung mit besonderen Grundlagenarbeiten, wie methodischen Vorarbeiten für die Erstellung von Regionalprognosen, Erweiterung der EDV-unterstützten Kartographie, beauftragt.

Die ÖROK-Schriftenreihe wurde wie folgt erweitert:

- Die Gutachten der ÖROK zur Frage der Nebenbahnen (Bde. 22, 22a - f)
- Drei Bände der „Literatur zur Raumforschung und Raumplanung“ (Bde. 20, 21, 23).

- 1.3. Die umfassende Landesverteidigung ist in dem sie behandelnden Art. 9a B-VG als gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern gestaltet. Der

ausdrückliche Verfassungsauftrag und die Sachstruktur der umfassenden Landesverteidigung erfordern zweifellos auch gemeinsame Einrichtungen. Bereits früher wurde darauf hingewiesen, daß weder der durch das Wehrgesetz 1979 als ‚höchstes‘ Gremium in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung eingerichtete *Landesverteidigungsrat* noch der mit Ministerratsbeschluß eingesetzte *Fachstab für die Koordination der umfassenden Landesverteidigung* als gemeinsame Einrichtung angesehen werden und lediglich die *Landeskoordinationsausschüsse* als gemeinsame Einrichtungen bezeichnet werden können. Es bleibt zu hoffen, daß die Modellversuche „Koordinierte Führungsstruktur“ auch diesbezüglich zu entsprechenden Ergebnissen führen¹¹⁾.

Die Unterkommission des Landesverteidigungsrates zur Behandlung des *Entwurfes des Landesverteidigungsplanes* hat im März 1980 die Beratungen über die geistige Landesverteidigung abgeschlossen und sich verstärkt den Bereichen der zivilen und der wirtschaftlichen Landesverteidigung zugewandt. Im Hinblick auf erforderliche *Kompetenzabklärungen* wurde von der Unterkommission beschlossen, im Jahre 1981 auch Ländervertreter zu den Beratungen beizuziehen - für eine Bund und Länder umfassende Staatsaufgabe wohl reichlich spät.

Die *Bund-Länder-Zusammenarbeit* erfolgt durchwegs in den neben dem eher (partei)politisch organisierten Landesverteidigungsrat¹²⁾ und seinen Untergliederungen bestehenden Koordinationsinstrumenten. Diese - *Fachstab für die Koordination der umfassenden Landesverteidigung* und die *Landeskoordinationsausschüsse* - waren im Berichtszeitraum wiederum sehr aktiv. Der *Fachstab* trat im Jahre 1980 zu zwei Sitzungen zusammen. Außer Erörterungen über den Stand der Beratungen der Unterkommission des Landesverteidigungsrates zum Entwurf des Landesverteidigungsplanes wurden schwergewichtsmäßig Erhebungen von Meinungsforschungsinstituten zum *Krisenbewußtsein der österreichischen Bevölkerung* und damit zusammenhängend die Informationsarbeit für die umfassende Landesverteidigung behandelt. *Tagungen von Landeskoordinationsausschüssen* fanden im Berichtszeitraum in den Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien statt. Im Vordergrund der Beratungen standen Fragen der koordinierten Führung und des Raumverteidigungskonzeptes bezogen auf das jeweilige Bundesland.

Ein wesentliches Ergebnis der Erfahrungen aus den bisherigen Planspielen und Realübungen im Rahmen des *Modellversuches* „Koordinierte Führungsstruktur“ war die Empfehlung, auch auf Bezirksebene einen „*Bezirkskoordinationsausschuß*“ ähnlich dem Landeskoordinationsausschuß zu bilden. Dieser soll dem Bezirkshauptmann als beratendes Organ zur Seite stehen. Der Bezirkskoordinationsausschuß wäre die für den Verteidigungsfall notwendige Ergänzung zu dem nach den Katastrophen(schutz- oder -hilfe)gesetzen der Länder bereits eingerichteten Bezirksberatungsorgan (Einsatzleitungen) für

den Katastrophenfall. Gerade die weithin gegebenen Überschneidungen zwischen dem Verteidigungsfall und dem Katastrophenfall - Begriffe, die nicht ident mit dem Zuordnungsschema zivil - militärisch sind - lassen eine Bund-Länder-Vereinbarung über gemeinsame organisatorische Einrichtungen zur Kooperation und Koordination auf diesen Gebieten für vordringlich erscheinen.

Im Berichtszeitraum wurde auch die Zusammenarbeit der erwähnten Gremien geschult - so vor allem in einer bis in das Jahr 1981 reichenden Realübung im Bezirk Wolfsberg in Kärnten.

- 1.4. Über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der *Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung* und die dazu vorgenommene Schaffung von *Koordinationskomitees in den einzelnen Ländern* wurde bereits einmal berichtet¹³⁾. Diese nunmehr in allen Ländern bestehenden Koordinationskomitees haben sich auch bei der Bewältigung schwieriger Fragen bestens bewährt.

Zur *Auffindung mineralischer Rohstoffe* wurden sowohl allgemeine systematische Untersuchungen als auch gezielte Einzeluntersuchungen von den genannten Koordinationskomitees empfohlen. So wurde im Sommer 1980 im Rahmen eines Kooperationsprojektes Bund, Länder und Industrie mit den Arbeiten für eine systematische elektromagnetische und radiometrische Vermessung des Bundesgebietes begonnen. Von den gezielten Projekten gelangten im Berichtsjahr 30, davon 9 Fortsetzungsprojekte, zur Durchführung. Davon seien nachfolgende besonders erwähnt:

- Untersuchung bestimmter Kieslagerstätten auf eine Nickelführung.
- Untersuchung von Pegmatiten im Waldviertel und in der Steiermark.
- Untersuchung ausgewählter Feldspatvorkommen in der Steiermark.
- Flußspatsuche auf geochemischer Grundlage in den Niederösterreichischen Kalkalpen.
- Erfassung und Untersuchung von Lockergesteinen in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg.

Neben der Gewinnung von primären Rohstoffen stellt die *Nutzung von Alt- und Abfallstoffen* eine wesentliche Möglichkeit zur Verbesserung der inländischen Rohstoffaufbringung dar. Die erfolgversprechendste Möglichkeit, Alt- und Abfallstoffe in größerem Ausmaß als bisher zu nutzen, stellt die Entwicklung neuer wirtschaftlicher Organisationsformen, vor allem aber die Entwicklung neuer Technologien dar. Auf Grund dieser Überlegungen wurde die Entwicklung neuer Technologien teils mit öffentlichen Mitteln gefördert, teils von öffentlicher Seite veranlaßt.

Von den abgeschlossenen oder noch in Bearbeitung stehenden *Projekten* seien besonders hervorgehoben:

- Untersuchung von Möglichkeiten einer Schlackeraffination und Rückgewinnung von Metallen aus der Schlacke.
- Verwertung von Lithium und anderen Stoffen aus Verarbeitungsabgängen.
- Errichtung einer hydrometallurgischen Versuchsanlage zur Verwertung von Hüttenabfällen und Erzen.
- Herstellung von kunststoffgebundenen Platten aus Abraum und Flugasche.
- Wiedergewinnung von Wertstoffen aus Hüttenabfallprodukten durch chemische und physikalische Methoden.

Im September 1980 fand in Klagenfurt die 3. *Arbeitstagung* im Rahmen der Bund-Länderkooperation statt. Neben Referaten, in welchen bundesweite Probleme erörtert wurden, waren Vorträge, welche bundesländerspezifische Anliegen behandelten, die Hauptthemen dieser Tagung.

- 1.5. Gemeinsame Einrichtungen, wenn auch nicht im strengen Sinn, sind auch die Expertenbesprechungen, Tagungen und ähnliches zwischen Bund und Ländern. Manche dieser Besprechungen finden in regelmäßigen Abständen statt, wie etwa die Gewerberechtsreferententagung und die Wasserrechtsreferententagung.

2. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung und -vollziehung

- 2.1. Die Arten und Formen der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung und -vollziehung wurden bereits früher kurz dargelegt¹⁴⁾. Die Mitwirkung der Länder vor allem an der Gesetzgebung aber auch an der Vollziehung des Bundes ist ein grundlegendes *Wesensmerkmal des Bundesstaates*. Für Österreich ist dabei die Mitwirkung der Länder an der Vollziehung des Bundes ein gewisser Ausgleich für die eher geringfügigen Gesetzgebungskompetenzen der Länder. Darin liegt aber zweifellos die Gefahr einer *Tendenz zum sogenannten Vollzugsföderalismus*. In föderalistischer Sicht bedenklich wäre eine Entwicklung zum Vollzugsföderalismus deshalb, weil die Länder dann von Gliedstaaten zu lediglich mehr oder weniger autonomen Selbstverwaltungseinheiten (autonomen Regionen) herabsinken würden. Aber auch in demokratischer Hinsicht kann ein Vollzugsföderalismus, der einen weitgehenden Bedeutungsverlust der Landtage nach sich zöge, nicht erwünscht sein, wenn man Demokratie als breitgestreute Möglichkeit zur Bürgermitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten begreift.

- 2.2. Die Föderalismusdiskussion des Berichtsjahres 1980 hatte auch eine verstärkte Befassung mit dem *Bundesrat* und seiner organisatorisch und funktionell schwachen Stellung als Länderkammer zur Folge. Hinzu kommt, daß sich die Mitglieder des Bundesrates mehr an die Parteilinie gebunden erachten, als dem sie entsendenden Land(tag) verpflichtet fühlen. Diese Parteiorientierung kommt auch ‚amtlich‘ zum Ausdruck. Die Stenographischen Protokolle der Sitzungen des Bundesrates geben zwar an, welcher Partei das jeweils zu Wort gemeldete Mitglied zugehört, nicht aber, welches Land es entsandt hat.

Von verschiedenen Seiten und in verstärktem Ausmaß wurden im Berichtsjahr 1980 Forderungen nach einer Aufwertung des Bundesrates erhoben und entsprechende Vorschläge gemacht. Konkrete Ansätze zu einer Stärkung des Bundesrates scheinen auch die Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer zu erbringen.¹⁵⁾

Der Bundesrat trat im Berichtszeitraum zu insgesamt 13 (392. bis 404.) Sitzungen zusammen. Er erhob gegen keinen Gesetzesbeschluß oder sonstigen Beschluß des Nationalrates einen *Einspruch*. Anlaß dazu hätte er, wenn auch auf Grund seines lediglich aufschiebenden Vetos nur mit demonstrativer Wirkung, zur Wahrung der Interessen der Länder zweifellos gehabt - so etwa beim Volkszählungsgesetz 1980¹⁶⁾ oder beim Dampfkessel-Emissionsgesetz¹⁷⁾.

Der Bundesrat hat im Berichtsjahr vielmehr zwei Entschließungen gefaßt, die einiges über das ‚föderalistische‘ Verständnis des Bundesrates auszusagen vermögen.

In der Bundesratssitzung vom 22. Mai 1980 nahm der Bundesrat mit den Stimmen der sozialistischen Mitglieder einen von den Bundesräten Dr. Skotton, Dr. Anna Demuth, Schipani und Genossen eingebrachten Entschließungsantrag betreffend *Verschärfung der Unvereinbarkeitsbestimmungen in den Ländern* an¹⁸⁾:

„Nachdem der Nationalrat bereits mit einer Entschließung vom 29. April 1980 die Bundesregierung ersucht hat, die Vorschläge für eine Verschärfung der Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen auszuarbeiten, präzisiert und bekräftigt der Bundesrat diesen Wunsch dahingehend, daß nicht nur im Bereich des Bundes, sondern auch im Bereich der Länder die Ausübung eines Regierungsamtes mit einer aktiven privatwirtschaftlichen Tätigkeit nicht vereinbar sein soll.“

Ein weiterer von den Bundesräten Dr. Skotton und Genossen eingebrachter Entschließungsantrag betreffend „*Erweiterung der in vielen Bundesländern noch unzureichenden Kontroll- und Minderheitsrechte*“ erhielt am 19. Dezember 1980 mit den Stimmen der sozialistischen Mitglieder ebenfalls die erforderliche Mehrheit. Dieser Entschließungsantrag hat folgenden Wort-

laut¹⁹⁾:

„Die Bundesregierung wird ersucht, bei den laufenden Verhandlungen über die Erfüllung des Bundesländer-Forderungsprogrammes die Vertreter der Länder nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Kontroll- und Minderheitsrechte in vielen Landtagen in den vergangenen Jahrzehnten weit hinter jenen zurückgeblieben sind, die den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes offenstehen. Die Bundesregierung möge daher die Ländervertreter eindringlich ersuchen, ihren Einfluß in den Ländern dahingehend geltend zu machen, daß in jenen Ländern, in denen solche Kontroll- und Minderheitsrechte noch nicht bestehen, diese durch entsprechende Landesverfassungs- und Geschäftsordnungsgesetze der Landtage möglichst bald geschaffen werden.“

Der Bundesrat - zumindest die Mehrheit desselben - sieht seine Aufgabe offensichtlich weniger darin, als Länderkammer die Interessen der Länder während an der Bundesgesetzgebung mitzuwirken, als vielmehr darin, den Bund (die Bundesregierung) in seinem (ihrem) ohnedies bereits vorhandenen Streben nach Bevormundung der Länder zu stärken.²⁰⁾

- 2.3. Die jetzt immerhin schon einige Jahre bestehende Möglichkeit der Beziehung von Ländervertretern zu Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates wird von diesen kaum verwirklicht.

Im Berichtszeitraum wurde nach den dem Institut für Föderalismusforschung vorliegenden Informationen *nur in zwei Fällen* je ein Landesbeamter von einem Parlaments(unter)ausschuß als Experte beigezogen. So wurde der Tiroler Landesamtsdirektor Dr. KATHREIN zu den Beratungen des Unterausschusses des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage vom 29. April 1980 betreffend das *Energie-Sicherungsgesetz* als Sachverständiger angehört. Auf Wunsch der Landes-Finanzreferentenkonferenz wurde w.Hofrat Dr. KRIEGS EISEN (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) vom Verfassungsausschuß als Sachverständiger jeweils zu den Beratungen über die *Neuregelung des Haushaltsrechts* beigezogen.

- 2.4. Eine an sich zweckmäßige Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung und der Bundesverwaltung ist die *Anhörung der Länder im Begutachtungsverfahren* vor der Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen. Das Begutachtungsverfahren und damit die Einholung der Länderstellungen ist allerdings durchwegs unverbindlich.

Im Berichtsjahr 1980 zeigte sich wiederum, daß die Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen im Verfahren zur Begutachtung von Bundesgesetzentwürfen von einzelnen Ministerien weit unter den in den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes vorgesehenen sechs Wochen lagen, wobei manche Begutachtungsfrist so gewählt war, daß zwischen dem Ablauf dieser Frist

und der Vorlage an den Ministerrat keine Zeit zur Vornahme von Änderung verblieben ist. Besonders kraß trat dies etwa beim Abgabenänderungsgesetz zutage. Dieses Gesetz beinhaltet abgabenrechtliche Regelungen mit doch erheblichen Auswirkungen auf die Länder und Gemeinden. Daß der Bund dabei auch noch die Bestimmung des § 5 Finanzausgleichsgesetzes 1979, die ihn verpflichten würde, vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen Verhandlungen mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften zu führen, wenn damit ein Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein könnte, nicht beachtete, sei nur noch ergänzend erwähnt.

Die von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen finden bei der Erstellung der Regierungsvorlagen vielfach keine Berücksichtigung. Ausnahmen sind zumeist auf politische Einflußnahme, etwa durch die Landeshauptmännerkonferenz oder massive Hinweise an die Parlamentsclubs, zurückzuführen. Gleiches gilt in abgewandelter Form für die Erlassung von Verordnungen. Ein besonderes augenscheinliches Beispiel für die Nichtbeachtung von Länderstellungnahmen bietet die bereits erwähnte Verordnung des Bundesministers für Finanzen zum Einkommensteuergesetz betreffend die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und das Ausmaß des Wärmeschutzes²¹⁾. Diese Verordnung orientiert sich trotz Einwandes der Länder nicht einmal am Inhalt der unter der Federführung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zustande gekommenen Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie.

In bestimmten Fällen hat der Bund den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben - und zwar gemäß Art. 10 Abs. 3 B-VG - bevor er Staatsverträge abschließt, die Durchführungsmaßnahmen der Länder erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren. In der Praxis kam es allerdings vor, daß die betreffenden Bundesministerien, insbesondere auch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, sich zuerst in Expertengesprächen abstimmten und den Ländern erst danach Gelegenheit zur Stellungnahme gaben. Selbst das Bundeskanzleramt war in einem Rundschreiben vom 21. Jänner 1975 der Ansicht, daß dem Sinn des Art. 10 Abs. 3 B-VG entsprechend den Ländern „möglichst in einem frühen Stadium der Ausarbeitung eines künftigen Staatsvertrages“ die Möglichkeit gegeben werden soll, „auf der innerstaatlichen Ebene ihre Interessen zur Geltung zu bringen“.

3. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern

- 3.1. Im Berichtsjahr 1980 wurde keine allgemeine Bund-Länder-Vereinbarung abgeschlossen - auch nicht die seit einigen Jahren unterzeichnungsreife Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Begrenzung des höchstzulässigen

Schwefelgehaltes im Heizöl. Die im Vorjahr zwischen dem Bund und allen Ländern abgeschlossene „*Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie*“²²⁾ wurde vom Bund²³⁾ und von den Ländern²⁴⁾ kundgemacht und ist am 15. April 1980 in Kraft getreten. Erforderliche legislative Maßnahmen zur Durchführung der Vereinbarung erfolgten teilweise noch im selben Jahr²⁵⁾. Verlautbart wurden vom Bund im Berichtszeitraum auch die „*Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind, samt Anlagen*“²⁶⁾ und die „*Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind, samt Anlagen*“²⁷⁾, während die Verlautbarung in den beiden Ländern noch gegen Ende des Jahres 1979 erfolgt war²⁸⁾.

- 3.2. Zum Abschluß einer Bund-Länder-Vereinbarung kam es im Berichtszeitraum zwischen dem Bund und dem Land Kärnten. Am 9. August 1980 unterzeichneten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Landeshauptmann von Kärnten eine „*Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über gemeinsame Maßnahmen zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild*“. Diese Vereinbarung wurde von beiden Vertragspartnern noch im Jahr 1980 kundgemacht²⁹⁾ und ist am 27. August 1980 in Kraft getreten.

Diese Vereinbarung soll auch als *Modell für weitere derartige Vereinbarungen* zwischen dem Bund und einzelnen Ländern dienen. In einer Resolution vom 3. Juli 1975 anlässlich der Beschlußfassung des Forstgesetzes 1975 hatte der Nationalrat die Bundesregierung aufgefordert „mit den Landesregierungen der betreffenden Länder in Verbindung zu treten, um - möglichst bundeseinheitlich - geeignete Maßnahmen zur wirkungsvollen Bekämpfung von Wildschäden zu treffen“, wobei „Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a der Bundesverfassung ins Auge zu fassen“ wären³⁰⁾. Die in den Jahren danach zwischen Bund und Ländern geführten Verhandlungen haben gezeigt, daß die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind und daher der Abschluß gesonderter Verträge zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern - wie eben im Falle Kärnten - günstiger erscheint.

Zweck der Vereinbarung zwischen dem Bund und Kärnten ist eine Verstärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der Vollziehung der Bestimmungen des Forstrechtes und des Jagdrechtes zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild im Interesse der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes.

Zur Hintanhaltung von Wildschäden verpflichtet sich das Land Kärnten dabei, erstens die Regelungen zur Hintanhaltung von waldgefährdenden Wildschäden, wie sie im Kärntner Jagdgesetz 1978 enthalten sind, nicht entgegen der Zielsetzung des Art. I zu ändern und zweitens bei der Vollziehung der

jagdrechtlichen Bestimmungen auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und insbesondere bei der Erlassung von Abschlußrichtlinien auf die Vermeidung eines zahlenmäßig für die Land- und Forstwirtschaft abträglichen Wildstandes und die Erfordernisse eines ausgeglichenen Naturhaushaltes Bedacht zu nehmen. Kärnten ist damit zweifellos eine seine Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz auf dem Gebiete des Jagdwesens einschränkende Bindung eingegangen.

Im Gegenzug verpflichtet sich der *Bund* bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewisse forstliche Förderungsprojekte bzw. -gebiete „vorrangig“ zu behandeln. Die diesbezügliche Verpflichtung des Bundes ist allerdings sehr unbestimmt, da die ‚vorrangige‘ Behandlung lediglich „im Rahmen seiner forstlichen Förderung“ erfolgen soll. Im Hinblick auf den Modellcharakter der gegenständlichen Vereinbarung für weitere Vereinbarungen zeigt sich diesbezüglich auch noch ein anderes Problem: Die vorrangige Behandlung wird spätestens dann illusorisch, wenn mit allen Ländern derartige Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus zu einer *koordinierten Raumplanung*, d.h. zur Abstimmung der forstlichen Raumpläne nach dem Forstgesetz 1975 und der Entwicklungsprogramme nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz sowie zur Bedachtnahme auf forstliche Raumpläne bei der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von kommunalen Flächenwidmungsplänen nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz. Da eine derartige Zusammenarbeit aufgrund des dem - zwar grundsätzlich kompetenztrennenden - Bundesstaatssystem ohnedies innewohnenden sogenannten *Berücksichtigungsprinzips* gefordert ist, wird damit nur mehr oder weniger Selbstverständliches festgehalten. Ein weiterer Vereinbarungspunkt befaßt sich mit gemeinsamer wissenschaftlicher Forschung über die Wald-Wild-Probleme.

- 3.3. Die *Bund-Länder-Vereinbarung über die Begrenzung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes im Heizöl* stellt sich als ‚Dauerbrenner‘ heraus³¹). Nachdem die Bundesregierung im letzten Moment vor der anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 16. Juni 1978 festgelegten Unterzeichnung erklärt hatte, daß derzeit aus ‚formellen Gründen‘ die Unterzeichnung nicht erfolgen könne, war sie zwei Jahre lang offensichtlich nicht in der Lage, diese ‚formellen Gründe‘ abzuklären und in ihrem Bereich die Voraussetzungen für eine Unterzeichnung zu schaffen.

Im Dezember 1979 endlich bekundete der damals neu bestellte Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. SALCHER - allerdings erst auf Grund einer Anfrage der Verbindungsstelle und einer Anfrage im Nationalrat - das *Interesse des Bundes am Abschluß der Vereinbarung*. Ende Juni 1980 übersandte das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz den Ländern einen auf Bundesseite neu abgestimmten Vereinbarungsentwurf, der kleinere Abänderungen gegenüber der bereits zur Unterzeichnung vorge-

sehenen Vereinbarung aufwies. Nachdem die Länder sehr rasch ihr Einverständnis gegeben hatten, wurde die feierliche Unterzeichnung im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz am 27. Oktober 1980 vorgesehen.

Zehn Tage vor diesem Termin teilte das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz der Verbindungsstelle der Bundesländer mit, daß wegen Bedenken der Mineralölwirtschaft - auf deren Betreiben, insbesondere der bundeseigenen Österreichischen Mineralölverwaltung, die Termine für das Inkrafttreten der Schwefelgehaltsbegrenzung ohnedies bereits hinausgeschoben worden waren - *derzeit die formellen Voraussetzungen für eine Unterzeichnung der Vereinbarung auf Bundesseite nicht erreichbar* erscheinen.

Anmerkungen zu E)

- 1) Zu den Formen der gemeinsamen Einrichtungen siehe 3. Föderalismusbericht, II/D/1.1., S 148 f
- 2) Siehe insbesondere 3. Föderalismusbericht, II/D/1.2., S 149, sowie II/B/5.2., S 104 f und II/B/6.2., S 116 ff; vgl. auch II/D/4., S 198
- 3) Im 3. Föderalismusbericht ist auf Seite 161 ein Druckfehler zu berichtigen. In der letzten Zeile der Anmerkung 4) muß es anstelle „ ... (S 553,--) ...“ richtig lauten „ ... (S 53,--) ...“
- 4) Siehe dazu 4. Föderalismusbericht, II/D/1.2., S 151 f
- 5) Vergleiche 4. Föderalismusbericht, II/D/1.3., S 153 f
- 6) Siehe D/1.2., S 70 f
- 7) Das Österreichische Raumordnungskonzept wurde inzwischen von der ÖROK in ihrer 12. Sitzung am 29. Juni 1981 beschlossen. Im 6. Föderalismusbericht wird darüber berichtet werden.
- 8) ÖROK-Zielkatalog: - für die ÖROK-Regionalpolitik im Grenzgebiet gegenüber Bayern, - zur Entwicklung der Grenzgebiete gegenüber der Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien, - zur Entwicklung der Ballungsräume, - für den Verkehr in Ballungsräumen, - für den österreichischen Donauraum
- 9) Wie die regionalen Prognosen der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, die Erreichbarkeitsanalyse von zentralen Einrichtungen und Arbeitszentren im Individualverkehr, die Messung des regionalen Entwicklungsstandes, die Analyse der Möglichkeiten der Koordinierung zwischen den Gebietskörperschaften
- 10) Die Analyse für den Individualverkehr liegt bereits vor
- 11) Siehe 2. Föderalismusbericht, D/1.3., S 72 ff, 3. Föderalismusbericht, II/D/1.5., S 153 ff, und 4. Föderalismusbericht, II/D/1.4., S 153 f
- 12) Siehe 4. Föderalismusbericht, II/D/1.4., S 153
- 13) Siehe 3. Föderalismusbericht, II/D/1.3., S 149 f
- 14) Siehe insbesondere 3. Föderalismusbericht, II/D/1.1., S 148
- 15) Siehe etwa A/4.3., S 49 ff (50), 5.3., S 63 f, und 10.3., S 80 f
- 16) Siehe B/2.2., S 99
- 17) Siehe B/2.5., S 101 f
- 18) Stenographisches Protokoll der 397. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, S 14277 (Antrag) und S 14278 (Annahme)

- 19) 2249 der Beilagen zum Stenographischen Protokoll der Sitzungen des Bundesrates der Republik Österreich bzw. Stenographisches Protokoll der 404. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, S 14831 (Antrag) und a.a.O., S 14845 (Annahme)
- 20) Siehe dazu auch A/10.1.3., S 79 f
- 21) Siehe B/2.1., S 98
- 22) Siehe 4. Föderalismusbericht, II/D/3.2., S 158 f
- 23) BGBl.Nr. 351/1980
- 24) Burgenland: LGBL.Nr. 32/1980; Kärnten: LGBL.Nr. 80/1980; Niederösterreich: LGBL.Nr. 8206-1; Oberösterreich: LGBL.Nr. 64/1980; Salzburg: LGBL.Nr. 75/1980; Steiermark: LGBL.Nr. 58/1980; Tirol: LGBL.Nr. 38/1980; Vorarlberg: LGBL.Nr. 26/1980; Wien: LGBL.Nr. 15/1980
- 25) Vgl. B/2.1., S 98, und C/2.5., S 141
- 26) BGBl.Nr. 18/1980
- 27) BGBl.Nr. 38/1980
- 28) Wien: LGBL.Nr. 21/1979 und Kärnten: LGBL.Nr. 82/1979; siehe auch 4. Föderalismusbericht, II/D/3.3., S 159
- 29) BGBl.Nr. 444/1980 und Kärnten LGBL.Nr. 83/1980
- 30) 1677 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. Gesetzgebungsperiode
- 31) Siehe 1. Föderalismusbericht, C/2.3., S 34; 2. Föderalismusbericht, C/3.2., S 78 f; 3. Föderalismusbericht, II/C/3.2., S 161 f; 4. Föderalismusbericht, II/C/3.1., S 158 sowie II/A/5.7., S 51

F) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT DER LÄNDER*)

1. Am 21. Mai 1980 hat Österreich gemeinsam mit sieben weiteren Mitgliedsstaaten des Europarates das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden und Regionen unterzeichnet¹⁾. Die Ratifikation stand zumindest im Berichtsjahr 1980 noch aus.

In diesem *Rahmenübereinkommen* verpflichten sich die Vertragsparteien, „die *grenzüberschreitende Zusammenarbeit* zwischen den Gebietskörperschaften oder Behörden in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich und den Gebietskörperschaften oder Behörden im Zuständigkeitsbereich anderer Vertragsparteien *zu erleichtern*“ und „den Abschluß der dazu erforderlich werdenden Vereinbarungen unter Beachtung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Vertragsparteien zu fördern“ (Art. 1). Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll „im Rahmen der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften, wie sie im innerstaatlichen Recht festgelegt sind,“ erfolgen (Art. 2 Abs. 1). Im *Förderungsprogramm der Bundesländer 1976* fordern die Länder (A/5), daß sie die Möglichkeit erhalten sollen, „in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung *zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern* abzuschließen“. Gleich wie das Rahmenübereinkommen verlangen die Länder nur das Recht zum Vertragsabschluß im Rahmen ihrer Kompetenzen. Das Rahmenübereinkommen geht aber über die Länderforderung sogar noch hinaus. Die Rahmenkonvention bestimmt zwar, daß Vereinbarungen nur „unter Beachtung der im innerstaatlichen Recht jeder Vertragspartei vorgesehenen Zuständigkeiten im Bereich der internationalen Beziehungen und der allgemeinen Politik sowie unter Beachtung der Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsvorschriften“ geschlossen werden können, „denen die Gebietskörperschaften unterworfen sind“. Derartigen Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsvorschriften sind die Länder gegenüber dem Bund aber nur sehr vereinzelt unterworfen. Die Länderforderung sieht den Abschluß von Vereinbarungen hingegen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung vor. Das Rahmenübereinkommen holt aber noch weiter aus. Nach diesem hat sich jede Vertragspartei „um die Lösung aller rechtlichen, administrativen oder technischen Schwierigkeiten, welche die Entwicklung und den reibungslosen Ablauf der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit behindern können,“ zu bemühen (Art. 4). Im Falle der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit haben die Vertragsparteien des weiteren nach Maßgabe des Rahmenübereinkommens „die Zweckmäßigkeit, den daran teilnehmenden Gebietskörperschaften dieselben Möglichkeiten einzuräumen wie im Fall der innerstaatlichen Zusammenarbeit,“ zu prüfen (Art. 5).

*) Anmerkungen siehe Seite 223

Es ist daher unverstndlich, wenn von seiten des Bundes immer wieder erklrt wurde, da die Erfllung der einschlgigen Forderung des Forderungsprogrammes der Lnder keinesfalls in Frage komme. Der mit Fragen des Fderalismus betraute Staatssekretr im Bundeskanzleramt Dr. Franz LSCHNAK meinte sogar in einem Vortrag vor dem Hauptausschu des sterreichischen Stdtbundes am 6. Oktober 1980, da dieser Wunsch der Lnder „aus bundesstaatlicher Sicht“ verneint werden msse²⁾.

2. Unabhngig von der Frage der (verfassungs)rechtlichen Absicherung haben die Lnder aber *die Staatsgrenzen berschreitende Zusammenarbeit* im Berichtsjahr 1980 *weitergefhrt und vertieft*. Wie bereits frher ausgefhrt, reicht die Zusammenarbeit von mehr oder weniger verbindlichen zweiseitigen Absprachen ber einzelne Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse bis zur mehrseitigen und umfassenden Regionalpolitik³⁾. Auf diese soll fr den Berichtszeitraum nher eingegangen werden.

3. Staatsgrenzen berschreitende *Regionalpolitik* betreiben die sterreichischen Lnder - ausgenommen das nicht an einen anderen Staat angrenzende Bundesland Wien - im Rahmen der *Arbeitsgemeinschaft Alpenlnder*, der *Arbeitsgemeinschaft der Lnder und Regionen der Ostalpengebiete* und der *Internationalen Bodensee-konferenz*.

Die regionalpolitische Zusammenarbeit erfolgt mit Nachbarlndern (-kantonen) bzw. Nachbarregionen der *Bundesrepublik Deutschland*, der *Schweizer Eidgenossenschaft*, der *Republik Italien* und der *Sozialistischen Fderativen Republik Jugoslawien*. Drei dieser Staaten sind wie sterreich Bundesstaaten, wobei diese Staaten dies allerdings anders als sterreich bereits in ihrer offiziellen Staatsbezeichnung kundtun. Mit Ausnahme des ‚sozialistischen‘ (kommunistischen) Jugoslawiens sind die erwhnten Staaten den westlich-freiheitlichen Demokratien zuzurechnen. Die Schweiz ist wie sterreich ein immerwhrend neutraler Staat; Jugoslawien ist ein fhrendes Mitglied der blockfreien Staaten; Deutschland und Italien sind hingegen Mitglieder des westeuropischen Verteidigungsbndnisses NATO. Diese beiden Staaten sind auch Vollmitglieder der Europischen Gemeinschaft (EG), bestehend aus der Europischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der Europischen Gemeinschaft fr Kohle und Stahl (EGKS) und der Europischen Atomgemeinschaft (EURATOM), whrend sterreich und die Schweiz lediglich mit der EWG und der EGKS ber ein Freihandelsabkommen assoziiert, gleichzeitig aber auch Mitglieder der Europischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind. Jugoslawien ist assoziiertes Mitglied im Osteuropischen Rat fr gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW, auch COMECON oder CMEA), besitzt aber seit 15. Feber 1980 ein Kooperationsabkommen eigener Art mit der EG.

Dieser kurze Abriss zeigt die vielfltigen - teils eher gnstigen, teils eher trennenden

- gesellschafts- und wirtschaftspolitischen *Voraussetzungen* für eine (regional)politische Zusammenarbeit der österreichischen Länder mit benachbarten Ländern (Kantonen) bzw. Regionen. Darüber hinaus bestehen zwischen diesen und den österreichischen Ländern eine *Vielzahl ethnischer, historischer und kultureller Gemeinsamkeiten*, zweifellos aber auch eine Reihe von Unterschieden. Gerade dies alles macht aber eine regionale Zusammenarbeit unterhalb der Ebene der Zentralstaaten erforderlich, um den jeweils besonderen regionalen Erfordernissen gerecht zu werden.

- 2.1. Die 11. *Konferenz der Regierungschefs* der acht in der *Arbeitsgemeinschaft Alpenländer* zusammenwirkenden Länder und Regionen fand am 19. Juni 1980 in Meran statt. Zusätzlich zur Arbeitsgruppe der leitenden Beamten und den drei Kommissionen für Verkehrsangelegenheiten (Kommission I), für Fragen der Berggebiete (Kommission II) und für kulturelle Zusammenarbeit (Kommission III) beschlossen die Regierungschefs die Umwandlung der zwei Jahre zuvor eingesetzten Arbeitsgruppe für Gesundheitswesen und Familienpolitik in eine Kommission für Gesundheitswesen und Familienpolitik (Kommission IV).

Wie bereits bei der 10. Sitzung war auch diesmal die Frage der *Vertretung* der Länder und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer in den *europäischen Gremien* ein zentrales Anliegen der Beratungen. Beschlossen wurde, die Zuerkennung des beratenden Status beim Europarat zu beantragen, sowie dem Verbindungsbüro der europäischen regionalen Organisationen und der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen beizutreten. Ein Schwerpunkt war auch die Beratung über das *Verhältnis* zwischen der *Arbeitsgemeinschaft Alpenländer* und der *Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete*. Die Regierungschefs beauftragten die leitenden Beamten, fallweise eine gemeinsame Konferenz mit den leitenden Beamten der Mitgliedsländer der Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete zur Erörterung gemeinsam berührender Fragen abzuhalten. Weiters befaßten sich die Regierungschefs mit Fragen des *Fremdenverkehrs* und der *Mittelstandsförderung*.

Beschlossen wurden die von der *Kommission II* vorgelegten Berichte „Teilleitbild ‚Freizeit und Erholung‘“, „Energiequellen und neue Energietechnologie“ und „Melde- und Rettungswesen bei Bergunfällen“. Die genannte Kommission wurde unter anderem beauftragt, einen „Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Landwirtschaft“ auszuarbeiten und die von ihr erarbeiteten Teilleitbilder durch ein Redaktionskomitee in teilweiser Zusammenarbeit mit den Kommissionen I und II zu einem „Gesamtleitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes“ zusammenzufassen. Ein weiterer Auftrag an die Kommission II betraf die Überarbeitung der Strukturdaten auf Grund neuerer Daten und deren allfällige Ergänzung durch weitere aktuelle Themen.

Weiters befaßten sich die Regierungschefs aufgrund der Berichte der *Kommission III* mit der Schaffung eines Symbols der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer und der Einführung eines Kulturpasses. Die genannte Kommission wurde beauftragt, entsprechende Vorarbeiten zu leisten. Als Richtlinie für ihre Tätigkeit im Rahmen der Zuständigkeit des jeweiligen Landes oder der jeweiligen Region nahmen die Regierungschefs die von der Kommission III erarbeiteten Grundsätze der Erwachsenenbildung zustimmend zur Kenntnis. Weiters stimmten sie der Herausgabe einer weiteren Nummer des „Bollettino“ im Jahre 1981, der Abhaltung einer Historikertagung im Jahre 1982 in Trient und eines weiteren Künstlersymposiums im Jahre 1981 in Salzburg sowie der Durchführung einer Expertentagung für Denkmalschutz und -pflege im Jahre 1981 in Bayern zu. Die Regierungschefs begrüßten alle Bemühungen für eine Beibehaltung des Lateinunterrichtes an den Höheren Schulen als Mittel zur Bewahrung des gemeinsamen humanistischen Erbes und nahmen Berichte zu verschiedenen kulturellen Themen - Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, Zusammenarbeit der Museen, Musik, Literatur und außerschulische Jugendarbeit - zustimmend zur Kenntnis.

Auf dem von der *Kommission I* bearbeiteten Gebiet des Verkehrs beschlossen die Regierungschefs in Anbetracht der großen Verzögerungen, die im transalpinen Nord-Süd-Bahnverkehr auftreten, an die Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und Italiens heranzutreten, damit die derzeitigen Bahnanlagen alsbald nachhaltig modernisiert werden, sowie daß die Europäische Verkehrsministerkonferenz zu einer baldigen Realisierung der Splügen-Flachbahn und der Brenner-Flachbahn aufgefordert werden soll, wobei jedoch auf eine umweltfreundliche Trassenführung und auf eine für alle beteiligten Staaten akzeptable Finanzierung Rücksicht zu nehmen sein werde. Fragen des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes, und der Finanzierung transalpiner Verkehrswege waren Gegenstand weiterer Beratungen. Ein Bericht zum erstgenannten Thema wurde zustimmend zur Kenntnis genommen und erneut Berichte über Bemühungen und Erfolge der einzelnen Länder bei der Verringerung der Umweltbeeinträchtigung durch den Verkehr in Auftrag gegeben. Bezüglich der Finanzierung transalpiner Verkehrswege vertraten die Regierungschefs die Ansicht, daß der Bau von überregionalen Verkehrswegen im Alpenraum im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften mitfinanziert werden soll. Darüber hinaus nahmen sie weitere Berichte der Kommission I zur Kenntnis, vor allem betreffend den Fortgang der Studie über den grenzüberschreitenden Verkehr.

Die in die *Kommission IV* umgewandelte Arbeitsgruppe für Gesundheitswesen und Familienpolitik wartete ebenfalls mit einer Reihe von Berichten und Beschlußanträgen auf. Die Regierungschefs stimmten dem Vorschlag zu, die in Ausarbeitung befindliche Erhebung über die hochspezialisierten medizinischen Zentren im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer in der fortzuschreibenden Darstellung der Krankenanstalten und ärztlichen Versorgung in

der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, Stand 1.1.1981, auszuweisen. Damit in Zusammenhang steht auch der Auftrag in einer dritten Stufe der zur Kenntnis genommenen kartographischen Darstellung über die Versorgung durch praktische Ärzte für Allgemeinmedizin (Verhältnis Arzt-Einwohner) die Versorgung durch Fachärzte und Zahnärzte kartographisch darzustellen. Vereinbart wurde die Herausgabe einer Informationsschrift über das Gesundheitswesen der Länder und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. Die Kommission IV wurde noch beauftragt, die begonnenen Arbeiten zur Erstellung von Vorschlägen über die Verbesserung des Krankenversicherungsschutzes im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer fortzusetzen, in ihrer Untersuchung der Stellung des praktischen Arztes und dessen Beziehung zu den Krankenhausstrukturen fortzufahren und Vorschläge für gemeinsam zu treffende Maßnahmen auf dem Gebiete der Behindertenhilfe aus Anlaß des Jahres der Behinderten 1981 für die nächste Konferenz zu erarbeiten. Die Autonome Provinz Trient wurde schließlich beauftragt, eine Studientagung über Familienprobleme zu veranstalten.

Die Sitzungen der *leitenden Beamten* fanden am 19. Mai 1980 in Trient (11. Sitzung) und am 24. Oktober 1980 in Innsbruck (12. Sitzung) statt.

Vom 23. - 25. Oktober 1980 veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer einen *Umweltschutzkongreß* in *Gardone Riviera* in der Region Lombardei. In seiner Eröffnungsansprache legte der Tiroler Landesrat und Vorsitzende der Kommission II/Berggebiete Dipl.Ing. Dr. PARTL die Gründe und die Zwecke dieses ersten Umweltschutzkongresses der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer dar:

„Um das Umweltbewußtsein in der Bevölkerung zu heben und die gemeinsame Verantwortung für die Umwelt herauszustellen, haben die Regierungschefs beschlossen, einen Umweltkongreß durchzuführen. Dieser Kongreß verfolgt den Zweck, die umweltpolitischen Zielvorstellungen der Arbeitsgemeinschaft aufzuzeigen und an Hand praktischer Beispiele darüber zu informieren, welche Umweltprobleme im Alpenraum bestehen, welche Lösungsmöglichkeiten sich anbieten und schließlich für welche Probleme geeignete Lösungen noch gefunden werden müssen. Bei diesem Kongreß soll nicht eine heile Welt des Alpenraumes dargestellt werden. Die Umweltprobleme im Alpenraum sind bekannt. Bei diesem Kongreß werden die Probleme und der Stand in der Reinhaltung der Luft, beim Gewässerschutz, beim Lärmschutz, in der Abfallbeseitigung und im Bodenschutz dargestellt.“

In den *Fachsitzungen* „Luftreinhaltung“, „Lärmschutz“, „Abfallwirtschaft“, „Gewässerschutz“ und „Bodenschutz“ wurden entsprechend dieser Ankündigung der Stand und die Probleme in diesen Umweltschutzbereichen in den Ländern und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer dargestellt. Dabei wurde auch über wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen berichtet.

Weitere Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft waren unter anderem eine Historikertagung in Feldkirch (Vorarlberg) im März 1980 sowie eine Konzertreihe mit Werken lebender Künstler ebenfalls in Feldkirch (Vorarlberg) und ein Symposium der bildenden Künstler aus dem Gebiet der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer in Neustift i. St. (Tirol) anfangs Oktober 1980.

- 2.2. Die *Internationale Bodenseekonferenz* führte ihre 2. Konferenz der *Regierungs- bzw. Ressortschefs* der Bodenseeanrainerländer in Bregenz am 27. Juni 1980 durch. Die Konferenz stand unter dem Vorsitz des Vorarlberger Landeshauptmannes Dr. KESSLER.

Eine Reihe von Tagesordnungspunkten war Problemen im Zusammenhang mit dem *Bodensee* und dem *Rhein* gewidmet. Besprochen wurde unter anderem ein vom Ständigen Ausschuss ausgearbeiteter Bericht über „Probleme des Bootsverkehrs auf dem Bodensee“. Vereinbart wurde, die Regierungen der Bodenseeanrainerländer nach Einholung von Stellungnahmen der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee und der Internationalen Schifffahrtskommission für den Bodensee damit zu befassen. Hinsichtlich der im Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schifffahrt auf dem Bodensee samt Anlage und Zusatzprotokoll und im Vertrag über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein festgelegten Übergangsfristen betreffend die Zulassung von Zweitakt-Bootsmotoren mit mehr als 10 PS am Bodensee und auf dem Rhein wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, daß in Übereinstimmung mit den Auffassungen der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee an der Übergangsfrist festgehalten werden soll, d.h., Zweitakt-Bootsmotoren über 10 PS bis 1. April umgerüstet oder aus dem Verkehr gezogen werden müssen. Wegen der damit auf Grund des Wellenschlages verbundenen Gefahr von Uferschäden soll die Frage der Freihaltung des Hochrheingebietes von großen Schiffen bzw. der Drosselung ihrer Fahrtgeschwindigkeit eingehend geprüft werden.

Weiters befaßte sich die Konferenz mit zwei schweizerischen *energiawirtschaftlichen Vorhaben im Grenzraum* - nämlich den beim Bundesrat (Bundesregierung) zur Genehmigung beantragten Sondierungsbohrungen der NAGRA (Nationale Arbeitsgruppe für die Lagerung radioaktiver Abfälle) im Rahmen der schweizerischen Suche nach geeigneten Standorten für eine Endlagerung radioaktiver Abfälle und dem sogenannten „Calanda-Projekt“ zur Lagerung von Mineralöl in Kavernen bei Chur im Kanton Graubünden. Allgemein wurde die Forderung nach einer besseren Information der Mitgliedsländer der Internationalen Bodenseekonferenz gestellt. In der Folge wurde auch die Frage nach der Nutzung geothermischer Energie im Bodenseeraum aufgeworfen und der Ständige Ausschuss mit der Erstellung eines Berichtes beauftragt.

Ein Informations- und Meinungsaustausch über verschiedene *Nord-Süd-Verkehrsprobleme*, insbesondere Straßenplanungen und die „Splügenbahn“, folgte.

Weitere Beratungsgegenstände betrafen die möglichst unbürokratische Durchführung von Rettungsflügeinsätzen über die Staatsgrenzen, grenzüberschreitende Aktivitäten der Suchtgiftbekämpfung und die Änderung des Ausländergesetzes in der Schweiz.

- 2.3. Die *Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete* (ARGE Alpen-Adria) hielt ihre *Vollversammlung* am 23. September 1980 in Graz ab. Nach der Begrüßung und Eröffnung durch den steiermärkischen Landeshauptmann Dr. KRAINER erstattete der Vorsitzende der Kommission der leitenden Beamten Landesamtspräsident Dr. TROPPER den Tätigkeitsbericht.

Die *Kommission für Raumordnung und Umweltschutz* konnte das Konzept des ersten gemeinsamen Raumordnungsberichtes (Probleme der Raumordnung im Bereich der ARGE Alpen-Adria) und den Entwurf eines gemeinsam erarbeiteten Glossariums für Raumordnungsbegriffe vorlegen. Die Tätigkeit in nächster Zeit wird sich auf Fragen der zentralen Orte für die Raumordnung und konkrete Fragen des Umweltschutzes, wie z.B. Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Bodenschutz, Strahlenschutz, Natur- und Landschaftsschutz erstrecken.

Die *Kommission für Verkehrsfragen* hat im Hinblick auf die Erwirkung finanzieller Mittel bei der Europäischen Gemeinschaft Vorschläge hinsichtlich des Ausbaues des Straßen- und Eisenbahnnetzes des Alpen-Raumes erarbeitet. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den nordadriatischen Häfen wurde auf die Notwendigkeit des Ausbaues aller modernen Formen des integralen Transportes (Huckepack, Container, usw.) hingewiesen.

Von der *Kulturkommission* wurde ein aus 70 künstlerischen Entwürfen von einer Jury ausgewähltes Signet eines slowenischen Künstlers vorgelegt. Über Initiative von Chefredakteur Dr. ZIESEL des ORF Landesstudio Steiermark haben sich am Vortag der Vollversammlung Rundfunkjournalisten aus Slowenien, Kroatien, Triest, Kärnten und Steiermark in Graz getroffen. Als Ergebnis wurde am 12. Dezember 1980 unter der Bezeichnung „Radio Alpen-Adria“ eine gemeinsame Hörfunksendung ausgestrahlt, in der die Länder der ARGE Alpen-Adria ihre touristischen Einrichtungen vorgestellt haben.

Die *Kommission für Wirtschaftsfragen* konnte darauf hinweisen, daß sie sich mit zahlreichen Einzelfragen beschäftigt hat, vor allem mit Problemen der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaus, des Veterinärdienstes und der verbesserten Energienutzung sowie der Erforschung, Entwicklung und Anwendung regenerativer Energiequellen.

An einer am 2. Juni 1980 in Graz durchgeführten *Informationstagung* zum Thema „Bedeutung der Nordsee- und Adria Häfen für die steirische Wirtschaft“ haben Vertreter der Häfen der nördlichen Adria vor steirischen Export- und Importkaufleuten ihre Leistungen vorgestellt. Den Schwerpunkt bildeten Referate von Vertretern weltweiter Speditionsunternehmen aus der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland.

Gemeinsam mit der Montanuniversität Leoben wurde am 13. und 14. Oktober 1980 ein *Symposium* zum Thema „*Energierohstoffe im Alpen-Adria-Raum*“ in Leoben abgehalten. Experten aus Österreich, Jugoslawien und Italien beschäftigten sich in Referaten und Diskussionen mit Fragen des sinnvollen Energieeinsatzes, der Rohstoffforschung, der Kohlenförderung, Urangewinnung aus dem Meerwasser, Möglichkeiten der geothermalen Energiegewinnung, Nutzung industrieller Abwärme, aber auch mit der Frage des ständigen notwendigen Ausgleiches zwischen Energiegewinnung und Umweltschutz.

In einem *Symposium* am 2. Dezember 1980 in Graz wurden aktuelle Fragen zum Problemkreis „*Verwaltung im Wirtschafts- und Leistungsstaat in den Ländern und Regionen der Ostalpengebiete*“ behandelt.

Anmerkungen zu F)

- 1) Siehe auch 4. Föderalismusbericht, II/E/1., S 164
- 2) Österreichische Gemeinde-Zeitung 1980, S 482
- 3) Siehe auch 2. Föderalismusbericht, E/2., 3. Föderalismusbericht, II/E/2., S 166 f,
und 4. Föderalismusbericht, II/E/3., S 166 ff

G) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG*)

1. Im Berichtsjahr 1980 - vor allem im 1. Halbjahr - erreichte das Interesse am Föderalismus zweifellos einen zumindest in der 2. Republik nie dagewesenen Höhepunkt. Die vor allem im Abschnitt „Föderalismuspolitik“ geschilderten Vorgänge und Veranstaltungen waren einerseits durch das gesteigerte Interesse am Föderalismus bedingt, andererseits führten sie wiederum zu einer Steigerung des Interesses am Föderalismus. Zu einer breiten und vertieften Befassung der Bevölkerung mit den Grundlagen und Belangen des Föderalismus trugen wesentlich auch die überaus häufigen und oft umfangreichen Berichterstattungen der Massenmedien bei.

Föderalismusbildung erfolgte wohl auch durch die Enqueten des Nationalrates¹⁾ und des Vorarlberger Landtages²⁾, die Veranstaltungen des Bundes und der Länder zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung am 22./23. April 1980 in Salzburg³⁾ und die Föderalismusveranstaltungen der Parteien⁴⁾, aber auch durch eine Reihe noch nicht erwähnter größerer und kleinerer Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Veröffentlichungen usw., auf die hier nur summarisch aufmerksam gemacht werden kann. In der Folge können nur die wichtigsten Aktivitäten des Instituts für Föderalismusforschung, das Salzburger Symposium zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung und die Gründung der „Arbeitsgemeinschaft für Föderalismus“ sowie deren Symposium zum Thema „Föderalismus als Ordnungsprinzip im modernen Staat“ etwas näher besprochen werden.

2. Mit Beginn des Jahres 1980 trat auch das Land Salzburg dem *Institut für Föderalismusforschung* bei. Im Berichtsjahr 1980 hat dieses wieder eine vielfältige Tätigkeit zur Erfüllung seines Auftrages - „Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus“ und „Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung“⁵⁾ - entfaltet. Die dem Institut entgegengebrachte Anerkennung manifestierte sich insbesondere in der Beiziehung des Institutsdirektors Univ.Prof.Dr. PERNTHALER zu den Föderalismus-Enqueten des Nationalrates und des Vorarlberger Landtages⁶⁾. Der Umfang der Tätigkeiten des Instituts soll durch die folgende Auswahl noch kurz beleuchtet werden.

- 2.1. Im Rahmen der *wissenschaftlichen Tätigkeit* erschienen im Berichtsjahr 1980 - neben dem 4. *Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich* (1979) - in der institutseigenen Schriftenreihe *fünf Veröffentlichungen*:

Univ.Prof.Dr. Peter PERNTHALER (Hrsg), *Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden* (Bd. 15)

*) Anmerkungen siehe Seite 232

Prof.Dr. Peter HÄBERLE, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat (Bd. 16)
 Univ.Prof.Dr. Bernd-Christian FUNK, Das System der bundesstaatlichen
 Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung (Bd. 17)
 Dr. Karl WEBER, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, histori-
 sche und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der
 Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs (Bd. 18)
 Univ.Prof.Dr. Peter PERNTHALER, Das Forderungsprogramm der österrei-
 chischen Bundesländer (Bd. 19).

Abgesehen von kleineren Stellungnahmen zu aktuellen Föderalismusfragen
 verfaßten der Institutsdirektor Univ.Prof.Dr. Pernthaler und der Institutsassi-
 stent Dr. Stampfer je einen größeren Fachartikel.

PERNTHALER schrieb einen Beitrag für die Zeitschrift für Neuere
 Rechtsgeschichte⁷⁾ über „*Bundesstaatsreform als kooperativer Einigungsvor-
 gang. Die ‚Förderungsprogramme der österreichischen Bundesländer‘ als
 Versuch systemimmanenter Erneuerung des Bundesstaates aus den Ländern
 (1956-1980)*“. Darin schilderte er die Ausgangslage und das Konzept der Re-
 form, die Reformphasen bis zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und
 die Bedeutung der permanenten Reform als Weg zur bundesstaatlichen Koo-
 peration.

In einem Beitrag für das Österreichische Jahrbuch für Politik '80⁸⁾ befaßte
 sich der Institutsassistent Dr. STAMPFER mit der „*Situation des Föderalismus
 in Österreich*“. Er behandelte dabei die Vorgänge im Zusammenhang mit
 dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 und den Gegenforderun-
 gen des Bundes, Probleme des ‚finanziellen‘ Föderalismus, die bundesstaatli-
 che Kooperation und Koordination, die grenzüberschreitende Zusammenar-
 beit der Länder mit benachbarten Regionen, die Verankerung des Föderalis-
 mus und des Bundesstaates in den Parteiprogrammen und zuletzt im Hin-
 blick auf die Föderalismusdiskussionen und Föderalismusbewegungen die
 Möglichkeit einer Bundesstaatsreform im Zeichen des Föderalismus.

- 2.2. Die *Bildungsarbeit* zur Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in
 der Bevölkerung umfaßte im Berichtszeitraum die bereits bisher erfolgte Her-
 ausgabe eines Informationsblattes, Vorträge und ähnliches.

Das *Informationsblatt* des Instituts für Föderalismusforschung erschien im
 Jahre 1980 insgesamt acht Mal - davon zwei Mal mit doppeltem Umfang.

Neben Hinweisen auf föderalistische Literatur, der Besprechung eines Er-
 kenntnisses des Verfassungsgerichtshofes betreffend die mittelbare Bundes-
 verwaltung, dem Zitat von Historikeraussagen zum Thema Zentralismus und
 Föderalismus in Österreich usw. wurden im Berichtszeitraum *aktuelle Födera-
 lismusbewegungen* dokumentiert und behandelt - nämlich:

Neue Formen der unmittelbaren Demokratie in den Ländern und Ge-

meinden, die Vertretung der Länder im Europarat (Europakonferenz der Gemeinden und Regionen), das Staatsvertragsjubiläum aus der Sicht der Länder, die Vorlage (Mehrheits- und Minderheitsbericht) des Rechtsausschusses des Vorarlberger Landtages betreffend die Vorarlberger Volksabstimmung, das Ergebnis der Vorarlberger Volksabstimmung, die Bittschrift der Bürgerinitiative Pro Tirol - für ein Österreich der Bundesländer, neuerliche Bevormundung der Länder, die Präambel der Tiroler Landesverfassung, Forderungsprogramm der Bundesländer und Gegenforderungen des Bundes, (Nicht)Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl durch den Bund.

Das Informationsblatt wurde im Berichtszeitraum an ca. 1500 Interessenten verschickt. Bemerkenswert ist ein zunehmendes Interesse im Ausland.

Der Institutsdirektor Univ.Prof.Dr. Pernthaler und der Institutsassistent Dr. Stampfer hielten über Einladung verschiedenster Organisationen *Vorträge* und nahmen an (*Podiums*)*Diskussionen* teil.

PERNTHALER sprach unter anderem im Rahmen der am 11. Jänner 1980 in Salzburg abgehaltenen Föderalismus-Enquete „Neue Wege im kooperativen Bundesstaat“ des Managementclubs des Österreichischen Wirtschaftsbundes über „*Föderalismus als moderner Weg interregionaler Aufgabenverteilung*“. Weitere Vorträge hielt er zum Beispiel über Einladung der Landesgruppe Tirol des Österreichischen Akademikerbundes am 1. Oktober 1980 in Rotholz/Tirol zum Thema „*Das Forderungsprogramm der Bundesländer*“ und über Einladung der K.Ö.H.V. Franco-Bavaria am 22. November 1980 in Linz zum Thema „*Zukunftschancen des Föderalismus in Österreich*“.

Neben mehreren kleineren Föderalismusvorträgen nahm STAMPFER auch an oft mehrtätigen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen als Vortragender teil. Das Programm dieser über mehrere Stunden bis zu einem Tag reichenden *Schulungsvorträge* reichte von den Grundzügen des Föderalismus über Geschichte, Theorie, Prinzipien usw. des Föderalismus bis zum Bundesstaat als staatlicher Verwirklichung des Föderalismus und zur Situation des Föderalismus und des Bundesstaates in Österreich. Derartige Schulungsvorträge hielt Stampfer unter anderem am 13. Feber 1980 im Rahmen eines Wochen-seminars der ÖCV-Bildungsakademie in Weer/Tirol und am 14. Juni 1980 anlässlich eines dreitägigen Seminars der Österreichischen UNO- und UNESCO-Jugend in Krems/Niederösterreich sowie am 12. November 1980 über Einladung der Landesarbeitsgemeinschaft der Historiker und Geographen an den allgemeinbildenden höheren Schulen vor Tiroler AHS-Professoren in Innsbruck.

- 2.3. Das Institut für Föderalismusforschung suchte im Berichtszeitraum verstärkt die *Zusammenarbeit* mit anderen einschlägigen Einrichtungen und mit auf

dem Gebiete des Föderalismus tätigen Wissenschaftlern.

Das Institut ist daher auch Gründungsmitglied der unten näher geschilderten „*Arbeitsgemeinschaft für Föderalismus*“⁽⁹⁾. Es hat darüber hinaus Kontakte mit außereuropäischen Regionalismus- und Föderalismusinstituten, insbesondere in Australien, Israel, Kanada und den Vereinigten Staaten.

Gegen Ende des Berichtsjahres 1980 kam es auch zu einer Kontaktaufnahme mit dem *Österreichischen Institut für politische Bildung* in Mattersburg/Burgenland über eine Zusammenarbeit hinsichtlich politischer (Erwachsenen) Bildung auf dem Gebiete des Föderalismus. Träger des genannten Instituts sind der Bund, alle neun Länder und sieben Organisationen der Erwachsenenbildung. In Frage kommt ein gemeinsames Forschungsprojekt „Föderalismus und Subsidiarität“ (Arbeitstitel), wobei die fachliche Bearbeitung dem Institut für Föderalismusforschung und die didaktische Bearbeitung dem Österreichischen Institut für politische Bildung obliegen soll.

3. Aus Anlaß des Jubiläums „60 Jahre Bundesverfassung“ fand in Salzburg am 22./23. April 1980 auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz und der Bundesregierung ein wissenschaftliches *Symposium zum Thema „Der Anteil der Bundesländer am Zustandekommen der Bundesverfassung“* statt. Der Hauptakzent des von einem Komitee unter der Leitung von Sektionschef Dr. ADAMOVICH vorbereiteten Symposiums lag auf dem Anteil der Länder am Zustandekommen der Bundesverfassung in Verbindung mit einer kritischen Durchleuchtung der Verfassungsentwicklung in Bund und Länder.¹⁰⁾

Die Arbeitssitzung des ersten Tages unter dem Vorsitz von Univ.Prof.Dr. SCHÄFFER war den „*Grundlagen des Bundesstaates*“ gewidmet. Vor dem Hintergrund der politischen Zustände der Jahre 1918-20 schilderte Univ.Prof.Dr. GOLDINGER das „Werden der österreichischen Bundesverfassung aus der Sicht des Historikers“. Im Anschluß daran befaßte sich der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. LEHNE mit den „ideengeschichtlichen Grundlagen des österreichischen Bundesstaates“. „Die Entstehung des Bundesstaates und ihre juristische Bedeutung war das Thema des Vortrages von Univ.Prof.Dr. ÖHLINGER.

Die Arbeitssitzung des zweiten Tages stand unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes i.R. Dr. LOEBENSTEIN und befaßte sich - gegliedert in die Themenkreise „Zur Praxis der Verfassungsgesetzgebung“, „Staatsaufgaben und Finanzbeziehungen“ und „Verfassungsgericht und Gesetzgeber“ - mit der *Verfassungsentwicklung*.

Als erster Vortragender zum Themenkreis „Zur Praxis der Verfassungsgesetzgebung“ legte der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.Prof.Dr. RINGHOFER die „Grenzen der Verfassungsgesetzgebung“ im Verhältnis Bundesverfassungsgesetzgeber-Landesverfassungsgesetzgeber unter Zugrundelegung einer Dreiteilung in Gesamt(staats)verfassung, Bundesverfassung (Oberstaatsverfassung) und

Landesverfassung(en) dar. Mit der „Fortentwicklung des österreichischen Verfassungsrechtes“ - und den dabei auftretenden Schwierigkeiten - befaßte sich sodann Sektionschef Dr. ADAMOVICH. Den „Beitrag der Länder zur Praxis der Verfassungsgesetzgebung im Bundesstaat“ untersuchte Univ.Prof.Dr. NOVAK - nicht nur im Rückblick, sondern auch im Blick auf die (mögliche) zukünftige Entwicklung.

Den Themenkreis „*Staatsaufgaben und Finanzbeziehungen*“ eröffnete Univ.Prof. Dr. SCHÄFFER mit seinem Vortrag über die „Verfassungsgrundlagen für Staatsaufgaben und Finanzbeziehungen“ und berührte damit für die Verhältnisse von Bund und Ländern wesentliche offene Fragen. Univ.Prof.Dr. VAN DER BELLEN berichtete eingehend über die „Entwicklung des Finanzausgleichs in Österreich“. Dem Thema „Staatsaufgabenerfüllung aus rechts-, wirtschafts- und kontrollpolitischer Sicht“ war der Vortrag von Hon.Prof.Dkfm.DDr. SCHWAB gewidmet.

Zum Themenkreis „*Verfassungsgericht und Gesetzgeber*“ beleuchtete zunächst Präsident des Verfassungsgerichtshofes Univ.Prof.Dr. MELICHAR das „Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgeber“. Mit dem Verhältnis „Verfassungsgericht und Gesetzgeber - Zur Grenzziehung zwischen Politik und Justiz“ setzte sich das ehemalige Mitglied des Verfassungsgerichtshofes RA Dr. ROSENZWEIG auseinander. „Das Gesetzprüfungsrecht als Kern der Verfassungsgerichtsbarkeit“ war das Thema des letzten Vortrages von Univ.Prof.Dr. KORINEK.

4. Das *internationale Interesse* an der wissenschaftlichen Bearbeitung und Pflege des Föderalismus findet seinen Niederschlag vor allem auch in Bemühungen um eine Zusammenarbeit der damit befaßten Institutionen, Organisationen und Personen.

Im Berichtsjahr 1980 - am 20./21. November - wurde über Anregung des Landesamtspräsidenten von Steiermark Dr. TROPPER in Graz eine lose „*Arbeitsgemeinschaft für Föderalismus*“ gegründet. Zu dieser Arbeitsgemeinschaft haben sich zusammengeschlossen:

- Forschungsinstitut für Föderalismus und Regionalstrukturen (Institut de recherches sur le fédéralisme et les structures régionales), Riehen, Schweiz
- Aktionskreis Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, München
- Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck
- Studiengesellschaft für Politik und Verfassungsentwicklung, Graz.

Zweck dieser Arbeitsgemeinschaft europäischer Föderalismusinstitutionen ist die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Föderalismusforschung und Föderalismusentwicklung. Dazu soll jedes Jahr eine Arbeitstagung und ein Föderalismus-Symposium abgehalten werden.

Das erste derartige *Symposium* fand aus Anlaß der Gründung der Arbeitsgemeinschaft zum Thema „*Föderalismus als Ordnungsprinzip im modernen Staat*“ statt. Die Vortragenden kamen aus der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreich.¹¹⁾

Im ersten Vortrag befaßte sich Univ.Prof.Dr. ZIPPELIUS mit dem Problem der „*Machtkontrolle durch strukturelle Vielfalt und Funktionenteilung*“. Macht und Machtkonzentrationen würden sich in immer neuen Bereichen bilden und in immer neuen Gestalten auftreten. In kurzen Zügen gab er einen Überblick über Erscheinungen der Macht(konzentrationen). Macht sei nur durch ausgewogene „strukturelle Vielfalt und Funktionenteilung“ zu kontrollieren. Das Leitbild für den Interessenausgleich zwischen „einer Übermacht und einer Ohnmacht“ im modernen Staat und in der modernen Staatengemeinschaft sei das Modell der „integrierten oder kooperativen Konfliktbereinigung“: ein Modell, in dem stufenweise auf verschiedenen Ebenen, durch Auseinandersetzung und Kompromißsuche Konflikte bereinigt würden. Von besonderer Bedeutung sei dafür das „föderative“ Schema im weitesten Sinn“. Es gelte „Gebrauch zu machen von einer Einsicht, die für alle informationsverarbeitenden Systeme gelten soll, daß nämlich ein Höchstmaß an Stabilität, Anpassungs- und Verarbeitungskapazität solchen Systemen zukomme, deren Teile nicht starr verkoppelt sind, sondern in denen Subsysteme existierten, die auf Grund ihrer eigenen Voraussetzungen und Strukturen Erfahrungen machen und sich lernend entwickeln und die in einer begrenzten Autonomie sich auch untereinander abstimmen können“.

Die „*Vor- und Nachteile des kooperativen Föderalismus, erläutert am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland*“, war das Thema des Vortrages von Univ.Prof.Dr. KISKER. Der kooperative Föderalismus der Bundesrepublik Deutschland sei „Beteiligungsföderalismus“ im Sinne von „Mitbestimmung statt Selbstbestimmung“. Aus den deutschen Erfahrungen warnte er vor einem zu einem Beteiligungsföderalismus überzogenen kooperativen Föderalismus. Die Preisgabe des „Selbständigkeitsföderalismus“ führe zu einer gefährlichen Schwächung der Fähigkeit zu eindeutiger und konsequenter politischer Weichenstellung, zu einer Entmachtung der demokratisch legitimierten Staatswillensbildungsorgane (Parlamente) usw. Verfassungspolitisch sei eine Wiederherstellung klar abgegrenzter Verantwortungsbereiche zu fordern.

Univ.Prof.Dr. PERNTHALER widmete seinen Vortrag einem für Österreich speziellen föderalistischen Thema - nämlich der „*österreichischen Problematik*“ der „*Landesverfassungsreform*“. Er betonte, daß eine Landesverfassungsreform in Österreich ohne Bundesstaatsreform problematisch bleibe, daß von einem geschlossenen geistigen Gesamtbild einer modernen, im Volke verankerten Landesverfassung ausgegangen werden müsse und nicht von einem „realistischen Minimalkonzept des Möglichen und Erlaubten“, und daß dieses Gesamtbild nicht nur von der Bundesverfassung und der Staatspraxis abgeleitet werden dürfe, sondern primär von eigenständigen rechts- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen im Lande geprägt zu sein hätte. Dabei sei kein einheitlicher Standard von Landesverfassungen anzustreben. In der Folge befaßte sich Pernthaler mit zentralen Fragen einer Landesverfassungsreform: der Erneuerung der Demokratie, der Verstärkung des Rechtsstaates, der Einfügung in den Bundesstaat. Die Strategie einer Landesverfassungsreform müsse auf ein - wenn auch nur schrittweise verwirklichtes - Gesamtkonzept und die Einbeziehung der Öffentlichkeit abzielen.

Im Anschluß daran untersuchte Univ.Prof.Dr. NOVAK die „*Schwächen und Chancen des österreichischen Bundesstaates*“. Einander widerstrebende Tendenzen im Sinne von „Schwächen“ und „Chancen“ würden sich wohl in jeder bundesstaatlichen Ordnung feststellen lassen - für Österreich sei dieses Spannungsverhältnis aber besonders charakteristisch. Von den evidenten Systemschwächen sei zunächst die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu nennen. Ausschlaggebend sei dabei weniger die Gewichtung im einzelnen als die praktisch allein vom Bund beherrschte Entscheidung über Kompetenzänderungen (Trend zur „schleichenden Gesamtänderung“ der Bundesverfassung). Ein österreichisches Spezifikum sei die organisatorische und funktionelle Schwäche des Bundesrates als Interessensvertretung der Länder. Exemplarisch sei schließlich auch die schwache Stellung der Länder im Rahmen der Finanzverfassung. Seit etwa zehn Jahren zeichne sich eine „Erholung der bundesstaatlichen Institutionen“ ab. Auf rechtspolitischer Ebene komme dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 zentrale Bedeutung zu. Ein weiteres Reformanliegen bilde der Bundesrat. Gegenforderungen des Bundes würden allerdings erneut den allgemein-politischen Hintergrund des österreichischen Föderalismus beleuchten.

Mit dem „*Einfluß der schweizerischen Kantone auf die Willensbildung des Bundes*“ setzte sich Univ.Prof.Dr. NEIDHARDT auseinander. Er erinnerte daran, daß die Institutionen des schweizerischen Föderalismus nicht das Resultat einer bewußten Umsetzung politischer Theorien, sondern vielmehr das Produkt eines historischen Prozesses seien, in dessen Verlauf die politische Apparatur sukzessive an die gesellschaftlichen Vorgegebenheiten, d.h. an die Substruktur und an den wachsenden politischen Problemlösungs- bzw. Entscheidungsbedarf, angepaßt worden seien, und daß die Wirkungsweise dieses Föderalismus auch eine Funktion der anderen Organisationselemente - etwa des direkt-demokratischen Elementes - und der Verfahrenslogik des schweizerischen Regierungssystems als Ganzem sei. Die Substruktur sei gekennzeichnet durch den Umstand, daß die schweizerischen Kantone zum größeren Teil sehr alt, vergleichsweise sehr klein, sehr zahlreich und erheblich verschieden seien. In der Folge ging Neidhart näher auf die Auswirkungen - Vorteile und Nachteile - der substrukturellen Merkmale, insbesondere ‚Alter der Kantone‘ und ‚Kleinheit der Kantone‘ ein.

Die Reformbestrebungen in der Schweiz bildeten den aktuellen Hintergrund für den Vortrag von Dr. BIERI über „*Bundesstaatliche Aufgabenteilung und ökonomische Theorie des Föderalismus*“. Zentrales Anliegen der Aufgabenneuverteilung im Föderativstaat sei „eine Verbesserung der vertikalen Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen“. In der gegenwärtigen politischen Diskussion in der Schweiz seien dabei vor allem die „Zuordnung von Zuständigkeit, Erfüllung und Finanzierung“ gemeint; in einem weiteren Sinn müßten indessen auch „Aspekte der Rechtssetzung, der Verwaltungsorganisation und der Finanzverfassung“ einbezogen werden. Schwerpunkte der weiteren Ausführungen waren einige die Schweiz besonders bewegende Föderalismusprobleme, die Bedeutung und der Hintergrund der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung, der Stand und die Aufgabenneuverteilung in der Schweiz. In seinen Schlußfolgerungen betonte Bieri, daß die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen eine wichtige ordnungspolitische Reform sei.

Anmerkungen zu G):

- 1) Siehe A/4., S 43 ff
- 2) Siehe A/5., S 56 ff
- 3) Siehe A/6., S 64 ff
- 4) Siehe A/8., S 66 ff
- 5) Vgl. Vertrag der Länder Tirol und Vorarlberg über die Gründung des Instituts für Föderalismusforschung vom 15. Juli 1975
- 6) Siehe A/4.2., S 44 f, und 5.1., S 56 f
- 7) 1980, S 132 - 151
- 8) S 5 - 30
- 9) Siehe 4., S 229 f
- 10) Siehe hierzu Zwinck E. (Hrsg), Salzburger Symposion zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung (Schriftenreihe des Salzburger Landespressebüros, Serie Sonderpublikationen, Band Nr. 31) (o.J.); auf Grund dieser Veröffentlichung konnten die folgenden Ausführungen kurz gehalten werden.
- 11) Dem Institut für Föderalismusforschung wurden dankenswerter Weise die Vortrags(Kurz)manuskripte zur Verfügung gestellt.

LITERATURVERZEICHNIS

- ACHTERBERG, Zulässigkeit und Schranken stillschweigender Bundeszuständigkeit im gegenwärtigen deutschen Verfassungsrecht, AÖR 1961, 63 ff
- ADAM, Die USA. Bd 1. Geschichte und Verfassungsordnung (1964)
- ADAMOVICH, Der Kremsierer Entwurf und die österreichische Bundesverfassung, ZÖR 1927, 561 ff
- ADAMOVICH jun., Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶ (1970)
- Die Zukunft des Föderalismus in Österreich, in: LAUFER/PILZ (Hg), Föderalismus (1973) 364 ff
- Zur Lage des österreichischen Bundesverfassungsrechts, JBl 1975, 631 ff
- Föderalismuskonzepte und die österreichische Bundesverfassung, in: HOFMANN/TIEBER (Hg), Föderalismus und Gemeindeautonomie (1980) 30 ff
- AFFOLTER, Zur Lehre vom Staatenbund und Bundesstaat, AöR XXXIX (1915)
- ANSCHÜTZ, Reichsaufsicht und Reichsexekution, in: Hdb. des Deutschen Staatsrechts, Bd 1 (1930) 363 ff
- APELT, Zum Begriff des Föderalismus, FS E. Kaufmann (1950)
- ARMBRUSTER, Föderalismus, in: Staatslexikon, hg. von der Goerres-Gesellschaft (1959) Bd. 3
- BAKUNIN, Grundsätze der slawischen Föderation (1848)
- Federalisme, socialisme et antiteologisme (1867)
- BALMER, Föderalismus und interregionale Wohlstandsunterschiede in der Schweiz, Dissertationsentwurf (hektographiert), Basel 1977
- BÄCK, Wirtschaftliche Aspekte des Föderalismus im Zusammenhang der Länder- und Gemeindeautonomie, in: Der sozialistische Akademiker, 1965, H 9, 13 ff
- BARBARINO, Zur Reformbedürftigkeit der gegenwärtigen Finanzverfassung, in: Politikverflechtung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (1975) 103 ff
- BARBEY, Bundesrecht bricht Landesrecht, DÖV 1960, 566 ff
- BARION, Die sozioethische Gleichschaltung der Länder und Gemeinden durch den Bund. Eine konkretisierte Studie zum Subsidiaritätsprinzip, Der Staat 1964

- BAUER, Die Finanzausstattung der Gemeinden in regionaler Sicht. Österreichische Gemeinde-Zeitung, 43. Jg. (1977), Nr. 1/2, S 2 ff
- BAUER/FRANZ, Die Auswirkungen des FAG 1973 auf die Einnahmen der Gemeinden in den Jahren 1973 bis 1976. Österreichische Gemeinde-Zeitung, 44. Jg. (1978), Nr. 22, S 524 ff
- BAUER/KALDENKERKEN, Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit in Österreich, Linz 1977, Kommunale Forschung in Österreich, Bd. 30
- BEER, The modernization of American federalism, Publius 1973
— Die Landesumlage. Österreichische Gemeinde-Zeitung, 41 Jg. (1975), Nr. 18, S 428 ff
- BENNET, American Theories/Federalism (1964)
- BENZER, Volksbildung und Föderalismus Bn I, Jg 4, H 160, 4 f
- v. BEYME, Föderalismus, in: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft, Bd 2 (1968) 552 ff
- BICKEL, Finanzwirtschaftliche Beziehungen zwischen öffentlichen Körperschaften, Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. II² (1956), 730 ff
— Der Finanzausgleich, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Bd. II, Tübingen 1956
- BIEHL/JÜTTEMEIER/LEGLER, Zu den konjunkturellen Effekten der Länder- und Gemeindehaushalte der Bundesrepublik Deutschland 1960 bis 1974, in: Die Weltwirtschaft, Heft 1, 1974
- BIERI, Die Steuern als wirtschaftliches Instrument im Föderalismus, Wirtschaft und Recht, 25. Jg. (1973) H 3
— Bemerkungen zum Stand der Regionalisierungsdiskussion in der Schweiz; Organisation und Effizienz der öffentlichen Verwaltung II, Symposium Eindhoven 1975
— Interregionaler Ausgleich in einem föderalistischen System, ORL-Disp.Nr. 41 (1976)
— Fiscal Federalism in Switzerland, Canberra 1978
- BIERI, FREY, LIPS, Die Kluft zwischen armen und reichen Kantonen in der Schweiz, Bern 1977
- BILFINGER, Der deutsche Föderalismus, VVDStRL 1 (1924)
- BLASCHKE (Hg), Handbuch der westeuropäischen Regionalbewegung, Frankfurt/M 1980
- BLÜMEL, Bundesstaatsrechtliche Aspekte der Verwaltungsvorschriften, AöR 1968, 200 ff

- BOCK, Das Problem des Bundesstaates, Österr. Monatshefte 1945, Nr. 3, 97 ff
- BÖCKENFÖRDE, Über die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik (1962)
- Kollisionsfälle und Geltungsprobleme im Verhältnis von Bundesrecht und Landesverfassung, DÖV 1971, 119 ff
- BOS, Der Bundesrat als Träger der auswärtigen Gewalt, Diss. Tübingen (1977)
- BÖS, Ökonomische Kriterien und Aufteilungsschlüssel im horizontalen Finanzausgleich, in: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. 30, Heft 3-4, 1970 (a)
- Federalism and intergovernmental problems of urban finance, in: IIFP, Issues in Urban Public Finance, Saarbrücken 1973
- Die finanzpolitische Entwicklung in Österreich 1971-1974, in: Finanzarchiv, Neue Folge, Bd. 33, Heft 2, 1974
- BOWIE/FRIEDRICH (Hg), Studies in Federalism (1954)
- BRANDL, Die Bedarfszuweisungen. Österreichische Gemeinde-Zeitung, 44. Jg. (1978), Nr. 1/2, S 4 ff
- BRAUNEDER, Zur Kompetenzlage auf dem Gebiete des Volksbildungswesens, ZfV 1980, 209 ff
- BRAUNSCHWEIGER, Zum Problem der Aufsicht des Bundes über die Kantone, Diss. Basel (1947)
- BREAK, Intergovernmental Fiscal Relations in the United States, Washington, 1968
- BRETON, Public goods and the stability of federalism, Kyklos (1970)
- BRIE, Theorie der Staatenverbindungen (1866)
- BRUNNER, Die Bundesexekution (1919)
- BRUPBACHER, Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Zürich seit 1831 (1925)
- BUCHANAN, Federalism and Fiscal Equity, American Economy Review, Vol XL (1950)
- BUCHER/FREI/SCHÜRMANN, Das politische System der Schweiz (1971)
- BÜCHEL, Die Entstehung des schweizerischen Bundesstaates als Problem der Rechtskontinuität, Diss. ZH (1952)
- BULLINGER, Ungeschriebene Kompetenzen im Bundesstaat, AöR 1971, 237 ff

- BURCKHARDT, Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung vom 28. Mai 1874³ (1931)
Eidgenössisches Recht bricht kantonales Recht, FS Fleiner (1927) 59 ff
- CASSESE-SERRANI, Moderner Regionalismus in Italien, JÖR 1978, 23
- CELLIER-BORCHARDT, Die staatsrechtliche Natur der Glieder eines Bundesstaates. Beitrag zur Lehre von der Souveränität, Diss. ZH (1937)
- CENTRE de Recherches Européenes, Fédération des Etats-Unis, Confédération suisse, Fédération allemande, Communauté européenne, Lausanne 1972
- CZERNETZ, Föderalismus im Kleinen und Großen, Die Zukunft 1965, H 5, 4 ff
- CZOKLICH, Österreich lebt in seinen Ländern, Die Zukunft, 1965, H 7, 5 ff
- DAGTOGLOU, Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern im Bereich der Gesetzgebung, DÖV 1971, 35 ff
- DEFUNS, Die Bundessubventionen als Problem des Föderalismus in den USA, 1974
- DEHEM, Planification économique et fédéralisme, Genève/Paris 1968
- DEPPENBROCK, Überregionale Länderaufgaben, ein Prüfstein des Föderalismus, FS Hefermehl (1972)
- DEUERLEIN, Föderalismus, die historischen und philosophischen Grundlagen des föderalistischen Prinzips (1972)
Brauchen wir noch den Bundesstaat, Die Zeit v. 22.9.1972 (Nr. 38) 62
- DIETRICH, Mehr Länderkompetenzen in der öffentlichen Verwaltung, BuJ, Jg 6, H 256, 10 ff
- v. DOENNING/FÜSSLEIN/MATZ, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JÖR 1951.
- DOERIG, Der staatliche Einfluß auf die regionale Verteilung von Bevölkerung und Wirtschaft, unter besonderer Berücksichtigung der zentral- und gliedstaatlichen Industriestrukturpolitik im Kanton St. Gallen, Diss. St. Gallen, Zürich 1968
- DOPPLER, Finanzpolitik und Föderativprinzip. Möglichkeiten und Probleme einer Effizienzsteigerung globalsteuernder Finanzpolitik im demokratisch-föderativen, sozialen Rechtsstaat, 1975
- DUX, Bundesrat und Bundesaufsicht (1963)
- ELAZAR, „Federalism“, International Encyclopedia of the Social Sciences, 1968

- ENGERMAN, Regional Aspects of Stabilization Policy; in: Musgrave R.A. (Ed.), Essays in Fiscal Federalism, Washington 1965
- ERMACORA, Der Föderalismus hat die Republik mitgeschaffen, Die Zukunft, 1965, H 5, 6 f
- (Hg), Quellen zum österreichischen Verfassungsrecht (1920), Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband VIII (1967)
- Österreichische Verfassungslehre (1970)
- Allgemeine Staatslehre (1970)
- ESTERBAUER, Aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, Der Staat 1973, 499 ff
- Europa der Regionen und alpenregionale Kooperation, in: Köchler (Hg), Transnationale Kooperation im Alpenraum (1973) 3 ff
- Stellung und Reform des Bundesrates in der Bundesrepublik und Österreich, BayVBl 1980, 225 ff
- ESTERBAUER/THÖNI, Föderalismus und Regionalismus in Theorie und Praxis (1981)
- EVERS, Die Verfassungen der deutschen Bundesländer² (1975)
- Regionalplanung als gemeinsame Aufgabe von Staat und Gemeinden, Wien, 1976
- FEICHTENBERGER, Die Länderkonferenzen 1945 - Die Wiederherstellung der Republik Österreich, Diss. Wien (1966)
- FERBER, Der Föderalismus (1946)
- FESSLER, Management des Staates, ÖZP 1975, 463 ff
- FEUCHTE, Neugliederung: Versagen von gestern - Chance von morgen. Anpassung als Aufgabe bundesstaatlicher Politik und Verwaltung, DÖV 1968, 456 ff
- FISCHER, Reform des Bundesstaates?, Die Zukunft 1966, H 22, 8 ff
- Methoden und Ergebnisse kantonaler Volkseinkommensschätzungen als Instrumente des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 106. Jg. (1970) H. 2
- FISCHER-MENSHAUSEN, Gegenwartsprobleme des Föderalismus in der Bundesrepublik, in: Vortragsreihe des deutschen Industrieinstituts 42 (1955) 1 ff
- FLECHTHEIM, Bund und Länder in der Sicht der Parteien, in: Bund und Länder (1959)
- FLEINER, Bundesstaatliche und gliedstaatliche Rechtsordnung in ihrem gegenseitigen Verhältnis im Rechte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, in: VVDStRL 6 (1929) 2 ff

- FOELZ, Föderalistische Politik 1945 - 1947 (1974)
- FORCHHAMMER, Bundesstaat und Einheitsstaat (1866)
- FRANTZ, Der Föderalismus als das leitende Prinzip für die soziale, staatliche und internationale Organisation (1879)
- FRENKEL, Kooperative und andere Föderalimen, Schweizer Monatshefte, 54. Jg. (1975) H. 10
- FREY, Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im Bildungswesen, Schweiz. Zeitschrift f. Volkswirtschaft und Statistik, 105. Jg. (1969), H. 3
- Der schweizerische Föderalismus - wirtschaftlich durchleuchtet, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 93. Jg., (1974), H. 3/4
- Das interregionale Wohlstandsgefälle als Problem des schweizerischen Föderalismus, Institut für Sozialwissenschaften, Universität Basel, Diskussionspapier Nr. 5, 1975
- FRIAUF, Zur Problematik des verfassungsrechtlichen Vertrages, AÖR 1963, 257 ff
- FRIEDRICH, Der Begriff der Ertragshoheit im Finanzverfassungsrecht, DÖV 1976, 761 ff
- FRIEDRICH C.J., Origin and Developement of the Concept of Federalism in the United States, JÖR 9 (1960) 39 ff
- Trends of Federalism in theory and practice (1968)
- Nationaler und internationaler Föderalismus in Theorie und Praxis, PVS 1964, 154 ff
- FRIESENHAHN, Die Rechtsentwicklung hinsichtlich der Zustimmungsbefähigung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes, in: Der Bundesrat als Verfassungsorgan (siehe dort) 251 ff
- FRÖHLER/OBERNDORFER, Österreichisches Raumordnungsrecht (1975)
- FRÖHLER/OBERNDORFER/ZEHETNER, Rechtsprobleme grenzüberschreitender Raumplanung (1977)
- FUNCK, Instrumente der Regionalpolitik; in: Schneider H.K. (Hg), Beiträge zur Regionalpolitik, Berlin 1968
- FUNK, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 17, 1980
- GAA, Die Stellung einer Zweiten Kammer in Bundesstaaten. Eine rechtsvergleichende Studie, Diss. Köln (1961)

- v. GAGERN, Denkschrift über den Bundesstaat (1833), in: H.v.Gagern, Leben des Generals Friedrich v. Gagern, Bd 1 (1856) 372 ff
- GALLIKER, Zur Frage der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Grundsätzliche Problemstellung und methodische Ansätze, Zeitfragen, Nr. 103 (1975)
- GANTNER, Öffentlicher Kredit und Landeshaushalt, in: Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich, Heft 2, 1973
- Bestimmungsründe der Länderausgaben, in: Summa, Heft 6, 1975
- Ausgewählte Aspekte einer Ziel- und Wirkungsanalyse von intragovernmentalen Transferzahlungen, in: MATZNER (Hg): Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, Wien 1977, S 439 ff
- GASTEYGER, Die politische Homogenität als Faktor der Föderation (1954)
- GATTERBAUER, Die Funktion des Grundsatzgesetzgebers, StB 1970, F 9
- GAVIN, Das Verhältnis der Staaten zum Bund in den Vereinigten Staaten von Amerika, Diss. ZH (1921)
- GEIGER, Föderalismus in der Verfassungsordnung in der BRD, das Verhältnis von Bund und Ländern, in: Zur Struktur der deutschen Verwaltung, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd 33 (1967) 12 ff
- Das Bund-Länder-Verhältnis in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BayVBl 1957, 301 ff
- Die wechselseitige Treuepflicht von Bund und Ländern, in: Süsterheim (Hg), Föderalistische Ordnung (1962) 113 ff
- Bedeutung und Funktion des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland, BayVBl 1964, 65 ff und 108 ff
- GIACOMETTI, Die Auslegung der schweizerischen Bundesverfassung (1925)
- Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone (1941, Neudruck 1979)
- GIOVANNI, Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Symbolik in Griechenland, 1971
- GLEISSNER, Föderalismus - ein Programmpunkt der ÖVP, Österr. Monatshefte 1958, H 5
- Bund und Länder in Österreich, ZfPol N.F. 5 (1958) 230 ff
- Der österreichische Föderalismus, Österr. Akademische Blätter 1962, H 1, 9 ff
- Föderalismus auf dem Vormarsch, Österr. Monatshefte 1965, H 9, 7 ff
- GOLDINGER, Das Werden der österreichischen Bundesverfassung aus der Sicht des Historikers, FS 60 Jahre Bundesverfassung (1980) 27 ff
- GRAMLICH, Alternative federal policies for stimulating State and local expenditures: A comparison of their effects, National Tax Journal, Vol. 21 (1968), No. 2

- GRANZIG, Die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Bund und Ländern in Österreich, Diss. Hamburg (1929)
- GRAWERT, Finanzreform und Bundesstaatsreform, Der Staat 1968, 63 ff
- GRESSLY, Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Solothurn (1969)
- GREWE, Antinomien des Föderalismus, in: Recht und Zeit 1948, H 3, 6 f
- GRIGG, Die Logik von Regionssystemen; in: Bartels D. (Hg), Wirtschafts- und Sozialgeographie, Köln/Berlin 1970
- GRÖLL, Politische Aspekte und Notwendigkeiten des Föderalismus in Österreich, Der sozialistische Akademiker 1965, H 9, 9 ff
- GROSS, Zur Gesetzgebungskompetenz für das Presserecht, DVBl 1966, 66 ff
- GSCHLIESSER, Zum Problem der zweiten Kammer in unserer Bundesverfassung, JBl 1956, 269 ff
- GULICK, Austria from Habsburg to Hitler, 5 Bde (1948)
- GYGI, Verwaltungspflege und Verwaltungsverfahren im Bunde¹ (1969)
— Zweckverband oder Region?, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 4/1973
- HABITZEL, Das politische Mandat des Bundesrates, BayVBl 1979, 1 ff
- HAEGERT, Verfassungsrechtliche Fragen des Zweiten Deutschen Fernsehens, NJW 1964, 12 ff
— Die Organe der Länder auf Bundesebene, NJW 1961, 1137 ff
- HAENEL, Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaates, in: Annalen (Hirth) 1877, 78 ff
- HAGENEDER, Das Werden der österreichischen Länder, in: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen, hg. v. Inst. f. Österreichkunde (1969) 21 ff
- HAHN/KINSKY/FUCHS u.a., Der integrale Föderalismus - Föderalismus als Gesellschaftslehre (1975)
- HALLER Wandlungen in den Problemen föderativer Staatswissenschaften, in: Finanzarchiv, Neue Folge, Bd. 27, Heft 1/2, 1968
— Der Finanzausgleich in der BRD und in der schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Heft 2, 1969

- HAMMER, Der Finanzausgleich für die Jahre 1959 - 1963, Graz 1959
- Der kommunale Finanzausgleich, Vortrag beim Hochschulkurs für Finanzwissenschaft der Universität Innsbruck, 18. Feber 1976
- Probleme des österreichischen Finanzausgleiches aus der Sicht der Gemeinde, Summa 1975, H 6.
- HANGARTNER, Die Interkantonale Mobile Polizei als Problem des Bundesstaatsrechts, SJZ 1969, 321 ff
- HANSMEYER, Interkommunaler Finanzausgleich. Archiv für Kommunalwissenschaften, 5. Jg. (1966), Nr. 2
- Zweckzuweisungen an Gemeinden als Mittel der Wirtschaftspolitik?, in: Heinz Haller u.a. (Hg), Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus, Festschrift für Fritz Neumark, Tübingen 1980
- HASSELWEILER, Der Vermittlungsausschuß (1981)
- HAUSER/MEIER/RÖSSER/MÜLLER-BODMER, Die Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur als Bestimmungsfaktor der öffentlichen Ausgaben - Querschnittsanalyse der Ausgaben der schweizerischen Kantone und Gemeinden, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Nr. 1, 1975
- HAUSMANN, Das Deutsche Reich als Bundesstaat, AÖR 1915, 82 ff
- HAY, Föderalism and Supranational Organisations (1966)
- HEEGER, Die Rahmengesetzgebung, ihr Inhalt und ihre Auswirkung (1962)
- HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² (1974)
- HELLBLING/MAYER-MALY/MIEHSLER (Hg), Theorie und Praxis des Bundesstaates, Salzburg, München, 1974, S 173 ff
- HELLMANN, Mängel unseres föderativen Systems, in: Das Parlament, Nr. 42 v. 16.10.1971
- HENSELER/MATZNER, Gebietskörperschaften als potentielle Verursachung von Harmonisierungs-Defiziten, in: BÖKEMANN und MATZNER E., Harmonisierung von Investitionsvorhaben der Gebietskörperschaften, Wien 1976
- HENSELER/RÜSCH, Zur Koordinierungsproblematik, in: BÖKEMANN und MATZNER E., Harmonisierung und Investitionsvorhaben der Gebietskörperschaften, Wien 1976
- HERTL, Die Treuepflicht der Länder gegenüber dem Bund und die Folgen ihrer Verletzung (1956)

- HERZOG, Der Bundesrat als politisches Führungsorgan, BayVBl 1966, 184 ff
 — Subsidiaritätsprinzip und Staatsverfassung, Der Staat 1963, 399 ff
 — Artikel „Zweikammersystem“, Evangelisches Staatslexikon (1966) Sp. 2587 ff
 — Allgemeine Staatslehre (1971)
- HESSE J., Politisch-administrative Probleme der Verbundplanung im föderativen System, in: Schriftenreihe des Instituts für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik der Technischen Universität Wien, Heft 6, 1976
- HESSE K., Aspekte des kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik, in: FS MÜLLER (1970) 141 ff
 — Art. „Bundesstaat“, in: Evangelisches Staatslexikon (1966) Sp 214
 — Bundesstaatsreform und Grenzen der Verfassungsänderung, AÖR 1973, 1 ff
- HETTLAGE, Die Finanzverfassung im Rahmen der Staatsverfassung, VVDStRL 14 (1956) 2 ff
- HEUBL, Föderalismus - eine Chance für Europa, in: Laufer/Pilz (Hg), Föderalismus (1973) 389 ff
- v.d. HEYDTE, Föderalismus, Volkssouveränität und Parteien, in: Süsterheim (Hg), Föderalistische Ordnung (1961) 129 ff
- HINNENDAHL, Die Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Die Notwendigkeit einer erneuten Reform (1974)
- HINTERAUER, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit im Blickfeld des Föderalismus, Montfort 1979, 67 ff
- v. HIPPEL, Gewaltenteilung im modernen Staat (1950)
- HIS, Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts, 3 Bde (1920 - 1938)
- HÖCHTL, Freiheitssicherung und Gewaltenteilung durch Selbstverwaltung. Zur Situation und Einschätzung des Föderalismus, Österr. Monatshefte 1978, H 9, 21 ff
- HÖHN, Die Steuerordnung in einer totalrevidierten Bundesverfassung, unveröffentlichtes Gutachten 1975
- HOIDN/ULLMANN, Die österr. Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsgesetzgebung, Wien 1967
- HORNY, Finanzverfassung und Finanzausgleich, Orientierungshilfe für Teilnehmer am Vorbereitungslehrgang für den rechtskundigen Dienst. Vervielf. Manuskript, Wien 1973

- HUBER Ernst Rudolf, Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit (1951)
 — Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 6 Bde (1957 - 1978)
 — Bundesexekution und Bundesintervention, AÖR 1953/54, 1 ff
- HUBER Hans, Die Verfassungsmäßigkeit der Interkantonalen Mobilen Polizei, SJZ 1970, 333 ff
- HUGHES, The Parliament of Swizerland (1962)
- HYLANDER, Universalismus und Föderalismus (1946)
- IMBODEN, Staatsrechtliche Problematik des schweizerischen Föderalismus, ZSR NF 74 (1955) I 209 ff
- INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg (Hg), Berichte über die Lage des Föderalismus in Österreich: 1. Bericht 1975/76 (1977); 2. Bericht 1977 (1978); 3. Bericht 1978 (1979); 4. Bericht 1979 (1980)
- IPSEN, Als Bundesstaat in der Gemeinschaft, FS Hallstein (1966) 248 ff
- ISENSEE, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht (1968)
- JAENICKE, Bundesstaat oder Staatenbund? Zur Rechtsform einer europäischen Staatengemeinschaft, FS Bilfinger (1954) 71 ff
- JÄGGI, Die Gründung unseres Bundesstaates (1948)
- JAKSIC, Der Föderalismus in Österreich, JBl 1956, 601 ff
- JAMBOR, Der Anteil der Bundesländer an der Nationswerdung Österreichs (1971)
- v. JAN, Die Mitwirkung der Gliedstaaten an der Willensbildung des Bundesstaates (1950)
- JEDLICKA, Ende und Anfang Österreichs 1918/19 (1969)
- JELLINEK Georg, Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882)
 — Allgemeine Staatslehre³ (1913, 7. Nachdruck 1960)
- JELLINEK Walter, Kabinettsfrage und Gesetzgebungsnotstand nach dem Bonner Grundgesetz, VVDStRL 8 (1950) 3 ff
- JENNINGS, A federation for Western Europe (1940)
- JERUSALEM, Die Staatsidee des Föderalismus (1949)
- JUCKER, Der Bund als Konzernleitung des öffentlichen Sektors, in: Festschrift für H.P. Tschudi zum 60. Geburtstag, Bern 1973
- KÄGI, Von der klassischen Dreiteilung zur modernen Gewaltenteilung (1961)

- KAEHR, Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Luzern (1956)
- KAISER J., Zur Ableitung des Verfassungsprinzips des bundesfreundlichen Verhaltens aus dem Begriff des Bundesstaates, DÖV 1961, 653 ff
- KAISER, Die Wirtschaftspolitik im schweizerischen Bundesstaat, Zürich 1967
- KANIAK, Regionale Wirtschaftsförderung und Disparitätenausgleich - Eine Analyse der Effizienz der Grenzlandpolitik, Wien, 1976 (unveröffentlicht)
- Die Effizienz der Wirtschaftsförderung als Problem des Finanzausgleichs, in: MATZNER (Hg): Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, Wien 1977, S 189 ff
- KANT, Der Rundfunk und die Bundesländer, Die Zukunft 1964, H 4, 14 f
- KATZENSTEIN, Die föderale Struktur der Bundesrepublik Österreich (1957)
- Rechtliche Erscheinungsformen der Machtverteilung zwischen Bund und Ländern seit 1949, DÖV 1958, 593 ff
- Die föderale Struktur der Schweiz (1959)
- KDZ (Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum), Finanzausgleich und Regionalpolitik, Wien, 1976 (unveröffentlicht)
- KEIL, Das Verhältnis von Gesamtstaat und Gliedern im Wandel des deutschen Bundesstaatsrechts, Diss. Leipzig (1931)
- KELSEN, Die Verfassungsgesetze der Republik (Deutsch-)Österreich, Teil 1-5 (1918-1922)
- Allgemeine Staatslehre (1925)
- Österreichisches Staatsrecht (1923)
- KELSEN/FROELICH/MERKL, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922)
- KERN, Zur Praxis der Bundesratsarbeit, DÖV 1952, 260 ff
- KIRSCH (Hg), Föderalismus (1977)
- KLECATSKY, Der Oberste Gerichtshof und das föderalistische Prinzip, ÖRZ 1967, 113 ff
- Die föderalistische Natur der Justiz, StB 1966, F 23, 1 f
- Föderalismus und Gerichtsbarkeit, JBl 1969, 13 ff
- Europäischer Regionalismus und Raumplanung, JBl 1972, 241 ff
- Ein neuer Föderalismus, Die Furche 1973, Nr. 16 v. 21.4.1973, 3
- KLEIN Friedrich, Gleichheitssatz und föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland, FS Scupin (1973) 165 ff
- KLEIN Franz, Die Bund-Länder-Streitigkeiten nach dem Grundgesetz und dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz, BayVBl 1976, 257 ff

- KLEMMER, FREY u.a., Dezentralisierung des politischen Handelns I. Hg. Konrad-Adenauer-Stiftung 1979
- KLÜBER, Staatsrecht des Rheinbundes (1808)
- KNOKE, Die Kultusministerkonferenz und die Ministerpräsidentenkonferenz (1966)
- KÖLBLE, Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern, DÖV 1960, 650 ff
- „Gemeinschaftsaufgaben“ der Länder und ihre Grenzen, NJW 1962, 1081 ff
- KÖTTGEN, Föderalismus und Dezentralisierung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Deutsches Landesreferat zum IV. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Paris (1954) 281 ff
- Zur Diskussion des konjunkturpolitischen Instrumentariums, ArchKW 1966, 3 ff
- KOJA, Bundesstaat ohne Bundesrat, Forum 1963, H 110, 70 ff
- Bund und Länder als Einheit im österreichischen Recht, in: Jambor (Hg), Der Anteil der Bundesländer an der Nationswerdung Österreichs (1971) 365 ff
- KOLB, Die Bedeutung des Föderalismus, StB v. 6.10.1959
- Föderalismus in Österreich, FS Grass (1974/75) I, 745 ff
- Föderalismus, in: Katholisches Soziallexikon¹ (1964) Sp 256 f
- KORINEK, Der Föderalismus und die Verbände in Österreich, in: Föderalismus heute, hg. von der Österr. Gesellschaft für Politik (1973) 61 ff
- KRAINER, Zur Reform des Bundesrates, Österr. Monatshefte 1967, H 6, 30 f
- KRAPP, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit gemeinsamer Ländereinrichtungen (1962)
- KRAUSE, Die Bundesaufsicht gegenüber den Ländern nach dem Bonner Grundgesetz (1952)
- KREUTZER, Bund und Länder in der BRD, in: Bund und Länder (1959)
- KÜBE/HOLZAMER/LERCHE, Rundfunkneuordnung und bundesstaatliche Struktur, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht der Universität Köln, 1972
- KUNZ, Die Lehre von den Staatenverbindungen (1929)
- Föderalismus gedeiht nur in der republikanischen Demokratie, Die Zukunft 1965, H 7, 11 ff
- LAFORET, Föderalismus und Gesellschaftsordnung (1947)

- LANGE, Die Organisation der Region, Siegburg 1968
— Bestimmungsfaktoren der Föderalismusdiskussion vor Gründung der Bundesrepublik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 2-3/1974, 11 ff
- LASKI, The Obsolence of Federalism, 98 New Republic 367 (1939)
- LASSAR, Die verfassungsrechtliche Ordnung der Zuständigkeiten, HDStR Bd I (1930) 301 ff
- LASSERRE, Schicksalsstunden des Föderalismus (1963)
- LAUSCHMANN, Grundlagen einer Theorie der Regionalpolitik, 3. Aufl., Hannover 1976
- LE FUR/POSEUER, Bundesstaat und Staatenbund, Bd I: Bundesstaat und Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung (1902)
- LEACH, Die Zukunftsaussichten des Föderalismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: Laufer/Pilz (Hg), Föderalismus (1973)
- LEHMBRUCH, Parteienwettbewerb im Bundesstaat (1976)
- LEHNE, Ideengeschichtliche Grundlagen des österreichischen Bundesstaates, FS 60 Jahre Bundesverfassung (1980) 33 ff
- LEIBHOLZ, Strukturprobleme der modernen Demokratie³ (1967)
- LEMKE, Föderalismus, ein verfassungsrechtliches Relikt?, DÖV 1972, 657 ff
- LENT, Deutscher Föderalismus (1948)
- LENZ, Modell zur Weiterentwicklung des föderativen Systems, ZfPol 1970, 140 ff
- LERCHE, Aktuelle föderalistische Verfassungsfragen (1968)
- LETSCH, Die Finanz- und Steuerpolitik im Spannungsfeld zwischen Bund und Kantonen, Wirtschaft und Recht, 15. Jg. (1973) H. 1
- LEUTENEGGER, Der Finanzausgleich im Kanton St. Gallen (1956)
- LEX, Die Grundlagen unserer föderativen Ordnung, FS Nawiasky (1956)
— Die Entwicklung des Verhältnisses von Bund und Ländern in der Bundesrepublik, FS Laforet (1952) 55 ff
- LEY, Die Föderalismusdiskussion in der CDU/CSU (o.J.)
- LIEBRECHT, Der kooperative Föderalismus, DVBl 1967, 72 ff
- LIEDTKE, Theorie der öffentlichen Güter und optimale Struktur einer Föderation, Berlin 1972
- LITTMANN, Hemmender Föderalismus, Der Volkswirt 1961, 90 ff

- LOEBENSTEIN, Verwaltungsgerichtsbarkeit - Föderalismus, in: FS 100 Jahre österr. VwGH (1976)
- Verfassungslehre² (1969)
- LOHMAR, Sinn und Unsinn des Föderalismus, Die Kultur v. 15.1.1959, 14
- LUTHER, Die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern nach der Finanzreform, Diss. Münster (1974)
- LÜTHI, Vom Geist und Ungeist des Föderalismus (1971)
- LUTZ, Um eine neue Zweite Kammer. Gedanken zur Effektivität des Bundesrates der Republik Österreich, StB 1961, F 3, 2 f
- MACMALCON (Hg), Federalism Mature and Emergent (1955)
- MAC MAHON, Probleme des Föderalismus, in: Laufer/Pilz (Hg), Föderalismus (1973)
- MACKENKLODT, Länderreform und Regionalisierung in Europa, in: Gebiets- und Verwaltungsreform in der Bundesrepublik Deutschland (1972) 99 ff
- MADER, Schranken der Landeskompetenz in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, ÖJZ 1960, 1 ff
- MAGENSCHAB, Föderalismus und die politischen Parteien, in: Föderalismus heute, hg. von der österr. Gesellschaft für Politik (1973) 47 ff
- v. MANGOLDT/KLEIN, Das Bonner Grundgesetz², 3 Bde (1957 - 1974)
- MATZNER, Infrastrukturplanung in einem föderativen System, Schriftenreihe des Instituts für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik, Technische Hochschule Wien, Nr. 6, 1975
- MAUNZ, Rahmengesetze des Bundes, BayVBl 1955, 2 ff
- Die Abgrenzung des Kulturbereiches zwischen dem Bund und den Ländern, FS Gebhard Müller (1970) 257 ff
- Die Kulturhoheit der deutschen Länder, in: Föderalistische Ordnung, hg. von A. Süsterheim (1962) 83 ff
- Deutsches Staatsrecht²⁰ (1975)
- MAUNZ/DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ, Grundgesetz. Kommentar, 3 Bde, Lose-Blatt-Sammlung
- MAY, Federalism and Fiscal Adjustment (1969)
- Decision-making and stability in federal systems, Canadian Journal of Political Science, Vol. 3 (1970), No. 1
- MAYER, Republikanischer und monarchischer Bundesstaat, AöR 18 (1903) 337 ff
- Lebensmittelüberwachung und mittelbare Bundesverwaltung, ÖZ 1977, 97 ff

- MAYR, Der Finanzausgleich - ein Lebensnerv der Gemeinden: in: Gemeinwirtschaft, Nr. 8, Wien, 1976 (b)
- MC WHINNEY, Föderalismus und Bundes-Verfassungsrecht (1962)
- Comparative Federalism (1962)
- Die Nützlichkeit des Föderalismus in einem revolutionären Zeitalter, in: Laufer/Pilz (hg), Föderalismus (1973)
- MEIER, Bundesstaatlicher Finanzausgleich - ausländische Praxis - Folgerungen für die Schweiz, Wirtschaft und Recht, 22. Jg. (1970), H. 4
- Bundesstaatlicher Finanzausgleich, unveröffentlichtes Gutachten 1975
- MEISTER, Föderalismus und Gemeindeautonomie, in: Hofmann/Tieber (Hg), Föderalismus und Gemeindeautonomie (1980) 24 ff
- MELICHAR, Die Finanzausstattung der Gemeinde in Österreich, in: Archiv für Kommunalwissenschaft, 1966, S 285 ff
- MERKATZ, Föderalismus ohne Mißdeutung und Mißbrauch, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (1957) 677 ff und 689 f
- MERKL, Die Vorarlberger Frage im Lichte des Rechtes der Selbstbestimmung, SJZ 1921/22, 133 ff
- Zur deutsch-österreichischen Verfassung, Zeitschrift für Verwaltung 1921, 28 ff
- MESSMER, Föderalismus und Demokratie (1946)
- MESSNER, Die berufsständische Ordnung (1936)
- METTLER, Der interkommunale Finanzausgleich im Kanton Zürich, ZBl 1967, 449 ff
- METZ, Der Ausgleich von Finanzkraft- und Bedarfsunterschieden im föderalistischen Staat, Haag 1979
- MEYERS, Die föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland, in: Föderalistische Ordnung, hg. v. A. Süsterheim, o.J. (1962) 43 ff
- MIGSCH, Der Föderalismus im Blickfeld Österreichs, Die Zukunft 1965, H 7, 3 ff
- Der Föderalismus im Lichte der Kritik, in: Der sozialistische Akademiker 1965, H 9, 10 ff
- MODELL für eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Ein Diskussionsbeitrag. Hgg. von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, Bern 1977
- MOKRE, Föderalismus - Zentralismus, in: Der Einzelne und die Gesellschaft, H 8 der Kärntner Hochschulwochenberichte, hg. von Sauer (1963) 85 ff

- MORSCHER, Die parlamentarische Interpellation (1973)
— Südtirols Verwaltung 1975 (1975)
- MORSEY, Die Entstehung des Bundesrates im Parlamentarischen Rat, in: Der Bundesrat als Verfassungsorgan (siehe dort) 63 ff
- MOSLER H., Die völkerrechtliche Wirkung bundesstaatlicher Verfassungen, FS R. Thoma (1950) 129 ff
- MÜLLER Berthold, Die Beziehungen der Gliedstaaten im Bundesstaatsrecht (1936)
- MÜLLER, Fiscal federalism in a constitutional democracy, Public Policy, Vol. 19 (1971) No 4
- MÜLLER-VOLBEHR, Die Fonds- und Investitionshilfekompetenz des Bundes (1975)
- v. MÜNCH, Föderalismus, Völkerrecht und Gemeinschaften, DÖV 1962, 649 ff
- MÜTZE, Der Föderalismus im Bundesstaatsrecht, Diss. Bonn 1931
- MUSGRAVE, Essays in Fiscal Federalism, Washington 1965
- MUSHKIN, Emerging patterns of federalism, National Tax Journal, Vol. 19 (1966) No. 3
- NATIONAL TAX JOURNAL, Proceedings of a Seminar on Balancing our Federal-State-Local Fiscal System, National Tax Journal, Vol. 24 (1971) No. 3
- NAWIASKY, Der föderative Bundesstaatsbegriff, ZSR N.F. 44 (1925)
— Zur vollen Bedeutung des bundesverfassungsgerichtlichen Fernsehurteils in föderalistischer Sicht, ZfP 1961, 135 ff
- NAYER, Föderalismus ist mehr als ein tagespolitischer Kunstgriff, Die Zukunft 1965, H 7, 8 ff
- NEF, Organisations- und Finanzierungsmodelle zur Lösung regionaler und überkommunaler Aufgaben, in: DISP Nr. 38, ORL-Institut, Zürich 1975
- NEIDHART, Reform des Bundesstaates, Bern 1970
- NEUBER, Vollziehungsgemeinschaften deutscher Länder (1932)
- NEUMANN, Zur ökonomischen Theorie des Föderalismus, Kyklos, Vol. 24 (1971) No. 3
- NEUNREITHER, Der Bundesrat zwischen Politik und Verwaltung, Heidelberg 1959
— Der Bundesrat in Vergangenheit und Gegenwart, Historisches Jahrbuch Bd 74 (1955) 546 ff
- NÖLDER, Föderalismus und Unitarismus im Bundesstaat (1964)

- NOVA, Probleme des Föderalismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, ZfP 1963, 365 ff
- NOVAK, Reform oder Ruin der Bundesverfassung. Zur Notwendigkeit einer formellen Bereinigung des österreichischen Verfassungsrechts, in: Reformen des Rechts, FS 200 Jahre Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz (1979) 549 ff
- Bundes-Verfassungsgesetz und Landesverfassungsrecht, in: Schambeck (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 111 ff
- Über den Beitrag der Länder zur Praxis der Verfassungsgesetzgebung im Bundesstaat, FS 60 Jahre Bundesverfassung (1980) 61 ff
- NOVAK/SUTTER/HASIBA, Probleme des Föderalismus. Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich. Hg. Studiengesellschaft für Politik und Verfassungsentwicklung, Wien 1977
- NOWOTNY, Regionalökonomie - eine Übersicht über Entwicklungen, Probleme und Methoden, Wien 1971
- Theoretische und wirtschaftspolitische Aspekte der Verschuldung der nachgeordneten Gebietskörperschaften, in: Quartalshefte der österreichischen Girozentrale, Heft 4, 1976
- Der Beitrag des Föderalismus auf dem Weg zur sozialen Demokratie, in: Hofmann/Tieber (Hg), Föderalismus und Gemeindeautonomie (1980) 70 ff
- NÜRNBERGER, Wesen und Wandel des Föderalismus im modernen Staatsleben, in: FS Gerhard Ritter (1950) 425 ff
- NYMAN, Der westdeutsche Föderalismus (1960)
- OATES, The theory of public finance in a federal system, Canadian Journal of Economics, Vol. 1 (1968) No. 1
- Fiscal Federalism, New York 1972
- Financing the New Federalism: Revenue Sharing, Conditional Grants, and Taysation, Baltimore 1975
- Ein ökonomischer Ansatz zum Föderalismusproblem, dt. Übersetzung, abgedruckt in: Kirsch G. (Hg), Föderalismus, Stuttgart/New York 1977

- ÖHLINGER, Die Funktion des Ausführungsgesetzgebers, Der Staatsbürger 16.9.1969, S 1 f
- Kompetenzrechtliche Fragen der Sicherheitsmaßnahmen auf Schipisten, in: FS für Ernst Kolb, Veröffentlichungen der Universität Innsbruck, Band 69, 285 ff, 1971
- Föderalismus und Demokratie, in: Hofmann/Tieber (Hg), Föderalismus und Gemeindeautonomie (1980) 38 ff
- Die Entstehung des Bundesstaates und ihre juristische Bedeutung, FS 60 Jahre Bundesverfassung (1980) 41 ff
- v. OHLSHAUSEN, Landesverfassungsbeschwerde und Bundesrecht (1980)
- ORTNER, Die Niederlage des Föderalismus, in: Demokratiereform, hg. v. K.H. Ritschel (1969)
- ORL-Institut, Föderalismus und Raumplanung, ORL-Disp., Nr. 41 (1976)
- OSTROM, „Can federalism make a difference?“, Publius 1974
- OLSON jr. The principle of 'Fiscal Equivalence': The division of responsibilities among different levels of government, American Economic Review, Papers and Proceedings, Vol. 59 (1969) No. 2
- OLSON, Das Prinzip 'fiskalischer Gleichheit': Die Aufteilung der Verantwortung zwischen verschiedenen Regierungsebenen, dt. Übersetzung, abgedruckt in: Kirsch G. (Hg), Föderalismus, Stuttgart/New York 1977
- PATZIG, Die ersten Ausführungsgesetze zur Finanzreform, DVBl 1969, 889 ff
- Der kooperative Föderalismus, DVBl 1966, 72 ff
- Der kommunale Finanzausgleich, in: v. BRAUCHITSCH/ULB, Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, Bd II Ergänzungsband (Lose-Blatt-Sammlung)
- PAWLOWSKY, Räumliche externe Effekte lokaler öffentlicher Leistungen im föderativen Staat, Diss. Basel 1972
- PEACOCK, Towards a theory of inter-regional fiscal policy, Public Finance, Vol. 20 (1965) No. 1-2
- PEASLEE, Constitutions of Nations³, Vol 1 - 4 (1965 - 1970)
- PELINKA/WELAN, Demokratie und Verfassung in Österreich (1971)

- PERNTHALER, Föderalistische Probleme der Raumordnung, BerRFuRPI 1969, 3 ff
 — Die Verwendung von Landesbeamten in der unmittelbaren Bundesverwaltung, JBl 1973, 298 ff
 — Nationalfeiertag und Föderalismus, Die Republik 1980, 15 ff
- PERNTHALER/ESTERBAUER, Der Föderalismus, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung (1980) 325 ff
- PERNTHALER/MOTZ, Der Bundesstaat als staatsrechtliches Instrument politischer Konfliktregelung, in: ESTERBAUER/HERAUD/PERNTHALER (Hg), Föderalismus als Instrument permanenter Konfliktregelung (1977) 11 ff
- PERNTHALER/WEBER, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung (1979)
 — Über die Rechtslage auf dem Gebiet der Vollziehung des Volkswirtschaftswesens, ZfV 1979, 458 ff
- PESTALOZZA, Der Garantiegehalt der Kompetenznorm, Der Staat 11 (1972) 161 ff
- PESTEMER (Hg), Die österreichischen Finanzausgleichsgesetze, Graz 1948
- PFAUNDLER, Der Finanzausgleich in Österreich - Das System, seine Begründung und Durchführung, Wien 1931
- PFLEGERL, Föderalismus - Zentralismus, JBl 1953, 455 ff
- PLATTNER, Grundsätzliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung des Steuerrechts in Bund und Kantonen, ZSR 1945, 95a ff
- POLLAK, Die neue Funktion des Föderalismus, Die Zukunft 1965, H 5, 10 ff
- POPITZ, Der künftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Berlin, 1932
- PORTER, Responsiveness to citizen-consumers in a federal system, Publius, Vol. 5 (1975) No. 4
- POSSER, Föderalismus in der Krise, Dokumente und Meinungen 4/71, 22 f
- RASCH, Die Festlegung und Veränderung staatlicher Zuständigkeiten (Delegation, Mandat, Ausfüllung von Rahmenbestimmungen), DÖV 1957, 337 ff
- RAUCH, Föderalismus und Parlamentarismus im Wilhelminischen Reich (1973)
- RAUSCHENBERGER, Das Bundesstaatsproblem (1920)

- RECHTSTEINER, Die Volksschule im Bundesstaat. Verfassungsgrundlagen und Verwaltungsorganisation der allgemein-bildenden Pflichtschulen in Österreich, in der BRD und in der Schweiz, 1978
- Regierungsrat des Kantons Aargau, Kantonaler Finanzhaushalt und interkantonaler Lastenausgleich, Aarau 1978
- Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz (Hg.), Regionaler Lastenausgleich, Grundsätze, Liestal 1975
- REHM, Unitarismus und Föderalismus in der Deutschen Reichsverfassung (1898)
- REIMANN, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat (1855, Neudruck 1955)
- REISSERT, Die finanzielle Beteiligung des Bundes an Aufgaben der Länder und das Postulat der ‚Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet‘, Berlin 1975
- RIECHMANN, Die Vorbereitung bundeseinheitlicher gliedstaatlicher Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika als Problem des kooperativen Föderalismus, 1978
- RIETDORF, Die Neuordnung des Bundesgebiets - eine Existenzfrage des föderativen Systems, DÖV 1974, 2 ff
- RILL, Die Stellung der Gemeinden gegenüber Bund und Ländern im Raumordnungsrecht, Wien, 1974
- Betriebe an Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen im Spannungsfeld zwischen Bundesstraßenrecht und Landesraumplanungsrecht, ZfV 1980, 100 ff
- RINGHOFER, Der Bund und die Länder, in: Mensch und Staat (Hg.: Bruno Pittermann) 1. Bd (1962) 190 ff
- Grenzen der Verfassungsgesetzgebung, FS 60 Jahre Bundesverfassung (1980), 53 ff
- ROBINSON, Das Wesen des Bundesstaates, ZgStW 53 (1897) 609 ff
- RÖPER, Aspekte der Neugliederung des Bundesgebietes, Der Staat 1975, 305 ff
- ROHR, Bundesstaatlicher Finanzausgleich in der Schweiz. Eine Bestandsaufnahme, Zürich 1970
- RONNEBERGER, Föderative Politik als Handlungssystem, FS Scupin (1973) 295 ff
- ROSENBERG, Der Begriff des Bundesstaates, ZgStW 65 (1909) 664 ff
- Staat, Souveränität und Bundesstaat, in: Annalen (Hirth) 1905

- RUDOLF, Die Ermächtigung der Länder zur Gesetzgebung im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes, AÖR 1963, 159 ff
- Zum System der staatlichen Rechtsordnungen in der Bundesrepublik Deutschland, DÖV 1966, 73 ff
- Bund und Länder im aktuellen deutschen Verfassungsrecht (1968)
- Föderalismus und Neugliederung, DÖV 1971, 28 ff
- RÜSCH, Investitionsförderungsmittel des Bundes an die Gemeinden, in: Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum (Hg), Finanzausgleich und Regionalpolitik. Unveröffentlichte Studie, Wien 1975
- Die regionalpolitische Effizienz des Finanzausgleichs, in: MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, Wien 1977, S 319 ff
- RUMMEL, Föderalismus in der Bewährung. Amtsperioden und Antrittsreden der Bundesratspräsidenten 1949-1974, 1974
- RUPP, Zum Problem der Bundestreue im Bundesstaat, in: Carlo-Schmid-Festgabe (1962) 146 ff
- RUPPE, Raumordnung und Umweltschutz - Rechtsfragen der Umweltschutzfinanzierung, Verh 6. ÖJT (1976) I/1B
- Transfers aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, Wien 1977, S 382 ff
- Erscheinungsformen und Rechtsprobleme des stillen Finanzausgleichs, in: MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, Wien 1977, S 329 ff
- SALADIN, Verfassungsreform und Verfassungsverständnis, AÖR 1979, 345 ff
- SALZER Wilhelm, Eine Lanze für den Bundesrat, Stimme der Kritisierten, Die Furche Nr. 31 (1958) 4 f
- SANDLER, TODD & SHELTON, Fiscal federalism, spillovers and the export of taxes, Kyklos, Vol. 25 (1972), No. 4
- SCHACHNER-BLAZIZEK, Kommunale Finanzwirtschaft in Österreich (1970)
- SCHÄFER, Der Vermittlungsausschuß, in: Der Bundesrat als Verfassungsorgan (siehe dort) 277 ff
- SCHÄFER H., Probleme einer Neugliederung des Bundesgebietes (1963)
- SCHAMBECK, Keine Blockade, in: Föderalismus heute (1973)
- Österreichs Sportförderung im Lichte des Rechts- und Bundesstaates, ÖJZ 1968, 119 ff
- Der Föderalismus der Republik Österreich, in: Merten/Morsey (Hg), 30 Jahre Grundgesetz (1979) 55 ff
- Möglichkeiten und Grenzen der Verfassungsinterpretation in Österreich, JBl 1980, 225 ff

- SCHARITZER, Finanzverfassung und Finanzausgleich - Horizontaler Finanzausgleich, in: Repetitorium Kommunale Finanzen, Kommunale Wirtschaft. Beilage zur Österreichischen Gemeinde-Zeitung, Wien 1972, S 23 ff
- SCHEUNER, Hat der Föderalismus versagt? Wandlungen im deutschen Verfassungsleben, in: Die politische Meinung 1956, 31 ff
- Bildungsplanung und ihre Rechtsgrundlagen, DÖV 1965, 541 ff
- SCHLESINGER, Federalism in Central and Eastern Europe (1945)
- SCHMIDT Ernst, Das interkantonale Konkordat über den Ausschluß von Steuerabkommen (1959)
- SCHNUR, Der Föderalismus als politisches Problem, in: Neue politische Literatur (1960) 862 f
- SCHOLLENBERGER, Die schweizerische Eidgenossenschaft von 1874 bis auf die Gegenwart (1910)
- Das Bundesstaatsrecht der Schweiz (1920)
- SCHOLTISSEK, Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts aus Art 93 Abs 1 Nr 4 GG, FS G. Müller (1970) 461 ff
- SCHRECKENBACH, Innendeutsche Gesandtschaften 1867 - 1945, FS Meisner (1956) 408 ff
- SCHÜTZ, Der Grundsatz der Subsidiarität im Grundgesetz, Diss. Würzburg (1965)
- SCHULTHEISS, Das Verhältnis von Bundesstaat und Einzelstaat im Deutschen Reich, in der Schweiz und in Österreich, Diss. Erlangen (1927)
- SCHULTZE, Das Problem des Bundesstaates, Diss. Basel (1922)
- SCHUMANN, Das Regierungssystem der Schweiz (1971)
- SCHWARTZ, Fédéralisme coordonné, Schriftenreihe f. Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern 1978
- SCHWEDA, Überlegungen zu einem neuen Finanzausgleich. Österreichische Gemeinde-Zeitung, 41. Jg. (1975), Nr. 7, S 160 ff
- SCOTT, Wirtschaftliche Ziele einer föderativen Finanzwirtschaft (1964), in: Horst Claus Recktenwald (Hg), Finanztheorie, Köln/Berlin 1969
- SEEGER, Der große Steuerverbund, Wirtschaftsdienst 1969, 23 ff

- SEIPELT, Zur Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung, Österreichische Gemeinde-Zeitung, 44. Jg. (1978), Nr. 17, S 388 ff
- Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel und seine Existenzberechtigung, Österreichische Gemeinde-Zeitung, 44. Jg. (1978) Nr. 17, S 388 ff
- SELBER, Die regionale Bevölkerungsumschichtung innerhalb Österreichs und ihre politischen Auswirkungen. Ein Beitrag zum Problem „Föderalismus und SPÖ“ (1968)
- SERVAN-SCHREIBER, Die föderale Macht oder Wie unterentwickelt ist Frankreich? (1971)
- v. SEYDEL, Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes, in: Annalen (Hirth) 1876, 641 ff
- Der Bundesstaatsbegriff. Eine staatsrechtliche Untersuchung, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 28 (1872) 185 ff
- SLAPNICKA, Zwischen Zentralismus und Föderalismus (1953)
- Föderalismus - gibt es so etwas noch in Österreich?, in: Österreichische Monatshefte 1959, Nr. 10, 4 ff
- Der Föderalismus in der veränderten politischen Landschaft Österreichs, Schweizer Monatshefte 1970, 466 ff
- SMEKAL, Operationalisierung eines intragovernmentalen Transferbegriffs für den Finanzausgleich und Quantifizierung alternativer Nettotransfersalden, in: MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, Wien 1977, S 410 ff
- SOMMER, Interkommunale Finanzausgleichsprobleme im Kanton Solothurn, Steuer Revue 1968, 104 ff
- SOZIALWISSENSCHAFTLICHE Arbeitsgemeinschaft, Zerfall der Rechtsordnung in den Bundesländern, Rechtsgutachten Nr. 32, Dezember 1963
- SPÄTH, Die Chancen der Vielfalt. Der Föderalismus als moderne Staatsform, Bonn aktuell 1979
- SPANNER, Zur Rechtskontrolle des bundesfreundlichen Verhaltens, DÖV 1961, 481 ff
- Bundesstaat und Verfassungsgericht, StB 1963, F 23, 1 f
- Krise oder Ende des Bundesstaates, in: FS Merkl (1970)
- Föderalismus und Verfassungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 1964, 66 ff
- SPIESS, Der Bundeszwang (1954)
- Der Finanzausgleich im Lichte volkswirtschaftlicher Ziele, Freiburg i.Br. 1973
- STAMPFER, Zur Situation des Föderalismus in Österreich, ÖZP 1980, 5 ff

- STIFTUNG für Eidg. Zusammenarbeit, Region, Solothurn 1973
 — Föderalismus Hearings, 3 Bände, Zürich 1973
- STÖGER, Bedarfszuweisungen des Landes Oberösterreich an seine Gemeinden, Innsbruck, 1975
- STRABERGER, Kartellrecht und Föderalismus, StB 1973, F 9, 1
 — Kein Föderalismus im Kartellgesetz?, StB 1973, F 15, 1 f
- STRÄULI, Die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete der Gesetzgebung (1933)
- STRALENHEIM, „Zweites Deutsches Fernsehen“ als öffentlich-rechtliche Anstalt der Länder, BayVBl 1962, 70 ff
- STRAUSS W., Zu den Problemen des deutschen Föderalismus, GS W. Jellinek (1955) 113 ff
- STROHAL, Lebt der Föderalismus noch?, in: Demokratiereform, hg. von K.H. Ritschel (1969)
- STURMBERGER, Der absolutistische Staat und die Länder in Österreich, in: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen, hg. vom Institut für Österreichkunde (1969) 67 ff
- SÜSTERHEIM, Das Subsidiaritätsprinzip als Grundlage der vertikalen Gewaltenteilung, FS Nawiasky (1956)
 — Föderalistische Ordnung (1961)
 — Föderalismus und Freiheit, in: Föderalistische Ordnung, hg. v. A. Süsterheim (1962)
- THIEME (Hg), Föderalismus im Wandel. Analyse und Prognose des Verhältnisses von Bund und Land Nordrhein-Westfalen von 1949-1975, 1970
- THÖNI, Transfers zwischen Gebietskörperschaften, Dissertation, Innsbruck, 1973
 — Finanzielle Autonomie und Transferzahlungen zwischen Gebietskörperschaften, in: Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich, Heft 1, 1974
 — Bemerkenswerte Organisations- und Finanzierungsformen der Aufgabenerfüllung der österreichischen Bundesländer, vervielfältigt, Innsbruck, 1976
- THOMA R., Das Reich als Bundesstaat, in: HdBDStR I (1930) 171 ff
- TIMM (Hg), Kommunale Finanzen und Finanzausgleich, Berlin 1964
- TOCQUEVILLE, Über die Demokratie in Amerika, hg. von I.-P. MAYER in Verbindung mit ESCHENBURG (1959)

- TREITSCHKE, Bundesstaat und Einheitsstaat (1864), in: Historische und politische Aufsätze II (1886)
- TRIEPEL, Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche (1907)
- Die Kompetenzen des Bundesstaates und die geschriebene Verfassung, FS Laband (1908) Bd 2, 247 ff
- Die Reichsaufsicht. Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches (1911)
- Der deutsche Föderalismus in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, in: VVDStRL 1 (1924) 1 ff
- Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern, FS Kohl (1923)
- TRIPP, Der Schweizerische und der Amerikanische Bundesstaat, aus dem Englischen von Hans HUBER (1942)
- TULLOCK, Federalism: Problems of Scale, in: Public Choice, Vol. 6, 1969
- ULSENHEIMER, Untersuchungen zum Begriff „Finanzverfassung“ (1969)
- VEITER, Die Verfassungswirklichkeit des schweizerischen Föderalismus, in: HELLBLING/MAYER-MALY/MARCIC (Hg), Bundesstaat auf der Waage, Salzburg, München, 1969, S 123 ff
- VIELI, Bundesstaat und Selbstverwaltung, Diss. Bern (1953)
- VONDERBECK, Der Bundesrat, Meisenheim 1964
- WAGNER H., Strukturen und Typen deutscher Länder. Eine Untersuchung über den Regionalismus in Deutschland, PVS 1969, 80 ff
- WAGNER, Der innerregionale Lastenausgleich in der Schweiz, Archiv für Kommunalwissenschaften, 13. Jg. (1974), H. 1
- WALDHAUSEN, Bundesstaatsbegriff und Österreichische Bundesrepublik, Diss. Greifswald (1932)
- WALTER Rudolf, Bund und Länder im aktuellen deutschen Verfassungsrecht (1968)
- WEDL, Der Gedanke des Föderalismus in Programmen politischer Parteien Deutschlands und Österreichs (1969)
- WEILER, Zur rechtlichen Problematik der Ländergrenzen, JBl 1957, 493 ff
- WEINSCHL, Zur Lehre von der Bundesexekution, ZÖP 1928, 274 ff
- WEINZIRL, Föderalismus und Zentralismus in den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts, in: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen, hg. vom Institut für Österreichkunde 1969, 67 ff
- WEISS, Die Verfassungen Österreichs seit 1848 und ihre unitaristischen und föderalistischen Elemente, Diss. Innsbruck (1937)

- WELAN Gertrude und Manfred, Pluralismus und Föderalismus, in: Föderalismus in Österreich, hg. von E.C.Hellbling/T. Mayer-Maly/R. Marcic (1970)
- WELAN, Bundesstaat Österreich: Unitarisch, aber kompliziert, StB 1972, F 10
- Grundsatzgesetzgebung und Ausführungsgesetzgebung, in: Theorie und Praxis des Bundesstaates, Föderative Ordnung Bd III (1974) 9 ff
- Das föderalistische Baugesetz und die Wirtschaftsverfassung, in: Festschrift für KORINEK, Wien, Freiburg, Basel, 1972, S 113 ff
- WELCKER, Über Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Grenzen der Bundesgewalt (1834)
- Artikel „Bund“ im Staats-Lexikon, hg. von ROTTECK und WELCKER, Bd 3 (1836) 76 ff
- WENKE Hans, Die Kulturverwaltung im Verhältnis von Bund und Ländern, FS Nawiasky (1956)
- WESTENKAMP, Staatenbund und Bundesstaat. Untersuchungen über die Praxis und das Recht der modernen Bünde (1892)
- WICKI, Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Bern (1958)
- WIDMER, Normkonkurrenz und Kompetenzkonkurrenz im schweizerischen Bundesstaatsrecht (1966)
- WIEDERKEHR, Föderalistische Schweiz - Europäische Integration, 1978
- WILBRANDT, Aufbruch zum Weltbundesstaat (1946)
- WISEMAN, The Political Economy of Federalism, Resport Nr. 20.6., Royal Commission on Taxation (Canada) 1964
- WITTMANN, Zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, Wirtschaft und Recht, 20. Jg. (1968), H. 4
- Bundesstaatlicher Finanzausgleich: eine Globalbilanz, Zürich 1971
- Kriterien für die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen Körperschaften, in: Stiftung für Eidg. Zusammenarbeit, Föderalismus Hearings, Bd. 1, Zürich 1973 und in: HALLER/HAUSER/SCHELBERT-SYFRIG (Hg), Sozialwissenschaften im Dienste der Wirtschaftspolitik, Tübingen, 1973
- WITTMAYER, Schwächen der neuen deutschen Bundesstaatslehre, ZÖR 1922/23, 503 ff
- WOLFF/BACHOF, Verwaltungsrecht⁴, Bd 2 (1976)
- WULSCHLEGER, Der interkommunale Finanzausgleich im Kanton Tessin (1971)
- WURMBRAND, Der österreichische bundesstaatliche Finanzausgleich des Jahres 1922 und seine staatsrechtliche Bedeutung, ZÖR, 1922/23, 628 ff

- ZACHARIAE, Deutsches Staats- und Bundesrecht³, 2 Bde (1867)
- ZECH, Verträge zwischen Gliedstaaten im Bundesstaat, Diss. Zürich (1971)
- ZEIDLER, Ausführung von Landesgesetzen durch Bundesbehörden, DVBl 1960, 573 ff
- ZEITLHOFER, Reform des Finanzausgleiches aus der Sicht der Gemeinden (Referate und Diskussionsbeiträge aus der Linzer Kommunalwissenschaftlichen Tagung vom 4.2.1971), Linz 1971
- ZEIZINGER, Die Entwicklung der Schulrechtskompetenzen, JBl 1978, 193 ff
- ZILLER, Der Bundesrat (1970)
- ZIMMERMANN, Öffentliche Ausgaben und regionale Wirtschaftsentwicklung, Tübingen, 1970
- ZINN, Der Bund und die Länder, AÖR 1949, 291 ff
— Die Bundesaufsicht nach dem Grundgesetz, DÖV 1950, 522 ff
- ZLUWA, Gilt Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG? Eine Untersuchung der „Allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern“ und der Errichtung von Verwaltungsbehörden im Landesbereich, in: Österreichische Juristen-Zeitung, 1971, S 34 ff und S 63 ff
- ZORN, Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat, in: Annalen (Hirth) 1884, 453 ff
- ZUCK, Subsidiaritätsprinzip und Grundgesetz, München 1968
- ZUDERELL, Die Anschlußbewegung Vorarlbergs an die Schweiz (1946)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,—)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,—)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,—)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,—)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,—)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,—)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,—)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,—)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,—)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 140,—)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,—)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,—)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,—)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,—)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,—)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,—)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,—)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,—)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,—)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,—)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981.
(S 188,—)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981.
(S 148,—)